



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

DEZEMBER 2022

53. JAHRGANG

6/2022

S. 297 – 362

BRAK

MITTEILUNGEN

Zeitschrift für anwaltliches Berufsrecht

BEIRAT

RA Prof. Dr. Christian Kirchberg, Karlsruhe, Vorsitzender
Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln
RA Prof. Dr. Christoph Knauer, München
RAin Melanie Theus, Koblenz
RAin Dr. Sigrid Wienhues, Hamburg
Prof. Dr. Christian Wolf, Hannover

www.brak-mitteilungen.de

AKZENTE

U. Wessels

Herzenseanliegen

AUFSÄTZE

T. Nitschke

Die „neue“ Bürogemeinschaft

M. Herberg/J. Schroeder-Printzen

Die Anwaltschaft im Blick des 12. Senates des BSG

D. Engel

Die Entwicklung des Fachanwaltsrechts im Jahr 2022

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

BAG

Einfache elektronische Signatur bei Einzelanwalt
(Anm. T. Nitschke)

LSG Baden-Württemberg

Keine abhängige Beschäftigung bei bloßer
Umsatzbeteiligung an Mandaten
(Anm. S. Krautschneider)

Erkunden Sie neue Wege.

Neu!



Seibt/Westpfahl
StaRUG Kommentar
Herausgegeben von RA Prof. Dr. Christoph
H. Seibt und RA Dr. Lars Westpfahl.
Bearbeitet von 27 Expertinnen und
Experten aus Wissenschaft und Praxis.
2023, 1.784 Seiten Lexikonformat, gbd. 199 €. ISBN 978-3-504-32219-9

Seibt/Westpfahl **StaRUG** Kommentar

Entweder konsensuale Sanierung oder Insolvenzverfahren – das war einmal. Mit dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz (StaRUG) hat der Gesetzgeber einen neuen Ausweg aus Krisensituationen geschaffen. Nun können Unternehmen selbst außerinsolvenzliche Restrukturierungspläne entwickeln, ohne Blockaden einzelner Gläubiger fürchten zu müssen.

Der Bedarf an fundierter Beratung zum Thema wächst. Daher kommt der *Seibt/Westpfahl* zur rechten Zeit. Der wissenschaftlich kritische als auch klar praxisorientierte Kommentar behandelt Restrukturierungen nach dem StaRUG als eigenständiges Rechtsgebiet und berücksichtigt auch einschlägige gesellschaftsrechtliche sowie insolvenzrechtliche Normen. Ein Blick auf ausländische Sanierungsverfahren und steuerrechtliche Fragestellungen rundet das inhaltliche Angebot ab.

Leseprobe und Bestellung unter www.otto-schmidt.de

Das Werk online
i www.otto-schmidt.de/bminz
www.juris.de/insolvenzr

otto schmidt

INHALT

AKZENTE

U. Wessels Herzsanliegen	297
------------------------------------	-----

AUFSÄTZE

T. Nitschke Die „neue“ Bürogemeinschaft	298
M. Herberg/J. Schroeder-Printzen Die Anwaltschaft im Blick des 12. Senates des BSG	301
D. Engel Die Entwicklung des Fachanwaltsrechts im Jahr 2022	304
A. Jungk/B. Chab/H. Grams Pflichten und Haftung des Anwalts – Eine Rechtsprechungsübersicht	310

AUS DER ARBEIT DER BRAK

T. Nitschke Die BRAK in Berlin	317
A. Gamisch/S. Pratscher/F. Boog Die BRAK in Brüssel	321
V. Horrer/S. Schaworonkowa/R. Khalil Hassanain Die BRAK International	322
Sitzung der Satzungsversammlung	325

PERSONALIEN

A. Haug Nachruf auf Rechtsanwalt Dr. Jobst Wellensiek	325
---	-----

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

BERUFSRECHTE UND PFLICHTEN

BVerfG	4.8.2022	1 BvR 1072/17	Mangelndes Rechtsschutzbedürfnis für Verfassungsbeschwerde nach Inkrafttreten des § 59i BRAO n.F. (LS)	326
LG Berlin	8.8.2022	83 O 9/22	Sittenwidriger Mietvertrag aufgrund anwaltlicher Interessenkollision (LS)	326

ZULASSUNG

Hamburgischer AGH	11.7.2022	AGH I ZU 11/2018 (I-24)	Zulassungswiderruf wegen Vermögensverfalls (LS)	326
-------------------	-----------	-------------------------	---	-----

Alle Entscheidungen und Aufsätze in unserer Datenbank
www.brak-mitteilungen.de

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

SYNDIKUSANWÄLTE

BGH	25.8.2022	Anwz (Brgf) 3/22	Auslegung des Begriffs „Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers“	327
Bayerischer AGH	14.7.2022	BayAGH III-4-12/21 n.rkr.	Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt bei einer Landesapothekerkammer	331

PROZESSUALES

BGH	10.3.2022	I ZR 70/21 berichtigt durch Beschl. v. 28.7.2022	Prozessvertretung durch Haftpflichtversicherer (LS)	335
-----	-----------	--	---	-----

ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR

BGH	20.9.2022	XI ZB 14/22	Überprüfung der ordnungsgemäßen Übermittlung (LS)	336
BGH	7.9.2022	XII ZB 215/22	Erfordernis der Namenswiedergabe bei einer einfachen Signatur	336
BAG	25.8.2022	2 AZN 234/22	Einfache elektronische Signatur bei Einzelanwalt (m. Anm. T. Nitschke)	338
LAG Hamm	27.9.2022	10 Sa 229/22	beA-Nutzungspflicht für Syndikusrechtsanwälte	340
LSG Baden-Württemberg	2.8.2022	L 11 BA 2492/20	Keine abhängige Beschäftigung bei bloßer Umsatzbeteiligung (m. Anm. S. Krautschneider)	345
FG Rheinland-Pfalz	12.7.2022	4 V 1340/22	beA-Nutzungspflicht in interprofessioneller Sozietät (LS)	352

STEUERN

BSG	28.6.2022	B 12 R 1/20 R	Beiträge zur Berufshaftpflichtversicherung als Arbeitsentgelt	352
-----	-----------	---------------	---	-----

SONSTIGES

BGH	12.9.2022	AnwZ (Brgf) 41/21	Ungültige Vorstandswahlen (LS)	355
BGH	30.5.2022	AnwZ (Brgf) 47/21	Elektronische Wahl zur Satzungsversammlung (LS)	356
BSG	28.6.2022	B 12 R 4/20 R	Sozialversicherungspflicht von anwaltlichen Gesellschafter-Geschäftsführern	356

IMPRESSUM

BRAK-MITTEILUNGEN UND BRAK-MAGAZIN Zeitschrift für anwaltliches Berufsrecht
HERAUSGEBERIN Bundesrechtsanwaltskammer, Littenstr. 9, 10179 Berlin, Tel. (0 30) 28 49 39-0, Telefax (0 30) 28 49 39-11, E-Mail: redaktion@brak.de,
Internet: <https://www.brak.de/publikationen/brak-mitteilungen/brak-magazin/>,
Online-Ausgaben und Archiv: <http://www.brak-mitteilungen.de>.

REDAKTION Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ. (Schriftleitung), Rechtsanwalt Christian Dahns, Frauke Karlstedt (sachbearbeitend).

VERLAG Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln (Bayenthal), Tel. (02 21) 9 37 38-997 (Vertrieb/Abonnementverwaltung), Telefax (02 21) 9 37 38-943 (Vertrieb/Abonnementverwaltung), E-Mail: info@otto-schmidt.de.

KONTEN Sparkasse KölnBonn (DE 87 3705 0198 0030 6021 55); Postgiroamt Köln (DE 40 3701 0050 0053 9505 08).

ERSCHEINUNGSWEISE Zweimonatlich: Februar, April, Juni, August, Oktober, Dezember.

BEZUGSPREISE Den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammern werden die BRAK-Mitteilungen im Rahmen des Mitgliedsbeitrages ohne Erhebung einer besonderen Bezugsgebühr zugestellt. Jahresabonnement 109 € (zzgl. Zustellgebühr); Einzelheft 21,80 €

(zzgl. Versandkosten). In diesen Preisen ist die Mehrwertsteuer mit 6,54% (Steuersatz 7%) enthalten. Kündigungstermin für das Abonnement 6 Wochen vor Jahresschluss.

ANZEIGENVERKAUF sales friendly Verlagsdienstleistungen, Pfaffenweg 15, 53227 Bonn; Telefon (02 28) 9 78 98-0, Fax (02 28) 9 78 98-20, E-Mail: media@sales-friendly.de.
Gültig ist Preisliste vom 1.1.2022

URHEBER- UND VERLAGSRECHTE Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten. Kein Teil dieser Zeitschrift darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden. Das gilt auch für die veröffentlichten Entscheidungen und deren Leitsätze, wenn und soweit sie von der Schriftleitung bearbeitet sind. Fotokopien für den persönlichen und sonstigen eigenen Gebrauch dürfen nur von einzelnen Beiträgen oder Teilen daraus als Einzelkopien hergestellt werden.

ISSN 0722-6934

DATENSCHUTZHINWEISE unter <https://www.brak.de/datenschutz>

AKTUELLE HINWEISE

IM BUNDESGESETZBLATT VERKÜNDET

Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 206 der Bundesrechtsanwaltsordnung BGBl. v. 25.10.2022, S. 1798

Verordnung zur Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes nach § 1 I des Außensteuergesetzes in Fällen grenzüberschreitender Funktionsverlagerungen (Funktionsverlagerungsverordnung – FVerIV) BGBl. v. 25.10.2022, S. 1803

Drittes Gesetz zur Änderung personenstandsrechtlicher Vorschriften (3. Personenstandsrechts-Änderungsgesetz – 3. PStRÄndG) BGBl. v. 25.10.2022, S. 1744

Gesetz zur Abschaffung des Güterrechtsregisters und zur Änderung des COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetzes BGBl. v. 8.11.2022, S. 1966

IM EU-AMTSBLATT VERKÜNDET

Durchführungsverordnung (EU) 2022/1501 des Rates v. 9.9.2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 208/2014 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Per-

sonen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine

Durchführungsverordnung (EU) 2022/1504 der Kommission v. 6.4.2022 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates hinsichtlich der Einrichtung eines zentralen elektronischen Zahlungsinformationssystems (CESOP) zur Bekämpfung von Mehrwertsteuerbetrug ABl. der Europäischen Union L 235 v. 12.9.2022

Beschluss (GASP) 2022/1530 des Rates v. 14.9.2022 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen ABl. der Europäischen Union L 239 v. 15.9.2022

Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 14.9.2022 über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828 (Gesetz über digitale Märkte)

ABl. der Europäischen Union L 265 v. 12.10.2022

Berichtigung der Verordnung (EU) 2021/784 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 29.4.2021 zur Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte (ABl. L 172 v. 17.5.2021)

Online-Seminare 2023

Januar - Juli



EIDEN
— JURISTISCHE SEMINARE

Jeden Donnerstag und Freitag

2,5-Stunden nach § 15 Abs. 2 FAO
inkl. Skriptum und Teilnahmeurkunde

Unser komplettes Seminarangebot finden Sie unter:

www.eiden-seminare.com

Veranstalter: Eiden Juristische Seminare

Partnachstraße 50 · 82467 Garmisch-Partenkirchen

Telefon 0221/981026-44

E-Mail: ec@eiden-seminare.com

Berichtigung der Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 12.9.2018 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226 (ABl. L 236 v. 19.9.2018)

ABl. der Europäischen Union L 266 v. 13.10.2022

Richtlinie (EU) 2022/2041 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 19.10.2022 über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union

ABl. der Europäischen Union L 275 v. 25.10.2022

Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 19.10.2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste)

ABl. der Europäischen Union L 277 v. 27.10.2022

AUS DEN ZEITSCHRIFTEN

BRAK-Mitteilungen und Anwaltsblatt sind für jeden berufsrechtlich Interessierten Pflichtlektüre. Nachfolgend dokumentiert das Institut für Anwaltsrecht der Universität zu Köln Aufsatzliteratur zum Berufsrecht der Rechtsanwälte, Notare und Steuerberater, die in den zurückliegenden Wochen in anderen Periodika und Sammelwerken veröffentlicht worden ist. Aus Platzgründen muss eine wertende Auswahl getroffen werden:

Zusammengestellt vom Institut für Anwaltsrecht der Universität zu Köln durch Katarina Gaun.

*Kontakt zur Literaturschau:
anwaltsrecht@googlemail.com*

Anwalt und Kanzlei (AK) Nr. 9: *Szkola*, Fördermittel für die Kanzlei: Digitale Infrastruktur wird bunds- und landesweit wieder gefördert (146); *Henke*, Berufsrecht: Intervention ist das DAV-Modell zur kollegialen Beratung in moderierten Online-Gruppen (151); Nr. 10: *Cramer-Scharnagl*, Kommunikation. Erfolgreich um ein Unternehmensmandat pitchten (178).

Anwalts Gebühren Spezial (AGS) Nr. 9: *Burhoff*: Die Pauschalgebühr des Strafverteidigers nach §§ 42, 51 RVG – eine Bestandsaufnahme der Rechtsprechung ab 2014 (385); Nr. 10: *Schneider*, Die Beauftragung des Terminvertreters im Namen des Anwalts (II); *Burhoff*, Die Abrechnung der anwaltlichen Tätigkeit in mehreren Strafverfahren – Teil 1: Verbindung von Verfahren (433).

Anwaltsrevue (Schweiz) Nr. 9: *Fellmann*, Interessenkollisionen und Rechtsanwaltsgesellschaften in Deutschland – Lehren für die Schweiz (379); Nr. 10: *Steiner*, Neues DSGVO: Umsetzung und Anwendung in Anwaltskanzleien (417).

Berliner Anwaltsblatt (BerlAnWB) Nr. 10: *Ruschin*; Was bringt ein Nachhaltigkeitsbericht? Auch kleinere Kanzleien müssen sich in den nächsten Jahren mit ihrem

CO₂-Fussabdruck beschäftigten (373); *Jahn*, Kanzleimarketing: Effektiver Einsatz von Content. Wie Sie mit juristischen Inhalten Ihren Umsatz erhöhen (377); *Cosack*, Die große BRAO-Reform und das beA. Das Gesellschaftspostfach: Arbeitserleichterung oder Mehraufwand? (382); Nr. 11: *Wolf*, Europaratskonvention zum Anwaltsberuf. Expertenkomitee erarbeitet völkerrechtlichen Schutzmechanismus für die Anwaltschaft (404).

Das Juristische Büro (JurBüro) Nr. 8: *Deinert*, Betreuungsrechtsreform 2023 – und der Status der Rechtsanwälte? (395); Nr. 9: *Schneider*, Anwalts- und Gerichtskosten beim Kostenwiderspruch (449).

Der Sachverständige (DS) Nr. 9: *Wirwohl*, Von Dauerbrennern und Exoten – Rechtsberatung im BVS (209).

Deutsche Notar-Zeitschrift (DNotZ) Nr. 11: *Strauß*, Die Neufassung der Dienstordnung für Notarinnen und Notare zum 1.1. und zum 1.8.2022 (805); *Blaeschke*, Geldwäscheaufsicht über Notarinnen und Notare (827).

Die Steuerberatung (Stbg) Nr. 9: *Beyme*, Änderung der Berufsordnung und der Fachberaterordnung zum 1.8.2022 (316).

Die Wirtschaftsprüfung (WPg) Nr. 18: *Kelm/Deckers*, Reform des Berufsrechts für Rechtsanwälte und Steuerberater. Welche Auswirkungen ergeben sich für Wirtschaftsprüferpraxen? (1057).

Deutsches Steuerrecht (DStR) Nr. 37: *Willerscheid*, Die neuen Regelungen zur Absicherung der Berufspflichten in Berufsausübungsgesellschaften (1924); Nr. 38: *Rennebarth*, Die Ergebnisse der Steuerberaterprüfung 2021/2022 – Analyse der aktuellen Zahlen auch im Kontext früherer Prüfungen (1971); Nr. 40: *Lang*; Die Rolle des Mandantenportals im Steuerberater-Mandanten-Prozess (24); Nr. 43: *Gebertshammer*, Die Karriere als Steuerberater – Viele Wege führen nach Rom (25, Beilage Karriere Special Steuern).

GRURPrax Nr. 19: *Hauck/Werner*, Kostenerstattung bei immaterialgüterrechtlichen Streitigkeiten nach der Entscheidung „Patentanwaltskosten“ des OLG Düsseldorf (535).

Kammerforum Köln Nr. 2: *von Seltmann*, Das beA für Berufsausübungsgesellschaften. Wann kommt es, wer bekommt es und was ist daran besonders? (46).

Kammermitteilungen der RAK Düsseldorf Nr. 3: *Fuhrmann*, Stadt, Land, Fluss... weshalb sinkende Anwaltszahlen nicht nur ein Problem für die Fläche sind (45).

Kammerreport Thüringen Nr. 2: *Groppler*, Die Fachanwaltschaft – auch zukünftig eine Erfolgsgeschichte? (13).

Kanzleiführung professionell (KP) Nr. 10: *Wolff/Derlath*, Digitale Kanzleiprozesse: Mit dem beSt von der analogen zur digitalen Unterschriftenmappe (164); *Peters*, Digitale Betriebsprüfung: So bereiten Sie sich (und den Mandanten) optimal auf die digitale Betriebsprüfung vor (172); *Ketteler*, Kanzleiorganisation: Mit dem Rollenmodell strukturieren Sie Ihren Aufgabenbereich (176);

Beyme, Berufsrecht: Änderung der Berufsordnung zum 1.8.2022 – Notwendiges geregelt, aber Chance vertan! (179); Nr. 11: *Goez/Kraus*, Honorar. Wie weit reicht das Zurückbehaltungsrecht des Steuerberaters? (201).

NJW-Spezial Nr. 18: *Dahns*, Die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht (574); Nr. 20: *Dahns*, Zulässigkeit doppelstöckiger Anwaltsgesellschaften (638).

Neue Wirtschafts-Briefe (NWB) Nr. 39: *Günther*, Änderungen der BOSTB zum 1.8.2022 in Kraft getreten. Satzungsversammlung beschließt nur allernötigste Anpassungen an Entwicklungen im Berufsrecht (2887); Nr. 41: *Lüth*, NWB Spotlight: Der Steuerberater: Dein Freund und Enabler (2878); Nr. 43: *Leibner/Koobs*, Aus §102 StaRUG folgende Belehrungspflicht des Steuerberaters gegenüber dem Mandanten (3057).

Österreichisches Anwaltsblatt Nr. 11: *Völkel/Ramprecht*, Smart Contracts und der geschützte anwaltliche Tätigkeitsbereich (574); *Weilguny*, Zulässige Formen des anwaltlichen Erfolgshonorars in der Judikatur (577).

RENOpraxis Nr. 10: *Riegler/Vetter*, Geldwäsche: Mitwirkungspflicht oder bürokratische Schikane? (234).

Stud.Jur Nr. 2: *Röth*, Neues im anwaltlichen Berufsrecht (18 Beilage Karriere im Recht).

DAI – VERANSTALTUNGSKALENDER

DAI Deutsches Anwaltsinstitut e.V.

Januar – Februar 2023

Das Deutsche Anwaltsinstitut e.V. bietet die Mehrzahl der unten aufgeführten Fortbildungen als Hybrid-Veranstaltung an, bei denen Sie die Wahl haben: Sie können die entsprechende Fortbildung am jeweiligen Standort als Präsenzveranstaltung oder im Live-Stream als Online-Vortrag LIVE verfolgen. Ausgewählte Angebote finden zudem als reine Präsenzveranstaltung statt.

Alle aktuellen Termine finden Sie unter www.anwaltsinstitut.de. Die Auswahl wird stetig erweitert und aktualisiert!

Bank- und Kapitalmarktrecht

Online-Vortrag LIVE: Aktuelle Entwicklungen im Recht der Zahlungsdienste – insbesondere unter Berücksichtigung der obergerichtlichen Rechtsprechung
20.1.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Erbrecht

Online-Vortrag LIVE: Schnittstellen Erbrecht und neues Betreuungsgesetz
27.2.2023, Live-Übertragung im eLearning Center



**ARBER
SEMINARE**

Anwaltsfortbildung



Ostbayerische
Technische Hochschule
Amberg-Weiden

Fokus auf Zukunft

Bewerbungen SoSe 23
bis **15.01.2023**

Berufsbegleitende Masterstudiengänge
Master of Laws LL.M.

- **Arbeitsrecht LL.M.**
- **Handels- und Gesellschaftsrecht LL.M.**
- **Medizinrecht LL.M.**

ARBER | campus

Bereits bestehender Fachanwaltslehrgang anrechenbar!

Fragen? Dann buchen Sie gerne einen telefonischen Beratungstermin.

www.arber-campus.de

ARBER-Seminare GmbH / E-Mail info@arber-campus.de / +49 (30) 28 69 21 29

Gewusst wie!



Neuaufgabe: Buch + Datenbank. Über 200 Muster zum Download.

Gustavus
Handelsregisteranmeldungen
Begründet von Vors. RiLG a.D. Prof. Dr. Eckhart
Gustavus. Bearbeitet von Notar a.D. Prof. Walter
Böhringer und RiAG Robin Melchior.
11. neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2022,
ca. 600 Seiten, brosch., 64,80 €.
ISBN 978-3-504-45522-4
Buch + Datenbank, Freischaltcode im Buch.

i **Das Werk online**
otto-schmidt.de/akgr
juris.de/hgr

Wenn es um Anmeldungen oder Erklärungen zum Handelsregister geht, liefert der *Gustavus* Mustertexte und fundierte Hinweise für notwendige notarielle Beglaubigungen und Bescheinigungen. Mit Erläuterungen zu den anfallenden Kosten bei Gericht und Notar. **Neu:** Mit DiRUG – Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie samt Ergänzungsgesetz (DiREG) –, durch das die Online-Gründung einer GmbH/UG (haftungsbeschränkt) und die Online-Beglaubigung für alle Rechtsformen ermöglicht wird. Mit MoPeG – Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts –, das zum 1.1.2024 ein neues Gesellschaftsregister zur Registrierung der GbR bringt. Speziell zur eGbR: ein neues Kapitel mit Anmeldevoraussetzungen, Anmeldetexten und Kostenhinweisen, Statuswechsel und Handlungsbedarf bei Alt-GbRs. Außerdem: die Novelle des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, Neuregelungen zum grenzüberschreitenden Formwechsel.

Bestellung und Leseprobe www.otto-schmidt.de

ottoschmidt

Familienrecht

Teilungsversteigerung des Familienheims – Chancen und Risiken

25.1.2023, Hybrid: Bochum, DAI-Ausbildungszentrum und Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Systematik des Rechts der Privatinsolvenz für Familienrechtler

31.1.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Handlungsoptionen im Unterhaltsrecht bei Insolvenz

31.1.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Unterhalts- und Zugewinnberechnungen mit Excel effektiv gestalten: Excelberechnungen anhand der neuesten BGH-Rechtsprechung

8.2.2023, Hybrid: Bochum, DAI-Ausbildungszentrum und Live-Übertragung im eLearning Center

Brüssel IIb-Verordnung ab 1.8.2022: Neue europarechtliche Regelungen bei der internationalen Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung in Ehescheidungssachen, Kindersachssachen und Kindesentführungen

10.2.2023, Hybrid: Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Ausbildungszentrum und Live-Übertragung im eLearning Center

Informationstechnologierecht

Digitalisierung des Rechts – neue Herausforderungen für Rechtsanwendung und Rechtsberatung, Teil I – Aktuelle Fragen und Lösungsansätze

2.2.2023, Hybrid: Berlin, DAI-Ausbildungszentrum und Live-Übertragung im eLearning Center

Digitalisierung des Rechts – neue Herausforderungen für Rechtsanwendung und Rechtsberatung, Teil II – Regelungsrahmen für digitale Märkte und Digitalisierung und Wandel der Berufsfelder

3.2.2023, Hybrid: Berlin, DAI-Ausbildungszentrum und Live-Übertragung im eLearning Center

Digitalisierung des Rechts – neue Herausforderungen für Rechtsanwendung und Rechtsberatung, Teil III – Anwendungsbeispiele – Vertragsgestaltung und Haftung

4.2.2023, Hybrid: Berlin, DAI-Ausbildungszentrum und Live-Übertragung im eLearning Center

Kanzleimanagement

Online-Vortrag LIVE: Das rechtsanwaltliche Berufsrecht – Berufsbild, anwaltliche Selbstverwaltung, statusprägende Berufspflichten – Pflichtfortbildung nach § 43f BRAO
16.2.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Migrationsrecht

Online-Vortrag LIVE: Das Dublin-Asylsystem in Theorie und Praxis

27.2.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Notare

49. Vorbereitungslehrgang auf die notarielle Fachprüfung ab 16.1.2023, 4 Teile, Hybrid: Berlin, DAI-Ausbildungszentrum und Live-Übertragung im eLearning Center



Mehr Mandanten.

Mehr Präsenz.
Mehr Erfolg.

Setzen Sie auf die Online-Plattform für erfolgreiche Anwälte im Netz.

Profitieren Sie von *anwalt.de* mit monatlich über



4,2 Millionen
Seitenaufrufen



75.000
Kontaktanfragen



775.000
Profilzugriffen



@anwalt.de



+49 911 81515 - 0



service@anwalt.de

Jetzt anmelden &
Gratismonat starten:

www.anwalt.de/brak



SCAN ME

Sozialrecht

Europäisches Sozialrecht – Fallbeispiele aus der anwaltlichen Praxis und ihre Lösung – Fortbildungsplus zur 35. Sozialrechtlichen Jahresarbeitstagung
23.2.2023, Hybrid: Köln, Pullman Cologne und Live-Übertragung im eLearning Center

35. Sozialrechtliche Jahresarbeitstagung
24.-25.2.2023, Hybrid: Köln, Pullman Cologne und Live-Übertragung im eLearning Center

Strafrecht

Online-Vortrag LIVE: Effektive Verteidigung bei strafprozessualen Ermittlungsmethoden (einschl. digitaler Ermittlungsmethoden), Untersuchungshaft und Vermögensabschöpfung
9.2.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Beweisrecht – Beweismittel, Beweisangebote, Beweismündigkeit
21.2.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Verwaltungsrecht

Online-Vortrag LIVE: Praxis des Verwaltungsprozesses: Der Beweisantrag
19.1.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Praxisprobleme des einstweiligen Rechtsschutzes
26.1.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Weitere aktuelle Informationen des DAJ finden Sie unter www.anwaltsinstitut.de



Im Rahmen der Podcast-Reihe „(R)ECHT INTERESSANT!“ erörtert die BRAK seit Oktober 2020 in lockerer Atmosphäre anwaltsspezifische und berufsrechtlich relevante Themen mit interessanten Gesprächspartnern aus Politik, Justiz und Anwaltschaft.

Zuletzt wurden diese Folgen veröffentlicht:

Folge 82: Beruflicher Erfolg durch Arroganz – Tipps vom Coach Teil 2

Und weiter geht es mit dem Kommunikationscoach Dr. Peter Modler! Ein weiteres Mal bekommen wir Sprachunterricht in Sachen erfolgreiche Kommunikation. In der letzten Folge haben wir ein paar erste Grundbegriffe der horizontalen und vertikalen Sprache erlernt. Wir wissen um die Bedeutung von beruflichen Territorien und An- bzw. Zuerkennung von Rängen. Huch? Rangverhalten? Territorium? Ja, exakt. Wir kennen die Unterscheide zwischen High Talk, Basic Talk und Move Talk.

(Fortsetzung S. XII)

(R)ECHT INTERESSANT! – DER BRAK-PODCAST

„(R)ECHT INTERESSANT!“ – WIR PLAUDERN ÜBER RECHTSTHEMEN

„(R)ECHT INTERESSANT“ wurde von den Leserinnen und Lesern von JURios, dem Online-Magazin für kuriose Rechtsnachrichten, als bester Jura-Podcast des Jahres 2021 in der Kategorie 3 (weitere Podcasts) gewählt.



QUALITÄT DURCH
FORTBILDUNG
Fortbildungszertifikat der
Bundesrechtsanwaltskammer



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

DAS FORTBILDUNGSZERTIFIKAT DER BRAK

- Fachkompetenz sichtbar gemacht
- Orientierung für Mandanten und potenzielle Mandanten
- Zur Werbung auf Briefkopf, Homepage, Visitenkarten oder in Anzeigen

Weitere Informationen unter: www.brakfortbildungszertifikat.de

AKZENTE

HERZENSANLIEGEN

Das Jahresende ist für gewöhnlich die Zeit der Rück- und Ausblicke. 2022 könnte man sehr verkürzt resümieren: etwas weniger Corona, mehr Krieg. Die Pandemie, die uns seit bald drei Jahren beschäftigt, und der russische

Angriffskrieg auf die Ukraine haben auf den ersten Blick wenig gemein. Und doch lehren beide uns, wie elementar rechtsstaatliche Prinzipien und eine funktionierende Justiz sind.

Besonders drastisch zeigt das ein Blick in die Ukraine. Verwaltung wie auch anwaltliche Selbstverwaltung bieten ihre Services digital an und bleiben dadurch auch in der Krise an-

sprechbar und handlungsfähig. Online-Verhandlungen machen es möglich, Gerichtstätigkeit aufrecht zu erhalten, die sonst kriegsbedingt undenkbar wäre. Notgedrungen hat sich seit Ende Februar erwiesen, dass ein hohes Level an Digitalisierung das Funktionieren des Rechtsstaats gewährleisten hilft.

Auch in Deutschland mussten wir, gerade im ersten Jahr der Pandemie, die Erfahrung machen, dass funktionierende Gerichte nicht selbstverständlich sind. Ihre Arbeitsfähigkeit litt unter den Corona-Schutzmaßnahmen genauso wie die von Unternehmen und Kanzleien. Viele Verfahren verzögerten sich, und die Gerichte hatten ihre liebe Not, die technische Infrastruktur und das Know How für Videokonferenzen auszubauen. Zugleich gab die Pandemie vermehrt Anlass, gesetzgeberisches Handeln gerichtlich zu kontrollieren.

All das verdeutlicht: Der Rechtsstaat muss für die Krise gerüstet sein. Seine Förderung und Wahrung ist der BRAK seit jeher ein Herzensanliegen. Wiederholt hat sie deshalb ihre Forderungen und Positionen an die Politik herangetragen, auch bereits beim „Pakt für den Rechtsstaat“. Die Justiz muss dazu nicht nur personell und sachlich gut ausgestattet, sondern vor allem auch eins sein: digital.

Unterstützung und Zustimmung erfährt die BRAK vom Bundesministerium der Justiz. Erfreulicherweise nimmt man sie dort nun beim Wort und bezieht sie in rechtsstaatliche Projekte ein. Dafür, dass das Ministerium ausdrücklich die Expertise der Anwaltschaft zu Reformvorhaben wie etwa dem Ausbau von Online-Verhandlungen oder der digitalen Dokumentation und Transkription strafgerichtlicher Hauptverhandlungen erbitet, sei an dieser Stelle herzlich gedankt.

Diese Vorhaben sind wichtige Schritte zum weiteren Ausbau der Digitalisierung – doch viele weitere müssen folgen. Der elektronische Rechtsverkehr muss ebenfalls weiter ausgebaut werden. Das bundesweite Akteneinsichtsportal, an dem Anwältinnen und Anwälte sich seit Kurzem einfach über ihr beA anmelden können, ist ein weiterer wichtiger Schritt. Nur muss es noch mit Leben gefüllt werden – und dazu braucht es vor allem mehr elektronische Akten. Das Bundesjustizministerium ist in Sachen eAkte selbst vorangegangen und hat die Aktenführung im eigenen Haus vollständig digitalisiert, und es berät andere Ministerien bei der Einführung.

Die Länderjustizen und -verwaltungen müssen die elektronische Akte erst bis zum 1.1.2026 führen. Es gibt eine Reihe von Pilotprojekten und einzelne Gerichtszweige haben in manchen Ländern bereits ganz umgestellt; anderen steht das noch bevor. Nicht nur bei der eAkte, sondern auch beim neuen „Pakt für den digitalen Rechtsstaat“ ist entscheidend, dass Bund und Länder an einem Strang ziehen: mit einheitlichen technischen Standards und Schnittstellen, damit die unterschiedlichen Systeme interoperabel sind. Denn ein Flickenteppich länderspezifischer technischer Lösungen bringt die Digitalisierung nicht schneller voran, sondern lähmt sie und lässt Synergien ungenutzt. Hier ist der Bundesgesetzgeber in der Pflicht.

Anwältinnen und Anwälte stellen den mit Abstand größten Teil der „Anwender“ bei digitaler Justiz und elektronischem Rechtsverkehr. Ihre Expertise muss deshalb umfassend in die weitere Entwicklung einfließen, auf Bundes- wie Länderebene. Deshalb wird die BRAK sich auch im kommenden Jahr weiter für ihr Herzensanliegen, den digitalen Rechtsstaat, einsetzen.

Ihnen, liebe Kolleginnen und Kollegen, wünsche ich frohe Weihnachten (so Sie es denn feiern) und ein gesundes und erfolgreiches neues Jahr!

Ihr
Dr. Ulrich Wessels



Dr. Ulrich Wessels

AUFSÄTZE

DIE „NEUE“ BÜROGEMEINSCHAFT

RECHTSANWÄLTIN DR. TANJA NITSCHKE, MAG. RER. PUBL.*

Durch die „große BRAO-Reform“ wurde die berufliche Zusammenarbeit von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zum 1.8.2022 umfassend neu geregelt. Die Bürogemeinschaft, die bislang zwar häufig praktiziert wurde, aber gesetzlich nicht geregelt war, wurde erstmals in § 59q BRAO legaldefiniert und gewisse Grundregeln für sie festgehalten. Der Beitrag erläutert die neuen Regelungen.

I. EINLEITUNG

Die „große BRAO-Reform“, die zum 1.8.2022 in Kraft trat,¹ brachte eine umfassende Neuregelung der beruflichen Zusammenarbeit von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten. Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe wurde vor allem die berufliche Zusammenarbeit mit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und mit Angehörigen anderer Berufe vollständig neu geregelt; weitere Änderungen betreffen das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen und den Umfang der Rechtsberatungsbefugnis von Syndikusrechtsanwältinnen und -rechtsanwälten.²

Dabei wurde auch ein neuer rechtlicher Rahmen für die Bürogemeinschaft geschaffen, die nun gesetzlich definiert wird. Im Vergleich zu Berufsausübungsgesellschaften ist der Kreis der Personen, mit denen Anwältinnen und Anwälte eine Bürogemeinschaft begründen können, deutlich weiter. Zudem gilt das Tätigkeitsverbot bei Interessenkollision nicht mehr für Bürogemeinschaften. Damit beabsichtigte der Gesetzgeber eine deutliche Vereinfachung der Regelungen für Bürogemeinschaften.³

II. BEGRIFF DER BÜROGEMEINSCHAFT

In § 59q I BRAO wurde die Bürogemeinschaft gesetzlich definiert als Gesellschaft, „die der gemeinschaftlichen Organisation der Berufstätigkeit der Gesellschafter unter gemeinschaftlicher Nutzung von Betriebsmit-

teln dient, jedoch nicht selbst als Vertragspartner von rechtsanwaltlichen Mandatsverträgen auftreten soll“. Als gemeinschaftlich genutzte Betriebsmittel kommen z.B. Räume, IT-Ausstattung und Personal in Betracht.⁴ Die Bürogemeinschaft wird daher vielfach, in Abgrenzung zur Berufsausübungsgesellschaft, als Betriebsgemeinschaft bezeichnet.⁵ Kennzeichnend ist, dass alle beteiligten Anwältinnen und Anwälte ihre berufliche Eigenständigkeit behalten; sie nehmen weder Mandate noch Gebühren gemeinschaftlich entgegen, sondern teilen lediglich bestimmte Betriebskosten.⁶

Eine inhaltliche Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage ist mit § 59q I BRAO nicht verbunden, sondern im Wesentlichen eine Kodifikation des bislang in Rechtsprechung und Literatur geprägten Begriffsverständnisses.⁷

III. GESELLSCHAFTERKREIS

Eine Bürogemeinschaft können Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nach § 59q I BRAO untereinander bilden. In § 59q II BRAO werden zudem ausdrücklich interprofessionelle Bürogemeinschaften zugelassen. Dies war auch nach dem alten Recht so. Jedoch zog § 59 III BRAO a.F. den Kreis der als Bürogemeinschafter in Betracht kommenden Personen wesentlich enger: Bürogemeinschaften waren danach nur mit Angehörigen anderer rechtsberatender, steuerberatender Berufe zulässig.⁸ Die insoweit bestehende Gleichbehandlung von Sozietäten und Berufsausübungsgesellschaften wurde mit der „großen BRAO-Reform“ aufgegeben.

Zu einer Berufsausübungsgesellschaft dürfen sich Anwältinnen und Anwälte nach § 59b I BRAO verbinden, ferner nach § 59c I Nr. 1 bis 3 BRAO mit Angehörigen anderer rechts-, steuer- oder wirtschaftsberatender Berufe sowie mit ausländischen Anwält:innen, die nach den Regelungen des EuRAG oder nach § 206 BRAO in Deutschland tätig sein dürfen. Der Kreis der sozietäts-

* Die Autorin ist Rechtsanwältin in Karlsruhe und Geschäftsführerin der BRAK.

¹ BGBl. 2021 I, 2363.

² Vgl. die Überblicke bei Nitschke, BRAK-Mitt. 2021, 218; Kilian, NJW 2021, 2385; speziell zur Interessenkollision s. Deckenbrock, BRAK-Mitt. 2022, 6; Diller, AnwBl. 2021, 470.

³ Vgl. BR-Drs. 55/2021, 162.

⁴ Vgl. BT-Drs. 19/26760, 199.

⁵ S. etwa BGH, Urt. v. 29.1.2018 – AnwZ (Brfg) 32/17, BRAK-Mitt. 2018, 85 Rn. 38; Weyland/Brüggemann, BORA, 10. Aufl. 2020, § 59a Rn. 79; BeckOK BORA/Römermann, 21. Ed. 2018, § 59a Rn. 206.

⁶ BGH, Urt. v. 29.1.2018 – AnwZ (Brfg) 32/17, BRAK-Mitt. 2018, 85 Rn. 38; Weyland/Brüggemann, BORA, § 59a Rn. 79; BeckOK BORA/Römermann, § 59a Rn. 207.

⁷ Vgl. zu diesem etwa Weyland/Brüggemann, BORA, § 59a Rn. 79; Henssler, Stn. zum Gesetzentwurf, S. 13, sowie ders., AnwBl. 2021, 69, 75, hält die Legaldefinition für überfällig.

⁸ S. auch BGH, Beschl. v. 29.9.2003 – AnwZ (B) 24/00, BRAK-Mitt. 2004, 35 (nach der damaligen Fassung: § 59 IV BRAO a.F.); Urt. v. 29.1.2018 – AnwZ (Brfg) 32/17, BRAK-Mitt. 2018, 85 Rn. 7.

fähigen Berufe wurde zudem auf sämtliche freien Berufe i.S.v. § 1 II PartGG erweitert (§ 59c I Nr. 4 BRAO). Neben Heilberufen – die für diese Erweiterung einen wesentlichen Anstoß gaben –⁹ zählen dazu u.a. beratende Volks- und Betriebswirt:innen, Ingenieur:innen und Architekt:innen, hauptberufliche Sachverständige und Journalist:innen, aber auch nicht explizit in § 1 II 2 PartGG genannte Berufe wie etwa Mediator:innen.

Über diesen bereits gegenüber dem bisherigen Recht deutlich größeren Kreis sozietätsfähiger Berufe hinaus erweitert § 59q II BRAO den Kreis der Berufe, mit denen eine Bürogemeinschaft zulässig ist, auf alle Berufe, die mit dem Anwaltsberuf vereinbar sind. Als Partner einer Bürogemeinschaft ausgeschlossen sind lediglich Personen, die Versagungsgründe für die Anwaltszulassung gem. § 7 Nr. 1, 2 oder 6 BRAO erfüllen. Eine Bürogemeinschaft ist also nunmehr mit Angehörigen aller Berufe möglich, die eine Anwältin oder ein Anwalt auch selbst als Zweitberuf ausüben dürfte.¹⁰ Dabei handelt es sich nicht um eine Spezialität der Bürogemeinschaft, auch als Gesellschafter einer Berufsausübungsgesellschaft sind nach § 59c I 2 BRAO Personen ausgeschlossen, denen die Zulassung nach § 7 BRAO (hier jedoch nach allen Versagungsgründen in Nr. 1 bis 8) zu versagen wäre.¹¹

Einer der Diskussionspunkte im Gesetzgebungsverfahren war, ob sich neben Einzelpersonen auch anwaltliche Berufsausübungsgesellschaften an einer Bürogemeinschaft beteiligen können sollen.¹² Dem wurde jedoch nicht gefolgt. Der Wortlaut des § 59q I BRAO lässt klar erkennen, dass nur Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als Bürogemeinschafter in Betracht kommen.

IV. PFLICHTEN INNERHALB DER BÜROGEMEINSCHAFT

Auch in der Bürogemeinschaft gelten die anwaltlichen Berufspflichten umfassend. Dies muss gem. § 59q III BRAO durch angemessene organisatorische, personelle und technische Maßnahmen sichergestellt werden.

1. VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT

Im Zentrum steht dabei die Wahrung der Verschwiegenheitspflicht gegenüber den anderen Mitgliedern der Bürogemeinschaft. Insofern hat sich gegenüber dem bisherigen Recht inhaltlich nichts geändert,¹³ denn schon bisher war eine Anwältin bzw. ein Anwalt gegenüber ihren/seinen Bürogemeinschaftern zur Verschwiegenheit verpflichtet. Erforderlich ist dazu insbesondere, dass Arbeitssphären und IT-Zugriffsrechte voneinander getrennt gehalten werden.¹⁴

⁹ Vgl. BVerfG, Beschl. v. 12.1.2016 – 1 BvL 6/13, BRAK-Mitt. 2016, 78.

¹⁰ Zum Hintergrund *Henssler*, AnwBl. 2021, 69, 75 f.

¹¹ Vgl. dazu die Nachw. bei *Kilian*, NJW 2022, 2577, 2581 Rn. 23.

¹² So der Vorschlag von *Henssler*, dazu *ders.*, AnwBl. 2021, 69, 76.

¹³ Vgl. nur BGH, Urt. v. 29.1.2018 – AnwZ (Brfg) 32/17, BRAK-Mitt. 2018, 85 Rn. 38 m.w.N.; Urt. v. 25.7.2005 – AnwZ (B) 42/02, NJW 2005, 2692, 2693.

In Bezug auf die Mandate anderer Bürogemeinschafter muss gesellschaftsvertraglich sichergestellt werden, dass die Verschwiegenheit gewahrt wird. Denn diese sind nicht Partei des Mandatsvertrags und zählen daher insoweit nicht zum Kreis der Berufsgeheimnisträger. Die Weitergabe von mandatsbezogenem Wissen innerhalb einer Bürogemeinschaft ist daher – wie schon bisher – unzulässig.¹⁵

Umfasst die Bürogemeinschaft auch die gemeinsame Beschäftigung und Finanzierung von Kanzleipersonal, muss arbeitsvertraglich die Wahrung der Verschwiegenheit in Bezug auf die Sphären der einzelnen Bürogemeinschafter gewährleistet werden.¹⁶

2. EINHALTUNG DES BERUFSRECHTS

Anwältinnen und Anwälte dürfen nicht in einer Bürogemeinschaft mit Personen tätig sein, wenn diese in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen berufsrechtliche Pflichten aus BRAO und BORA verstoßen. Im Gesellschaftsvertrag über die Bürogemeinschaft – dabei handelt es sich meist um eine GbR –¹⁷ ist vorzusehen, dass Gesellschafter bei derartigen Verstößen ausgeschlossen werden. Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 59q IV BRAO, der auf die entsprechenden Regelungen für Berufsausübungsgesellschaften in § 59d IV, V BRAO verweist.¹⁸

3. TÄTIGKEITSVERBOT BEI INTERESSENKOLLISION

Eine wesentliche Änderung bringt die „große BRAO-Reform“ im Bereich des Tätigkeitsverbots wegen Vertretung widerstreitender Interessen. Dieses wird nun nicht mehr auf andere Mitglieder einer Bürogemeinschaft erstreckt.

Nach dem früheren Recht war es Anwältinnen und Anwälten verboten, tätig zu werden, wenn sie in derselben Angelegenheit bereits widerstreitende Interessen vertreten hatten (§ 43a IV BRAO a.F.). Das Tätigkeitsverbot galt nach § 3 I BORA a.F. auch, falls die Anwältin oder der Anwalt i.S.v. § 45 BRAO a.F. beruflich vorbefasst war. § 3 II 1 BORA a.F. bezog die Bürogemeinschaft ausdrücklich in den Anwendungsbereich des Tätigkeitsverbots ein. Nach § 3 III BORA a.F. galt das Tätigkeitsverbot zudem auch, sofern eine Anwältin oder ein Anwalt von einer Berufsausübungs- oder Bürogemeinschaft zu einer anderen Berufsausübungs- oder Bürogemeinschaft wechselte.

Auch nach dem neuen Recht erstreckt sich das Tätigkeitsverbot bei Interessenkollision (§ 43a I BRAO) auf Anwältinnen und Anwälte, die ihren Beruf gemeinschaftlich mit der/dem vom Tätigkeitsverbot betroffenen Anwältin oder Anwalt ausüben. § 43a I 2 BRAO be-

¹⁴ Vgl. BT-Drs. 19/26760, 200.

¹⁵ S. etwa *Weyland/Träger*, § 43a Rn. 19; *Henssler/Prütting/Henssler*, 5. Aufl. 2019, § 43a Rn. 84; *BeckOK BORA/Römermann/PraB*, § 43a Rn. 100.

¹⁶ Vgl. *Weyland/Brüggemann*, § 59a Rn. 82.

¹⁷ Vgl. BT-Drs. 19/26760, 199.

¹⁸ Ausf. zu § 59d BRAO *Adelberger*, AnwBl. Online v. 28.9.2022.

trifft dem Wortlaut des Gesetzes nach nur Fälle gemeinschaftlicher Berufsausübung. Um solche handelt es sich bei einer Bürogemeinschaft gerade nicht.¹⁹

In den Gesetzesmaterialien kommt klar zum Ausdruck, dass die Bürogemeinschaft nicht in den Anwendungsbereich des Tätigkeitsverbots einbezogen werden sollte.²⁰ Das ist konsequent, denn ein Vertragsverhältnis besteht nur zwischen der Mandantin/dem Mandanten und der Anwältin/dem Anwalt, nicht mit deren/dessen Bürogemeinschaftspartner:in. Dementsprechend besteht auch kein Vertrauensverhältnis zwischen der Mandantschaft und der/dem Bürogemeinschaftler:in, nur die beauftragte Anwältin oder der beauftragte Anwalt sei als Interessenvertretung zu betrachten. Zudem müssen die in einer Bürogemeinschaft tätigen Anwält:innen nach § 59q III BRAO²¹ angemessene organisatorische und technische Maßnahmen zur Absicherung ihrer Berufspflichten, insbesondere ihrer Verschwiegenheitspflicht treffen. Der Gesetzgeber hielt es daher nach dem Schutzzweck des Verbots nicht für erforderlich, es auch auf Bürogemeinschaften zu erstrecken.²²

Die Erstreckungsregelung des § 3 II 1 BORA a.F. stand damit im Widerspruch zur ab dem 1.8.2022 geltenden Rechtslage. Die Satzungsversammlung überarbeitete aus Anlass der „großen BRAO-Reform“ u.a. § 3 BORA vollständig.²³ In § 3 III 1 BORA wird nunmehr ausdrücklich festgehalten, dass bei Bürogemeinschaften keine gemeinschaftliche Berufsausübung i.S.v. § 43a IV 2 BRAO vorliegt. Dabei handelt es sich letztlich um eine bloße Klarstellung dessen, was sich ohnehin aus der BRAO ergibt.²⁴

V. VERSICHERUNGSPFLICHT

Durch die große BRAO-Reform wird für alle Berufsausübungsgesellschaften eine generelle Versicherungspflicht begründet, die in §§ 59n, 59o BRAO geregelt ist.²⁵ Nach dem alten Recht unterlagen nur die Rechtsanwalts-GmbH und -AG einer Versicherungspflicht, und für die PartGmbH bestand ein Anreiz, eine Versicherung zu unterhalten, um in den Genuss der Haftungsprivilegierung gem. § 8 IV PartGG i.V.m. § 51a BRAO a.F. zu kommen.

1. BÜROGEMEINSCHAFT

Die Bürogemeinschaft dient nach der Legaldefinition in § 59q I BRAO lediglich der gemeinschaftlichen Organi-

sation der Berufstätigkeit unter gemeinsamer Nutzung von Betriebsmitteln. Sie wird aber nicht selbst Vertragspartnerin der Mandant:innen, daher benötigt sie keinen Versicherungsschutz. Das wird aus § 59n I, II BRAO deutlich, wonach die Versicherung die Haftung der Gesellschaft für Vermögensschäden aus der Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten abdecken soll – eine solche leistet die Bürogemeinschaft gerade nicht.

2. VERSICHERUNGSPFLICHT ALS SCHEINSOZIELTÄT

Anders liegt es jedoch, wenn die Bürogemeinschaft nach außen als Scheinsozietät auftritt. Auch nach dem neuen Recht ist für die Frage, ob eine Berufsausübungsgesellschaft vorliegt, allein maßgeblich, ob für das rechtsuchende Publikum eine gemeinschaftliche Berufsausübung erkennbar ist; unerheblich bleibt, wie der Gesellschaftsvertrag gestaltet ist bzw. ob überhaupt ein Gesellschaftsvertrag existiert.²⁶ Liegt danach eine Scheingesellschaft vor, ist derzeit noch nicht geklärt, ob diese sich nach §§ 59n, 59o BRAO zu versichern hat.

a) SCHEINSOZIELTÄT ALS HAFTUNGSSUBJEKT?

Im Rahmen einer Scheinsozietät haften nach der Rechtsprechung des BGH lediglich die beteiligten Berufsträger:innen nach Rechtsscheinsgrundsätzen, so als ob sie Sozien einer GbR wären.²⁷ Die nicht existente Sozietät ist nicht Partei des Mandatsvertrags und kommt schon deshalb nicht als primäres Haftungssubjekt in Betracht.²⁸ Daher kann hieran auch nicht für die Begründung einer Versicherungspflicht angeknüpft werden.

Dies hat der BGH für eine Scheinsozietät von Wirtschaftsprüfern explizit so entschieden:²⁹ Die Versicherungspflicht (in dem damaligen Fall: nach § 44b IV WPO) knüpfe an das Bestehen einer Sozietät an, es gebe keinen Anhalt im Gesetz dafür, sie auch auf die als Scheinsozietät bezeichnete Haftungsgrundlage anzuwenden.³⁰ Die Entscheidung betraf einen selbstständigen Rechtsanwalt und Wirtschaftsprüfer, in dessen Kanzlei angestellt bzw. in freier Mitarbeit ein Rechtsanwalt und eine Steuerberaterin tätig waren. Für diese Konstellation aus Einzelanwalt und scheinbaren Sozien leuchtet das ohne weiteres ein.

In der Konstellation, in der eine Bürogemeinschaft – ob bewusst³¹ oder durch ungeschicktes Marketing – nach außen den Anschein erweckt, die an ihr Beteiligten würden ihre Berufe gemeinschaftlich ausüben, dürfte dies

¹⁹ S. oben II.

²⁰ BT-Drs. 19/27670, 163.

²¹ Im Gesetzentwurf (BT-Drs. 19/27670, 163 f.) noch als § 59q II vorgesehen.

²² Vgl. BT-Drs. 19/27670, 163 unter Hinw. auf *Deckenbrock*, Strafrechtlicher Parteiverrat und berufsrechtliches Verbot der Vertretung widerstrebender Interessen, 2009, Rn. 500 ff.

²³ Dazu Nachr. aus Berlin 1/2022 v. 12.1.2022 sowie *Nitschke*, BRAK-Magazin 1/2022, 4; Beschlüsse der 2. Sitzung der 7. Satzungsversammlung abrufbar auf der Website der BRAK.

²⁴ Ebenso *Deckenbrock*, BRAK-Mitt. 2022, 6, 10.

²⁵ Zu Einzelheiten s. *Zimmermann/Dörne*, BRAK-Mitt. 2022, 74; *Zimmermann/Hartung*, NJW 2022, 1792; *Dahns*, NJW-Spezial 2022, 446.

²⁶ S. etwa BGH, Urt. v. 21.7.2011 – IV ZR 42/10, NJW 2011, 3718, 3720 Rn. 24 m.w.N.; *Sassenbach/Riechert*, in *Höra/Schubach*, Münchener AnwaltsHdb. Versicherungsrecht, 5. Aufl. 2022, § 18 Rn. 168; ferner *Zimmermann/Hartung*, NJW 2022, 1792, 1794; *Dahns*, NJW-Spezial 2022, 446, 447.

²⁷ S. nur *Henssler/Prütting/Henssler*, § 59a Rn. 118.

²⁸ BGH, Urt. v. 17.11.2011 – IX ZR 161/09, NJW-RR 2012, 239 Rn. 23 = BRAK-Mitt. 2012, 24 Ls.; Urt. v. 12.7.2012 – AnwZ (BrFG) 37/11, BRAK-Mitt. 2012, 232 Rn. 37.

²⁹ BGH, Urt. v. 12.10.2000 – WpSt (R) 1/00, NJW 2001, 165, 166.

³⁰ BGH, Urt. v. 12.10.2000 – WpSt (R) 1/00, NJW 2001, 165, 167. Der Gesetzgeber hat im Nachgang die Versicherungspflicht mit dem 2004 eingefügten § 44b VI WPO auf Scheinsozien ausgeweitet, vgl. *Peres/Depping*, DStR 2006, 2261, 2264 m. w. N.

³¹ Dass dies in der Praxis vorkommt, nimmt der BGH, Urt. v. 12.7.2012 – AnwZ (BrFG) 37/11, BRAK-Mitt. 2012, 232 Rn. 21 an.

anders zu beurteilen sein. Denn hier existiert eine Gesellschaft – in der Regel eine GbR –³² als Grundlage der Bürogemeinschaft. An diese können sowohl Haftungsansprüche adressiert als auch eine Versicherungspflicht angeknüpft werden.³³

b) AUSRÄUMEN DES ETWAIGEN RECHTSSCHEINS EINER SOZietät

Angesichts der noch unklaren Rechtslage sollten Bürogemeinschaften sorgfältig darauf achten, durch ihren Außenauftritt nicht den Anschein einer gemeinschaftlichen Berufsausübung zu erwecken.

Nach den in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen kommen als Träger für die Begründung eines Rechtsscheins insbesondere Kanzleischild und Kanzleibriefbögen in Betracht, aber auch die Gestaltung der Website, von Vollmachtsformularen und Werbeauftritten.³⁴ Für Anwältinnen und Anwälte, die in einer Bürogemeinschaft tätig sind, ist also besondere Vorsicht bei der Gestaltung dieser nach außen wirkenden Elemente geboten, um nicht den Anschein einer Sozietät zu erwecken und damit zugleich deren Versicherungspflicht zu begründen. Erforderlich ist, dass die Kanzlei den Rechtsschein einer Gesellschaft oder eines Gesellschafters im Briefbogen aktiv zerstört.³⁵ Das gilt auch für Einzelanwältinnen und -anwälte, die angestellte oder frei Mitarbeitende Anwält:innen beschäftigen.

Für diese ist anerkannt, dass ein klarstellender Hinweis auf den wahren Status als Angestellte bzw. freie Mitarbeiterin auf dem Briefbogen und anderen möglichen Rechtscheinsträgern ausreicht, um den Rechtsschein

einer Gesellschafterstellung auszuräumen.³⁶ Für in Bürogemeinschaft tätige Anwältinnen und Anwälte ist in der Rechtsprechung bislang nicht geklärt, ob der von einigen verwendete Zusatz „in Bürogemeinschaft“ auf Briefbogen usw. ausreicht, um eine Rechtsscheinhaltung zu vermeiden.³⁷ Begründet wurde dies damit, dass das rechtssuchende Publikum den Begriff „Bürogemeinschaft“ nicht richtig werten könne, sondern vielmehr wegen der weiten Verbreitung von Sozietäten davon ausgehe, dass es sich um zusammenarbeitende Anwälte handele.³⁸ Das überzeugt nicht uneingeschränkt. Der Begriff der Bürogemeinschaft wird seit langen Jahren im Rechtsverkehr verwendet, daher dürfte seine Bedeutung in Abgrenzung zu Sozietäten und zu Rechtsanwalts-gesellschaften in der Rechtsform einer GmbH, AG oder PartG hinlänglich bekannt sein.³⁹

Gestalten die Partnerinnen und Partner einer Bürogemeinschaft einen gemeinsamen Briefkopf und Internetauftritt – was durchaus zu den organisatorischen Maßnahmen zu rechnen ist, denen eine Bürogemeinschaft dient –, sollten sie darauf achten, dass der Zusatz „in Bürogemeinschaft“ nicht der einzige erkennbare Hinweis auf die Eigenständigkeit der zur Bürogemeinschaft verbundenen Anwältinnen und Anwälte ist. Vielmehr sollte auch die sonstige Gestaltung und ggf. durch textuelle Erläuterungen eindeutig erkennen lassen, dass alle beteiligten Anwältinnen und Anwälte lediglich die Infrastruktur teilen, auf eigene Rechnung tätig sind und ihren Beruf nicht gemeinschaftlich ausüben. Anderenfalls besteht das Risiko einer Versicherungspflicht als (Schein-)Berufsausübungsgesellschaft.

³² S. oben II.

³³ So etwa *Zimmermann/Hartung*, NJW 2022, 1792, 1794 f. Rn. 17 f.; im Ergebnis auch BRAK, FAQ zur Versicherungspflicht (unter 8.); ebenso sind wohl auch *Sassenbach/Riechert*, in Münchener AnwaltsHdb. Versicherungsrecht, § 18 Rn. 170 zu verstehen.

³⁴ Ausführl. dazu *Wetter*, BRAK-Mitt. 2016, 109 f.

³⁵ *Sassenbach/Riechert*, in Münchener AnwaltsHdb. Versicherungsrecht, § 18 Rn. 169.

³⁶ S. nur BGH, Urt. v. 21.7.2011 – IV ZR 42/10, NJW 2011, 3718, 3721 Rn. 27.

³⁷ S. etwa OLG Köln, Urt. v. 17.12.2002 – 22 U 168/02, NJW-RR 2004, 279; „in Kanzleigemeinschaft“ bzw. „Gemeinschaftskanzlei“ genügen nicht – für „Bürogemeinschaft“ offengelassen, jedoch dagegen argumentierend; s. dazu *Weyland/Brüggemann*, BRAO, 10. Aufl. 2020, § 59a Rn. 84.

³⁸ S. bereits *Grams*, BRAK-Mitt. 2002, 119, 120; OLG Köln, Urt. v. 17.12.2002 – 22 U 168/02, NJW-RR 2004, 279, 280 m.w.N.

³⁹ *Peres/Depping*, DStR 2006, 2261, 2263 gehen insoweit sogar von einer Erkundigungspflicht des Publikums aus.

DIE ANWALTSCHAFT IM BLICK DES 12. SENATES DES BSG

RECHTSANWÄLTE MATTHIAS HERBERG UND JÖRN SCHROEDER-PRINTZEN*

Zwei aktuelle Entscheidungen des 12. Senats des Bundessozialgerichts werden sich erheblich auf die Praxis auswirken, nämlich einerseits auf die Frage, in welcher Rechtsform Anwältinnen und Anwälte ihre gemeinsame Berufsausübung organisieren, und andererseits auf die – angesichts zunehmender Schwierigkeiten bei der

Gewinnung anwaltlichen Nachwuchses nicht unbedeutende – Frage, ob der Arbeitgeber Beiträge seiner angestellten Anwältinnen und Anwälte zur Berufshaftpflichtversicherung übernimmt. In der Konsequenz führen beide Entscheidungen dazu, dass Rückstellungen für die nachzuentrichtenden Sozialversicherungsbeiträge gebildet werden sollten – denn die nächste Betriebsprüfung kommt bestimmt. Die Autoren erläutern beide Entscheidungen und ihre Konsequenzen und zeigen gesetzgeberischen Handlungsbedarf auf.

* Der Autor *Herberg* ist Rechtsanwalt sowie Fachanwalt für Sozialrecht und für Medizinrecht in Dresden. Der Autor *Schroeder-Printzen* ist Rechtsanwalt sowie Fachanwalt für Sozialrecht und für Medizinrecht in Berlin. Beide sind Mitglieder des Ausschusses Sozialrecht der BRAK.

I. EINLEITUNG

Das BSG hat mit zwei Entscheidungen vom 28.6.2022 den Blick auf die Rechtsanwaltschaft geworfen. Die Entscheidung B 12 R 4/20 R betraf die Sozialversicherungspflicht des Gesellschafter-Geschäftsführers einer Rechtsanwalts-GmbH und die Entscheidung B 12 R 1/20 R beschäftigte sich mit der Frage der Berücksichtigung der vom Arbeitgeber getragenen Haftpflichtversicherung als beitragspflichtiges Einkommen. In beiden Entscheidungen waren die klagenden Rechtsanwälte nicht erfolgreich.

II. SOZIALVERSICHERUNGSPFLICHT DES GESELLSCHAFTER-GESCHÄFTSFÜHRERS EINER RECHTSANWALTS-GMBH

Nach der Entscheidung zur Sozialversicherungspflicht eines Gesellschafter-Geschäftsführers einer Steuerberatungsgesellschaft¹ dürfte das Ergebnis der vorliegenden Entscheidung des BSG² wenig überraschen. Das Urteil hat erhebliche Auswirkungen auf die zukünftige Entscheidung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, in welcher Rechtsform die gemeinsame Berufsausübung wahrgenommen wird, insbesondere auch im Hinblick auf die Möglichkeiten nach Änderung der BRAO seit dem 1.8.2022 zur Zulassung als Berufsausübungsgesellschaft (§ 59j BRAO).

Zum 1.1.2022 gab es in Deutschland 1.194 Rechtsanwalts-GmbHs.³ Soweit die dort tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nicht zumindest 50 % der Anteile am Stammkapital halten, ist von einer abhängigen Beschäftigung auszugehen. Es liegt nur dann ausnahmsweise eine selbstständige Tätigkeit vor, wenn einem Gesellschafter nach dem Gesellschaftsvertrag eine umfassende, die gesamte Unternehmenstätigkeit erfassende Sperrminorität eingeräumt ist.

1. „GESELLSCHAFTSRECHTLICHES KÖNNEN“ ALS BEURTEILUNGSMASSTAB

Nach dem „gesellschaftsrechtlichen Können“ richtet das BSG seit vielen Jahren allein die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung der Tätigkeit eines Gesellschafters. Das BSG löst sich völlig von dem Berufsrecht und schließt jeden Rückgriff darauf für die Beurteilung der Tätigkeit aus.

Anders war dies noch in der grundlegenden Entscheidung des BSG vom 3.4.2014⁴ zur Frage der Befreiung eines Syndikusrechtsanwalts von der Versicherungspflicht gem. § 6 I Nr. 1 SGB VI. Hier wurde klargestellt, dass die mit einem Dienst- oder Anstellungsverhältnis

verbundenen Bindungen und Abhängigkeiten nicht im Einklang mit den in §§ 1 bis 3 BRAO normierten Berufsbild des Rechtsanwalts als freiem und unabhängigen Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten in Einklang zu bringen seien. Nach der Entscheidung bestanden zunächst Zweifel, ob der Beruf des Rechtsanwalts überhaupt noch im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt werden kann. Jedenfalls entsprach die Tätigkeit eines Syndikusrechtsanwalts nicht der Vorstellung des BSG von dem Berufsbild eines freien Rechtsanwalts, weshalb die Befreiung von der Versicherungspflicht gem. § 6 I Nr. 1 SGB VI abgelehnt worden ist.

Das BSG stellt jetzt nochmals klar, dass die „freiberufliche“ Tätigkeit als Rechtsanwalt nicht ohne den rechtlichen und organisatorischen Rahmen beurteilt werden könne, der sich aus der Stellung als GmbH-Geschäftsführer ergebe. Diese Maßstäbe würden berufsrechtlich nicht überlagert. Allein aus der Zuordnung zu einem „freien Beruf“ lasse sich keine normative Wirkung in dem Sinn ableiten, dass die Angehörigen eines solchen Berufs grundsätzlich einer selbstständigen Tätigkeit nachgingen. Auch wenn das Berufsrecht vorgebe, dass der Rechtsanwalt einem freien Beruf nachgehe, dürfe er diesen auch als Angestellter solcher Arbeitgeber ausüben, die als Rechtsanwälte oder rechtsanwaltliche Berufsausübungsgesellschaften tätig seien. Alle Angestellten anderer Personen oder Gesellschaften würden ihre Tätigkeit als angestellte Syndikusrechtsanwälte ausüben. All die Merkmale der anwaltlichen Tätigkeit, die sich aus dem Berufsrecht ergeben, sind aus Sicht des BSG keine Merkmale, denen ausschlaggebende Bedeutung für die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung zukommt.

Entscheidend ist, dass bei einer GmbH eine weisungsunterworfenen Eingliederung des Geschäftsführers in eine vorgegebene – fremde – Ordnung einer Rechtsanwalts-gesellschaft vorliegt. Wenn man eine Rechtsform mit haftungs- und steuerrechtlichen Vorteilen wähle, könne man sich danach nicht darauf berufen, dass die Zusammenarbeit mit den anderen Berufsträgern freiberuflich als selbstständiger Rechtsanwalt erfolge.

2. ÄNDERUNGEN DURCH MOPEG UND „GROSSE BRAO-REFORM“?

Das BSG betont ausdrücklich, dass keine solchen Rechtsanwalts-gesellschaften Anwaltssozietäten in der Form von Gesellschaften bürgerlichen Rechts und Partnerschaften seien. Es erfolgte hier immerhin eine deutliche Abgrenzung zu den „klassischen Formen“ der gemeinsamen Berufsausübung. „Echte Anwaltssozietäten“ in der Form einer GbR müssen demnach wohl nicht befürchten, dass Gesellschafter, die über keine Gesellschaftsanteile von mindestens 50 % oder eine echte Sperrminorität nach dem Gesellschaftsvertrag verfügen, nun der Sozialversicherungspflicht unterliegen. Ob sich dies bei der Beurteilung der GbR auf Grundlage des zum 1.1.2024 in Kraft tretenden Gesetzes zur Mo-

¹ BSG, Urt. v. 7.7.2020 – B 12 R 17/18 R, BRAK-Mitt 2021, 214 mit Anm. Pfuhlmann-Riggert/Schroeder-Printzen.

² BSG, Urt. v. 28.6.2022 – B 12 R 4/20, BRAK-Mitt. 2022, 356 (in diesem Heft).

³ BRAK, Mitgliederstatistik der Rechtsanwaltskammern zum 1.1.2022.

⁴ BSG, Urt. v. 3.4.2014 – B 5 RE 13/14 R, BRAK-Mitt 2014, 265.

dernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG)⁵ ändern wird, bleibt abzuwarten, das BSG hat sich dazu ausgesprochen.

Anders ist dies aber wohl bei den seit dem 1.8.2022 möglichen Berufsausübungsgesellschaften, die durch die Rechtsanwaltskammern zugelassen werden. Das BSG setzt sich in der Entscheidung bereits mit dem neu gefassten § 59j I 1 BRAO auseinander, auch hier wird ausdrücklich normiert, dass die Unabhängigkeit der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die dem Geschäftsführungsorgan der Berufsausübungsgesellschaften angehören, bei der Ausübung ihres Rechtsanwaltsberufs zu gewährleisten ist. Einflussnahmen durch die Gesellschafter, insbesondere durch Weisungen oder vertragliche Bindungen, sind unzulässig, § 59j VI BRAO.

Auch hier streckt das BSG jedoch bereits den „Zeigefinger“, dass dennoch bestimmte Vorgaben zulässig seien und deshalb auch eine umfassende Weisungsfreiheit mit einer sich auf die gesamte Unternehmenstätigkeit erstreckenden Gestaltungsmacht anwaltlicher Geschäftsführer einer Berufsausübungsgesellschaft auch im künftigen Recht nicht vorgesehen sei.

3. FAZIT

Insgesamt muss leider festgestellt werden, dass auch durch weitere Änderungen im Berufsrecht die Feststellung einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit als Gesellschafter in einer Berufsausübungsgesellschaft nicht verhindert werden kann. Nur eine Feststellung der Versicherungsfreiheit durch den Gesetzgeber kann hier weiterhelfen. Dabei ist es nicht ungewöhnlich, dass für bestimmte Personengruppen in der Vergangenheit Sonderregelungen getroffen worden sind, um eine Versicherungsfreiheit herbeizuführen. Dies gilt beispielhaft für Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft, die erst durch Einfügungen des Gesetzgebers nicht der Sozialversicherungspflicht unterliegen, § 1 S. 3 SGB VI, § 27 I Nr. 5 SGB III.

Solange es jedoch an einer entsprechenden Ausnahmvorschrift für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte fehlt, bleibt nur die rechtzeitige Stellung eines Befreiungsantrags gem. § 6 I 1 Nr. 1 SGB VI.

III. VOM ARBEITGEBER GETRAGENE HAFTPFLICHTVERSICHERUNG ALS BEITRAGSPFLICHTIGES EINKOMMEN

In dieser Entscheidung⁶ ging es um die Frage, ob die vom Arbeitgeber gezahlten Beiträge für die Berufshaftpflicht als beitragspflichtiges Arbeitseinkommen zu be-

werten sind. Im Anschluss an die Rechtsprechung des BFH⁷ hat das BSG dies bejaht. Dabei hat das BSG – wie auch schon der BFH – eine gewisse Differenzierung vorgenommen. Nicht sämtliche Ausgaben für die Berufshaftpflichtversicherung werden beitragspflichtiges Arbeitseinkommen, sondern nur der Teil, der zur Erfüllung der Versicherungspflicht nach § 51 I BRAO benötigt wird. Entsprechendes wird zwar aus den Urteilsgründen des BSG nicht klar, aber der Terminbericht Nr. 25/2022⁸ stellt diesen Sachverhalt hinreichend deutlich dar.

In der praktischen Konsequenz führt diese Rechtsprechung dazu, dass in all den Fällen, in denen vom Arbeitgeber für die angestellte Rechtsanwältin oder den angestellten Rechtsanwalt Kosten übernommen werden, die ansonsten diese zwingend treffen würden, beitragspflichtiges Arbeitseinkommen vorliegt. So hat beispielsweise der BFH⁹ entschieden, dass die Übernahme der Kosten für die Einrichtung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs durch den Arbeitgeber letztlich Arbeitslohn darstelle. Betrachtet man die Entscheidung des BSG, so ist man mit Sicherheit kein Prophet, wenn hier ein Gleichklang zwischen BFH und BSG stattfindet.

IV. KONSEQUENZEN

Betrachtet man beide Entscheidungen, so gilt letztlich, dass bei den Rechtsanwalts-GmbHs Rückstellungen für die nachzuentrichtenden Sozialversicherungsbeiträge gebildet werden sollten, sofern man in einer entsprechenden Prüfung der Kriterien von § 7 SGB IV zu dem Ergebnis der Sozialversicherungspflicht gelangt; schließlich ist eins sicher: Die nächste Betriebsprüfung kommt mit Sicherheit. Ferner sollte auf jeden Fall ein Antrag nach § 6 I 1 Nr. 1 SGB VI gestellt werden, damit nicht doppelt Beiträge für die Rentenversicherung – Deutsche Rentenversicherung Bund einerseits und anwaltliches Versorgungswerk andererseits – gezahlt werden müssen.

Sicherlich wünschenswert ist in diesem Zusammenhang eine für die Anwaltschaft positive und die Rechtsprechung ändernde Gesetzgebung, schließlich ist eine Verfassungswidrigkeit dieser Rechtsprechung grundsätzlich nicht festzustellen. Ob in diesem Zusammenhang ein Konsens zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium der Justiz zu Gunsten der Rechtsanwaltschaft erreicht werden kann, bleibt abzuwarten, erscheint jedoch leider wenig aussichtsreich.

⁵ BGBl. 2021 I 3436.

⁶ BSG, Ur. v. 28.6.2022 – B 12 R 1/20 R, BRAK-Mitt. 2022, 352 (in diesem Heft).

⁷ BFH, Ur. v. 1.10.2020 – VI R 11/18, BRAK-Mitt. 2021, 203; Ur. v. 15.12.2021 – VI R 32/19, AnwBl. 2022, 490.

⁸ BSG, Terminbericht 25/2022 v. 30.6.2022 (unter 2.).

⁹ BFH, Ur. v. 1.10.2020 – VI R 11/18, BRAK-Mitt. 2021, 203.

DIE ENTWICKLUNG DES FACHANWALTSRECHTS IM JAHR 2022

RECHTSANWALT DR. DIRK ENGEL*

Der nachfolgende Beitrag befasst sich im Anschluss an die vorherige Berichterstattung¹ mit der Entwicklung des Fachanwaltsrechts seit November 2021. Er behandelt dabei sowohl die Normsetzung unter besonderer Beachtung der Tätigkeit der Satzungsversammlung als auch die Rechtsprechung in Fachanwaltssachen.

I. GESETZ- UND SATZUNGSGEBUNG

1. SATZUNGSVERSAMMLUNG

Die Satzungsversammlung trat im Berichtszeitraum am 6.12.2021 in einer Videokonferenz und am 29.4.2022 und 30.4.2022 erstmals wieder in Präsenzform zusammen. Beide Sitzungen behandelten intensiv auch Fragen der Fachanwaltschaften.²

a) NEUE FACHANWALTSCHAFTEN

aa) FACHANWALT FÜR OPFERRECHTE

Nach der Ablehnung seines Antrags auf Einführung der Fachanwaltschaft für Opferrechte in der 6. Satzungsversammlung legte der Fachanwaltsausschuss der Satzungsversammlung erneut den Antrag auf Einführung der Fachanwaltschaft vor. Dem ging wiederum eine kontroverse Diskussion der Mitglieder der Satzungsversammlung voraus, in der erneut deutlich wurde, dass diese Fachanwaltschaft vehemente Befürworter, wie auch nachdrückliche Gegner versammelte. So verwiesen die Unterstützer der Fachanwaltschaft erneut auf das Bedürfnis der Opfer, ihren Sachverhalt nicht mehrfach schildern zu müssen, auf das wichtige Zeichen, welches mit der Einführung einer Fachanwaltschaft für Opferrechte verbunden wäre, wie auch auf das negative Signal nach außen, wenn Außenstehende den Eindruck bekämen, die Anwaltschaft engagiere sich mehr für das Sportrecht als für die Opfer von Straftaten.

Skeptiker und Gegner der Fachanwaltschaft verwiesen hingegen darauf, dass bereits der Opferbegriff unklar und die Opferrolle eines Mandanten problematisch sei. Dabei verwiesen insbesondere Strafverteidiger darauf, dass sie Opfer selbst bestens vertreten könnten. Schließlich sei eine personenspezifische Ausrichtung der Fachanwaltschaft grundsätzlich problematisch.

Bei der nachfolgenden Abstimmung votierten 39 Mitglieder für den Antrag, 23 Mitglieder sprachen sich gegen den Antrag aus. Es gab drei Enthaltungen. Damit verfehlte der Antrag auf Einführung der Fachanwalt-

schaft für Opferrechte erneut die Mehrheit des § 191b II 1 BRAO, wonach Beschlüsse zur Berufsordnung mit der Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Es bleibt abzuwarten, ob eine künftige Satzungsversammlung das hoch streitige Thema nochmals aufgreifen wird.

b) REFORM BISHERIGER FACHANWALTSCHAFTEN

aa) FACHANWALTSCHAFT FÜR INSOLVENZRECHT

Bereits auf der Sitzung der Satzungsversammlung am 6.12.2021 reformierte diese § 5 I lit. g FAO. Damit wurde aus dem Fachanwalt für Insolvenzrecht nunmehr der Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht. § 1 FAO stellt klar, dass Fachanwälte für Insolvenzrecht alternativ auch die Fachanwaltsbezeichnung für Insolvenz- und Sanierungsrecht führen dürfen. Mit einer Änderung von § 5 I lit. g Nr. 3a FAO wird klargestellt, dass auch eine Tätigkeit als Insolvenzverwalter in Verfahren, die Unternehmen mit bis zu 5 Arbeitnehmern betreffen, geeignet ist, die in § 5 I lit. g Nr. 1 FAO geforderten Verfahren zu ersetzen. Ferner wurde § 14 FAO neu gefasst und bezieht sich nunmehr in Ziffer 1 auf das materielle Insolvenz- und Sanierungsrecht.

bb) FACHANWALT FÜR BAU- UND ARCHITEKTENRECHT

Die Satzungsversammlung beschloss eine Änderung zu § 5 I lit. I FAO. Danach wird die Anzahl der erforderlichen selbstständigen Beweisverfahren von bisher sechs auf drei Verfahren reduziert. Damit trägt die Satzungsversammlung der Entwicklung Rechnung, dass die Anzahl der selbstständigen Beweisverfahren in den letzten 15 Jahren erheblich abgenommen habe. Rechtsanwälte sind zunehmend dazu übergegangen, Privatgutachten einzuholen, um eine spätere Einigung oder ein Klageverfahren vorzubereiten.

2. TÄTIGKEIT DES AUSSCHUSSES 1 – FACHANWALTSCHAFTEN – DER SATZUNGSVERSAMMLUNG

Der Fachanwaltsausschuss der Satzungsversammlung kam im Berichtszeitraum nur zu zwei Sitzungen am 29.11.2021 und am 20.9.2022 zusammen. Gegenstand seiner Erörterungen waren die mögliche Einführung einer Fachanwaltschaft für Arzneimittel- und Medizinprodukterecht, einer Fachanwaltschaft für Kinderrechte und Opferschutz sowie einer Fachanwaltschaft für Corona-Recht. Des Weiteren befasste sich der Ausschuss mit einer möglichen Reform der Bestimmungen in § 4 FAO über den Erwerb der besonderen theoretischen Kenntnisse sowie über möglichen Änderungsbedarf im Bereich der Fachanwaltschaften für gewerblichen Rechtsschutz und für Familienrecht.

* Der Autor ist Fachanwalt für Erbrecht in Potsdam und Mitglied der Satzungsversammlung bei der BRAK. Er gehört dem Ausschuss 1 – Fachanwaltschaften – der Satzungsversammlung an.

¹ S. Engel, BRAK-Mitt. 2021, 366.

² S. dazu Nachr. aus Berlin 9/2022 v. 4.5.2022 m.w.N.

a) NEUE FACHANWALTSCHAFTEN

aa) FACHANWALTSCHAFT FÜR ARZNEIMITTEL- UND MEDIZINPRODUKTERECHT

Die Mitglieder des Ausschusses konnten in ihrer Sitzung am 29.11.2021 einer Präsentation von Kollegen folgen, die sich für die Einführung einer entsprechenden Fachanwaltschaft einsetzten und diese auch anhand des Kriterienkataloges des Fachanwaltsausschusses behandelten. Dem schloss sich eine Diskussion des Ausschusses an, in deren Rahmen deutlich wurde, dass eine gewisse Skepsis im Hinblick auf eine mögliche Atomisierung der Fachanwaltschaften besteht. Der Ausschuss traf noch keine weiterführende Entscheidung. Die Erörterung wird fortgeführt werden.

bb) FACHANWALTSCHAFT FÜR KINDERRECHTE UND OPFERSCHUTZ

Der Ausschuss erörterte kurz die Anregung auf Einführung einer Fachanwaltschaft mit der vorstehenden Bezeichnung, gelangte jedoch zu dem Schluss, dass derzeit keine weitere Befassung mit diesem Thema erfolgen solle.

cc) FACHANWALTSCHAFT FÜR CORONA-RECHT

Auch im Hinblick auf die Anregung zur Einführung einer Fachanwaltschaft für Corona-Recht sah der Ausschuss keinen Handlungsbedarf und wird sich mit dieser Anregung nicht weiter befassen.

b) REFORM BISHERIGER FACHANWALTSCHAFTEN

aa) FACHANWALT FÜR GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ

Der Ausschuss erörterte einen Reformbedarf von § 5 I lit. o FAO, wonach auch urheberrechtliche Fälle berücksichtigt werden könnten, wenn ein besonderer Bezug zum gewerblichen Rechtsschutz nicht dargelegt sei, wobei die Zahl dieser Fälle auf fünf begrenzt würde. Ferner sollte klargestellt werden, dass die Hinterlegung einer Schutzschrift ohne anschließendes gerichtliches Verfahren ein rechtsförmliches, nicht hingegen ein gerichtliches Verfahren darstelle. Im Ergebnis der dazu geführten Diskussion bleibt die Bestimmung vorerst unverändert. Der Änderungsantrag erlangte keine Mehrheit.

bb) FACHANWALTSCHAFT FÜR FAMILIENRECHT

Auf Anregung einer Kammer erörterte der Ausschuss § 5 I lit. e FAO vor dem Hintergrund, dass im Gebiet des Familienrechts zum Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen keine Tätigkeit in verschiedenen Teilgebieten gefordert werde. Hintergrund der Anfrage war u.a. eine Entscheidung des AGH Nordrhein-Westfalen vom 29.4.2022.³ Diese Entscheidung wird nachstehend im Rechtsprechungsteil noch behandelt werden. So ge-

³ AGH Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 29.4.2022 – 1 AGH 43/21; dazu *Dahms*, NJW-Spezial 2022, 478.

be es nach dem Bericht der anregenden Kammer Fälle, in denen die antragstellenden Kolleginnen oder Kollegen in ihrer Fallliste fast ausschließlich einvernehmliche Scheidungen angeben, die formularmäßig – teilweise im Onlineverfahren – abgearbeitet würden.

Im Ergebnis seiner Erörterungen sprach sich der Ausschuss gegen eine detaillierte Regelung des § 5 I lit. e FAO aus, da diese die Möglichkeit zur Erlangung der Fachanwaltschaft zu sehr begrenzen würde.

c) FACHANWALTSLEHRGÄNGE

Der Ausschuss setzte seine Diskussion über einen Reformbedarf der Bestimmungen zum Erwerb der besonderen theoretischen Kenntnisse zur Erlangung der Fachanwaltschaft fort. So setzt § 4 I 1 FAO voraus, dass die Antragstellerin bzw. der Antragsteller an einem auf die Fachanwaltsbezeichnung vorbereitenden anwaltspezifischen Lehrgang teilgenommen haben muss, der mindestens 120 Zeitstunden umfasse.

Während § 15 FAO spezifische Anforderungen für den Fall aufstellt, dass Fachanwaltslehrgänge nicht in Präsenzform durchgeführt werden, gilt dies für § 4 FAO nicht. Dies könnte u.a. dann problematisch sein, wenn ein Fachanwaltslehrgang im Selbststudium angeboten wird.

Der Fachanwaltsausschuss hatte dazu bereits auf einer früheren Sitzung eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die dem Ausschuss den Vorschlag unterbreitete einen neuen Absatz 1a anzufügen, der den Anforderungen des § 15 FAO entspräche. Überdies sollte in der FAO ausdrücklich die Möglichkeit geschaffen werden, bis zu 40 Zeitstunden des Lehrgangs im Wege des Selbststudiums zu absolvieren, wenn eine auf die entsprechenden Lerneinheiten bezogene Lernerfolgskontrolle erfolge.

Im Ergebnis seiner zu dieser Frage geführten Diskussion entschied sich der Ausschuss mit äußerst knapper Mehrheit für die Beibehaltung der bisherigen Fassung der FAO in dieser Frage. Damit verbleiben jedoch vorerst auch Unwuchten im Gesamtgefüge der FAO, die wohl auch darauf zurückzuführen sind, dass die Bestimmung des § 15 FAO vor einigen Jahren eine Modernisierung erfuhr, die § 4 FAO nicht erfasste. Dies führt aus Sicht des Autors zu dem unbefriedigenden Ergebnis, dass ohne Sachgrund an eine Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO, die nicht in Präsenzform stattfindet, höhere Anforderungen gestellt werden, als an den für die Erlangung der Fachanwaltsbezeichnung zwingend erforderlichen Lehrgang aus § 4 FAO. Die Erörterungen über einen Reformbedarf von § 4 FAO dürften in der Zukunft fortzuführen sein.

d) KLAUSUREN GEM. § 4a I FAO

Vor dem Hintergrund einer später ebenfalls noch zu besprechenden Entscheidung des VG Freiburg v. 15.2.2022⁴ erörterte der Ausschuss den Reformbedarf der

⁴ VG Freiburg, Urt. v. 15.2.2022 – 8 K 183/21, BRAK-Mit. 2022, 156.

Bestimmungen des § 4a I FAO. So ergab sich aus der vorgenannten Norm der bisherigen Fassung nicht eindeutig, ob eine Aufsichtsarbeit zwingend in Präsenzform erbracht oder auch unter Video-Aufsicht durchgeführt werden könne.

In der dazu geführten Diskussion wurde nicht durchgängig Handlungsbedarf gesehen, zumal auch die Bestimmungen der bisherigen Fassung aufgrund der Verwendung des Begriffes der „Aufsichtsarbeiten“ nur im Sinne einer präsenten Teilnahme verstanden werden könne. Der Ausschuss votierte jedoch mehrheitlich dafür § 4a I FAO um die Worte „in Präsenzform“ zu ergänzen.

II. FACHANWALTSSTATISTIK

Die Zahl der in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte blieb nahezu konstant.⁵ Waren am 1.1.2021 167.092 Mitglieder zugelassen, so verfügten am 1.1.2022 165.587 Kolleginnen und Kollegen über eine anwaltliche Zulassung. Dabei ist der Anteil der Fachanwälte jedoch erneut von 45.732 im Vorjahr auf 45.960 leicht gestiegen.⁶ So verfügen 34.901 Kolleginnen und Kollegen über eine Fachanwaltschaft, während 9.846 Mitglieder der Kammern berechtigt sind, zwei Fachanwaltstitel zu führen und 1.213 Kammermitglieder sogar drei Fachanwaltstitel tragen.

Größte Fachanwaltschaft ist noch immer die Fachanwaltschaft für Arbeitsrecht (11.055) gefolgt von der Fachanwaltschaft für Familienrecht (9.137). Mit bereits deutlichem Abstand folgen die Fachanwaltschaften für Steuerrecht (4.812), Verkehrsrecht (4.395) und Miet- und Wohnungseigentumsrecht (3.888).

Kleinste Fachanwaltschaft ist noch immer die Fachanwaltschaft für Sportrecht (37), die jedoch mit 37,04 % auch den deutlichsten relativen Zuwachs erfahren konnte. Die Fachanwaltschaft für Migrationsrecht hat mit 218 Berufsträgern zwischenzeitlich die Fachanwaltschaft für Agrarrecht (195) überholt.

Konnten die Fachanwaltschaften für Sportrecht (37,04 %), Migrationsrecht (15,35 %) und Vergaberecht (9,94 %) den stärksten relativen Zuwachs verbuchen, verminderten sich insbesondere die Fachanwaltschaften für Sozialrecht (2,1 %), Familienrecht (1,63 %) und Steuerrecht (1,17 %). Es wiederholt sich somit das Bild des vergangenen Jahres. Die Fachanwaltschaft erfährt jedoch auch weiterhin sowohl in der Zahl ihrer Berufsträger, als auch in der Zahl der verliehenen Berechtigungen eine nachhaltige Stärkung.

III. RECHTSPRECHUNG IN FACHANWALTSSACHEN

Die Rechtsprechung des Anwaltssenats beim BGH war im Berichtszeitraum wiederum von Entscheidungen geprägt, die den Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft oder die Zulassung von Syndikusanwälten betrafen. Der Anwaltssenat hat jedoch immerhin eine für die Auslegung der Bestimmung des § 5 FAO maßgebliche Entscheidung im Berichtszeitraum getroffen, die nachstehend ebenso ausführlich Behandlung finden soll, wie einige Entscheidungen der Anwaltsgerichtshöfe in Fachanwaltschaftssachen. Daneben hat sich der Anwaltssenat beim BGH noch in zwei weiteren Entscheidungen mit Fachanwaltschaftssachen befasst, denen jeweils Widerrufe der Befugnis zur Führung von Fachanwaltschaftsbezeichnungen zugrunde lagen. Diese Entscheidungen verdienen jedoch keine vertiefte inhaltliche Behandlung, da sie jeweils Verfahrensfragen betreffen.

So hat der Anwaltssenat in einer Entscheidung vom 16.12.2021⁷ die Berufung eines Klägers gegen das Urteil des 4. Senats des Bayerischen AGH vom 19.7.2021 als unzulässig verworfen. Offenbar war dem Kläger nicht bekannt, dass die Berufung gegen ein Urteil des AGH gem. § 112e S. 1 BRAO nur dann offensteht, wenn sie vom AGH oder vom BGH zugelassen wird. Der AGH hatte in seinem Urteil die Berufung nicht zugelassen. Dagegen ist gem. § 112e S. 2 BRAO, § 124a IV VwGO lediglich der Antrag auf Zulassung der Berufung statthaft. Ein solcher wurde nicht gestellt. Das eingelegte Rechtsmittel der Berufung konnte auch nicht in einen zulässigen Antrag auf Zulassung der Berufung umgedeutet werden.

Mit Beschluss vom 19.1.2022⁸ hat der Anwaltssenat den Antrag des Klägers auf Zulassung einer Berufung gegen einen ihm zugestellten Gerichtsbescheid des Hessischen Anwaltsgerichtshofs als unzulässig verworfen. Der AGH hatte bereits die Klage gegen den Widerrufsbescheid der Rechtsanwaltskammer als unzulässig abgewiesen, da sie nicht innerhalb der Klagefrist erhoben worden sei. Im Rahmen des Verfahrens auf Zulassung der Berufung versäumte der Kläger überdies die Antragsbegründungsfrist nach § 112e S. 2 BRAO i.V.m. § 124a IV 4 VwGO. Dem Kläger war auch eine Wiedereinsetzung nicht zu gewähren, da er einen Antrag auf Bewilligung von Akteneinsicht bereits nicht rechtzeitig gestellt hatte.

1. SCHRIFTLICHE LEISTUNGSKONTROLLE NACH § 4a FAO

Gegenstand einer Entscheidung des VG Freiburg vom 15.2.2022⁹ war die Frage der Anerkennungsfähigkeit einer Online-Klausur unter audiovisueller Überwachung des Rechtsanwalts nach Maßgabe der Bestimmung des § 4a FAO.

⁵ S. BRAK, Mitgliederstatistik der Rechtsanwaltskammern zum 1.1.2022.

⁶ S. BRAK, Fachanwaltsstatistik zum 1.1.2022.

⁷ BGH, Beschl. v. 16.12.2021 – AnwZ (Brfg) 44/21.

⁸ BGH, Beschl. v. 19.1.2022 – AnwZ (Brfg) 28/21.

⁹ VG Freiburg, Urt. v. 15.2.2022 – 8 K 183/21, BRAK-Mit. 2022, 156.

Der Kläger bot im Rahmen eines von ihm organisierten Lehrganges Leistungskontrollen an, die unter Verwendung des Programms „GoTo meeting“ absolviert werden sollten. Den Teilnehmern wurde der Aufgabentext per E-Mail übersandt. Der Veranstalter achtete darauf, dass die Teilnehmer ihre Kameras einschalteten und dass die Teilnehmer vor der Kamera ebenso sichtbar gewesen seien, wie das Klausurpapier.

Im Verfahren vor dem VG Freiburg beantragte der Kläger festzustellen, dass die von ihm im Rahmen der Fachanwaltslehrgänge durchgeführten Leistungskontrollen von der beklagten Kammer als Aufsichtsarbeiten anzuerkennen seien, hilfsweise festzustellen, dass die Kammer verpflichtet wäre, durch geeignete Maßnahmen die Durchführung von Leistungskontrollen als sogenannte Online-Klausuren zu überwachen und dem Kläger die ordnungsgemäße Durchführung zu bestätigen.

Die aus Sicht des VG zulässige Klage hatte keinen Erfolg. Das VG stellte darauf ab, dass die vom Kläger durchgeführten Online-Klausuren keine „Aufsichtsarbeiten“ i.S.d. § 4a I FAO darstellten. So sei eine Aufsichtsarbeit von der physischen Anwesenheit einer Aufsichtsperson geprägt. Auch die Pandemie gebiete es nicht, einer Vorschrift im Wege der Auslegung allein deshalb einen anderen Inhalt beizumessen, weil das Schreiben von Präsenzklausuren für kurze Zeiträume unmöglich oder jedenfalls erschwert wäre. Es stünde der Satzungsversammlung frei, Online-Klausuren den Aufsichtsarbeiten nach § 4a FAO gleichzustellen und den hierfür gebotenen rechtlichen Rahmen normativ vorzuzeichnen. Das Gericht betont weiter, dass es sich bei den Klausuren gem. § 4a FAO um die einzig vorhandene Qualitätskontrolle handele, die der Überprüfung diene, ob die jeweilige Person in der Lage sei, das theoretisch vermittelte Wissen aus dem Fachanwaltskurs auf einen zu begutachtenden Fall anzuwenden. Schließlich bestünde die Gefahr von Täuschungsversuchen.

Der Fachanwaltsausschuss der Satzungsversammlung hat sich, wie vorstehend bereits berichtet, aufgrund der besprochenen Entscheidungen veranlasst gesehen, der Satzungsversammlung eine präzisierende Darstellung in § 4a FAO vorzuschlagen.

Die Entscheidung des VG Freiburg zeigt jedoch auch Aspekte auf, die im Zusammenhang mit der Erörterung eines Reformbedarfs von § 4 FAO Beachtung finden sollten. So weist das Verwaltungsgericht darauf hin, dass der historische Normgeber bei Schaffung der Bestimmung in § 4a FAO Online-Klausuren gar nicht in seinen Willen aufnehmen konnte und dies ersichtlich nicht getan hätte. Auch sei das Verfahren zur Erlangung des Fachanwaltstitels streng formalisiert. Dies müsste auch für das Verständnis von § 4 FAO und für das dort aufgestellte Erfordernis der Absolvierung eines Lehrganges gelten, der sich auf mindestens 120 Zeitstunden beläuft. Weder hatte der historische Normgeber Online-Lehrgänge im Blick, noch erschien es ihm

vorstellbar, einen Lehrgang im Selbststudium zu absolvieren.

2. ERWERB DER BESONDEREN PRAKTISCHEN ERFahrungen NACH § 5 FAO

Der Entscheidung des Anwaltsenats des BGH vom 19.4.2022¹⁰ lag ein Fall zugrunde, bei dem für die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen für den Erwerb der Fachanwaltsbezeichnung „Fachanwältin für Vergaberecht“ maßgeblich war, ob die Antragstellerin nachgewiesen hatte, dass die von ihr vorgelegten Fälle i.S.v. § 5 I 1 FAO persönlich und weisungsfrei bearbeitet worden waren.

a) PERSÖNLICHE UND WEISUNGSFREIE BEARBEITUNG

Die Klägerin legte in ihrem Antrag Fälle vor, die sie eigenständig und weisungsfrei bearbeitet hätte, deren Schriftsätze jedoch von anderen Rechtsanwälten unterzeichnet worden waren, da es im Interesse der jeweiligen Mandanten gelegen hätte, dass die unterzeichneten Rechtsanwälte nach Außen auftreten würden. Die Rechtsanwaltskammer lehnte den Antrag ab. Der Nachweis der notwendigen gerichtlichen Verfahren sei nicht erbracht. Es ergäben sich nach Prüfung der überlassenen Handakten zu den gerichtlichen Verfahren keine nennenswerten Anzeichen für eine über ein Wirken im Hintergrund hinausgehende Fallbearbeitung. Die anwaltlichen Bestätigungen der unterzeichnenden Rechtsanwälte würden die Nachweislücken nicht schließen.

Der AGH Rheinland-Pfalz hatte der dagegen gerichteten Klage der Klägerin bereits entsprochen.¹¹ Zur Begründung seiner Entscheidung stellte er darauf ab, dass die Klägerin die erforderlichen Nachweise einer persönlichen und weisungsfreien Bearbeitung erbracht hätte. Der AGH erhob Beweis durch Zeugeneinvernahme der unterzeichnenden Rechtsanwälte. Danach stand für den AGH fest, dass die inhaltliche Arbeit der fraglichen Schriftsätze der Klägerin obliegen habe. Es komme danach nicht darauf an, ob sich aus den von der Klägerin vorgelegten Handakten Hinweise auf eine Bearbeitung durch die Klägerin ergäben oder nicht. Vielmehr seien die anwaltlichen Versicherungen der die Schriftsätze unterzeichnenden Rechtsanwälte heranzuziehen, die ihre Erklärungen in den Zeugenaussagen weiter nachvollziehbar konkretisiert hätten.

Der AGH hat daraus den Schluss gezogen, dass die Voraussetzungen von § 5 FAO zur persönlichen und weisungsfreien Fallbearbeitung vorlagen und die Klägerin einen entsprechenden Nachweis, der ihr nach § 6 FAO oblag, auch geführt hätte.

Der gegen die Entscheidung des AGH gerichtete Antrag der Rechtsanwaltskammer auf Zulassung der Berufung gegen seine Entscheidung blieb vor dem Anwaltsenat des BGH ohne Erfolg.

¹⁰ BGH, Urt. v. 19.4.2022 – AnwZ (Brfg) 1/22, BRAK-Mitt. 2022, 216.

¹¹ AGH Rheinland-Pfalz, Urt. v. 16.11.2021 – 2 AGH 5/20, Beck RS 2021, 54092.

Danach stellte der Anwaltssenat zunächst darauf ab, dass eine persönliche Bearbeitung von Fällen i.S.v. § 5 I 1 FAO gegeben sei, wenn sich der Rechtsanwalt – namentlich durch Anfertigung von Vermerken und Schriftsätzen oder die Teilnahme an Gerichts- und anderen Verhandlungen – selbst mit der Sache inhaltlich befasst habe. Beschränkte sich seine Befassung hingegen auf ein Wirken im Hintergrund, liege eine persönliche Bearbeitung nicht vor.

Verwendet der Rechtsanwalt keinen eigenen Briefkopf, so sind auch anwaltliche Versicherungen von Rechtsanwälten zu berücksichtigen, von denen der Antragsteller Fälle zur eigenständigen persönlichen Bearbeitung erhielt. Lügen derartige Versicherungen vor, so käme es auch nicht darauf an, ob sich in den Schriftsätzen Diktatzeichen fänden, die auf die Urheberschaft des Antragstellers verwiesen. Der BGH stellte klar, dass es entgegen der Auffassung der Rechtsanwaltskammer nicht erforderlich sei, dass der Rechtsanwalt in jedem der von ihm gelisteten Fälle nach außen verantwortlich aufgetreten sei. Auch ohne ein derartiges Erfordernis könnten Fälle einer persönlichen Bearbeitung von einem lediglich im Hintergrund erfolgenden Wirken sicher abgegrenzt werden. Maßgeblich ist letztlich die sachliche und inhaltliche Befassung mit dem Fall und nicht die Form der Mitwirkung an der Fallbearbeitung.

Die Entscheidung des Anwaltssenats bietet daher die notwendige Sicherheit für Antragsteller, die wohl vor allem in größeren Kanzleien häufig intensive Sacharbeit leisten, während aus Gründen der Außendarstellung die Unterzeichnung von Schriftsätzen durch namentlich dem rechtsuchenden Publikum bekannte Berufsträger erfolgt. Diese in der Sache sicher nicht gänzlich unbedenkliche Praxis sollte es dem die Sache tatsächlich persönlich und weisungsfrei bearbeitenden Rechtsanwalt jedoch nicht verwehren, eine Fachanwaltsbezeichnung erlangen zu können.

b) ERFORDERNIS EIGENER ANWALTLICHER TÄTIGKEIT

Der AGH Nordrhein-Westfalen hat sich in einer Entscheidung vom 29.4.2022¹² mit einem Fall befasst, der ebenfalls die Voraussetzungen von § 5 FAO im Zusammenhang mit der persönlichen und weisungsfreien Fallbearbeitung zum Gegenstand hatte.

Die Klägerin begehrte die Erlaubnis die Bezeichnung „Fachanwältin für Familienrecht“ führen zu dürfen. Sie betreibt eine Kanzlei, die im Schwerpunkt „Online-Scheidungen“ durchführt. Im Zuge dessen erstellt die Kanzlei der Klägerin online vorbereitete Scheidungsanträge mit Lücken, die den Mandanten zur Vervollständigung übermittelt werden. Die Scheidungsanträge werden sodann bei Familiengerichten in der gesamten Republik eingereicht, wobei eine schriftliche Korrespondenz mit dem Mandanten so gut wie nicht erfolgt. Termine werden regelmäßig von Unterbevollmächtigten wahrgenommen.

¹² AGH Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 29.4.2022 – 1 AGH 43/21.

Die Rechtsanwaltskammer lehnte den Antrag der Antragstellerin ab. Das Kriterium der persönlichen und eigenverantwortlichen Bearbeitung durch die Klägerin sei nicht erfüllt. Im Verwaltungsverfahren habe nicht festgestellt werden können, dass eine Beratung der Mandanten durch die Klägerin persönlich erfolge. Die Kammer habe nicht einmal die Überzeugung gewinnen können, dass die Klägerin die Scheidungsanträge selber fertige.

Der AGH hob den Bescheid der Rechtsanwaltskammer auf und stellte darauf ab, dass der Rechtsanwalt, der vorgefertigte Formulare und Vordrucke verwende, eine eigene anwaltliche Tätigkeit erbringe. Dies setze nicht voraus, dass der Bearbeiter persönliche Beratungsgespräche mit den Mandanten führe. Die Arbeit der Klägerin mag sich qualitativ erheblich von individuellen Arbeiten in Schriftsätzen unterscheiden, sie bleibe jedoch eine persönliche Leistung des Rechtsanwalts.

Auch eine Analyse der FAO zeige, dass der Satzungsgeber das Ausfüllen vorgefertigter Formulare für eine persönliche anwaltliche Leistung halte. So sei es nach § 5 I lit. o FAO zulässig, einen Teil des Fallquorums durch Schutzrechtsanmeldungen zu erfüllen. Dazu würden regelmäßig vorgefertigte Formulare ausgefüllt, die bei den zuständigen Behörden erhältlich seien.

Die Entscheidung ist in der Sache richtig. § 5 FAO stellt allein auf die persönliche und weisungsfreie Sachbearbeitung ab. Eine Qualitätskontrolle findet nicht statt. Der AGH weist jedoch in seiner Entscheidung zu Recht darauf hin, dass Fragen der Intensität einer Fallbearbeitung durchaus im Rahmen der Gewichtung Berücksichtigung finden können. Ob die Art und Weise der Fallbearbeitung letztlich den Interessen der offenbar nur online vertretenen Mandanten hinreichend Rechnung trägt, ist jedenfalls nicht im Rahmen einer Entscheidung über die Berechtigung zur Führung einer Fachanwaltsbezeichnung zu bewerten. Immerhin bietet die Anwaltschaft dem rechtsuchenden Publikum die gesamte Bandbreite anwaltspezifischen Berufsverständnisses zur Auswahl an.

3. NACHWEISE DURCH UNTERLAGEN, § 6 FAO

Der AGH Mecklenburg-Vorpommern hat in einer Entscheidung vom 24.1.2022¹³ lediglich noch eine Kostenentscheidung zu treffen. So begehrte der Antragsteller die Verleihung der Berechtigung künftig die Bezeichnung „Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht“ führen zu dürfen. Im Antragsverfahren forderte der zuständige Fachanwaltsausschuss den späteren Kläger auf, zu einzelnen Fällen Handakten vorzulegen. Dem kam der Antragsteller nicht nach und erhob beim AGH Untätigkeitsklage. Im Rahmen dieses Verfahrens trug der Antragsteller u.a. vor, dass er keinen Zugriff mehr auf die Handakten hätte, da er aus seiner ursprünglichen Kanzlei nicht im Einvernehmen ausgeschieden sei.

¹³ AGH Mecklenburg-Vorpommern, Beschl. v. 24.1.2022 – 2 AGH 4/20, BRAK-Mitt. 2022, 98.

Während des bei dem AGH anhängigen Verfahrens entsprach die Rechtsanwaltskammer dem Antrag des Klägers, was zur Erledigung des Klageverfahrens führte. Der AGH hatte dann noch über die Kosten zu entscheiden.

Dabei legte der AGH dem Kläger die Kosten des Verfahrens auf. Im Rahmen der nach § 154 I VwGO zu treffenden Entscheidung seien die Kosten demjenigen aufzulegen, der ohne die Erledigung voraussichtlich unterlegen wäre. Dies wäre der Kläger gewesen, denn seine Klage wäre ohne die Erledigung in der Sache ohne Erfolg geblieben.

So sei der Kläger verpflichtet gewesen, gem. § 6 FAO Arbeitsproben auf Anforderung der Kammer vorzulegen. Diese Anforderung von anhand der Fallliste ausgewählten Arbeitsproben sei sogar Regelfall und bedürfe als solcher weder einer besonderen Begründung, noch besonderer Umstände. Ein vom Kläger angebotenes Fachgespräch vermag die nach § 6 FAO vorgeschriebene Nachweisführung durch Unterlagen nicht zu ersetzen. Der AGH stellt danach klar, dass aus § 6 FAO eine Vorlagepflicht von angeforderten Arbeitsproben folgt.

4. FORTBILDUNG NACH § 15 FAO

Regelmäßig sind die Anwaltsgerichtshöfe mit Fällen befasst, deren Grundlage Widerrufsentscheidungen der Rechtsanwaltskammern sind, die sich darauf stützen, dass Fachanwälte den Fortbildungserfordernissen des § 15 FAO nicht entsprochen hätten. In Ansehung der Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit den pandemiebedingten Maßnahmen dürfte auch mit einem gewissen Anstieg von entsprechenden Widerrufsentscheidungen zu rechnen sein.

So lag einer Entscheidung des AGH Nordrhein-Westfalen¹⁴ ein Fall zugrunde, in dem eine Fachanwältin für Medizinrecht für das Jahr 2020 keine Fortbildungsnachweise bei der Rechtsanwaltskammer einreichte. Auf Nachfrage teilte sie mit, dass sämtliche von ihr gebuchten Veranstaltungen wegen der Corona-Krise abgesagt worden seien. Die Rechtsanwaltskammer setzte der späteren Klägerin daraufhin zunächst eine Frist zur Nachholung der Fortbildung bis zum 30.6.2021. Nach fruchtlosem Fristablauf widerrief die Rechtsanwaltskammer die Befugnis der Klägerin zur Führung der Fachanwaltsbezeichnung. Dagegen wendet sich die Klage der Klägerin. Der AGH wies diese mit knapper Begründung zurück. So lägen die Voraussetzungen für einen Widerruf nach § 43c IV 2 BRAO wegen unterlassener Fortbildung vor. Die Beklagte habe ihr Ermessen ausgeübt. Ermessensfehler seien nicht erkennbar. So habe die Rechtsanwaltskammer der Klägerin sogar eine recht weiträumige Frist zur Nachholung der Versäumnisse eingeräumt. Die Klägerin habe auf Online-Veranstaltungen ausweichen müssen. Die gesetzliche

Fortbildungspflicht knüpfe nicht an den persönlichen Geschmack des Fachanwalts an.

Noch deutlicher verweist eine Entscheidung des AGH Rheinland-Pfalz¹⁵ darauf, dass bei Nichtabsolvierung der Fortbildung regelmäßig bei der Rechtsanwaltskammer von einer Ermessensreduzierung auf Null auszugehen sei.

Der Entscheidung des AGH lag der Fall eines Klägers zugrunde, der seit dem Jahr 1977 als Rechtsanwalt zugelassen ist und seit dem Jahr 2006 die Bezeichnung „Fachanwalt für Erbrecht“ führte. Der Kläger begehrte bei der Kammer eine Fristverlängerung zum Nachweis der Erfüllung der Pflichtfortbildung für 2020 bis zum 30.6.2021 und begründete dies ebenfalls damit, dass die von ihm gebuchten Seminare aufgrund der Pandemie ausgefallen seien. An Online-Seminaren könne er nicht teilnehmen, da er nicht über die notwendigen Kenntnisse zur Handhabung digitaler Technik verfüge. Die Kammer widerrief die Berechtigung zur Führung des Fachanwaltstitels. Die dagegen gerichtete Klage des Klägers beim AGH blieb ohne Erfolg.

Der AGH verweist zur Begründung seiner Entscheidung ausdrücklich darauf, dass der Rechtsanwalt mit der Führung der Fachanwaltsbezeichnung gegenüber dem rechtssuchenden Publikum eine im Vergleich zu anderen Rechtsanwälten besondere Qualifikation auf diesem Gebiet in Anspruch nehme. Es entspräche verständiger Erwartung des rechtssuchenden Publikums, dass der Rechtsanwalt seine spezifischen Kenntnisse jeweils auf dem neuesten Stand halte. Dies sei nur durch regelmäßige Fortbildungen gewährleistet.

Ausdrücklich stellt der AGH klar, dass eine Nachholung der Fortbildung den Verstoß nicht heilen könne. Auch seien fehlende Technikenkenntnisse kein Entschuldigungsgrund, zumal der Kläger in einer größeren mittelständischen Kanzlei mit jüngeren Berufskollegen tätig sei, die zweifellos täglich mit digitalen Medien umgehen würden. Schließlich bestünde allein durch die Einführung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs die Notwendigkeit der Rechtsanwaltschaft, sich selbst pro aktiv mit solchen digitalen Medien vertraut zu machen.

Die Entscheidung des AGH Rheinland-Pfalz verdeutlicht, dass der Fachanwalt gehalten ist, der in § 15 FAO eindeutig definierten Fortbildungsverpflichtung im jeweiligen Kalenderjahr umfassend nachzukommen und nicht darauf vertrauen kann, dass ihm später die Möglichkeit zur Nachholung unterbliebener Fortbildung eingeräumt werde. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine Rechtsanwaltskammer bereits zuvor darauf hingewiesen hat, dass es auch im Zuge der Pandemie keine Einschränkungen oder Ausnahmen in der Fortbildungspflicht geben werde.

¹⁴ AGH Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 10.12.2021 – 1 AGH 36/21.

¹⁵ AGH Rheinland-Pfalz, Urt. v. 7.4.2022 – 1 AGH 8/21.

PFLICHTEN UND HAFTUNG DES ANWALTS – EINE RECHTSPRECHUNGSÜBERSICHT

RECHTSANWÄLTIN ANTJE JUNGK, RECHTSANWÄLTE BERTIN CHAB UND HOLGER GRAMS*

In jedem Heft der BRAK-Mitteilungen kommentieren die Autoren an dieser Stelle aktuelle Entscheidungen zum anwaltlichen Haftungsrecht.

HAFTUNG

HAFTUNG FÜR VERSPÄTETE DATENAUSKUNFT

1. Erteilt ein Rechtsanwalt einer Mandantin eine Datenauskunft gem. Art. 15 DSGVO erst neun Monate nach deren Beantragung, begründet dies einen Schmerzensgeldanspruch aus Art. 82 I DSGVO (hier: 500 Euro).

2. Es trifft nicht zu, dass Art. 82 DSGVO nur solche Schäden erfasst, die „durch eine nicht dieser Verordnung entsprechende Verarbeitung“ entstanden sind und dass damit Verstöße gegen Auskunftspflichten aus Art. 12 III bzw. Art. 15 DSGVO nicht als Grundlage für einen Ersatzanspruch dienen können.

3. Art. 82 II schränkt Ansprüche aus Art. 82 I DSGVO nicht ein.

OLG Köln, Urt. v. 14.7.2022 – 15 U 137/21, MDR 2022, 1152; BRAK-Mitt. 2022, 280 mit Anm. Schneider/Demir

Die klägerische vormalige Mandantin hatte, wie sich dem vorgehenden Urteil des LG Bonn¹ entnehmen lässt, den beklagten Rechtsanwalt im Jahr 2016 mit der Geltendmachung von Schäden aus einem schweren Verkehrsunfall mandatiert. Das Mandatsverhältnis gestaltete sich offenbar zäh. Zwischen den Parteien war streitig, ob der Beklagte das Mandat in der Folge hat einschlafen lassen. Im Mai 2018 schrieb die Klägerin per E-Mail an den Beklagten, dass sie ihn nicht erreichen könne, in der Folgezeit bis 2019 folgten mehrere WhatsApp-Nachrichten, die wohl nur inhaltlich beantwortet wurden. Anfang 2020 kündigte die Klägerin schließlich das Mandat und forderte den Beklagten auf, ihr eine vollständige Datenauskunft einschließlich einer Kopie der Handakte zu erteilen, was nicht erfolgte.

Die Klägerin erhob daraufhin eine Datenauskunfts-klage als Stufenklage, da sie sich die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vorbehielt. Im Prozess übergab der Beklagte sodann zwei Ordner mit Mandatsunterlagen, später dann noch ein weiteres Datenaus-kunftsblatt. Die vollständige Datenauskunft war aber auch damit nach Ansicht des LG Bonn nicht erfüllt: Entsprechend der Rechtsprechung des OLG Köln² sei der

Umfang der Datenauskunft grundsätzlich weit zu fassen. Hierunter fallen demnach unter anderem auch die Angaben aus dem Mandatskonto der Klägerin bei dem Beklagten und die betreffend die Klägerin gespeicherte elektronische Kommunikation, insbesondere auch über WhatsApp.

Aufgrund der mindestens neun Monate andauernden Verzögerung der Datenauskunft verlangte die Klägerin auch ein angemessenes „Schmerzensgeld“ – gemeint ist wohl der Schadensersatzanspruch für immaterielle Schäden nach Art. 82 I DSGVO. Dieses sprach das LG Bonn allerdings nicht zu, da hierfür ein Verstoß durch die Verarbeitung selbst erforderlich sei, die verordnungswidrig sein müsse, um einen Schadensersatzanspruch auszulösen. Zudem müsse bei einem immateriellen Schaden eine Beeinträchtigung eingetreten sein, die unabhängig von einer Erheblichkeitsschwelle wenigstens spürbar sein müsse.

Diese Anforderungen beurteilt das OLG Köln gänzlich anders als das LG Bonn: Art. 82 DSGVO erfasse nicht nur solche Schäden, die „durch eine nicht dieser Verordnung entsprechende Verarbeitung“ entstanden sind. Verstöße gegen Auskunftspflichten aus Art. 12 III bzw. Art. 15 DSGVO könnten also sehr wohl als Grundlage für einen Ersatzanspruch dienen.³ Insbesondere auch die Entstehungsgeschichte der Norm spreche entscheidend dafür, die Ersatzpflicht nach Art. 82 I DSGVO auf jeden Verstoß gegen Regelungen der Verordnung anzuwenden.

Einen konkreten Schaden bejaht das OLG, da die Klägerin sich darauf beruft, dass sie durch die verzögerte Datenauskunft des Beklagten psychisch belastet worden sei; sie habe Stress und Sorge im Hinblick auf die Regulierung ihrer Ansprüche aus dem Verkehrsunfallgeschehen empfunden. Das reiche aus. 500 Euro seien angemessen.

Viele Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben sich mit dem Thema Datenschutz immer noch nicht so recht befasst. Es ist jedoch wichtig und beginnt schon bei Mandatsabschluss mit den Informationspflichten aus Art. 13 und 14 DSGVO. Verlangt der Mandant gem. Art. 15 DSGVO Auskunft über seine verarbeiteten personenbezogenen Daten, muss diese gem. Art. 12 III DSGVO innerhalb eines Monats erteilt werden, und zwar – wie man an dieser Entscheidung sieht – sehr umfassend und unter Berücksichtigung sämtlicher Kommunikationsmittel. Anderenfalls droht eine Entschädigungszahlung. (ju)

* Die Autorin Jungk ist Leitende Justiziarin, der Autor Chab ist Leitender Justiziar bei der Allianz Versicherungs-AG, München; der Autor Grams ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Versicherungsrecht in München.

¹ LG Bonn, Urt. v. 1.7.2021 – 15 O 356/20.

² OLG Köln, Urt. v. 26.7.2019 – I-20 U 75/18.

³ Es zitiert dabei LAG Hamm, Urt. v. 11.5.2021-6 Sa 1260/20; OLG Stuttgart, Urt. v. 31.3.2021 – 9 U 34/21 Rn. 29; Weber, CR 2021, 379 m.w.N.

ANWALT MUSS TERMINSVERZÖGERUNGEN EINKALKULIEREN

1. Bei seiner Zeitplanung für einen anberaumten Gerichtstermin muss der zu einer bestimmten Uhrzeit geladene Rechtsanwalt nicht nur damit rechnen, einige Zeit auf den Beginn der Verhandlung warten zu müssen, sondern auch einkalkulieren, dass auch der Termin selbst eine gewisse, im Voraus nicht sicher absehbare Zeit in Anspruch nehmen wird. Ist seine Zeitplanung zu knapp und verlässt er deshalb den Terminsort vor Aufruf der Sache, ist sein Ausbleiben in dem Termin nicht unverschuldet.

2. Wenn sich der Aufruf der Sache wegen der Verhandlungsdauer vorangehender Termine verzögert, der Rechtsanwalt deswegen den Terminsort verlässt und einen Terminverlegungsantrag stellt, weil er nicht länger warten könne, müssen die Gründe dafür so genau vorgetragen werden, dass dem Gericht eine Prüfung ihrer Erheblichkeit ohne weitere Rückfrage möglich ist.

3. Für den Rechtsanwalt, dem nach § 128a ZPO gestattet ist, sich während einer mündlichen Verhandlung an einem anderen Ort aufzuhalten und dort Verfahrenshandlungen vorzunehmen, gelten insoweit keine anderen Maßstäbe.

OLG Hamburg, Beschl. v. 20.5.2022 – 7 W 57/22, NJW-RR 2022, 1073

Das LG Hamburg hatte einen Verhandlungstermin auf 12:30 Uhr anberaumt. Einem der Prozessbevollmächtigten war nach § 128a ZPO gestattet worden, an dem Termin in seiner Kanzlei in Berlin per Videokonferenz teilzunehmen. Weil der vorausgehende Termin des Gerichts länger dauerte, informierte es den Anwalt telefonisch um 12.30 Uhr, dass der Terminbeginn in seiner Sache sich verzögern werde. Gegen 13:00 Uhr teilte der Anwalt dem Gericht per E-Mail und per beA mit, dass er von einer Aufhebung des 12:30 Uhr-Termins ausgehe und dass er ab 14:00 Uhr einen anderen, „unaufschiebbaren Termin“ habe, und regte eine Verlegung auf einen anderen Tag an. Das LG rief die Sache um 13:25 Uhr auf. Die Gegenseite beantragte den Erlass eines Versäumnisurteils. Das Gericht kam dem Antrag nicht nach, sondern vertagte den Termin. Dagegen legte die Gegenseite sofortige Beschwerde ein.

Das OLG entschied, dass das LG dem Antrag auf Erlass eines Versäumnisurteils zu Unrecht nicht entsprochen habe. Der Anwalt habe nicht darauf vertrauen dürfen, dass seinem Verlegungsantrag entsprochen werde. Die Begründung des Antrags habe den Anforderungen des § 227 ZPO nicht genügt. Art und Ort des weiteren Termins waren nicht vorgetragen.

Zudem müsse ein Anwalt bei seiner Zeitplanung sowohl eine Verzögerung des Aufrufs seiner Sache um bis zu eine Stunde⁴ als auch eine längere Dauer seines Verhandlungstermins (Erörterung schwieriger Rechts- oder

Sachverhaltsfragen, Beweisaufnahme mittels präsenter Beweismittel) einkalkulieren. Tue er dies nicht, sei seine Verhinderung an der Terminswahrnehmung nicht unverschuldet. Dies gelte gleichermaßen für Präsenztermine als auch für Termine per Videokonferenz nach § 128a ZPO.

Das OLG gab dem LG gem. § 336 I 2 ZPO auf, einen neuen Termin anzuberaumen und hierzu den säumigen Anwalt nicht zu laden. Der Erlass eines Versäumnisurteils durch das Beschwerdegericht ist im Gesetz nicht vorgesehen. Die Gegenseite kann in dem neuen Termin erneut den Erlass eines Versäumnisurteils beantragen. Wenn aber der nicht geladene Anwalt gleichwohl zum Termin erscheint (nun aber nicht nach § 128a ZPO) und zur Sache verhandelt, muss das LG ein Urteil aufgrund streitiger mündlicher Verhandlung erlassen.⁵ Insofern könnte die Sache für den Anwalt noch folgenlos ausgehen. (hg)

BERATUNGSPFLICHT BEI RECHTSSCHUTZVERSICHERTEM MANDANTEN UND BEWEISLAST

Bei ex ante objektiv aussichtslosen Rechtsmitteln muss der Rechtsanwalt auch rechtsschutzversicherter Mandanten von deren Einlegung abraten. In diesem Fall spricht zugunsten des Rechtsschutzversicherers ein Anscheinsbeweis dafür, dass der Mandant bei pflichtgemäßer Aufklärung durch den Anwalt von der Einlegung der Rechtsmittel abgesehen hätte. Diesen Anscheinsbeweis zu entkräften, obliegt dem Anwalt.

OLG Karlsruhe, Urt. v. 20.9.2022 – 17 U 22/21, NJOZ 2022, 1333

Eine Rechtsschutzversicherung macht Regressansprüche gegen den Anwalt ihres Versicherungsnehmers aus übergegangenem Recht nach § 86 I VVG geltend, weil dieser dem Mandanten die Einlegung aussichtsloser Rechtsmittel empfohlen habe. Das LG wies die Regressklage ab, das OLG gab ihr statt. Der Anwalt habe seine Beratungspflicht gegenüber dem rechtsschutzversicherten Mandanten verletzt, indem er ihm zur Einlegung objektiv aussichtsloser Rechtsmittel (Berufung, Nichtzulassungsbeschwerde) geraten habe.

Das OLG wendet das Grundsatzurteil des BGH v. 16.9.2021⁶ an. Auch im rechtsschutzversicherten Mandat ist der Anwalt danach verpflichtet, den Mandanten über die Erfolgsaussichten bzw. Risiken einer beabsichtigten Rechtsverfolgung zu belehren. Ist eine Rechtsverfolgung objektiv aussichtslos, muss der Anwalt dem Mandanten abraten. Zwar ist ein rechtsschutzversicherter Mandant eher bereit, sich auf einen Rechtsstreit mit ungewissem oder zweifelhaftem Ausgang einzulassen, weil sein Kostenrisiko durch die Versicherung reduziert ist. Eine aussichtslose Rechtsverfolgung liege aber nicht im Interesse des Mandanten, der hierdurch seinen Rechtsschutzversicherungsvertrag belastet.

⁵ OLG Hamm, NJW-RR 1991, 703.

⁶ BGH, MDR 2021, 1357; Bespr. v. Grams, BRAK-Mitt. 2021, 370.

⁴ BVerwG, NJW 1999, 2131.

Grundsätzlich ist der Geschädigte für die Kausalität zwischen dem anwaltlichen Beratungsfehler und seinem (Kosten-)Schaden beweibelastet. Bei objektiver Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung spricht jedoch ein Anscheinsbeweis dafür, dass der Mandant von ihr bei entsprechender Belehrung abgesehen hätte. Diesen Anscheinsbeweis muss der Anwalt dann entkräften. Insofern hätte er hier seinen Mandanten als Zeugen benennen können, dass dieser die Rechtsmittel auch dann eingelegt hätte, wenn der Anwalt ihm abgeraten hätte. Der Anwalt hat jedoch hierzu weder vorgetragen noch Beweis angeboten.

Zu der vom OLG bejahten Frage, ob die Rechtsmittel im konkreten Fall aussichtslos waren, s. die Besprechung in dieser Rubrik a.E. im Abschnitt Versicherungsrecht.⁷ (hg)

FRISTEN

beA: EINFACHE SIGNATUR ERFORDERT NAMENSANGABE

Die einfache Signatur i.S.d. § 130a III 1 Alt. 2 ZPO meint die einfache Wiedergabe des Namens am Ende des Textes, beispielsweise bestehend aus einem maschinenschriftlichen Namenszug unter dem Schriftsatz oder einer eingescannten Unterschrift. Nicht genügend ist das Wort „Rechtsanwalt“ ohne Namensangabe.

BGH, Beschl. v. 7.9.2022 – XII ZB 215/22, BRAK-Mitt. 2022, 336 (in diesem Heft) = MDR 2022, 1362

Die „eigentliche“ Unterschrift, die besiegeln soll, dass der Schriftsatz von der betreffenden Rechtsanwältin stammt, ist beim beA die Versendung der Datei mittels der beA-Karte bzw. des Zertifikats. Dennoch muss eine Verknüpfung zu dem inhaltlichen Dokument erfolgen, damit auch dort erkennbar ist, wer der Verfasser ist. Das funktioniert nur, wenn der – erkennbare – Name unter dem Schriftsatz steht, nicht nur – wie hier – „Rechtsanwältin“. Anderenfalls fehlt es – so nun auch der BGH⁸ – an einer wirksamen Signatur. Das gilt auch für einen Einzelanwalt, wie das Sächsische OVG⁹ ausführt. (ju)

beA: FÜNFWÖCHIGE INTERNET-STÖRUNG IST NICHT VORÜBERGEHEND

1. Ein Rechtsanwalt kann sich zur Begründung einer vorübergehenden Unmöglichkeit der Übermittlung eines Schriftsatzes als elektronisches Dokument i.S.v. § 55d S. 3 VwGO nicht mit Erfolg auf eine über

fünf Wochen dauernde Störung von Telefon- und Internetverbindung berufen.

2. Die Regelung des § 55d S. 3 VwGO entbindet professionelle Einreicher nicht von der Notwendigkeit, die notwendigen Einrichtungen für die Einreichung elektronischer Dokumente vorzuhalten und bei technischen Ausfällen unverzüglich für Abhilfe zu sorgen.

3. Zur Verpflichtung aus § 55d S. 4 Hs. 2 VwGO, auf gerichtliche Aufforderung ein elektronisches Dokument nachzureichen.

OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 6.7.2022 – 16 B 413/22, ZInsO 2022, 2210 = MDR 2022, 1368

Die am 23.3.2022 eingereichte Beschwerdeschrift ging beim OVG per Fax ein. Das hätte nur dann zu einer fristgerechten Einreichung führen können, wenn gem. § 55d S. 4 VwGO die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft gemacht worden wäre. Das war hier nicht der Fall: Vielmehr hatte der Prozessbevollmächtigte bereits im erstinstanzlichen Verfahren den Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes dem Verwaltungsgericht entgegen § 55d S. 1 VwGO nicht als elektronisches Dokument, sondern per Telefax übermittelt und – wie auch vor dem OVG – damit begründet, dass eine Störung der Telefon- und Internetverbindung von der Deutschen Telekom bisher nicht beseitigt worden sei, so dass ihm lediglich ein Faxgerät von Dritten zur Verfügung stehe, was anwaltlich versichert werde.

Dass es solche Störungen – auch über Tage – gibt und dass man den Telekommunikationsanbietern zum Teil hilflos ausgeliefert ist, ist leider eine Tatsache. Das OVG verweist u.a. auf die Verwendung eines mobilen Hotspots – auch das ist leider keineswegs überall eine Alternative. Ein gewisses Verständnis sollte man von den Gerichten also schon erhoffen dürfen. Voraussetzung ist allerdings, dass die Schwierigkeiten, aber auch die Abhilfebemühungen, unverzüglich und glaubhaft dargelegt werden. Bei einer über fünf Wochen dauernden Störung kann das wohl nicht gelingen.

Das zweifelhafte Bemühen zeigte sich zudem auch darin, dass der Prozessbevollmächtigte auch nach Behebung der Störung nicht gem. § 55d S. 4 VwGO das elektronische Dokument auf Anforderung nachreichte. Da fehlte es wohl grundsätzlich am Willen... (ju)

beA: WAS IST „UNVERZÜGLICH“?

Die Glaubhaftmachung mit der Ersatzeinreichung hat grundsätzlich vorrangig zu erfolgen.

BayVG, Beschl. v. 2.5.2022 – 6 ZB 22.30401, NJW 2022, 3239

An die „unverzügliche“ Glaubhaftmachung stellen die Gerichte offenkundig recht unterschiedliche Anforderungen: Während es in einem anderen Fall des OVG Nordrhein-Westfalen¹⁰ dem Gericht ausreichte, dass

⁷ Es ging dort um die Frage, ob ein Deckungsanspruch gegen die Berufshaftpflichtversicherung eines Steuerberaters für dessen Pflichtverletzungen als Treuhandkommanditist im Rahmen einer Kapitalanlage bestand.

⁸ Im Anschluss an BAG, Beschl. v. 14.9.2020 – 5 AZB 23/20 und BSG, Beschl. v. 16.2.2022 – B 5 R 198/21 B.

⁹ OVG Sachsen, Beschl. v. 21.9.2021 – 3 A 542/20; anders aber BAG, Beschl. v. 25.8.2022 – 2 AZN 234/22, BRAK-Mitt. 2022, 338 mit Anm. Nitschke (in diesem Heft).

¹⁰ OVG NRW, Beschl. v. 23.9.2022 – 19 B 970/22.

auf einen entsprechenden Hinweis des Senats Prüfprotokolle von drei erfolglos gebliebenen Übermittlungsversuchen vorgelegt wurden, um unverzüglich glaubhaft zu machen, dass eine Übermittlung als elektronisches Dokument wegen eines am Tag des Fristablaufs aufgetretenen technischen Fehlers im Postausgang des beA-Postfachs vorübergehend unmöglich war, darf man nach strengerer Auffassung¹¹ nicht erst einen Hinweis des Gerichts abwarten.

Der BayVGH versteht die Formulierung so, dass die Glaubhaftmachung mit der Ersatzeinreichung grundsätzlich vorrangig zu erfolgen habe. Lediglich dann, wenn der Rechtsanwalt erst kurz vor Fristablauf feststellt, dass eine elektronische Einreichung nicht möglich ist und bis zum Fristablauf keine Zeit mehr verbleibt, die vorübergehende technische Störung darzutun und glaubhaft zu machen, genüge es, die Glaubhaftmachung unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern nachzuholen. Dabei sieht auch der BayVGH die Beweggründe des Gesetzgebers: Ein vorübergehender Ausfall der technischen Einrichtungen des Rechtsanwalts soll dem Rechtsuchenden nicht zum Nachteil gereichen. Eine etwas kulantere Auslegung der „Unverzüglichkeit“ wäre also angebracht. (ju)

beA: ÜBERPRÜFUNG DER DATEI VOR VERSENDUNG

Anders als bei der Übermittlung per Telefax, bei der die Gefahr besteht, dass die Übertragung vorzeitig abgebrochen und einzelne Seiten eines Schriftsatzes nicht übermittelt werden, und wo den Rechtsanwalt bzw. dessen gut geschultes Büropersonal daher die Obliegenheit trifft, sich anhand des Sendeberichts zu vergewissern, ob die Zahl der übermittelten Seiten mit der Seitenzahl des Originalschriftsatzes übereinstimmt, kann beim Versand über das beA eine Datei nur entweder gar nicht oder aber „authentisch“ übertragen werden; der sichere Übermittlungsweg und die Verschlüsselung lassen die Annahme der Veränderung einer Datei während des Übermittlungsvorgangs als nahezu ausgeschlossen, jedenfalls aber nicht hinreichend wahrscheinlich erscheinen.

BayVGH, Beschl. v. 20.4.2022 – 23 ZB 19.2287

Der Prozessbevollmächtigte hatte offenbar in drei Parallelverfahren Anträge auf Zulassung der Berufung einreichen wollen. Tatsächlich war aber laut Hinweis des Senats im gegenständlichen Verfahren innerhalb der Frist keine Zulassungsbegründung eingegangen. Im Parallelverfahren sei ein vollständiger Zulassungsbegründungsschriftsatz und in einem weiteren Verfahren lediglich die Seite 2 eines Schriftsatzes eingegangen. Der Prozessbevollmächtigte begründete seinen Wiedereinsetzungsantrag damit, dass ausweislich des Übermittlungsprotokolls sowohl im Verfahren 23 ZB 19.2286 als auch im Verfahren 23 ZB 19.2288 jeweils ein signierter Schriftsatz sowie darüber hinaus eine Anlage einge-

reicht worden seien. Wie dem beigefügten Zulassungsbegründungsschriftsatz im Verfahren 23 ZB 19.2288 zu entnehmen sei, betreffe dieser auch das gegenständliche Zulassungsverfahren. Sollte das Dokument nicht vollständig angekommen sein, habe die Klägerin dies nicht zu vertreten.

Das sieht der BayVGH nicht so. Er führt zutreffend aus, dass – anders als beim Fax – beim Versand über das beA eine Datei nur entweder gar nicht oder aber „authentisch“ übertragen werden kann; der sichere Übermittlungsweg und die Verschlüsselung lassen die Annahme der Veränderung einer Datei während des Übermittlungsvorgangs als nahezu ausgeschlossen, jedenfalls aber nicht hinreichend wahrscheinlich erscheinen.¹² Es kann also nicht dazu kommen, dass einzelne Seiten verloren gehen. Hieraus folgt, dass offenbar nicht das zutreffende Dokument angehängt wurde. Es besteht jedoch eine Pflicht des Rechtsanwalts, vor der Signierung und Übersendung selbst zu überprüfen, ob die zutreffende Datei übermittelt wird. Das war hier nicht geschehen. (ju)

KEIN VERTRAUEN AUF ERKENNBAR FALSCHER AUSKUNFT DER GESCHÄFTSSTELLE DES RICHTS

Beantragt ein Anwalt eine weitere Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist über einen Monat hinaus ohne Zustimmung des Gegners entgegen § 520 II 2, 3 ZPO, begründet eine unzutreffende telefonische Auskunft der Geschäftsstelle des Gerichts, dass die Frist zunächst um eine weitere Woche verlängert worden sei, da die Erklärung des Gegners noch ausstehe, kein schützenswertes Vertrauen in die Richtigkeit dieser Auskunft.

BGH, Beschl. v. 21.6.2022 – II ZB 1/22, NZFam 2022, 1042

Die Anwälte beantragten nach bereits erfolgter Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist um einen Monat eine weitere Verlängerung. Das OLG wies darauf hin, dass die Gewährung von der Zustimmung des Gegners abhängt, dessen Erklärung hierzu angefordert worden sei. Am Tag vor Ablauf der Frist fragte eine Rechtsanwaltsfachangestellte der Kanzlei bei der Geschäftsstelle an. Die Urkundsbeamtin soll laut eidesstattlicher Versicherung der Mitarbeiterin mitgeteilt haben, dass die Frist zunächst um eine weitere Woche verlängert worden sei, da die Erklärung des Gegners hierzu noch ausstehe. Der Gegner verweigerte die Zustimmung. Das OLG wies daraufhin den weiteren Verlängerungsantrag zurück. Einen Antrag der Kanzlei auf Wiedereinsetzung wies das OLG zurück und verwarf die Berufung als unzulässig. Der BGH verwarf die dagegen eingelegte Rechtsbeschwerde als nach § 574 II ZPO unzulässig.

Bezüglich der Versäumung der bereits verlängerten Berufungsbegründungsfrist liege ein Anwaltsverschulden vor, das der Partei nach § 85 II ZPO zuzurechnen sei.

¹¹ Auch OLG München, Beschl. v. 24.1.2022 – 28 U 8331/21 Bau.

¹² BGH, Urt. v. 22.3.2021 – AnwZ (Brfg) 2/20.

Die Anwälte hätten nicht darauf vertrauen dürfen, dass ihrem weiteren Verlängerungsantrag stattgegeben werde, da dies nach § 520 II 2, 3 ZPO nur bei Zustimmung des Gegners erfolgen dürfe. Dass man auf die Erteilung dieser Zustimmung habe vertrauen dürfen, sei nicht vorgetragen; die Kanzlei habe nicht einmal selbst bei der Gegenseite angefragt.

Auf die vorgetragene telefonische Auskunft der Geschäftsstelle habe sich die Kanzlei nicht verlassen dürfen, da diese erkennbar fehlerhaft gewesen sei. Eine weitere Fristverlängerung ohne Zustimmung des Gegners hätte in offenkundigem Widerspruch sowohl zur Gesetzeslage (§ 520 II 2, 3 ZPO) als auch zur vorausgegangenen Verfügung des OLG gestanden, durch die bekannt gewesen sei, dass die weitere Verlängerung von der Zustimmung des Gegners abhängig sei. Die Entscheidung steht im Einklang mit der Rechtsprechung zu erkennbar fehlerhaften Auskünften.¹³ (hg)

NACHHOLENDE INDIVIDUALISIERUNG DES MAHNBSCHIEDS ZUR VERJÄHRUNGHEMMUNG

1. Die Zustellung des Mahnbescheids im Mahnverfahren hemmt die Verjährung nur, wenn der Schuldner aufgrund der Bezeichnung des Anspruchs im Mahnbescheid erkennen kann, woraus der Gläubiger seinen Anspruch herleitet.

2. Die im Mahnbescheid nicht hinreichende Individualisierung des Anspruchs kann nachgeholt werden. Die Nachholung der Individualisierung hemmt die Verjährung nach § 204 I Nr. 3 BGB zwar nicht rückwirkend, aber ab dem Zeitpunkt ihrer Vornahme.

3. Für die nachträgliche Individualisierung des Anspruchs im Mahnverfahren ist ebenso wie für die Individualisierung im Mahnbescheid ausschließlich auf den Erkenntnishorizont des Schuldners abzustellen. Dementsprechend ist es ohne Bedeutung, ob die Individualisierung des Anspruchs durch an das Gericht gerichteten Schriftsatz oder außerhalb des Gerichtsverfahrens erfolgt.

BGH, Urt. v. 14.7.2022 – VII ZR 255/21, NJW-RR 2022, 1286

Die Klägerin verlangte nach Stellung der Schlussrechnung und Kürzung derselben durch die Beklagte – die Bundesrepublik Deutschland – noch Restwerklohn aus einer Baumaßnahme. Den Mahnantrag versah sie mit der Bezeichnung „Werkvertrag/Werkliefervertrag gemäß Restforderung aus Schlussrechnung“ unter Bezeichnung der eigenen Rechnungsnummer und des Rechnungsdatums. Nach Zustellung des Mahnbescheids am 14.1.2017 erklärte das Amt für Bundesbau mit Schreiben vom 16.1.2017, die Forderung könne ohne Nennung der Baumaßnahme nicht zugeordnet werden, woraufhin die Klägerin mit E-Mail vom 17.1.2017 die im Mahnbescheid erfolgten Angaben gegenüber der Beklagten so ergänzte, dass die Zuordnung möglich

war. Nach Widerspruch erhob die Beklagte die Einrede der Verjährung.

Das LG wies die Klage wegen nicht rechtzeitiger Individualisierung des Mahnbescheids und fehlender Hemmungswirkung dementsprechend ab, nach Berufungseinlegung wies das OLG darauf hin, die Berufung nach § 522 II ZPO zurückweisen zu wollen. Nunmehr trugen die Anwälte der Klägerin, die inzwischen selbst dem Streit beigetreten waren, vor, dass sie bereits am 29.12.2016 eine E-Mail an die zuständige Referentin im Bundesamt unter dem Betreff des Bauvorhabens gesandt hätten mit dem Hinweis darauf, dass ein Mahnantrag gestellt worden sei. Dem Berufungsgericht genügte auch das nicht für eine rechtzeitige und ausreichende Individualisierung; es wies die Berufung zurück.

Der BGH entschied daraufhin mit Urteil vom 17.6.2020,¹⁴ dass das Berufungsgericht den Kerngehalt des Vortrags der Streithelferin nicht beachtet habe. Aufgrund der E-Mail an die Sachbearbeiterin im Bundesamt sei dieses tatsächlich in der Lage gewesen, den zwei Wochen später zugestellten Mahnbescheid zuzuordnen, obwohl es eine Vielzahl von Baumaßnahmen der Klägerin gegeben habe. Das sei nicht ausreichend gewürdigt worden, so dass Zurückverweisung ans OLG erfolgte. Ob der Vortrag für die Klägerin selbst, die von der E-Mail keine Kenntnis gehabt haben will, präkludiert sei, sei noch einmal zu prüfen, ebenso die Frage einer weiteren Hemmung durch Verhandlungen. Erneut wies das Berufungsgericht wegen Verjährung ab, da die Zuständigkeit der benannten Sachbearbeiterin letztlich nicht bewiesen werden konnte. Außerdem vermöge der außergerichtliche Vorgang die unzureichende Bestimmtheit des Mahnbescheids ohnehin nicht zu heilen. Diesmal wurde die Revision zugelassen.

Der BGH hob das Urteil nun erneut auf. Für die Individualisierung des Mahnbescheids komme es ausschließlich auf den Erkenntnishorizont des Schuldners an, so dass die notwendigen Angaben dazu auch außerhalb des Verfahrens direkt der Partei gegenüber gemacht werden können. Sie könne auch nachgeholt werden, entfalte dann aber keine Rückwirkung. Die notwendige Nachholung erfolgte nach Ansicht des VII. Zivilsenats jedenfalls durch Angaben, die die Klägerin mittels E-Mail an die Beklagte am 17.1.2017 gemacht hatte. Zwar habe die Hemmung nur ex nunc gewirkt, was aber – wie der BGH dem Senat vorrechnet – wegen noch andauernder Verhandlungen zu diesem Zeitpunkt noch ausreichte.

Man darf annehmen, dass das OLG nun endlich in der Sache entscheiden wird. Der Fall zeigt aber, wie wichtig es ist, ganz exakt zu rechnen und vorzutragen, wenn es mit der Verjährung eng wird. Am besten lässt man es natürlich erst gar nicht so weit kommen. (bc)

¹³ BGHZ 5, 275, 278; NJW 1994, 2299; NJOZ 2019, 834.

¹⁴ BGH – VII ZR 111/19, NJW 2020, 3653.

VERSICHERUNGSRECHT

DECKUNGSSCHUTZ ÜBER DIE BERUFSHAFTPFLICHT-VERSICHERUNG BEI PFLICHTVERLETZUNGEN ALS TREUHANDKOMMANDITIST (I)

Haftet eine Steuerberatungsgesellschaft, die als Treuhänderin und Gründungskommanditistin tätig wird, besteht kein Versicherungsschutz über die Berufshaftpflichtversicherung dieser Gesellschaft, und zwar auch dann nicht, wenn sich die Haftung aus einem Treuhandvertrag wegen Aufklärungspflichtverletzungen gegenüber Anlegern als Treugeber ergibt. Rechtsmittel gegen ein die Deckungsklage abweisendes Urteil sind als von vornherein aussichtslos zu bewerten. (eigener Ls.)

OLG Karlsruhe, Urt. v. 20.9.2022 – 17 U 22/21, NJOZ 2022, 1333

Dieses Urteil ist bereits oben im Haftungsteil angeführt. Dort geht es in erster Linie um die Frage, inwieweit ein Rechtsanwalt Aufklärungspflichten gegenüber einem rechtsschutzversicherten Mandanten hat, in zweiter Linie um die Beweislast für einen kausal darauf beruhenden Schaden und die Anwendung des Anscheinsbeweises für beratungsgerechtes Verhalten. Der BGH hatte in seiner Grundsatzentscheidung vom 16.9.2021¹⁵ den Instanzgerichten recht deutlich ins Stammbuch geschrieben, dass diese Frage, ob eine Klage oder ein Rechtsmittel tatsächlich von vornherein aussichtslos war, genau zu untersuchen sei. Der Vorprozess, um den es hier nun konkret ging, betraf interessanterweise einen Deckungsprozess gegen die Berufshaftpflichtversicherung einer als GmbH geführten Steuerberatungsgesellschaft. Damit Grund genug, auf diesen Aspekt der Entscheidung hier noch einmal gesondert einzugehen.

Ein Anleger hatte den Versicherer im Wege einer vorweggenommenen Deckungsklage in Anspruch genommen. Im Haftungsprozess wurde die Steuerberatergesellschaft unter anderem in ihrer Funktion als Gründungskommanditistin einer Fondsgesellschaft für Prospektfehler im Rahmen der Emission von Kommanditanteilen an diesem Fonds verurteilt. Die Fondsgesellschaft ermöglichte die finanzielle Ausstattung eines Prozessfinanzierers. Der Vorwurf der Anleger ging dahin, dass diese nicht informiert wurden über erhebliche Vorstrafen des Vorstandsvorsitzenden der J...-AG (einer weiteren Gründungskommanditistin), der wiederum gleichzeitig als Geschäftsführer der J... VerwaltungsgmbH (der Komplementärin der Fondsgesellschaft) fungierte. Diese Vorstrafen waren geeignet, das Vertrauen der Anleger in die Zuverlässigkeit der betreffenden Person und damit in das Konstrukt insgesamt zu erschüttern.

Die Bedingungen des Berufshaftpflichtversicherers sahen Versicherungsschutz für die berufliche Tätigkeit als Steuerberatungsgesellschaft gem. § 33 StBerG, für die

Hilfeleistung bei der Führung von Büchern und Aufzeichnungen, außerdem die Tätigkeit als nicht geschäftsführender Treuhänder vor. Ausgeschlossen waren Haftpflichtansprüche aus dem Bereich des unternehmerischen Risikos, z.B. als geschäftsführender Treuhänder; außerdem bestand der übliche Ausschluss bei wissentlichen Pflichtverletzungen.

Nach Ansicht des Senats wäre der Deckungsanspruch jedenfalls per se nicht an diesem letzten Punkt gescheitert. Das notwendige Wissen müsse nämlich bei der Versicherungsnehmerin selbst vorhanden sein. Um den Ausschluss zu begründen, genüge jedenfalls keine Wissenszurechnung weiterer beteiligter Akteure (hier der Komplementärin der Fondsgesellschaft).

Allerdings seien die Rechtsmittel aussichtslos gewesen, weil der Deckungsanspruch am Ende immer an den Anforderungen der versicherten beruflichen Tätigkeiten scheitern musste. Die Funktion als Gründungskommanditistin oder auch der Beitritt zur Fondsgesellschaft in der Phase vor Anwerbung der Anleger stehe ersichtlich in keinem Zusammenhang mit den beruflichen Tätigkeiten laut Risikobeschreibung. Die Versicherungsnehmerin sei ersichtlich nicht im Interesse eines Auftraggebers, sondern primär in eigenem Interesse und damit unternehmerisch tätig gewesen.

Was noch blieb, war der denkbare Deckungsanspruch wegen einer davon zu unterscheidenden Haftung der Steuerberatungsgesellschaft als Treuhänderin aus einem Treuhandvertrag mit dem jeweiligen Anleger. Zum Zeitpunkt der Einlegung der Rechtsmittel hätten aber auch diesbezüglich keine Erfolgsaussichten für die Durchsetzung der Deckungsansprüche bestanden. Die der Versicherungsnehmerin obliegenden Aufklärungspflichten ließen sich nämlich nicht aufspalten in einerseits solche, die unmittelbar aus der Gesellschafterstellung erwachsen und andererseits solche, die dem Treuhandverhältnis entspringen würden. Es handele sich um ein einheitliches Geschehen, das insgesamt maßgeblich von der Stellung als Gründungskommanditistin geprägt gewesen sei. Auch wenn der eigene Anteil nominal sehr klein gewesen sei, habe sich die Gesellschaft doch auch laufende Einkünfte für die Treuhandtätigkeit gesichert und zumindest aus der Sicht der Anleger auch Einfluss auf die Vertragsgestaltungen genommen. Auf diese Umstände habe das OLG Köln im Vorprozess in seinem Hinweisbeschluss hingewiesen und dabei auch auf eine frühere Entscheidung desselben Senats verwiesen, so dass letztlich auch aus der Sicht ex ante jegliche Erfolgsaussichten gefehlt hätten.

Was das Ergebnis angeht, dass kein Versicherungsschutz für eine Steuerberatungsgesellschaft für die hier beschriebenen Tätigkeiten und Pflichtverletzungen über die Berufshaftpflichtversicherung besteht, ist das Urteil gut nachvollziehbar. Auch Steuerberatung ist in erster Linie Tätigkeit für den und im Interesse des jeweiligen

¹⁵ BGH, NJW 2021, 3324.

Mandanten. So weit geht der Deckungsschutz über die Berufshaftpflichtversicherung. Wird die Versicherungsnehmerin selbst (auch) in eigenem Interesse tätig, wird es heikel. Ob aber Rechtsmittel gegen das seinerzeitige Urteil des LG Köln¹⁶ tatsächlich als von vornherein als komplett aussichtslos zu bewerten waren, kann man diskutieren. (bc)

DECKUNGSSCHUTZ ÜBER DIE BERUFSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG BEI PFLICHTVERLETZUNGEN ALS TREUHANDKOMMANDITIST (II)

Die Abgrenzung einer versicherten reinen Aufsichtstreuhand von einer nichtversicherten geschäftsführenden Treuhand erfolgt regelmäßig danach, ob dem Treuhänder ausschließlich die kontrollierende Wahrnehmung fremder Interessen ohne Entscheidungs- oder Handlungsspielräume obliegt oder ihm Mitbestimmungsrechte bzw. Ermessen zustehen. (eigener Ls.)

OLG Köln, Urt. v. 5.7.2022 – I-9 U 93/21

Auch in diesem Fall ging es um die Frage des Deckungsschutzes einer Steuerberaterin für die Tätigkeit als Treuhandkommanditistin für eine Fondsgesellschaft und als Mittelverwendungskontrolleurin. Nachdem die Steuerberaterin in Insolvenz gefallen war, ging die Anlegerin gem. § 157 VVG a.F. mit dem Verlangen abgezonderter Befriedigung gegen die Berufshaftpflichtversicherung der Steuerberaterin vor. Die Versicherungsbedingungen waren in den hier entscheidenden Punkten im Wesentlichen gleich denjenigen gestaltet, die dem zuvor besprochenen Fall des OLG Karlsruhe bzw. im dortigen Vorprozess den Kölner Gerichten zugrunde lagen.

Der Senat erläutert, dass grundsätzlich von beruflicher Tätigkeit auszugehen sei, wenn Treuhandtätigkeiten übernommen werden. Da dem Steuerberater allerdings gewerbliche Tätigkeit nach § 57 IV StBerG untersagt sei, stellten die Versicherungsbedingungen dementsprechend klar, dass sich der Versicherungsschutz nur auf die „Tätigkeit als nicht geschäftsführender Treuhänder“ erstreckt. Welcher Art die Treuhandtätigkeit sei, müsse danach beurteilt werden, wie die Treuhandtätigkeit tatsächlich ausgeübt werde. Bei ausschließlich kontrollierender Wahrnehmung fremder Interessen ohne Entscheidungsspielräume könne Versicherungsschutz bestehen, ein Mitbestimmungsrecht und eingeräumtes Ermessen würden hingegen eine geschäftsführende – und damit nicht unter den Versicherungsschutz fallende – geschäftsführende Treuhand charakterisieren. Das sei vor allem dann der Fall, wenn eigene Anteile an der Gesellschaft gehalten werden und somit zumindest auch Eigennützigkeit vorliege, was auch dann gegeben sei, wenn der Treuhänder zwar im Zeitpunkt des Verstoßes noch keine Anteile hält, aber der spätere Erwerb von Anteilen vertraglich vorgesehen sei.¹⁷ Es genüge, wenn

der Pflichtenverstoß „im Bereich des unternehmerischen Risikos“ angesiedelt sei, auch wenn der unternehmerische Einschlag lediglich aufgrund konkret getroffener Vereinbarungen in der Zukunft sicher zu erwarten sei.

Für Handeln „im Bereich des unternehmerischen Risikos“ spreche im Übrigen, dass die Höhe der Vergütung abhängig vom eingeworbenen Kapital war, die Steuerberaterin also ein eigenes Interesse an möglichst vielen Beitritten von Kommanditisten hatte. Ob sich die Haftung letztlich aus der gesellschaftlichen Stellung des Treuhandkommanditisten oder seiner vertraglichen Stellung als Treuhänder ergebe, spiele wegen des untrennbaren sachlichen Zusammenhangs keine Rolle.¹⁸

Auch hier bestand also im Ergebnis kein Versicherungsschutz, die Revision wurde aber zugelassen. (bc)

DECKUNGSSCHUTZ ÜBER DIE BERUFSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG EINES RECHTSANWALTS BEI EINRICHTUNG EINES KONTOS FÜR DEN MANDANTEN

Treuhandertätigkeiten durch Rechtsanwälte sind allenfalls dann Gegenstand des Versicherungsschutzes in der Berufshaftpflichtversicherung, wenn der Treugeber auch in Rechtsfragen zu beraten ist. (eigener Ls.)

OLG Köln, Urt. v. 24.5.2022 – 9 U 173/20, VersR 2022, 1434

Der Mandant des betroffenen Anwalts unterhielt einen Gewerbebetrieb; wegen zahlreicher Pfändungen hatten ihm seine Banken gekündigt, so dass er auf seinen Namen kein Konto mehr zur Betriebsfortführung einrichten konnte. Daher richtete ihm sein Rechtsanwalt ein Anderkonto ein, über das fortan mehr als 200.000 Euro an Umsätzen abgewickelt wurden. Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens nahm der nun eingesetzte Insolvenzverwalter den Anwalt auf Rückzahlung unter dem Gesichtspunkt der vorsätzlichen Gläubigerbenachteiligung gem. § 133 I InsO erfolgreich in Anspruch.

Im anschließenden Deckungsprozess gegen den Versicherer sah das LG aus mehreren Gründen keinen Versicherungsschutz aus der Berufshaftpflichtversicherung. Zum ersten handele es sich bei den Ansprüchen des Insolvenzverwalters nicht um Schadenersatzansprüche im Sinne der Versicherungsbedingungen, sondern um die Abwicklung nach bereicherungsrechtlichen Grundsätzen in Folge einer Anfechtung. Weiter sei der Verstoß nicht bei Ausübung der versicherten beruflichen Tätigkeit unterlaufen und schlussendlich auch noch wissentlich begangen worden.

Der Senat lässt offen, ob man hier von versicherten Haftpflichtansprüchen ausgehen muss oder nicht, sondern setzt sich intensiv mit der Frage der versicherten beruflichen Tätigkeit auseinander. Vorliegend handele

¹⁶ LG Köln, Urt. v. 9.9.2015 – 20 O 502/14, BeckRS 2015, 131388.

¹⁷ Insoweit gegen OLG Celle v. 2.9.2021 – 8 U 63/21 – BeckRS 2021, 57466.

¹⁸ Unter Bezugnahme auf den Beschluss des Senats v. 29.12.2016 – 9 U 120/16, VersR 2017, 1005.

es sich um eine Treuhandtätigkeit, bei der es primär um wirtschaftliche Belange des Mandanten, nämlich um Vermögensverwaltung ginge. Den Schwerpunkt des Auftrags bilde hier die Entgegennahme und Weiterleitung des Kapitals („reine Zahlstelle“) ohne Prüfung, Vermittlung und Beratung; insoweit hätte jeder Dritte tätig werden können. Die Pflichtverletzung falle deshalb nicht unter den vereinbarten Versicherungsschutz. Dem stehe nicht entgegen, dass für denselben Mandanten auch rechtliche Vertretung gegenüber diversen Gläubigern erfolgte. Aus diesen Bereichen wurden nämlich die maßgeblichen Pflichtverletzungen nicht ausgelöst.

Die vorliegende Fallgestaltung ist in unterschiedlichen Varianten nicht ganz selten zu beobachten. Für die Anwältinnen und Anwälte, die sich auf derartige Unterstützung ihrer Mandantschaft einlassen, ist es ein Spiel mit dem Feuer. Ärgerlich wird es aber auch, wenn Honorarzahungen noch in der Krise der Mandanten erfolgen und sich später als anfechtbar herausstellen. Gerade der Anwalt weiß ja typischerweise um die Vermögensverhältnisse seines Mandanten und hat der Anfechtung dann kaum etwas entgegenzuhalten. (bc)

AUS DER ARBEIT DER BRAK

DIE BRAK IN BERLIN

RECHTSANWÄLTIN DR. TANJA NITSCHKE, MAG. RER. PUBL., BRAK, BERLIN

Der Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK auf nationaler Ebene im September und Oktober 2022. Mit der Aktivierung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs für bereits bestehende Berufsausübungsgesellschaften Anfang September sowie der Freischaltung des beA für die Anmeldung am bundesweiten Akteneinsichtportal setzte die BRAK im Berichtszeitraum zwei wichtige Entwicklungsschritte für den elektronischen Rechtsverkehr um. Berufspolitisch stand vor allem die Forderung nach einer regelmäßigen linearen Gebührenerhöhung im Vordergrund.

beA UND ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR

Betrieb und Weiterentwicklung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) bilden dauerhaft einen wichtigen Schwerpunkt der Arbeit der BRAK.

beA für Berufsausübungsgesellschaften

Zum 1.8.2022 – mit dem Inkrafttreten der großen BRAO-Reform – hatte die BRAK das beA für Berufsausübungsgesellschaften bereitgestellt.¹ Für bereits vor dem 1.8.2022 zugelassene Berufsausübungsgesellschaften aktivierte die BRAK das Gesellschafts-beA erst zum 1.9.2022, um diesen Gesellschaften genügend Zeit zu geben, sich mit beA-Karten auszustatten.

Seit dem 1.9.2022 werden alle zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften nicht nur im Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis (BRAV) angezeigt, sondern sind empfangsbereit und können von anderen Teilnehmenden am elektronischen Rechtsverkehr adressiert werden.

Für die notwendige Erstregistrierung und weitere organisatorische und technische Fragen hat die BRAK eine Reihe von Informationsmaterialien zur Verfügung gestellt.² Gemeinsam mit dem DAV wies die BRAK insbesondere auf eine derzeit aufgrund von technischen Gegebenheiten in der Justiz bestehende Schwierigkeit bei der Nutzung des sog. sicheren Übermittlungsweges – also der formwahrenden Einreichung von Schriftsätzen mit lediglich einfacher elektronischer Signatur aus dem eigenen Postfach des/der Schriftsatz-Verantwortenden (vgl. § 130a III ZPO und die Parallelregelungen in den übrigen Verfahrensordnungen) – durch Berufsausübungsgesellschaften hin. Zur Vermeidung möglicher Nachteile empfehlen BRAK und DAV übergangsweise allen Anwältinnen und Anwälten, die in Berufsausübungsgesellschaften tätig sind und Schriftsätze aus dem beA der Berufsausübungsgesellschaften einreichen möchten, ihre Schriftsätze qualifiziert elektronisch zu signieren. Zudem geben sie Hinweise, wie bei Nutzung des sicheren Übermittlungsweges bereits jetzt nachgewiesen werden kann, welche Anwältin/welcher Anwalt einen Schriftsatz aus dem Gesellschafts-beA versandt hat.³

beA-Kartentausch

Den aus technischen Gründen durch die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer (BNotK) seit Mai 2022 schrittweise für alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte durchgeführten Austausch der beA-Karten⁴ begleitete die BRAK weiterhin. Insbesondere stellten sie

¹ Dazu Nitschke, BRAK-Mitt. 2022, 260, 261.

² S. dazu beA-Sondernewsletter 10/2022 v. 1.9.2022,

³ Gemeinsame Empfehlung von BRAK und DAV, s. beA-Newsletter 8/2022 v. 29.9.2022 sowie Nachr. aus Berlin 20/2022 v. 6.10.2022.

⁴ Dazu Nitschke, BRAK-Mitt. 2022, 260, 261 m.w.N.

und die BNotK weitere Informationsmaterialien und detaillierte Anleitungen zur Verfügung.⁵

Akteneinsichtsportal

Über das Akteneinsichtsportal des Bundes und der Länder⁶ können elektronisch geführte Akten von Gerichten und Staatsanwaltschaften eingesehen werden. Das Portal wurde im Herbst 2019 freigeschaltet, seine Nutzung von Seiten der Justiz nimmt allmählich zu, da nach und nach an mehr Gerichten auf die – für die Justiz erst ab dem 1.1.2026 verpflichtende – elektronische Aktenführung umgestellt wird. Bislang erfolgte der Zugang zum Akteneinsichtsportal mittels von den Gerichten nach Bewilligung der Akteneinsicht vergebener temporärer Zugangsdaten.

Seit dem 27.10.2022 können Anwältinnen und Anwälte sich mit ihrer beA-Karte am Akteneinsichtsportal anmelden.⁷ Die entsprechende Anmeldefunktion wurde sowohl von der Justiz freigeschaltet als auch im beA-System mittels eines Updates zur Verfügung gestellt. Damit wurde ein wesentlicher Schritt zu einem künftig vollständig medienbruchfreien Verfahrensablauf umgesetzt. Neben beA-Karten können auch beA-Softwarezertifikate genutzt werden, um sich am Akteneinsichtsportal anzumelden.

Im ersten Schritt verwendet die Justiz jedoch nur die SAFE-IDs von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten. beA-Mitarbeiterkarten können aktuell noch nicht zur Anmeldung genutzt werden.

Weiterentwicklung des beA-Systems

Neben der Umsetzung der erwähnten Meilensteine (Gesellschafts-beA, Anmeldung am Akteneinsichtsportal) entwickelte die BRAK das beA-System auch in anderen Punkten weiter. Unter anderem wurde mit der beA-Version 3.15⁸ eine neue Funktionalität eingeführt, mit der beA-Nachrichten an externe Empfänger wie etwa Gerichte oder Staatsanwaltschaften mit Priorität versandt werden können. Nachrichten können nun entweder allgemein als „eilt“ markiert oder explizit an gerichtliche bzw. staatsanwaltschaftliche Bereitschaftsdienste adressiert werden. Weitere Änderungen betreffen die Anzeige von Empfangsbekanntnissen sowie die Anzeige von Zustellungsbevollmächtigten im BRAV.

Die BRAK bereitete außerdem zwei weitere Updates vor, die bis Ende des Jahres noch umgesetzt werden sollen und die u.a. die beA-Webanwendung und die Kanzleischnittstelle betreffen werden. Zudem wird die durch die Justiz zum 1.1.2023 vorgesehene Erhöhung der möglichen Nachrichtengrößen beA-seitig vorbereitet. Dies beinhaltet, dass nur noch 64bit-Windows-Systeme genutzt werden können, d.h. für einige Kanzleien mit älteren IT-Systemen Anpassungen notwendig werden.⁹

ANWALTSGEBÜHREN

Mit einer für die Anwaltschaft zentralen Forderung hat sich das BRAK-Präsidium am 20.9.2022 an den Bundesminister der Justiz, Dr. Marco Buschmann gewandt:¹⁰ Die gesetzliche Anwaltsvergütung muss dringend linear erhöht werden, um der rasanten Inflation und den steigenden Energiekosten für die Anwaltschaft etwas entgegenzusetzen.

Angesichts der extrem steigenden Energiepreise, der rasanten Inflation und wegen der im RVG fehlenden Möglichkeit einer individuellen Preisanpassung ist eine Anpassung der gesetzlichen Gebühren aus Sicht der BRAK dringend erforderlich. Das BRAK-Präsidium fordert eine substantielle lineare Erhöhung der Anwaltsgebühren. In dem Schreiben an Buschmann wird ausführlich begründet, weshalb die Gebühren regelmäßig angepasst werden müssen. Die im Jahr 2021 erfolgte Anpassung der Gebühren sei ein erster, wichtiger Schritt in die richtige Richtung gewesen, habe aber nur eine teilweise Anpassung an die wirtschaftliche Entwicklung der vorangegangenen sieben Jahre gebracht. Die Belastung der Anwaltschaft u.a. durch gestiegene Lohn- und Mietkosten sowie durch die Auswirkungen der Inflation und gestiegene Energiekosten sei inzwischen jedoch deutlich gestiegen. In den bislang drei Entlastungspaketen der Bundesregierung u.a. zur Sicherstellung einer bezahlbaren Energieversorgung seien bedauerlicherweise keine Maßnahmen zur Entlastung der Anwaltschaft enthalten.

Getragen wird die Forderung von einhelliger Zustimmung der BRAK-Hauptversammlung. In deren Sitzung am 9.9.2022 in Stuttgart hatte BRAK-Präsident Dr. Ulrich Wessels das Vorhaben angekündigt.¹¹

ANWALTSBERUF UND BERUFSRECHT

Im Berichtszeitraum hat die BRAK die Entwicklung des Anwaltsrechts auf nationaler und internationaler Ebene begleitet.

Berufsrechtliche Sanktionen

Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) arbeitet derzeit an einer Neuregelung verschiedener Sanktionsinstrumente des anwaltlichen Berufsrechts. Seine Reformüberlegungen betreffen u.a. das Instrument der „missbilligenden Belehrung“ und die Frage, ob und auf welchem Rechtsweg derartige Belehrungen anfechtbar sein sollen. Zu dem vom Ministerium vorgelegten Fragenkatalog hat die BRAK auf Basis der von ihr eingeholten Meinungen der Rechtsanwaltskammern ausführlich Stellung genommen.¹²

Sie begrüßt insbesondere, dass Klarheit für die „missbilligende Belehrung“ geschaffen werden soll. Dieses gesetzlich nicht explizit geregelte Instrument nutzen Kam-

⁵ S. etwa beA-Sondernewsletter 10/2022 v. 1.9.2022, beA-Sondernewsletter 11/2022 v. 6.9.2022, beA-Newsletter 8/2022 v. 29.9.2022.

⁶ <https://www.akteneinsichtsportal.de/>.

⁷ Dazu beA-Sondernewsletter 12/2022 v. 25.10.2022 sowie Nachr. aus Berlin 22/2022 v. 4.11.2022.

⁸ Vgl. beA-Sondernewsletter 12/2022 v. 25.10.2022.

⁹ Dazu beA-Newsletter 9/2022 v. 13.10.2022.

¹⁰ Schreiben des BRAK-Präsidiums an Bundesjustizminister Dr. Buschmann v. 20.9.2022; s. dazu ferner Wessels, BRAK-Mitt. 2022, 239.

¹¹ Dazu PE Nr. 7/2022 v. 9.9.2022.

¹² BRAK-Stn.-Nr. 40/2022.

mern bei geringfügigen Berufspflichtverletzungen; dabei ergeben sich nach der Rechtsprechung des BGH häufig Abgrenzungsschwierigkeiten zum Instrument der Rüge. Die Schaffung einer Einstellungsmöglichkeit bei Bagatelverstößen, analog zum Ordnungswidrigkeitenrecht, sehen die Kammern positiv. Die Überlegungen des Ministeriums, das anwaltsgerichtliche Instrument der Warnung abzuschaffen, begrüßen sie einhellig. Es habe in der Praxis eine äußerst geringe Bedeutung.

Auseinander gingen die Ansichten der Kammern zu der Frage, ob weiterhin ein Vorgehen gegen Mitglieder nach § 8 UWG möglich sein soll. Die knappe Mehrheit sprach sich dafür aus, diese Möglichkeit beizubehalten, die von den Kammern bei besonders eklatanten und wiederholten Verstößen gegen Berufsrecht genutzt werde. Hintergrund ist, dass die Rechtsanwaltskammern nicht selbst Unterlassungsverfügungen durchsetzen können.

Konvention zum Schutz des Anwaltsberufs

Der Europarat arbeitet an einer Konvention zum Schutz des Anwaltsberufs. Hintergrund ist, dass sich auch in den Mitgliedstaaten des Europarats in den letzten Jahren Angriffe auf Anwältinnen und Anwälte häuften; ein bindendes internationales oder europäisches Übereinkommen speziell für den Anwaltsberuf existiert jedoch bislang nicht. Der Europarat hat eine Expertenarbeitsgruppe eingesetzt, um einen Konventionsentwurf zu erarbeiten. Im Vorfeld von deren Sitzung Anfang November hat die BRAK auf Anfrage des BMJ zum derzeitigen Stand des Entwurfs des neuen Rechtsinstruments Stellung genommen.¹³ Bindende Regeln seien ein Mehrwert gegenüber den vorhandenen, lediglich empfehlenden Regelwerken. Sie müssten aber auch erreichen, dass sich der Schutzstandard künftig verbessert.

WEITERES BERUFS- UND RECHTSPOLITISCHES ENGAGEMENT

Die BRAK brachte sich im Berichtszeitraum auch bei weiteren berufs- und rechtspolitischen Vorhaben ein.

BRAK-Hauptversammlung

Einen Fixpunkt bildete die 163. BRAK-Hauptversammlung am 9.9.2022 in Stuttgart, bei der die Präsidentinnen und Präsidenten der Rechtsanwaltskammern eine Fülle von Themen auf der Agenda hatten. Diskutiert wurde u.a. über den aus technischen Gründen notwendigen Austausch der beA-Karten durch die BNotK, die Pläne des BMJ zu gerichtlichen Online-Verfahren und zu Videoverhandlungen nach § 128a ZPO sowie über die die im Herbst 2021 von der Justizministerkonferenz beschlossene Überprüfung der Zuständigkeitsstreitwerte. Anfang November hat die BRAK sich zu dieser Frage mit einem Positionspapier¹⁴ zu Wort gemeldet, in dem die aus ihrer Sicht zentralen Punkte – Stärkung der Amtsgerichte und damit der Justiz in der Fläche; Postulationszwang; Einrichtung spezialisierter Kammern an

Amts- und Landgerichten – dargelegt werden. Auch die Forderung nach einer regelmäßigen linearen Erhöhung der Anwaltsgebühren stand auf der Agenda (s. dazu oben).

Gesetzgebungsbegleitende Stellungnahmen

Die BRAK hat außerdem auf Anfrage der jeweils zuständigen Ministerien zu einer Reihe von Gesetzentwürfen Stellung genommen. Dazu zählten die Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems,¹⁵ die beabsichtigte Beschleunigung von Verfahren im Infrastrukturbereich,¹⁶ die Verschärfung von Sektoruntersuchungen durch das Bundeskartellamt im Rahmen des geplanten Wettbewerbsdurchsetzungsgesetzes,¹⁷ die Pläne zur Einführung digitaler Bescheinigungen für die Begründung von Wohnungs- oder Teileigentum¹⁸ sowie die – von der BRAK als Verkürzung von elementaren Verfahrensrechten scharf kritisierte – geplante Beschleunigung der Asylgerichtsverfahren und Asylverfahren.¹⁹

INFORMATIONEN DER BRAK

Auch im vergangenen Berichtszeitraum publizierte die BRAK Informationen zu für die Kanzlei praxis wichtigen Fragestellungen.

Datenschutz in der Kanzlei

So informierte sie in einem Merkblatt²⁰ über Bedenken der Datenschutzbehörden gegen den Einsatz von Microsoft 365 Cloud sowie über berufsrechtliche Implikationen der Nutzung dieses Produkts. Eine abschließende Empfehlung zum datenschutz- und berufsrechtskonformen Einsatz von Microsoft 365 ist aus ihrer Sicht derzeit kaum möglich. Aufsichtsbehördliche Beanstandungen des Einsatzes von Microsoft 365 in Rechtsanwaltskanzleien sind der BRAK aktuell nicht bekannt, aber durchaus möglich.

Geldwäscheprävention

Die BRAK hat zudem eine neue Musteranordnung nach § 7 III GwG als Empfehlung für die Rechtsanwaltskammern zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten herausgegeben.²¹ Damit wurden die Änderungen für berufliche Zusammenschlüsse durch die „große BRAO-Reform“ berücksichtigt. *Bluhm* stellt im aktuellen BRAK-Magazin ausführlich dar, wann Anwält:innen zur Bestellung einer/eines Geldwäschebeauftragten verpflichtet sind.²²

UKRAINE

Die ukrainische Anwaltschaft hat BRAK-Präsident Dr. Wessels, stellvertretend für alle Kolleginnen und Kolle-

¹³ BRAK-Stn.-Nr. 45/2022.

¹⁴ BRAK-Stn.-Nr. 47/2022.

¹⁵ BRAK-Stn.-Nr. 34/2022; dazu Nachr. aus Berlin 18/2022 v. 7.9.2022.

¹⁶ BRAK-Stn.-Nr. 35/2022; dazu Nachr. aus Berlin 19/2022 v. 21.9.2022.

¹⁷ BRAK-Stn.-Nr. 39/2022; dazu Nachr. aus Berlin 21/2022 v. 19.10.2022.

¹⁸ BRAK-Stn.-Nr. 41/2022; dazu Nachr. aus Berlin 21/2022 v. 19.10.2022.

¹⁹ PE Nr. 10/2022 v. 25.10.2022; s. auch BRAK-Stn.-Nr. 43/2022 sowie Nachr. aus Berlin 22/2022 v. 4.1.2022.

²⁰ Merkblatt „Hinweise zum Umgang mit Microsoft 365 Cloud“; dazu Nachr. aus Berlin 18/2022 v. 7.9.2022.

²¹ Musteranordnung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten; dazu Nachr. aus Berlin 22/2022 v. 4.11.2022.

²² *Bluhm*, BRAK-Magazin 6/2022, 16.

gen in Deutschland, zum Dank für die bisherige Unterstützung geehrt. Im Rahmen des 5. Internationalen Anwaltsforums der BRAK am 29./30.9.2022 ehrte die Präsidentin der Ukrainian National Bar Association, Lidiya Izovitova, Wessels mit dem Orden „Schutz der Anwaltschaft“.²³ Deutsche Anwältinnen und Anwälte sowie Rechtsanwaltskammern unterstützten die Kolleginnen und Kollegen in der Ukraine seit Beginn des russischen Angriffskrieges auf vielfältige Weise.²⁴

Das als Reaktion auf die Scheinreferenden in den durch Russland annektierten (und zum Teil zwischenzeitlich durch die Ukraine befreiten) Gebieten erließ die EU ein 8. Sanktionspaket. Dieses enthält u.a. eine Reihe zusätzlicher bzw. verschärfter Wirtschaftssanktionen, darunter auch eine wesentliche Einschränkung der rechtlichen Beratung von in Russland niedergelassenen juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen. Die konkrete Ausgestaltung der Sanktionen hat die BRAK in einem Schreiben an Bundesjustizminister Dr. Marco Buschmann scharf kritisiert.²⁵ Sie schränken das grundlegende Recht ein, sich in allen Rechtsangelegenheiten durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt nach eigener Wahl beraten und vertreten zu lassen. Es sei nicht hinnehmbar, dass Rechtsberatung im Einzelfall unter wegen zahlreicher unbestimmter Rechtsbegriffe unklaren Voraussetzungen von Behörden genehmigt werden müsse. Anwält:innen müssten im Einzelfall selbst entscheiden dürfen, ob sie ein Mandat annehmen oder es etwa aus moralischen Gründen ablehnen.

KARIKATURPREIS DER DEUTSCHEN ANWALTSCHAFT

Gleich dreifach hat die BRAK am 14.9.2022 die Arbeit politischer Karikaturistinnen und Karikaturisten gewürdigt. Nach der pandemiebedingt zweifach verschobenen Verleihung des 12. Karikaturpreises der deutschen Anwaltschaft 2020 wurde nicht nur dessen Verleihung nachgeholt, sondern zugleich der 13. Karikaturpreis 2022 sowie ein Sonderpreis verliehen. Ausgezeichnet wurden Camila de la Fuente (CamdelaFu, Mexiko) und Pawel Kuczyński (Polen) mit dem 12. bzw. 13. Karikaturpreis. Das Präsidium der BRAK und die Karikaturpreis-Jury verliehen zudem erstmalig einen Sonderpreis, den der Karikaturist Philipp Heinisch (Deutschland) für sein Lebenswerk als rechtspolitischer Karikaturist erhielt.²⁶

Der Preis ist mit 5.000 Euro dotiert. Die Preisträger:innen schaffen eigens anlässlich der Preisverleihung ein Werk. Diese Werke werden in einer limitierten Auflage von 200 Exemplaren von den Künstler:innen von Hand

nummeriert und signiert und können bei der BRAK erworben werden.²⁷

SOLDAN MOOT: GEWINNER:INNEN AUS HANNOVER, BERLIN UND BAYREUTH

Beim 10. Soldan Moot zur anwaltlichen Berufspraxis, der vom 6.-8.10.2022 an der Leibniz Universität Hannover stattfand, errang das Team 2 der Universität Hannover den Preis der BRAK für den besten Klageschriftsatz. Das Team 2 der Humboldt Universität Berlin gewann den Preis des DAV für die beste Beklagtenschrift. Den Hans Soldan-Preis für die beste mündliche Leistung erzielte in einem äußerst spannenden Finale ganz knapp das Team 1 aus Bayreuth gegen das Münsteraner Team. Die beste Einzelleistung bei den mündlichen Verhandlungen erreichte der erst 19jährige Arne Stockum von der Freien Universität Berlin.²⁸

Bei dem vom Institut für Prozess- und Anwaltsrecht der Universität mit Unterstützung von BRAK, DAV und Juristen-Fakultätentag veranstalteten Wettbewerb traten insgesamt 32 Teams von 19 juristischen Fakultäten aus ganz Deutschland gegeneinander an. Anhand eines fiktiven Falls, der zivil- und berufsrechtliche Probleme enthält, wird dabei ein Gerichtsverfahren simuliert, um den Studierenden praxisnahe Einblicke in die anwaltliche Tätigkeit zu ermöglichen. Jeweils zwei Teams agieren als Kläger- oder Beklagtenvertreter. Sie verfassen dazu Schriftsätze und treten in mündlichen Verhandlungen auf. Ohne die ehrenamtliche Unterstützung zahlreicher Anwältinnen und Anwälte, die als Richter, Juroren oder bei der Bewertung der Schriftsätze mitwirken, wäre der Soldan Moot nicht möglich. Dafür danken die Veranstalter herzlich.

SCHLICHTUNGSSTELLE DER RECHTSANWALTSCHAFT

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft hat eine neue Spitze.²⁹ Neue Schlichterin ist seit dem 15.10.2022 Uta Fölster. Ihre Vorgängerin Elisabeth Mette musste ihr Amt überraschend aus gesundheitlichen Gründen niederlegen. Fölster war u.a. Pressesprecherin der Berliner Justiz und des BVerfG, Präsidentin des AG Berlin-Mitte und zuletzt von 2008 bis 2021 Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen OLG.

Neuer stellvertretender Schlichter ist seit dem 1.10.2022 Martin Dreßler. Er war bis Anfang 2022 Vorsitzender Richter am LAG Berlin-Brandenburg und langjähriger Pressesprecher der Berliner Arbeitsgerichtsbarkeit. Zudem ist er Vorsitzender einer tariflichen Schlichtungsstelle für eine kirchliche Institution. Dreßler folgt auf Wolfgang Sailer, dessen vierjährige Amtszeit tur-nusgemäß endete.

²³ Nachr. aus Berlin 20/2022 v. 6.10.2022.

²⁴ Dazu u.a. *Wessels*, BRAK-Mitt. 2022, 63; Nachr. aus Berlin 11/2022 v. 1.6.2022.

²⁵ PE Nr. 9/2022 v. 10.10.2022; Präsidientenschreiben v. 7.10.2022; s. dazu auch Zimmermann, LTO v. 10.10.2022.

²⁶ Dazu PE Nr. 8/2022 v. 15.9.2022; *Fiebig*, BRAK-Magazin 5/2022, 4; *Nitschke*, Berliner AnwBl. 2022, 434.

²⁷ Nähere Informationen zu den Preisträger:innen unter <https://www.brak.de/interess-entvertretung/veranstaltungen/karikaturpreis/>.

²⁸ S. Nachr. aus Berlin 21/2022 v. 19.10.2022; *Stachow*, Soldan Insights v. 11.10.2022; weitere Informationen unter www.soldanmoot.de.

²⁹ Pressemitl. der Schlichtungsstelle v. 15.10.2022 (zu Fölster) sowie Pressemitl. der Schlichtungsstelle v. 11.10.2022 (zu Dreßler).

DIE BRAK IN BRÜSSEL

RECHTSANWÄLTIN ASTRID GAMISCH, LL.M., ASS. JUR. SARAH PRATSCHER
UND ASS. JUR. FREDERIC BOOG, LL.M., BRAK, BRÜSSEL

Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK auf europäischer Ebene im September und Oktober 2022.

KONSULTATION ZUR GRENZÜBERSCHREITENDEN ANERKENNUNG VON VEREINEN

Die BRAK hat sich im Oktober 2022 an der Konsultation der Europäischen Kommission zu einem EU-Rahmen für die grenzüberschreitende Anerkennung von Vereinen in der EU beteiligt und eine ergänzende Stellungnahme verfasst.¹ Die zugrundeliegende Entschließung des Europäischen Parlaments mit einer Rechtssetzungsinitiative mit der Empfehlung an die Kommission zu einem Statut für länderübergreifende Europäische Vereinigungen und Organisationen ohne Erwerbszweck besteht aus zwei Teilen. Der erste davon ist auf den Erlass einer Verordnung zur Errichtung eines „europäischen Vereins“ gerichtet. Der zweite enthält die Empfehlung für eine Richtlinie über Mindestgarantien für grenzüberschreitend tätige Vereine und Organisationen ohne Erwerbszweck.

Die BRAK sprach sich in ihrer Stellungnahme für den Erlass einer Richtlinie zur Harmonisierung gemeinsamer Mindeststandards für Vereine und andere Organisationen ohne Erwerbszweck aus und bevorzugt diese gegenüber dem Erlass einer Verordnung zur Schaffung der Rechtsform „europäischer Verein“. Sie ist der Meinung, dass ein Verein die Möglichkeit haben müsse grenzüberschreitend tätig zu sein, um seine Zwecke verwirklichen zu können.

Dabei sei es wichtig, dass ein Tätigwerden in einem anderen Mitgliedstaat ohne dortige Registrierung möglich sei. Gerade dies sei für Vereine besonders abschreckend. Die Grundrechte von Vereinen und natürlicher Personen (z.B. Vereinigungsfreiheit) würden am meisten von Verwaltungsformalitäten bei der Tätigkeit in anderen Mitgliedstaaten und durch Probleme bei der Anerkennung von Steuervergünstigungen bzw. Unsicherheiten bezüglich der steuerlichen Behandlung beschränkt.

Dennoch hätten einige Vereine ein so starkes Bestreben, ihren gemeinnützigen Zweck zu verfolgen, dass sie die nationalen Hindernisse zu überwinden versuchten. Es fehle den Vereinen jedoch insbesondere an Verwaltungsverfahren, bei denen die grenzüberschreitende Tätigkeit berücksichtigt werde und an Maßnahmen zur Unterstützung der Rolle von Vereinen bei der Überwindung gesellschaftlicher Herausforderungen. Auch mangelndes Verständnis anderer Rechtsordnungen trage zu den Problemen bei. Vereine in Grenzregionen seien na-

turgemäß stärker von den Hindernissen betroffen. Die BRAK vertritt die Meinung, dass politische Maßnahmen auf EU-Ebene erforderlich seien, um die Beschränkungen abzubauen oder einzudämmen.

KONSULTATION ZU EU-VERFAHRENSVORSCHRIFTEN IM KARTELLBEREICH

Die BRAK hat sich im Oktober 2022 an der Konsultation der Europäischen Kommission zu EU-Verfahrensvorschriften im Kartellbereich mit einer Stellungnahme beteiligt.² Im Fokus des Konsultationsverfahrens stand die Evaluation der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 und der zugehörigen Durchführungsverordnung (EG) Nr. 773/2004, die eine wirksame und einheitliche Anwendung der Art. 101 und 102 AEUV gewährleisten sollen. Dabei wurden die Wirksamkeit, Effizienz, Relevanz, Kohärenz der Verordnungen sowie ihr EU-Mehrwert untersucht. Inhaltlich lag der Schwerpunkt insbesondere auf den Untersuchungs- und Durchsetzungsbefugnissen der Kommission, den Verfahrensrechten von Untersuchungsparteien und auf der Zusammenarbeit der Kommission mit nationalen Wettbewerbsbehörden und Gerichten.

Die vom Ausschuss Kartellrecht und vom Ausschuss Europa der BRAK ausgearbeitete Stellungnahme setzt sich mit zahlreichen Aspekten der Verordnungen auseinander. So wird ausgeführt, dass mehr Fallbeispiele für die Anwendung der Verordnung 1/2003 durch die Kommission bereitgestellt werden müssten. Ein zu großer Entscheidungsspielraum der Kommission bei bestimmten Kriterien sei problematisch, da er zu einer Fokussierung auf Fälle mit politischer Relevanz führen könne. Zudem solle die Kommission bei Auskunftsverlangen zurückhaltender und angemessener agieren, um Unternehmen nicht unnötig zu belasten. Daneben seien Verteidigungsrechte von Unternehmen gegen Maßnahmen der Kommission zu stärken.

Im Übrigen befand die BRAK, dass das Ziel der Verordnung 1/2003, eine wirksame und einheitliche Anwendung des Art. 101 AEUV zu gewährleisten, weiterhin relevant, aber nicht vollständig erreicht worden sei. Insofern sei u.a. eine Stärkung der Zusammenarbeit nationaler Gerichte mit der Kommission durch eine Reform von Art. 15 I der Verordnung geboten.

SONDIERUNG ZUR GRUPPENFREISTELLUNGSVERORDNUNG FÜR SCHIFFFAHRTSKONSORTIEN

Die BRAK hat sich im September 2022 am öffentlichen Sondierungsverfahren der Europäischen Kommission

¹ BRAK-Stn.-Nr. 44/2022.

² BRAK-Stn.-Nr. 38/2022.

zur Evaluation der Gruppenfreistellungsverordnung für Seeschiffahrtskonsortien 906/2009 mit einer Stellungnahme beteiligt.³ Hintergrund des Sondierungsverfahrens der Kommission ist die anstehende Entscheidung über die Verlängerung der Gültigkeit der Gruppenfreistellungsverordnung, ggf. unter inhaltlichen Änderungen. Die Verordnung gestattet unter bestimmten Voraussetzungen Vereinbarungen zwischen Seeschiffahrtsunternehmen, sog. Konsortien, zum Anbieten gemeinsamer Dienste. Sie zielt darauf ab, Ausnahmen nach Abs. 3 für das Kartellverbot des Art. 101 I AEUV zu schaffen. Begründet wurden die Ausnahmen für Schiffahrtskonsortien in der Vergangenheit mit wahrscheinlichen Effizienzgewinnen. Die Kommission stellte insbesondere fest, dass Reedereien durch die Gruppenfreistellungsverordnung die Frachtkapazitäten besser nutzen und mehr Verbindungen anbieten können. Die Freistellung gilt nur für Konsortien, deren Marktanteil 30 % nicht übersteigt und deren Mitglieder in ihrer Preisgestaltung unabhängig voneinander sind.

In ihrer Stellungnahme unterbreitet die BRAK einen begründeten Änderungsvorschlag. Dabei weist sie auf bestehende Rechtsunsicherheiten bei der Auslegung der Gruppenfreistellungsverordnung im Hinblick auf gemeinsame Beschaffungstätigkeiten der einem Konsortium angehörenden Seeschiffahrtsunternehmen hin. Insofern bleibe unklar, ob bestimmte gemeinsame Beschaffungstätigkeiten von der Freistellung bis zur gem. Art. 5 I der Verordnung festgelegten Marktanteilschwelle von 30 % umfasst werden sollen. Die BRAK regt daher eine entsprechende Klarstellung im Verordnungstext, zum Beispiel durch eine Auflistung nicht freigestellter Vereinbarungen und Tätigkeiten, an.

³ BRAK-Stn.-Nr. 37/2022.

KOMMISSIONSVORHABEN GEGEN SOG. PROFESSIONAL ENABLERS

Die BRAK hat sich an einer Konsultation der Europäischen Kommission zum Vorgehen gegen sog. Enablers im Zusammenhang mit Steuerhinterziehung und aggressiver Steuerplanung beteiligt und sich dabei kritisch schon zur von der Kommission vorgenommenen Gleichsetzung dieser beiden Phänomene geäußert.⁴

Aufgrund der Gleichsetzung von „aggressiver“ aber legaler Steuerplanung mit Steuerhinterziehung ist es zudem nicht möglich, den Fragebogen einheitlich zu beantworten. Der Anspruch auf Unterbindung der sog. aggressiven Steuerplanung offenbart schon einen Mangel an Respekt vor der Freiheit des Steuerpflichtigen, er missachtet ferner die berufsrechtliche Verpflichtung der Anwaltschaft und der Steuerberaterschaft, ihre Mandantschaft mit Blick auf die steuerlich optimale Struktur zu beraten. Zudem beurteilt die BRAK die Fragen der Kommission in Teilen als tendenziös. Die verwendeten Begrifflichkeiten sind zu unbestimmt und führen somit zu Rechtsunsicherheit. Gesetzeslücken müssen durch den Gesetzgeber geschlossen werden.

Bei sog. Professional Enablers handelt es sich um Angehörige bestimmter Berufsgruppen, darunter insbesondere auch Anwältinnen und Anwälte, welche ihre spezifischen Fachkenntnisse bzw. ihre Gatekeeper-Stellung dazu nutzen, Straftaten zu begehen, zu fördern oder rechtliche Graubereiche im Sinne ihrer Mandantschaft auf eine Weise auszunutzen, welche dem „Geist“ der Gesetze widerspricht. Die Initiative bezweckt, im Bereich grenzüberschreitende Steuergestaltung gegen solches Handeln vorzugehen.

⁴ BRAK-Stn.-Nr. 42/2022.

DIE BRAK INTERNATIONAL

RECHTSANWÄLTINNEN DR. VERONIKA HERRER, LL.M., UND SWETLANA SCHAWORONKOWA, LL.M., UND RECHTSANWALT RIAD KHALIL HASSANAIN, BRAK, BERLIN

Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK im internationalen Bereich im September und Oktober 2022.

DEUTSCH-SERBISCHER RUNDER TISCH IN BELGRAD

Am 1.9.2022 fand ein deutsch-serbischer Runder Tisch zur Organisation der Anwaltschaft und zum anwaltlichen Berufsrecht in Belgrad statt, an dem für die BRAK ihr Vizepräsident, André Haug, Geschäftsführerin Dr. Veronika Horrer und die Präsidentin der RAK Bamberg, Ilona Treibert als Referent:innen teilgenommen haben. Die Konrad-Adenauer-Stiftung e.V. war durch den Leiter des Rechtsstaatsprogramms für Südosteuropa, Dr. Pa-

vel Usvatov, vertreten. Am Runden Tisch haben ca. 80 Vertreterinnen und Vertreter der regionalen Rechtsanwaltskammern Serbiens und Mitglieder des Vereins der Jungen Rechtsanwälte Serbiens teilgenommen.

FACHGESPRÄCH MIT „LEADERS FOR JUSTICE“ AUS RUMÄNIEN UND MOLDAU

Für ihr „Leaders for Justice“-Programm sucht die Konrad-Adenauer-Stiftung junge, international ausgerichtete, engagierte und vielversprechende Vertreterinnen und Vertreter der Anwaltschaften, der Justiz, der Polizei sowie der Rechtswissenschaften aus Südosteuropa und bringt diese nach Deutschland. Dort können sie das

deutsche Rechtssystem durch den Besuch verschiedener Institutionen und Gespräche mit Vertretern aus Justiz, Anwaltsverbänden und anderen Bereichen näher kennenlernen. Am 26.9.2022 diskutierte Dr. Veronika Horrer (BRAK) in Berlin mit den „Leaders“ aus Rumänien und Moldau über die Organisation der Anwaltschaften, über das Berufsrecht und über Spezialisierungen der Rechtsanwältinnen bei der BRAK.

5. INTERNATIONALES ANWALTSFORUM

Die zentrale Veranstaltung der BRAK im internationalen Bereich bildete das 5. Internationale Anwaltsforum, das am 29./30.9.2022 in Berlin stattfand. Unter dem Thema „Der Anwaltsberuf im Wandel“ kamen über 100 hochrangige Vertreterinnen und Vertreter von Rechtsanwaltskammern und Anwaltsorganisationen aus mehr als 30 Jurisdiktionen zusammen. In vier Sessions wurden die Themen „Digitalisierung der Justiz“, „Innovation – virtuelle Kanzlei“, „Anwaltsorganisationen in Zeiten der Krise“ und „Die Rolle der Justiz in Krisenzeiten“ aus den Blickwinkeln der unterschiedlichen teilnehmenden Länder betrachtet. Ein ausführlicher Veranstaltungsbericht findet sich im aktuellen BRAK-Magazin.¹

BESUCH DER JUGENDSTRAFVOLLZUGSANSTALT IN BERLIN

Im Vorfeld des 5. Internationalen Anwaltsforums (IAF) organisierte die BRAK am 28.9.2022 für die nordafrikanischen Konferenzteilnehmerinnen und -teilnehmer einen Besuch der Jugendstrafvollzugsanstalt Berlin. Teilnehmende waren u.a. der Kammerpräsident Algeriens, Ibrahim Tairi, und der Kammerpräsident Mauretaniens, Brahim Ebety. Im Rahmen des Besuchs gab der Leiter der Jugendstrafvollzugsanstalt, Bill Borchert, eine umfassende Einführung zur Anstalt, welche konsekutiv ins Arabische verdolmetscht wurde. Ferner erhielten die Besucherinnen und Besucher Einblicke in die integrierte Schule. Anschließend fand ein Gespräch mit Schülern der Einrichtung statt und die Ausbildungsbetriebe wie Malerbetrieb und Gärtnereibetrieb sowie auch Zellen wurden besichtigt. Auf diese Weise erhielten die Besucherinnen und Besucher auch wichtige Einblicke in die Wiedereingliederung sowie Förderung der Jugendlichen. Die Führung wurde auf Seiten der BRAK von Riad Khalil Hassanain und Kristina Trierweiler begleitet.

BESUCH VON STRAFVERHANDLUNGEN AM AG TIERGARTEN

Im Nachgang zum Besuch der Jugendstrafvollzugsanstalt besuchte die nordafrikanische Delegation zwei Strafverhandlungen am AG Tiergarten. Im Vorfeld wurden die Anklageschriften anonymisiert ins Arabische übersetzt, um die Teilnehmenden für die Verhandlungen vorzubereiten und sie in die Lage zu versetzen, einer Verhandlung vom Plädoyer bis zur Urteilsverkündung beizuwohnen. Die Verhandlungen wurden für die Teilnehmenden ins Arabische flüsterverdolmetscht. An-

schließend konnten sie mit einem Mitglied des Präsidiums des AG Tiergarten Verständnisfragen zum Strafprozess diskutieren.

RUNDER TISCH MIT DER NORDAFRIKANISCHEN DELEGATION DES 5. IAF

Im Nachgang zum Besuch des AG Tiergarten fand unter Beteiligung des jordanischen Kammerpräsidenten Yahya Abo Abood ein Runder Tisch mit dem für Nordafrika zuständigen Vizepräsidenten André Haug (BRAK) und Riad Khalil Hassanain (BRAK) statt. Im Rahmen dessen fand ein Austausch statt und die Bedarfe der Anwaltschaften wurden erörtert. Offenbar wurde, dass neben dem Berufsrecht und Fragen der Selbstverwaltung die Digitalisierung und alle damit in Verbindung stehenden Fragen für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer von besonderer Bedeutung für die Zukunft waren.

BESUCH BEI DER SCHLICHTUNGSSTELLE DER RECHTSANWALTSCHAFT

Am 29.9.2022 fand im Vorfeld des ersten Tages des 5. IAF ein Besuch der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft statt. Teilnehmende waren u.a. der Kammerpräsident Algeriens Ibrahim Tairi, der Kammerpräsident Mauretaniens, Brahim Ebety, sowie der Kammerpräsident Jordaniens, Yahya Abo Abood. Einen Einblick über die Schlichtungsstelle gab, in Vertretung des Geschäftsführers Alexander Jeroch, Rechtsanwalt Johannes Berger. Die Schlichtungsstelle fand ein überragendes Interesse bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Dies hat darin den Grund, dass Schlichtungen zwischen Mandantin oder Mandant und Anwältin oder Anwalt im nordafrikanischen Raum durch den Kammerpräsidenten durchgeführt werden. Insoweit würde die Einrichtung einer solchen Schlichtungsstelle für die Kammern Nordafrikas eine erhebliche Entlastung darstellen.

MEMORANDUM OF UNDERSTANDING MIT USBEKISTANS ANWALTSCHAFT

Im Rahmen des 5. Internationalen Anwaltsforums unterzeichnete die BRAK mit der Chamber of Advocates of the Republik of Uzbekistan ein Memorandum of Understanding. Die BRAK arbeitet mit der Vertreterin der usbekischen Anwaltschaft seit 2019 zusammen und hat sich nicht nur an der Ausarbeitung des neuen Anwaltsgesetzes in Usbekistan beteiligt, sondern mehrere Online- und Präsenzveranstaltungen zum Thema Organisation der Anwaltschaft und anwaltliches Berufsrecht mit Vertreterinnen und Vertretern der dortigen Selbstverwaltungsorgane und mit jungen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwältinnen durchgeführt. Die Zusammenarbeit zwischen der BRAK und der usbekischen Anwaltschaft soll nun intensiviert werden.

MEMORANDUM OF UNDERSTANDING MIT DER TAIWAN BAR ASSOCIATION

Im Rahmen des 5. Internationalen Anwaltsforums unterzeichnete die BRAK mit der Taiwan Bar Association

¹ Nitschke, BRAK-Magazin 6/2022, 4.

(TWBA) ein Memorandum of Understanding. Die Beziehungen der BRAK zur TWBA sind relativ jung. Da das taiwanische Rechtssystem jedoch stark beeinflusst ist vom japanischen Recht, welches wiederum das deutsche Recht in Teilen rezipiert, und teilweise das deutsche Recht direkt übernommen wurde, bietet die Zusammenarbeit ein weites Spektrum für einen fachlichen Austausch. Auch bezüglich berufsrechtlicher Entwicklungen orientiert sich die TWBA zuweilen an den Regelungen in Deutschland. Interessiert ist die TWBA vor allem an einem Austausch von jungen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten beider Länder.

BILATERALES TREFFEN MIT DER VIETNAM BAR FEDERATION

Am 13.10.2020 unterzeichnete die BRAK mit der Vietnam Bar Federation (VBF) ein Memorandum of Understanding² und konnte im Rahmen des 5. Internationalen Anwaltsforums nun zwei Jahre später die Originalunterlagen austauschen. Gegründet hat sich die VBF im Jahr 2009 mit finanzieller Unterstützung des vietnamesischen Justizministeriums. Seit ihrer Gründung ist die BRAK gemeinsam mit der Deutschen Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit (IRZ) e.V. ein zuverlässiger Projektpartner und es wurden seither über 30 Workshops, Seminare, Studienreisen, Fachgespräche und Runde Tische in Deutschland und Vietnam veranstaltet. Schwerpunktthemen der Zusammenarbeit waren bisher und werden sicherlich auch in Zukunft die anwaltliche Selbstverwaltung, das anwaltliche Berufsrecht sowie das Strafverfahrensrecht und die Stärkung der Rechte der Strafverteidiger sein. Die gemeinsamen Projekte wurzeln zum überwiegenden Teil in der im Jahre 2011 geschlossenen strategischen Partnerschaft zwischen Vietnam und Deutschland und dem daraus resultierenden Deutsch-Vietnamesischen Rechtsstaatsdialog.

BUSINESS AND HUMAN RIGHTS IN JAPAN

Im Oktober 2020 hat die japanische Regierung einen Nationalen Aktionsplan für Wirtschaft und Menschenrechte verabschiedet. Der Aktionsplan hat unter der japanischen Anwaltschaft viele Diskussionen ausgelöst und die Japan Federation of Bar Associations trat an die BRAK heran mit der Frage, wie sich die BRAK im Rahmen von Initiativen zum Thema „Business and Human Rights“ engagiert. Zur Beantwortung der aufgeworfenen Fragen hat die BRAK ihre Expertise in einem Paper zusammengefasst und die Tätigkeit der Ausschüsse zum Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sowie im Rahmen des Lieferkettengesetzes dargestellt.

² Dazu Horrer/Schaworonkova/Khalil Hassanain, BRAK-Mitt. 2020, 339.

TREFFEN DER KAMMERPRÄSIDENT:INNEN AUS MITTEL- UND OSTEUROPA

Am 16. und 17.10.2022 lud die Tschechische Rechtsanwaltskammer (Czech Bar Association) zum Treffen der Kammerpräsidentinnen und -präsidenten der mittel- und osteuropäischen Staaten (MOEL-Treffen) nach Prag ein. Die BRAK war durch ihren Vizepräsidenten André Haug und BRAK-Geschäftsführerin Dr. Veronika Horrer vertreten. An dem Treffen nahmen weiterhin Vertreterinnen und Vertreter der Anwaltschaften aus Kroatien, Ungarn, Österreich, Polen (Rechtsberaternkammer und Rechtsanwaltskammer), Slowakei, Slowenien und Liechtenstein teil.

Das MOEL-Treffen hat sich über die Jahre hinweg als eine wichtige Abstimmungsplattform der Präsidentinnen und Präsidenten der mittel- und osteuropäischen Kammern zu nationalen und europäischen Themen etabliert. Beim diesjährigen Treffen wurden u.a. Themen wie „Lawyers duty of confidentiality in connection with surveillance activities, data collection and filtering mechanisms for confidential communication“, „Digitalisation and artificial intelligence in the legal practice“, „Disciplinary powers of the bar associations towards lawyers who face criminal prosecution“ und „Demographic challenges for the legal profession“ besprochen.

66. JAHRESKONGRESS DER UNION INTERNATIONALE DES AVOCATS

Vom 26.–30.10.2022 fand der Jahreskongress der Union Internationale des Avocats (UIA) statt. Hieran nahmen der im Präsidium zuständige Vizepräsident der BRAK, Dr. Christian Lemke, sowie Riad Khalil Hassanain (BRAK) teil. Themen waren u.a. das German Speaking Forum respektive die Unterstützung deutschsprachiger Teilnehmerinnen und Teilnehmer des UIA, der Bar Leaders Senate und die Positionen der deutschen Anwaltschaft.

Ferner wurde im Rahmen des Kongresses ein Empfang der deutschsprachigen Teilnehmenden in der Residenz des deutschen Botschafters Sönke Siemon ausgerichtet. Im Rahmen des Empfangs gab BRAK-Vizepräsident Dr. Christian Lemke neben dem deutschen Botschafter Siemon und Ernst Giese für das deutschsprachige Forum eine Begrüßungsrede, in der er die Situation der deutschen Anwaltschaft kurz darstellte. Themen waren ferner die Zukunft des Anwaltsberufs sowie des Berufsrechts. Im Rahmen des Kongresses konnten ferner Kontakte zu Anwaltschaften Nordafrikas geknüpft sowie vertieft werden und eine Verbesserung der Position der deutschen Anwaltschaft im Rahmen der UIA, welches die älteste internationale Anwaltsorganisation ist, erzielt werden.

SITZUNG DER SATZUNGSVERSAMMLUNG

Die 5. Sitzung der 7. Satzungsversammlung findet am 8.5.2023 in Berlin statt.

PERSONALIEN

NACHRUF AUF RECHTSANWALT DR. JOBST WELLENSIEK

RECHTSANWALT ANDRÉ HAUG*

Am 4.11.2022 ist Rechtsanwalt Dr. Jobst Wellensiek verstorben. Die Rechtsanwaltskammer Karlsruhe trauert um ihren Ehrenpräsidenten und langjährigen Präsidenten.

Jobst Wellensiek wurde am 19.11.1931 in Mannheim geboren. Sein Referendarexamen legte er am 20.12.1955 ab, sein Assessorexamen am 4.2.1960. Zur Rechtsanwaltschaft zugelassen wurde er am 30.3.1960 bei den Landgerichten Heidelberg und Mannheim sowie später beim OLG Karlsruhe.

Seine berufliche Tätigkeit als Insolvenzverwalter beschreibt seine Kanzlei, deren Namensgeber, Mitbegründer und langjähriger Partner er war, im Nachruf wie folgt: „Herausragende und schwierigste Mandate und Verfahren gestaltete er mit konsequentem Willen zum Konsens, Diplomatie und geradezu sportlichem Engagement. Die von Krisensituationen betroffenen Menschen, deren Schicksal und den Kampf um erhaltensfähige Arbeitsplätze stellte er stets in den Mittelpunkt seines Handelns. Zeit seines Lebens bewahrte er sich seine Unabhängigkeit. Diese ermöglichte es ihm auch, in den ihm anvertrauten Betrieben „zu retten, was zu retten ist“. Seine menschliche Größe, seine Authentizität und nicht zuletzt auch sein Humor nahm Vielen die Furcht vor der Insolvenz und schaffte die Grundlage für einen echten Neubeginn.“

* Der Autor ist Rechtsanwalt in Mannheim, Präsident der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe und Vizepräsident der Bundesrechtsanwaltskammer.

Jobst Wellensiek hat sich mehr als 40 Jahre lang ehrenamtlich für die Belange der Rechtsanwaltschaft eingesetzt. Seit 1972 war er Mitglied des Vorstands der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe, deren Beschwerde- und Zulassungsausschuss er angehörte. Von 1978 bis 1990 war er als Schatzmeister Mitglied des Präsidiums, von 1990 bis 1998 als Vizepräsident. Von 1998 bis zum 19.5.2012 hat er als Präsident der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe die nordbadische Anwaltschaft repräsentiert.

Für sein enormes berufliches, aber insbesondere auch ehrenamtliches Engagement erhielt unser Kollege Dr. Wellensiek zahlreiche Ehrungen, darunter das Bundesverdienstkreuz 1. Klasse der Bundesrepublik Deutschland und bei seinem Ausscheiden aus dem Vorstand und dem Amt des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe die Staufermedaille in Gold des Landes Baden-Württemberg.

Die Rechtsanwaltskammer Karlsruhe ernannte ihn für seine Verdienste um die Rechtsanwaltschaft zu ihrem Ehrenpräsidenten. Als überaus engagierter Vertreter seines Berufsstandes war er den Mitgliedern des Vorstandes und der von ihm vertretenen Rechtsanwaltschaft stets eng verbunden und in seinem Wirken für die Wahrung der Interessen der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe immer um optimale, möglichst aber auch ausgleichende Lösungen bemüht.

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

BERUFSRECHTE UND PFLICHTEN

*LEITSATZ DER REDAKTION (ORIENTIERUNGSSATZ)

MANGELNDES RECHTSSCHUTZBEDÜRFNIS FÜR VERFASSUNGSBESCHWERDE NACH INKRAFTTRETEN DES § 59i BRAO n.F.

BRAO §§ 59i I 1 n.F., 59e I 1 a.F.

* 1. Eine Verfassungsbeschwerde ist nur dann zulässig, wenn ein Rechtsschutzbedürfnis für die Aufhebung des angegriffenen Hoheitsaktes oder jedenfalls für die Feststellung seiner Verfassungswidrigkeit vorliegt und im Zeitpunkt der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts fortbesteht.

* 2. Ein Rechtsschutzbedürfnis bezüglich berufsrechtlicher Entscheidungen zur Unzulässigkeit einer sog. mehrstöckigen Rechtsanwaltsgesellschaft unter der bis zum 31.7.2022 geltenden Fassung des § 59e BRAO ist mit Inkrafttreten des neuen § 59i BRAO entfallen, da die Aussagekraft der angegriffenen Entscheidungen und damit ein Interesse an der Überprüfung von deren Verfassungsmäßigkeit entfallen ist.

BVerfG, Beschl. v. 4.8.2022 – 1 BvR 1072/17

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Gemäß dem am 1.8.2022 in Kraft getretenen § 59i I 1 BRAO können zugelassene Berufsausübungsgesellschaften nunmehr Gesellschafter einer Berufsausübungsgesellschaft sein (vgl. sehr ausführlich zu diesem Thema *Münch, AnwBl.* online 2022, 84 ff.).

SITTENWIDRIGER MIETVERTRAG AUFGRUND ANWÄLTLICHER INTERESSENKOLLISION

BRAO § 43a IV; BORA § 27; BGB § 138

* 1. Der Rechtsanwalt darf die Ausübung eines Mandats nicht mit seinen eigenen wirtschaftlichen Interessen verknüpfen oder Dritte am wirtschaftlichen Ergebnis seiner anwaltlichen Tätigkeit beteiligen, es sei denn, es liegt eine der in § 27 BORA genannten Ausnahmen vor.

* 2. Ob im Einzelfall ein Anwaltsvertrag vorliegt mit der anwaltstypischen Verpflichtung, dem Mandanten rechtlichen Beistand zu leisten, hängt vom Inhalt der Aufgabe ab, die dem Anwalt übertragen und von diesem durchgeführt wird. Ein Anwaltsvertrag kann auch anwaltsfremde Maßnahmen umfassen, falls diese in einem engen inneren Zusammenhang mit der rechtlichen Beistandspflicht stehen und Rechtsfragen aufwerfen können. Allerdings fehlt es an einem Anwaltsvertrag, wenn die Rechtsbetreuung völlig in den Hintergrund tritt und deswegen als unwesentlich erscheint.

LG Berlin, Urt. v. 8.8.2022 – 83 O 9/22

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Die Rechtsfolge des § 138 BGB umfasst auch den Vergütungsanspruch. Etwaige Aufwendungen darf eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt im Zusammenhang mit einer gesetz- bzw. sittenwidrigen Tätigkeit nicht für erforderlich halten. Diese werden daher auch nicht erstattet.

ZULASSUNG

*LEITSATZ DER REDAKTION (ORIENTIERUNGSSATZ)

ZULASSUNGSWIDERRUF WEGEN VERMÖGENSVERFALLS

BRAO § 14 II Nr. 7; GG Art. 12

* 1. Für die Beurteilung, ob ein Vermögensverfall vorliegt, ist auf den Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheids abzustellen. Etwaige nachträgliche

Änderungen der Sach- oder Rechtslage sind nicht zu berücksichtigen. Sie können nur in einem etwaigen Wiederezulassungsverfahren von Bedeutung sein.

* 2. Die Nichtberücksichtigung der Entwicklung der Vermögensverhältnisse des Rechtsanwalts nach dem Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheids ist kein reiner Formalismus, sondern Gebot des materiellen Rechts. Die BRAO sieht ein eigenständiges Wiederezulassungsverfahren vor, in wel-

chem alle nachträglichen Umstände Berücksichtigung finden.

* 3. Verfassungsrecht steht dem nicht entgegen. Dass der Rechtsanwalt bei nachträglichen Entwicklungen auf ein Wiedenzulassungsverfahren verwiesen wird, führt nicht zu unverhältnismäßigen Ergebnissen und verstößt auch nicht gegen die durch Art. 12 I GG garantierte Freiheit der Berufswahl.

Hamburgischer AGH, Urt. v. 11.7.2022 – AGH I ZU 11/2018 (I-24)

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Nach der in § 14 II Nr. 7 BRAO zum Ausdruck gekommenen gesetzgeberischen Wertung ist bei einem Vermögensverfall eines Rechtsanwalts grundsätzlich eine Gefährdung der Interessen der Rechtsuchenden verbunden. Von einer Gefährdung kann im Falle des

Vermögensverfalls ausnahmsweise dann nicht ausgegangen werden, wenn der Rechtsanwalt seine anwaltliche Tätigkeit nur noch für eine Anwaltssozietät ausübt und mit dieser rechtlich abgesicherte Maßnahmen verabredet hat, die eine Gefährdung der Mandanten effektiv verhindern. Voraussetzung hierfür ist u.a. die Verpflichtung des Arbeitgebers, eine Beendigung des Arbeitsvertrages an die Kammer zu melden, um dieser bei Aufnahme einer Einzelanwalts-tätigkeit einen Widerruf zu ermöglichen. Ferner bedarf es effektiver Abreden zum Umgang mit Bargeldern und Schecks. Ein abstrakter Hinweis auf die fehlende Inkassoberechtigung im Arbeitsvertrag genügt nicht. Auch muss der Außenauftritt der Kanzlei hinreichend deutlich erkennen lassen, dass es sich beim aufgenommenen Berufsträger um einen angestellten Anwalt handelt (vgl. BGH, BRAK-Mitt. 2019, 316).

SYNDIKUSANWÄLTE

AUSLEGUNG DES BEGRIFFS „RECHTS-ANGELEGENHEITEN DES ARBEITGEBERS“

BRAO § 46 V

* 1. Einer Zulassung als Syndikusrechtsanwalt steht eine Tätigkeit entgegen, die zumindest im Kernbereich der Aufgaben, in diesem Fall als Schlichter, nicht in Rechtsangelegenheiten ihres Arbeitgebers erfolgt.

* 2. Entscheidend für die Zuordnung der Tätigkeiten zu den rechtlichen Angelegenheiten einer Schlichtungsstelle als Arbeitgeber ist nicht die Tatsache, dass die Tätigkeit zum Aufgabengebiet des Arbeitgebers gehört oder gar sein alleiniger satzungsmäßiger Zweck ist, sondern allein die Frage, ob die zu entscheidenden Rechtsfragen nach objektiven Kriterien inhaltlich dem Bereich des Arbeitgebers zuzuordnen sind. Dies ist bei den im Rahmen von Schlichtungsverfahren zu prüfenden Rechtsfragen nicht der Fall, da diese sich ausschließlich auf die zwischen den Parteien des Schlichtungsverfahrens bestehende Streitigkeit und damit auf deren Rechtsangelegenheit beziehen.

BGH, Urt. v. 25.8.2022 – Anwz (Brgf) 3/22

AUS DEM TATBESTAND:

[1] Die Kl. wendet sich gegen die Zulassung der Beigeladenen als Syndikusrechtsanwältin für ihre Tätigkeit bei dem s. e.V. (im Folgenden: s.).

[2] Die Beigeladene war mit Bescheid der Bkl. v. 23.5.2017 als Syndikusrechtsanwältin bei der r. GmbH zugelassen worden. Das Arbeitsverhältnis dort endete am

31.10.2018. Seit dem 1.11.2018 ist sie auf Grundlage eines Arbeitsvertrags v. 4.10.2018 bei dem s. tätig. Der Arbeitgeber ist eine nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz anerkannte Schlichtungsstelle für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Reisenden und Verkehrsunternehmen, die Mitglieder des Trägervereins sind.

[3] Mit am 15.1.2019 bei der Bkl. eingegangenem Antrag begehrte die Beigeladene die Erstreckung der ursprünglich für die Tätigkeit bei der r. GmbH erteilten Zulassung auf die Tätigkeit bei dem s. Nach § 2 des dem Antrag beigefügten Arbeitsvertrags v. 4.10.2018 übernahm die Beigeladene die Aufgaben einer Schlichterin im sog. Bereich Flug. In der darüber hinaus vorgelegten Ergänzungsvereinbarung zum Arbeitsvertrag v. 11.1.2019 war u.a. angegeben, dass die Beigeladene bei der Prüfung von Schlichtungsangelegenheiten mit einem Beschwerdeführer (Reisenden) und den an der Schlichtung teilnehmenden Verkehrsunternehmen in direktem Kontakt stehe, die für den jeweiligen Fall relevanten Regelungskomplexe schriftlich darstelle und ihre Bewertung mit den Beteiligten erörtere. Sie führe eigenständig und weisungsunabhängig Verhandlungen zwischen den Beschwerdeführern und den beanstandeten Verkehrsunternehmen und unterbreite den Beteiligten auf Grundlage ihrer Bewertung der Sach- und Rechtslage sowie unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten einen Einigungsvorschlag. Zu ihren Aufgaben gehöre auch die rechtliche Beratung und Unterstützung der Geschäftsführung, des Leiters des s. und von Mitarbeitern. Sie sei außerdem bestimmten Mitgliedsunternehmen des s. zugeordnet und erörtere mit diesen außerhalb von laufenden Schlichtungsverfahren auch allgemein Beschwerden von Verbrauchern (insb. betreffend Fluggastrechte).

[4] Die Kl. wurde angehört und trat dem Antrag entgegen. Die Bekl. erstreckte die Zulassung der Beigeladenen mit Bescheid v. 21.8.2019 auf die Tätigkeit bei dem s. „nach Maßgabe des [...] Arbeitsvertrags v. 4.10.2018 i.V.m. der Ergänzungsabrede v. 11.1.2019“. Den Widerspruch der Kl. hiergegen wies die Bekl. zurück, den ursprünglichen Erstreckungsbescheid im Widerspruchsbescheid v. 30.10.2020 änderte sie allerdings entsprechend einem Antrag der Beigeladenen v. 1.9.2020 dahingehend ab, dass der Zulassungsbescheid bezüglich der Tätigkeit bei der r. GmbH widerrufen wurde und die Beigeladene als Syndikusrechtsanwältin „bei der s. aufgrund der arbeitsvertraglichen Verabredung v. 4.10.2018 i.V.m. der Ergänzungsverabredung v. 11.1.2019“ zugelassen wurde.

[5] Hiergegen hat die Kl. Klage erhoben, mit der sie die Aufhebung des Bescheids der Bekl. v. 21.8.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheids v. 30.10.2020 beantragt hat, soweit mit ihm die Beigeladene als Syndikusrechtsanwältin bei dem s. zugelassen worden ist.

[6] Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstands erster Instanz wird auf den Tatbestand des erstinstanzlichen Urteils verwiesen.

[7] Der AGH hat die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat er, soweit für das Berufungsverfahren von Interesse, im Wesentlichen ausgeführt: Die Voraussetzungen für die Zulassung der Beigeladenen als Syndikusrechtsanwältin lägen vor. Die den Kern des Arbeitsverhältnisses ausmachende Schlichtungstätigkeit der Beigeladenen erfülle die Voraussetzungen einer anwaltlichen Tätigkeit i.S.v. § 46 III Nr. 1 bis 4 BRAO. Die fachliche Unabhängigkeit der Beigeladenen sei sowohl vertraglich als auch tatsächlich gewährleistet. Die Voraussetzungen des § 46 V BRAO seien ebenfalls erfüllt. Die Beigeladene nehme ausschließlich Rechtsangelegenheiten ihres Arbeitgebers wahr. Dessen Tätigkeit sei nach seinem Vereinszweck auf Schlichtung ausgerichtet, weshalb die Schlichtung dessen Rechtsangelegenheit sei. Soweit die Beigeladene zudem Mitgliedern des Vereins als Ansprechpartnerin für die rechtliche Analyse, Herausarbeitung und Darstellung von Lösungen im Zusammenhang mit konkreten betriebsrelevanten Rechtsfragen zur Verfügung stehe, handele es sich hierbei nach § 46 V 2 BRAO um Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers.

[8] Hiergegen wendet sich die Kl. mit ihrer vom AGH zugelassenen Berufung. Sie wiederholt und vertieft ihr erstinstanzliches Vorbringen und trägt insb. vor, der Zulassung stehe § 46 V BRAO entgegen, weil die Beigeladene als Schlichterin nicht in Rechtsangelegenheiten ihres Arbeitgebers tätig sei. Zudem sei die fachliche Unabhängigkeit der Beigeladenen nicht tatsächlich gewährleistet.

[9] Die Kl. beantragt, unter Abänderung des angefochtenen Urteils des Brandenburgischen AGH v. 20.12.2021 – AGH 2/20 den Bescheid der Bekl. v. 21.8.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheids v. 30.10.2020 aufzuheben, soweit mit ihm die Beigeladene als Syndikusrechtsanwältin bei der S. e.V. zugelassen worden ist.

[10] Die Bekl. beantragt, die Berufung der Kl. zurückzuweisen.

[11] Sie verteidigt das angefochtene Urteil. Die fachliche Unabhängigkeit der Beigeladenen sei vertraglich und tatsächlich gewährleistet. § 46 V BRAO stehe einer Zulassung nicht entgegen.

[12] Die Beigeladene hat keinen Antrag gestellt. In der Sache verteidigt sie das Urteil des AGH. Ihre fachliche Unabhängigkeit sei insbesondere auch in den Schlichtungsverfahren, die Kernaufgabe ihrer Tätigkeit seien und den ganz überwiegenden Teil ihrer Arbeitskraft ausmachen, vertraglich und tatsächlich gewährleistet. Die schlichtende Tätigkeit sei eine Rechtsangelegenheit des s., so dass sie ausschließlich in dessen Rechtsangelegenheiten tätig sei. (...)

AUS DEN GRÜNDEN:

[15] Die Berufung ist nach § 112e S. 1 Var. 1 BRAO statthaft und auch im Übrigen zulässig (§ 112e S. 2 BRAO, § 124a II und III VwGO). Sie hat in der Sache Erfolg und führt zur Abänderung des angefochtenen Urteils und zur Aufhebung des Bescheids der Bekl. v. 21.8.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids der Bekl. v. 30.10.2020, soweit die Beigeladene hierdurch als Syndikusrechtsanwältin bei dem s. zugelassen wurde.

[16] I. Soweit mit dem angefochtenen Bescheid in Form des Widerspruchsbescheids die Zulassung der Beigeladenen als Syndikusrechtsanwältin für ihre Tätigkeit bei dem s. ausgesprochen wurde, ist der Bescheid rechtswidrig und verletzt die Kl. in ihren Rechten (§ 112c I 1 BRAO, § 113 I 1 VwGO).

[17] 1. Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Beigeladenen als Syndikusrechtsanwältin lagen im Zeitpunkt des Widerspruchsbescheids nicht vor.

[18] Gemäß § 46a I BRAO ist die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt auf Antrag zu erteilen, wenn die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen zum Beruf des Rechtsanwalts gem. § 4 BRAO erfüllt sind, kein Zulassungsversagungsgrund nach § 7 BRAO vorliegt und die Tätigkeit den Anforderungen des § 46 II bis V BRAO entspricht.

[19] Diese Voraussetzungen waren nicht gegeben. Es kann dahingestellt bleiben, ob die fachliche Unabhängigkeit der Beigeladenen vertraglich und tatsächlich i.S.v. § 46 IV BRAO gewährleistet ist. Der Zulassung steht jedenfalls entgegen, dass die Beigeladene zumindest im Kernbereich ihrer Aufgaben, nämlich als Schlichterin, nicht in Rechtsangelegenheiten ihres Arbeitgebers anwaltlich tätig ist (§ 46 II 1, V BRAO).

[20] a) Nach § 46 II 1, V 1 BRAO ist Voraussetzung der Zulassung, dass der Antragsteller im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses für seinen Arbeitgeber in dessen Rechtsangelegenheiten tätig ist, seine Tätigkeit sich mithin auf die Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers beschränkt. Nach mittler-

weile gefestigter Rechtsprechung des Senats handelt es sich hierbei nicht lediglich um eine Beschränkung der Rechtsdienstleistungsbefugnis des Syndikusrechtsanwalts, sondern um eine echte Tatbestandsvoraussetzung für die Zulassung (vgl. z.B. Senatsurt. v. 5.10.2020 – AnwZ (Brfg) 43/18, NJOZ 2021, 1368 Rn. 15; v. 22.6.2020 – AnwZ (Brfg) 23/19, BGHZ 226, 170 Rn. 22; v. 9.3.2020 – AnwZ (Brfg) 1/18 Rn. 15; v. 3.2.2020 – AnwZ (Brfg) 71/18, NJW-RR 2020, 443 Rn. 10; v. 6.5.2019 – AnwZ (Brfg) 38/17, NJW-RR 2019, 946 Rn. 12 und v. 2.7.2018 – AnwZ (Brfg) 49/17, NJW 2018, 3100 Rn. 37 f.; jeweils m.w.N.).

[21] Ob der Antragsteller in Rechtsangelegenheiten seines Arbeitgebers tätig wird, bestimmt sich nach dem objektiven Inhalt der Tätigkeit, nicht nach dem Erscheinungsbild nach außen (vgl. Senatsurt. v. 13.5.2022 – AnwZ (Brfg) 48/21 Rn. 19, zur Veröffentlichung bestimmt; v. 7.12.2020 – AnwZ (Brfg) 11/20, NJW-RR 2021, 246 Rn. 27). Entscheidend ist, ob die zu klärenden Rechtsfragen dem Bereich des Arbeitgebers zuzuordnen sind oder dem eines Dritten (vgl. Senatsurt. v. 7.12.2020 – AnwZ (Brfg) 11/20, a.a.O. Rn. 19).

[22] Nach ständiger Senatsrechtsprechung stellt eine Tätigkeit in Rechtsangelegenheiten Dritter auch dann keine Tätigkeit in Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers dar, wenn dieser vertraglich oder gesetzlich dazu verpflichtet ist, sich mit den Rechtsangelegenheiten Dritter zu befassen (vgl. nur Senatsurt. v. 5.10.2020 – AnwZ (Brfg) 43/18, NJOZ 2021, 1368 Rn. 16; v. 9.3.2020 – AnwZ (Brfg) 1/18 Rn. 20; v. 15.10.2018 – AnwZ (Brfg) 58/17 Rn. 11; v. 2.7.2018 – AnwZ (Brfg) 49/17, NJW 2018, 3100 Rn. 39 ff.; jeweils m.w.N.).

[23] b) Nach diesen Grundsätzen scheidet eine Zulassung der Beigeladenen aus. Denn sie ist allenfalls nur untergeordneter Anteil aus einem untergeordneten Teil ihrer Beschäftigung anwaltlich für ihren Arbeitgeber tätig, während der ganz überwiegende Teil ihrer Arbeitstätigkeit, insb. die Durchführung der Schlichtungsverfahren, keine Rechtsangelegenheiten des s. als ihrem Arbeitgeber, sondern eine solche der Parteien des Schlichtungsverfahrens betrifft.

[24] aa) Der Arbeitgeber der Beigeladenen ist eine in der Rechtsform eines Vereins organisierte anerkannte Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr, die Verbraucher dann anrufen können, wenn das Verkehrsunternehmen, das sie in Anspruch nehmen wollen, Mitglied des Vereins ist und damit an der Schlichtung durch den s. teilnimmt. Gegenstand eines Schlichtungsverfahrens sind Ansprüche zwischen den Verfahrensbeteiligten. Im Bereich Flug, für den die Beigeladene nach den Angaben in § 2 des Arbeitsvertrags v. 4.10.2018 als Schlichterin eingesetzt ist, betrifft die Schlichtung nach § 57b I LuftVG Zahlungsansprüche aus einer einem Verbraucher geschuldeten Luftbeförderung, die dieser aus den in § 57b I 1 Nr. 1 bis 4 LuftVG genannten Gründen gegen das Luftfahrtunternehmen geltend macht.

[25] Das Ziel der Schlichtung ist es, eine Lösung für die zwischen den Verfahrensbeteiligten bestehende rechtliche Streitigkeit zu finden. Die Rechtsfragen, die sich im Rahmen eines Schlichtungsverfahrens stellen, betreffen allein die zwischen den Verfahrensbeteiligten geltend gemachten Ansprüche und damit deren rechtliche Gelegenheiten. Inhaltlich befasst sich der Schlichter somit mit Rechtsangelegenheiten der Verfahrensbeteiligten. Rechte und Pflichten des s. sind dagegen nicht Gegenstand des Schlichtungsverfahrens.

[26] bb) Der Umstand, dass die Schlichtungsstelle nach ihrer Anrufung durch einen Verbraucher für die Durchführung des Schlichtungsverfahrens auf Grundlage der von ihr erlassenen Verfahrensordnung zuständig ist, führt nicht dazu, dass sie bzw. die für sie tätigen Schlichter sich inhaltlich mit Rechtsangelegenheiten der Schlichtungsstelle befassen. Im Gegenteil wird ein Schlichter – ähnlich wie ein Gericht oder ein Schiedsgericht (vgl. hierzu Senatsurt. v. 13.5.2022 – AnwZ (Brfg) 46/21, NJW-RR 2022, 1139) – in Rechtsangelegenheiten der Verfahrensbeteiligten tätig. Ebenso wenig wie die schuldrechtliche Verpflichtung zur Erbringung einer Rechtsdienstleistung diese zu einer Rechtsangelegenheit des Dienstleisters macht, führt die Position einer anerkannten Schlichtungsstelle und die damit verbundene Pflicht zur Durchführung von Schlichtungsverfahren auf Grundlage der jeweiligen Verfahrensordnung dazu, dass aus den Rechtsangelegenheiten der Beteiligten solche der Schlichtungsstelle werden. Maßgeblich ist, dass sich die auf Grundlage der gesetzlichen Regelung und der Verfahrensordnung des s. durchgeführte Tätigkeit eines Schlichters bestimmungsgemäß nur auf das Rechtsverhältnis der Verfahrensbeteiligten auswirkt (vgl. für die Betreuung von Schiedsverfahren durch einen Case Manager: Senatsurt. v. 13.5.2022 – AnwZ (Brfg) 46/21 Rn. 19, a.a.O.).

[27] cc) Entgegen der Auffassung des AGH sowie der Beigeladenen betrifft die Schlichtung nicht deshalb Rechtsangelegenheiten des s., weil die Prüfung der Rechtsansprüche der Verfahrensbeteiligten gerade originärer satzungsmäßiger Zweck der Schlichtungsstelle ist und der Schlichter zur Schlichtung nach § 4 I LuftSchlichtV gesetzlich berufen ist. Es ist zwar gesetzliche und satzungsmäßige Aufgabe der Schlichtungsstelle, Lösungen für fremde Rechtsangelegenheiten zu finden. Der Schlichter wird dementsprechend aufgrund seines gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgabengebiets rechtlich tätig. Entscheidend für die Zuordnung der Tätigkeit zu den rechtlichen Angelegenheiten der Schlichtungsstelle als Arbeitgeber ist indes nicht die Tatsache, dass die Tätigkeit zum Aufgabengebiet des Arbeitgebers gehört oder gar sein alleiniger satzungsmäßiger Zweck ist, sondern allein die Frage, ob die zu entscheidenden Rechtsfragen nach objektiven Kriterien inhaltlich dem Bereich des Arbeitgebers zuzuordnen sind. Dies ist bei den im Rahmen von Schlichtungsverfahren zu prüfenden Rechtsfragen nicht der Fall – sie

Rechtsangelegenheiten der Verfahrensbeteiligten

beziehen sich ausschließlich auf die zwischen den Parteien des Schlichtungsverfahrens bestehende Streitigkeit und damit auf deren Rechtsangelegenheit.

[28] dd) Vor diesem Hintergrund ist entgegen dem Vorbringen der Beigeladenen auch nicht entscheidend, dass sie die Schlichtung für ihren Arbeitgeber erbringt. Zwar ist die Beigeladene aufgrund ihres Arbeitsvertrags gegenüber dem s. verpflichtet, im Bereich Flug als Schlichterin tätig zu werden, so dass sie in Erfüllung ihrer arbeitsvertraglichen Verpflichtung und insoweit für diesen tätig wird. Dieser für jede Tätigkeit eines Arbeitnehmers im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses geltende Umstand besagt indes nichts darüber, ob die Tätigkeit auch eine Rechtsangelegenheit des Arbeitgebers betrifft. Allein dies ist indes entscheidend und für den Bereich der Schlichtung abzulehnen.

[29] ee) Für eine Zuordnung zum Bereich der Rechtsangelegenheiten der Schlichtungsstelle spricht entgegen der Auffassung des AGH auch nicht, dass die Schlichtungsstelle nicht einen der Verfahrensbeteiligten zu deren Rechtsangelegenheit berät oder vertritt, sondern eine unverbindliche Schlichtungsempfehlung ausspricht. Entscheidend für die Zuordnung einer Rechtsangelegenheit ist nicht die Art der ausgeübten rechtlichen Tätigkeit, sondern deren inhaltlicher Bezug, der hier – wie ausgeführt – ausschließlich zu den Beteiligten, nicht jedoch zu der Schlichtungsstelle herzustellen ist. Die Unverbindlichkeit der Schlichtungsempfehlung ändert nichts daran, dass diese sich auf die Rechtsangelegenheiten der Verfahrensbeteiligten bezieht. Im Gegenteil bestätigt der Umstand, dass die abschließende und verbindliche Regelung der verfahrensgegenständlichen Rechtsangelegenheit letztlich allein in der Entscheidungskompetenz der Verfahrensbeteiligten steht, das Vorliegen von Rechtsangelegenheiten der Verfahrensbeteiligten.

[30] ff) Es kommt für die Zuordnung der Tätigkeit zu den Rechtsangelegenheiten ihres Arbeitgebers auch nicht darauf an, ob – wie der AGH meint – das

inhaltlicher Bezug entscheidend

Fremdkapitalverbot gewahrt ist und eine Gefährdung der anwaltlichen Unabhängigkeit durch ein mögliches Einwirken fremder wirtschaftlicher Interessen im Rahmen der Tätigkeit der Beigeladenen als Schlichterin schon gesetzlich nicht in Betracht kommt, weil der Schlichter nach § 7 I VSBG sowie § 4 III 2 LuftSchlichtV unabhängig ist und Gewähr für eine unparteiische Streitbeilegung bieten muss und weil die Schlichtungsempfehlung nicht verbindlich ist. Abgesehen davon, dass gesetzliche Regelungen, die die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit vorschreiben, deren tatsächliche Gefährdung nicht ausschließen und der Zusammenhang zwischen der Unverbindlichkeit der Schlichtungsempfehlung und einer fehlenden Gefährdung des Fremdkapitalverbots nicht nachvollziehbar ist, verlangt die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt nicht nur irgendeine rechtlich unabhängige und eigenverantwortliche anwaltliche Tätigkeit, sondern eine Tätigkeit gera-

de in Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers. Die Zulassung erfolgt bezogen auf ein konkretes Arbeitsverhältnis und nur dann, wenn der Antragsteller im Rahmen dieses Arbeitsverhältnisses für seinen Arbeitgeber in prägendem Umfang anwaltlich tätig ist. Die anwaltliche Unabhängigkeit einer Tätigkeit des Antragstellers und die Wahrung des Fremdkapitalverbots führt indes nicht dazu, dass diese Tätigkeit ohne Berücksichtigung ihres Inhalts Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers zuzuordnen ist. Vielmehr ist nur in den vom Gesetzgeber in § 46 V 2 Nr. 1 bis 3 BRAO vorgesehenen Fällen der Drittberatung von einer Tätigkeit in Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers auszugehen. Diese Ausnahmen sind abschließend und einer Analogie nicht zugänglich (vgl. Senatsurt. v. 22.6.2020 – AnwZ (Brgf) 23/19, BGHZ 226, 170 Rn. 30).

[31] gg) Der Verweis der Bkl. auf § 18 BORA führt ebenfalls nicht zu einer anderen Bewertung. Hiernach unterliegt ein Rechtsanwalt, der als Vermittler, Schlichter oder Mediator tätig ist, den Regeln des Berufsrechts. Dies kann allenfalls von Bedeutung sein für die Einordnung der Schlichtung als anwaltliche Tätigkeit. Die hier allein umstrittene Frage, in wessen Rechtsangelegenheiten der Schlichter tätig ist, betrifft § 18 BORA dagegen nicht.

[32] c) Die Zuordnung der Schlichtungstätigkeit der Beigeladenen zu Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers folgt auch nicht aus § 46 V 2 Nr. 2 BRAO. Hier-

§ 46 V 2 Nr. 2 BRAO nicht einschlägig

nach umfassen Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers u.a. auch erlaubte Rechtsdienstleistungen des Arbeitgebers gegenüber seinen Mitgliedern, sofern es sich bei dem Arbeitgeber um eine Vereinigung oder Gewerkschaft nach § 7 des Rechtsdienstleistungsgesetzes handelt. Nach § 7 I 1 Nr. 1 RDG sind etwa Rechtsdienstleistungen erlaubt, die berufliche oder andere zur Wahrung gemeinschaftlicher Interessen gegründete Vereinigungen oder deren Zusammenschlüsse im Rahmen ihres satzungsmäßigen Aufgabenbereichs für ihre Mitglieder oder für die Mitglieder der ihnen angehörenden Vereinigungen erbringen, soweit sie gegenüber der Erfüllung ihrer übrigen satzungsmäßigen Aufgaben nicht von übergeordneter Bedeutung sind. Diese Voraussetzungen liegen bezüglich der Schlichtungstätigkeit nicht vor. Ob – wovon der AGH in Übereinstimmung mit der Auffassung der Beteiligten ausgeht – der s. eine zur Wahrung gemeinschaftlicher Interessen gegründete Vereinigung i.S.d. Vorschrift ist, kann dahingestellt bleiben. Abgesehen davon, dass die Anwendbarkeit von § 46 V 2 Nr. 2 BRAO, § 7 I 1 RDG schon deshalb fraglich ist, weil die Tätigkeit von Schlichtungsstellen nach § 2 III Nr. 2 RDG keine Rechtsdienstleistung i.S.d. RDG darstellt, wird die Beigeladene als Schlichterin nicht nur – wie dies § 46 V 2 Nr. 2 BRAO und § 7 I 1 RDG vorsehen – gegenüber Mitgliedern des Arbeitgebers tätig, sondern auch gegenüber den jeweils beteiligten Verbrauchern. Überdies setzt eine Erlaubnis nach § 7 I 1 RDG voraus, dass die betreffende Tätigkeit gegenüber

der Erfüllung der übrigen satzungsmäßigen Aufgaben nicht von übergeordneter Bedeutung ist. Diese Voraussetzung liegt hier nicht vor. Denn die Schlichtung ist nicht gegenüber der Erfüllung der übrigen satzungsmäßigen Aufgaben von untergeordneter Bedeutung, sondern stellt den Kern der Tätigkeit des s. dar.

[33] 2. Eine Zulassung der Beigeladenen jedenfalls ab 1.8.2022 kommt auch nicht auf Grundlage von § 46 VI BRAO in Betracht, der mit Wirkung ab 1.8.2022 durch das Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe v. 7.7.2021 (BGBl. I 2021, 2363) an § 46 BRAO angefügt wurde. Unabhängig von der Frage, ob für die Entscheidung über die Anfechtung des Zulassungsbescheids durch die Rentenversicherung grundsätzlich auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung abzustellen ist oder ob bei nachträglichen Änderungen zu Gunsten des Antragstellers der Zeitpunkt der Entscheidung maßgeblich ist (vgl. Senatsurt. v. 18.3.2019 – AnwZ (Brfg) 22/17 Rn. 3), so dass bei einem erst nachträglich entstandenen Anspruch auf Zulassung die Zulassungsentscheidung nur bis zu dem Zeitpunkt, ab dem der Anspruch bestand, aufzuheben wäre, kommt eine Zulassung auch auf Grundlage des § 46 VI BRAO nicht in Betracht.

[34] a) Nach der gesetzlichen Neuregelung können Rechtsdienstleistungen, zu deren Erbringung ein Arbeitgeber, der nicht den in § 59c I 1 Nr. 1 bis 3 BRAO genannten Berufen angehört, berechtigt ist, auch durch den Syndikusrechtsanwalt erbracht werden (§ 46 VI 1 BRAO). Die Erbringung dieser Rechtsdienstleistungen ist allerdings gem. § 46 VI 2 BRAO keine anwaltliche Tätigkeit i.S.v. § 46 II 1 BRAO.

[35] Eine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt kommt somit ab 1.8.2022 zwar dann in Betracht, wenn der Antragsteller neben der prägenden anwaltlichen Tätigkeit für seinen Arbeitgeber auch – im nicht prägenden Teil seiner Tätigkeit – dem Arbeitgeber erlaubte Rechtsdienstleistungen für Dritte erbringt. Der nach ständiger Senatsrechtsprechung auf Grundlage der bis 31.7.2022 geltenden Gesetzeslage bestehende Ausschluss der Zulassung bei jeglicher rechtsberatender Tätigkeit für Dritte (vgl. Senatsurt. v. 22.6.2020 – AnwZ (Brfg) 23/19, BGHZ 226, 170 Rn. 24 ff.) gilt mithin ab 1.8.2022 nicht mehr.

[36] b) Auch nach neuer Rechtslage kommt eine Zulassung der Beigeladenen jedoch nicht in Betracht. Selbst wenn die Tätigkeit der Beigeladenen als Schlichterin als erlaubte Rechtsdienstleistung i.S.v. § 46 VI 1 BRAO anzusehen wäre, obwohl die Tätigkeit von Schlichtungsstellen nach § 2 III Nr. 2 RDG keine Rechtsdienstleistung i.S.d. RDG darstellt, wäre diese nach § 46 VI 3 BRAO nicht als anwaltlich i.S.v. § 46 II 1 BRAO zu qualifizieren. Unabhängig davon, ob die im Rahmen des Arbeitsverhältnisses neben der Schlichtung ausgeübte

sonstige Tätigkeit der Beigeladenen anwaltlich i.S.v. § 46 II 1 BRAO ist, kommt eine Zulassung ab 1.8.2022 mithin schon deshalb nicht in Betracht, weil es im Hinblick darauf, dass die Beigeladene weit überwiegend als Schlichterin tätig ist und hierin nach der gesetzlichen Neuregelung keine anwaltliche Tätigkeit für ihren Arbeitgeber liegt, bereits an der für die Zulassung gem. § 46 II, III BRAO erforderlichen Prägung des Arbeitsverhältnisses durch anwaltliche Tätigkeit für den Arbeitgeber fehlt.

[37] 3. Die Zulassung der Beigeladenen als Syndikusrechtsanwältin war demnach rechtswidrig, wodurch die Rechte der Kl. als Rentenversicherungsträgerin verletzt wurden. Der Bescheid der Bekl. v. 21.8.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids der Bekl. v. 30.10.2020 war deshalb aufzuheben, soweit die Beigeladene hierdurch als Syndikusrechtsanwältin bei dem s. zugelassen worden ist. Nicht aufzuheben war der Bescheid hingegen, soweit er zugleich den Widerruf der Zulassung bezüglich der beendeten Tätigkeit bei der r. enthält. Auf den Widerrufsbescheid bezieht sich das vorliegende Verfahren nicht.

HINWEISE DER REDAKTION:

Ob ein Syndikusrechtsanwalt in Rechtsangelegenheiten eines Arbeitgebers tätig wird oder in Angelegenheiten der Kunden seines Arbeitgebers, bestimmt sich nach dem objektiven Inhalt der Tätigkeit, nicht nach ihrem Erscheinungsbild nach außen. Daher ist nicht maßgeblich, ob der Syndikusrechtsanwalt seine Tätigkeit unmittelbar gegenüber Kunden erbringt oder ob er seine Arbeitsleistung ausschließlich gegenüber dem Arbeitgeber erbringt, der dann über eine Weitergabe des Inhalts der Arbeitsleistung an Kunden entscheidet (vgl. etwa BGH, BRAK-Mitt. 2022, 101).

TÄTIGKEIT ALS SYNDIKUSRECHTSANWALT BEI EINER LANDESAPOTHEKERKAMMER

BRAO §§ 7 Nr. 8, 46, 46a

* 1. Die Vorbereitung hoheitlicher Maßnahmen durch Stellungnahmen, Gutachten und mündliche oder schriftliche Beratungen erfüllt nicht die Voraussetzungen des § 7 Nr. 8 BRAO.

* 2. Übt ein Berufsträger hingegen hoheitliche Befugnisse aus, ist die Zulassung zur Syndikusanwaltschaft zu versagen. Hierfür ist nicht erforderlich, dass der Berufsträger nach außen hin als Entscheidungsträger in Erscheinung tritt oder als solcher zu erkennen ist. Nicht das äußere Erscheinungsbild ist maßgeblich, sondern der objektive Inhalt der Tätigkeit, mithin die tatsächlich bestehende Entscheidungsbefugnis.

Bayerischer AGH, Urt. v. 14.7.2022 – BayAGH III-4-12/21 n.rkr.

AUS DEN GRÜNDEN:

I. Die Beigeladene ist aufgrund Arbeitsvertrages v. 18.12.2020 seit 1.1.2021 als Mitarbeiterin der Rechtsabteilung der ... (...) in M beschäftigt. Sie beantragte am 18.12.2020 die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwältin. Die RAK (RAK) – die spätere Bekl. – hörte gem. § 46a XII 1 BRAO die deutsche ... (die spätere Kl.) an. Diese äußerte Bedenken, da die Beigeladene eine hoheitliche Tätigkeit ausübe. Dies sei gem. § 7 Nr. 8 BRAO mit der Stellung als Rechtsanwältin nicht vereinbar. Dies stützte die Kl. zunächst darauf, dass es zu den Aufgaben der Beigeladenen gehöre, hoheitliche Maßnahmen, wie zum Beispiel den Erlass von Verwaltungsakten beratend vorzubereiten und die ... in Gerichtsverfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Sozialgerichtsbarkeit und der Finanzgerichtsbarkeit zu vertreten. Die Bekl. folgte dieser Argumentation nicht.

Gemäß § 1 II des Arbeitsvertrages zwischen der ... und der Beigeladenen werden die von der Beigeladenen zu erbringenden Tätigkeiten beschrieben wie folgt:

- Prüfung von Rechtsfragen, einschließlich der Aufklärung des Sachverhaltes, sowie das Erarbeiten und Bewerten von Lösungsmöglichkeiten,
- Erteilung von Rechtsrat,
- Ausrichtung der Tätigkeit auf die Gestaltung von Rechtsverhältnissen, insb. durch das selbstständige Führen von Verhandlungen, oder auch die Verwirklichung von Rechten und
- die Befugnis, nach außen verantwortlich aufzutreten.

Weiterhin ist ausgeführt: „Der Arbeitnehmer arbeitet im Rahmen der Berufsausübung als Syndikusrechtsanwalt fachlich unabhängig (§ 46 III, IV BRAO). Er unterliegt keinen allgemeinen oder konkreten Weisungen, die eine eigenständige Analyse der Rechtslage und eine einzelfallorientierte Rechtsberatung ausschließen.“

Dem Antrag auf Zulassung als Syndikusrechtsanwältin war eine Tätigkeitsbeschreibung beigefügt. Die Organisationsbeschreibung für das Arbeitsverhältnis der Beigeladenen enthält folgende allgemeine Ausführungen: „Die ... (...) hat die Aufgabe, die Beachtung der Rechtsvorschriften in der Apotheke und in sonstigen Bereichen apothekerlicher Tätigkeiten zu überwachen und erforderlichenfalls auf deren Einhaltung einzuwirken. Dem Vorstand der ... stehen hier mehrere berufsrechtliche Einwirkungsmöglichkeiten bis hin zur Anrufung der Berufsgenossenschaft zur Verfügung. Bei Gesetzesverstößen wird die ... – durch die Rechtsabteilung – repressiv tätig bis hin zur Durchsetzung mittels berufsgerichtlicher Urteile. Den anwaltlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Rechtsabteilung kommt als Schwerpunkt ihrer Tätigkeit dabei eine Beratungsfunktion des Vorstands als Organ der ... vor Gericht zu. Diesbezüglich handelt es sich um klassische anwaltliche Tätigkeiten für den Arbeitgeber. Insbesondere eine Vertretung der Körperschaft vor Gericht als Prozessvertreter stellt keine hoheitliche Tätigkeit dar (vgl. BayAGH I-2-12/16).“

Im folgenden werden die Aufgabenbereiche der Beigeladenen genauer dargestellt: „Die Abteilung Dienstbereitschaft und Rezeptsammelstellen ist im Rahmen einer übertragenen Staatsaufgabe für die Einteilung der Notdienste und damit zusammenhängender Arbeiten sowie für die Unterhaltung von Rezeptsammelstellen nach den §§ 23, 24 Apothekenbetriebsordnung zuständig. Diese Abteilung ist mit zwei nichtakademischen Vollzeitmitarbeitern besetzt, die die dort anfallenden Tätigkeiten im Wesentlichen eigenverantwortlich erledigen. Die Beratungsfunktion beschränkt sich daher im Wesentlichen auf die Kontrolle und rechtliche Beratung dieser Abteilung.“

Weiterhin sollte die Beigeladene im Bereich des Beitragswesens eingesetzt werden. Hier werden ihre Aufgaben beschrieben wie folgt: „Sie übernimmt zum Beispiel im Beitragswesen in Abstimmung mit dem Beitragsausschuss das abschließende Mahnverfahren (Abschluss von Stundungsvereinbarungen bis zur Beauftragung des Gerichtsvollziehers etc.). Zudem prüft sie Erfolgsaussichten von hauptsächlich wettbewerbsrechtlichen Musterverfahren von der Sachverhaltsanalyse bis zur Gremienbefassung ...“

Die Bekl. hat – gestützt auf die Rechtsprechung des BGH – in diesen Tätigkeiten keinen Grund für die Versagung der Zulassung der Beigeladenen als Syndikusrechtsanwältin gesehen. Es handele sich um vorbereitende und beratende, nicht aber um die Ausübung hoheitlicher Tätigkeit. Durch Bescheid v. 6.4.2021 hat die Bekl. die Beigeladene zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwältin zugelassen. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf den Bescheid v. 6.4.2021 verwiesen. Der Bescheid wurde der Kl. am 22.4.2021 zugestellt.

Gegen diesen Bescheid erhob die ... mit Fax v. 20.5.2021, eingegangen am 20.5.2021 beim BayAGH München Klage. Die Kl. beantragt, den Bescheid der Bekl. v. 6.4.2021, zugestellt am 22.4.2021 aufzuheben.

Durch Beschluss v. 21.5.2021 hat der BayAGH durch den Vorsitzenden Frau Assessorin ... zum Verfahren beigegeben.

Mit Schriftsatz v. 6.7.2021 hat die Kl. die Klage begründet. Die ... vertritt die Auffassung, die Zulassung der Beigeladenen als Syndikusrechtsanwältin sei gem. §§ 46a I 1 Nr. 2, 7 Nr. 8 BRAO zu versagen. Insoweit halte die Kl. zwar nicht mehr daran fest, dass auch eine beratende oder vorbereitende Tätigkeit für eine juristische Person des öffentlichen Rechts auf die Ausübung hoheitlicher Tätigkeit gerichtet sei. Jedoch sei davon auszugehen, dass die Beigeladene nicht nur eine vorbereitende oder beratende Tätigkeit erbringe. Die Erteilung einer Befreiung von der Verpflichtung zur Dienstbereitschaft sowie die Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Rezeptsammelstelle stellten Verwaltungsakte dar. Auch wenn die Beigeladene im Einzelfall diese Verwaltungsakte nicht selbst erlasse, sei jedoch davon auszugehen, dass sie den Mitarbeiterinnen der ... Weisungen erteile, entsprechende Verwaltungsakte zu erlassen oder aufzuheben. Dies ergebe sich daraus, dass die Beigeladene

in dem Internetauftritt der ... als Leiterin der Abteilungen Rezeptsammelstelle und Dienstbereitschaft vorge stellt werde.

Die ... erhebe von ihren Mitgliedern Beiträge durch Bescheid. Auch gegenüber den für die Beitragserhebung zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der ... sei die Beigeladene weisungsbefugt.

Die Beigeladene hat mit Schriftsatz v. 31.8.2021 zu der Klage Stellung genommen. Die Beigeladene führt aus, dass der Versagungsgrund gem. § 7 Nr. 8 BRAO nicht vorliege. Die Beigeladene sei gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die über hoheitliche Maßnahmen entscheiden, nicht weisungsbefugt. Der Internetauftritt sei irreführend gewesen. Er sei deswegen dahingehend geändert worden, dass die Beigeladene als Mitarbeiterin der rechtlichen Prüfstelle für die Abteilungen „Befreiung von der Dienstbereitschaft“ und „Erlaubnis des Betriebs einer Rezeptsammelstelle“ erscheine.

Im Rahmen ihrer tatsächlichen Tätigkeit habe sie den für hoheitliche Maßnahmen zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern keine Weisungen erteilt. Vielmehr sei durch die Rechtsabteilung eine rechtliche Kontrolle der Bescheide durchgeführt worden. Weiterhin seien die Mitarbeiterinnen für die Befreiung von der Verpflichtung des Notdienstes und der Rezeptsammelstelle bei der Ausübung ihrer Befugnisse von ihr rechtlich beraten worden. Weisungsbefugt gegenüber diesen Mitarbeiterinnen sei der Vorstand der ... Weiterhin würden Weisungen durch den Geschäftsführer, Herrn ... erteilt.

Beitragsbescheide würden computergestützt eigenverantwortlich durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Buchhaltung erstellt. Durch die Mitarbeiter/innen der Rechtsabteilung erfolge lediglich eine juristische Beratung und Begleitung bei der Durchführung des Mahnverfahrens. Diese würden nur vorbereitend tätig, Weisungen gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Buchhaltung würden durch die Rechtsabteilung nicht erteilt.

Die Bekl. beantragt, die Klage abzuweisen. Die Beigeladene sei für die Rechtsabteilung der ... tätig. Zu ihren Aufgaben gehöre die Kontrolle und die rechtliche Beratung der Mitarbeiterinnen der Abteilungen für die Erteilung von Befreiungen von der Verpflichtung zur Dienstbereitschaft sowie für die Rezeptsammelstelle. Im Rahmen des Beitragswesens habe die Beigeladene tatsächlich keinerlei Tätigkeit erbracht. Im Übrigen gehöre es auch hier nur zu ihren Aufgaben, das Mahnverfahren rechtlich zu begleiten und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Buchhaltung bei der Durchführung des Mahnverfahrens zu unterstützen.

Mit Schriftsatz v. 7.10.2021 führt die Kl. aus, es sei nicht glaubhaft, dass der Internetauftritt der ... in seiner ursprünglichen Fassung unzutreffend gewesen sei. Maßgeblich für die Beurteilung der Rechtslage sei der Zeitpunkt des Erlasses des Zulassungsbescheides.

Zu diesem Zeitpunkt sei die Beigeladene entsprechend dem Internetauftritt als Leiterin der Abteilung für die

Befreiung von der Verpflichtung zum Notdienst sowie die Erlaubnis zum Betrieb einer Rezeptsammelstelle tätig gewesen. Es werde bestritten, dass allein Herr ... Vorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser Abteilungen gewesen sei. Weiterhin widerspreche dies dem hierarchischen Aufbau der ... Es sei unklar, wer diese Kompetenzen wahrnehme, wenn Herr ... verhindert sei.

Die Kl. beantragt, Herrn ... als Zeugen zu vernehmen, dass die Beigeladene gegenüber den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen dieser Abteilungen weisungsbefugt gewesen sei.

Die Beigeladene wiederholt mit Schriftsatz v. 26.10.2021 die Ausführungen in der Stellungnahme zur Klage. Sie sei nur im Rahmen des Arbeitsvertrages und der Tätigkeitsbeschreibung für die ... tätig gewesen. Im Rahmen des Beitragswesens habe sie keine Aufgaben wahrgenommen. Weisungsbefugt gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Abteilungen für die Erteilung von Befreiungen von der Verpflichtung, Notdienst zu leisten sowie für die Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Rezeptsammelstelle seien der Vorstand sowie Herr ... Sei dieser verhindert, werde er durch Herrn ..., den stellvertretenden Geschäftsführer (Finanzen) vertreten. Dies bestätigt Herr ... durch die Unterschrift unter diesen Schriftsatz.

Die Bekl. führt aus, es sei zutreffend, dass für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Bescheides zur Zulassung der Beigeladenen als Syndikusrechtsanwältin auf den Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides abzustellen sei. Zu diesem Zeitpunkt habe aber auch die Kl. keinerlei Zweifel daran gehabt, dass die Beigeladene für die ... entsprechend dem Arbeitsvertrag und der Tätigkeitsbeschreibung tätig werde. Vielmehr sei sie der Erteilung der Zulassung als Syndikusrechtsanwältin entgegengetreten, weil sie der Auffassung gewesen sei, dass auch vorbereitende und beratende Tätigkeit der Rechtsabteilung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ..., die hoheitlich tätig seien, die Versagung der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft gem. § 7 Nr. 8 BRAO rechtfertige. Das Vorbringen gem. Schriftsatz v. 7.10.2021 enthalte lediglich Vermutungen und Annahmen, die auf den ursprünglichen Internetauftritt der Beigeladenen bei der ... gestützt seien. Tatsächlich sei die Beigeladene lediglich beratend tätig und habe gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der ... keine Weisungsbefugnis.

Der Senat hat Beweis erhoben durch die Vernehmung des Zeugen ... Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift v. 14.7.2022 Bezug genommen.

II. Die Klage ist zulässig aber unbegründet.

1. Der BayAGH ist gem. § 112a I BRAO sachlich zuständig. Weiterhin ist der Rechtsweg zum BayAGH eröffnet. Es liegt eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit vor. Der Bescheid v. 6.4.2021, durch den die Beigeladene als Syndikusrechtsanwältin zugelassen wurde, stellt einen Verwaltungsakt dar und ist auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts ergangen.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 112b BRAO. Die Kl. hat die Klage innerhalb der Monatsfrist gem. § 74 VwGO erhoben. Der Bescheid wurde der Kl. am 22.4.2021 zugestellt. Die Klage gegen diesen ging am 20.5.2021 bei Gericht ein.

Die Kl. ist klagebefugt. Sie kann gem. § 46a II 1 BRAO geltend machen, durch die Zulassung der Beigeladenen in eigenen Rechten verletzt zu sein.

2. Die Klage ist aber nicht begründet. Die Bekl. hat die Beigeladene zu Recht auf ihren Antrag als Syndikusrechtsanwältin zugelassen.

In formeller Hinsicht ist der angegriffene Bescheid nicht zu beanstanden.

In materieller Hinsicht liegt ein Versagungsgrund gem. §§ 46a I Nr. 2, 7 Nr. 8 BRAO nicht vor.

Der BGH hat mehrfach entschieden, dass die Tätigkeit im öffentlichen Dienst nicht von vornherein mit einer Zulassung als Syndikusrechtsanwalt unvereinbar

keine generelle Unvereinbarkeit

ist. Im Urt. v. 6.5.2019, – AnwZ (Brfg) 31/17 führt der BGH aus: „Wie der Senat ebenfalls bereits entschieden hat, ist eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst nicht von vornherein mit einer Zulassung als Syndikusrechtsanwalt unvereinbar ... Das juristische Personen des öffentlichen Rechts mit gemeint sind, folgt insb. aus der Vorschrift des § 46 V 2 Nr. 2 BRAO. Diese ermöglicht die Zulassung von Verbandsyndikusrechtsanwälten, die die erlaubten Rechtsdienstleistungen ihrer Arbeitgeber (Vereinigungen oder Gewerkschaften) gegenüber deren Mitgliedern erbringen, und verweist hierzu auf § 8 I Nr. 2 RDG. In der amtlichen Begründung heißt es dazu, die als Körperschaften des öffentlichen Rechts organisierten Berufskammern sollten hiermit ebenso erfasst werden wie die privatrechtlich organisierten Wohlfahrtsverbände der als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Kirchen ... (Rn. 18, 19).“

Weiterhin führt der BGH in dieser Entscheidung aus: „Entgegen der Ansicht der Kl. erfüllt die Vorbereitung hoheitlicher Maßnahmen durch Stellungnahmen, Gutachten und mündliche oder schriftliche Beratungen nicht die Voraussetzungen des § 7 Nr. 8 BRAO. Die Beigeladene ist Angehörige des öffentlichen Dienstes, dem Art. 33 IV GG die Ausübung hoheitlicher Gewalt überträgt. Gleichwohl ist, wie gezeigt, nicht jeder Angehörige des öffentlichen Dienstes von der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt ausgeschlossen. Ob eine Zulassung erfolgen kann, erfordert vielmehr eine Einzelfallprüfung, welche der Vielgestaltigkeit der Tätigkeiten im öffentlichen Dienst gerecht wird. Im Rahmen ihrer Beratungstätigkeit hat die Beigeladene (nur) mit den jeweils zur Entscheidung und zur Umsetzung der Entscheidung berufenen Stellen innerhalb der Verwaltung des Landkreises zu tun. Ihre Tätigkeit unterscheidet sich insoweit nicht von derjenigen eines externen Beraters, der aufgrund eines privatrechtlichen Auftrags ein Rechtsgutachten erstattet.“ (Rn. 24).

Und weiter: „Übt die Beigeladene demgegenüber hoheitliche Befugnisse aus, ist die Zulassung zur Anwaltschaft zu versagen (§ 7 Nr. 8 BRAO). Hierfür ist nicht erforderlich, dass die Beigeladene nach außen hin als Entscheidungsträgerin in Erscheinung tritt oder als solche zu erkennen ist. Nicht das äußere Erscheinungsbild ist maßgeblich, sondern der objektive Inhalt der Tätigkeit, mithin die tatsächlich bestehende Entscheidungsbefugnis. Eine Zulassung scheidet demnach insbesondere dann aus, wenn die hoheitlichen Maßnahmen innerhalb der Organisationseinheit getroffen werden, welcher der Angestellte angehört, und wenn der Angestellte hieran mit Entscheidungskompetenz beteiligt ist. Fungiert der Angestellte dagegen lediglich als rechtliche Prüfstelle, ohne weisungsbefugt zu sein, ist eine Zulassung nicht nach § 7 Nr. 8 BRAO ausgeschlossen“ (BGH, Urt. v. 3.2.2020 – AnwZ (Brfg) 36/18).

Schließlich hebt der BGH in der zuerst genannten Entscheidung hervor, dass die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt voraussetzt, dass die Beigeladene fachlich unabhängig und eigenverantwortlich tätig ist (BGH, Urt. v. 6.5.2019 – AnwZ (Brfg) 31/17 (Rn. 28)).

Aufgrund des Akteninhalts sowie der Beweisaufnahme ist der Senat überzeugt, dass die Beigeladene keine hoheitliche Tätigkeit wahrnimmt. Die Beschreibung der Aufgaben der Beigeladenen in § 1 II des Arbeitsvertrages sowie in Ziff. 2 I und V der Tätigkeitsbeschreibung haben lediglich vorbereitende und beratende Aufgaben zum Gegenstand. Die Aufgaben der Beigeladenen unterscheiden sich demnach nicht von den Aufgaben eines externen Beraters, der aufgrund eines privatrechtlichen Auftrags für die ... tätig wird.

fachlich unabhängig und eigenverantwortlich

Die Ausführungen der Beigeladenen und der Bekl. zur Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben der ... sind plausibel. Die Beigeladene hat ausgeführt, dass sie als Mitarbeiterin der Rechtsabteilung eingestellt worden sei. In diesem Zusammenhang sei sie für die Abteilung „Notdienst und Rezeptsammelstelle“ zuständig gewesen. Insbesondere im Zusammenhang mit Betriebsschließungen, aber auch Fällen der Verhinderung aufgrund der Coronapandemie hätten sich rechtliche Fragen für die Ausgestaltung und Anpassung des Dienstplanes ergeben. Außerdem sei es um die Zulässigkeit der Einrichtung von Rezeptsammelstellen gegangen. Da die in der Abteilung tätigen Sachbearbeiterinnen keine Juristen gewesen seien, habe sie die Abteilung über die aktuelle Rechtsprechung informiert, rechtlich beraten, Prozessrisiken abgeschätzt und bei der Abfassung der betreffenden Bescheide unterstützt. Bei Uneinigkeit zwischen ihrer Auffassung und der der Sachbearbeiterinnen, sei der entsprechende Vorgang der Geschäftsführung zur Entscheidung vorgelegt worden; denn sie selbst habe gegenüber den Sachbearbeiterinnen kein Weisungsrecht gehabt. Darüber hinaus habe sie Anfragen von Apothekern zur Rechtslage beantwortet. Sie könne sich

nicht erinnern, jemals einen Bescheid unterschrieben zu haben. Zu ihren Aufgaben habe dies jedenfalls nicht gehört. Die Ausführungen der Beigeladenen werden durch die Vernehmung des Zeugen ... bestätigt. Dieser hat bekundet, dass die Beigeladene als Mitarbeiterin der Rechtsabteilung eingestellt worden sei. Sie sei für die Betreuung der Abteilung „Notdienst und Rezeptsammelstellen“ zuständig gewesen. In dieser Abteilung seien zwei Mitarbeiterinnen ohne akademische Vorbildung tätig. Aufgrund zunehmender Apothekenschließungen komme es gerade in diesem Bereich zu strittigen Fragen, bei denen auch mit Klagen betroffener Apotheker gerechnet werden müsse. Die Beigeladene habe – ebenso wie ihre als Syndikusanwältin zugelassene Vorgängerin und Nachfolgerin – die Geschäftsführung bei strittigen Fragen in zahlreichen Gesprächen beraten. Die Entscheidung strittiger Fragen habe bei ihm als Geschäftsführer gelegen. Auf Vorhalt des Klägervertreters, dass die von der ... gewählte Organisationsform der Aufgliederung in Abteilungen ohne jeweils eigenen Abteilungsleiter ungewöhnlich sei, führte der Zeuge aus, das möge schon sein, habe sich aber für die ... bewährt. Die Aussage erscheint glaubhaft. Sie wird durch die zur Akte gereichten Urkunden, aber auch die in Abwesenheit des Zeugen erfolgte Aussage der Beigeladenen bestätigt. Sie ist geeignet, die Verwaltungsabläufe der ... plausibel zu erklären. Darüber hinaus hat der Zeuge auch nachvollziehbar dargestellt, wie die derzeitige Organisationsform unter Berücksichtigung seines beruflichen Werdegangs bei der ... gewachsen ist. Die Ausführungen des Zeugen erscheinen auch deshalb plausibel, weil es sich bei der Beigeladenen um eine Berufsanfängerin im ersten Jahr der Beschäftigung handelt. Diesem Personenkreis wird üblicherweise nicht die eigenverantwortliche Leitung einer Abteilung mit Weisungsbefugnissen gegenüber den Mitarbeiter/innen übertragen. Der Grad der Verantwortung spiegelt sich auch in der Höhe des Einstiegsgehalts.

Allein aufgrund des ursprünglichen Internetauftritts der ... wäre die Versagung der Zulassung gem. § 7 Nr. 8 BRAO nicht gerechtfertigt. Der Internetauftritt bezeichnete die Beigeladene zwar ursprünglich als Leiterin Notdienst und als Leiterin Rezeptsammelstellen. In diesem knappen Internetauftritt wurde aber die konkrete Tätigkeit der Beigeladenen nicht näher beschrieben. Lediglich die Bezeichnung ist zumindest missverständlich. Dementsprechend hat die ... den Internetauftritt berichtigt und stellt die Beigeladene nunmehr als rechtliche Prüfstelle Notdienst, Rezeptsammelstellen vor.

Soweit der Beigeladenen stellvertretend auch Aufgaben des Beitragswesens übertragen waren, macht die Kl. keine konkreten Aufgaben, die über die rechtliche Beratung und Unterstützung bei der Festsetzung und Eintreibung der Beiträge hinausgehen. Unwidersprochen trägt die Beigeladene vor, dass sie in diesem Aufgabenbereich keine Tätigkeiten verrichtet hat. Es bestehen damit keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dass die Beschreibung der geschuldeten Tätigkeiten der Beigeladenen im Arbeitsvertrag und in der Tätigkeitsbeschreibung unzutreffend sein könnten.

HINWEISE DER REDAKTION:

Auch auf den Umfang einer hoheitlichen Tätigkeit in der Gesamtschau des Anstellungsverhältnisses kommt es nicht an. Es gilt eine Art „Infektionstheorie“. Eine einzige hoheitliche Funktion führt zur Versagung der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt und kann nicht einfach als nichtanwaltschaftliche Tätigkeit herausgerechnet werden. Die anwaltschaftliche Prägung der Gesamttätigkeit genügt mithin nicht (vgl. insofern auch *Flegler*, Fünf Jahre neues Syndikusrecht, BRAK-Mitt. 2021, 227).

PROZESSUALES

PROZESSVERTRETUNG DURCH HAFTPFLICHTVERSICHERER

ZPO § 79 II 2 Nr. 2; UWG § 3a

1. § 79 II ZPO ist eine Marktverhaltensregelung i.S.v. § 3a UWG.

2. Ein Haftpflichtversicherer ist im gegen seinen Versicherungsnehmer geführten Prozess nicht gem. § 79 II 2 Nr. 2 ZPO vertretungsbefugt.

BGH, Urt. v. 10.3.2022 – I ZR 70/21 berichtigt durch Beschl. v. 28.7.2022

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR

ÜBERPRÜFUNG DER ORDNUNGSGEMÄSSEN ÜBERMITTLUNG

ZPO §§ 130a V, 233

Die Überprüfung der ordnungsgemäßen Übermittlung eines fristgebundenen Schriftsatzes (hier: Berufungsbegründung) über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) erfordert die Kontrolle, ob sich die erhaltene automatisierte Eingangsbestätigung gem. § 130a V 2 ZPO auf die Datei mit dem betreffenden Schriftsatz bezieht.

BGH, Beschl. v. 20.9.2022 – XI ZB 14/22

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte müssen mit hin nicht nur prüfen, ob überhaupt eine Nachricht per beA ans Gericht übermittelt wurde, sondern auch, ob alle Anhänge berücksichtigt worden sind. Diese Kontrolle ist zum einen anhand der Angaben in dem Abschnitt „Zusammenfassung und Struktur“, Unterpunkt „Inhaltsdatencontainer“ des Prüfprotokolls möglich. Darüber hinaus sind die übersandten Dateien sowohl in der Nachrichtenansicht der beA-Webanwendung als auch in der Exportdatei (dort unter der Überschrift „Anhänge“) mit „Dateiname“, „Bezeichnung“, „Anhangstyp“ und „Größe“ jeweils oberhalb des Meldetextes aufgeführt.

ERFORDERNIS DER NAMENSWIEDERGABE BEI EINER EINFACHEN SIGNATUR

ZPO § 130a III und IV

1. Die einfache Signatur i.S.d. § 130a III 1 Alt. 2 ZPO meint die einfache Wiedergabe des Namens am Ende des Textes, beispielsweise bestehend aus einem maschinenschriftlichen Namenszug unter dem Schriftsatz oder einer eingescannten Unterschrift. Nicht genügend ist das Wort „Rechtsanwalt“ ohne Namensangabe (im Anschluss an BAGE 172, 186 = NJW 2020, 3476 und BSG, NJW 2022, 1334).

* 2. Allein mit der Bezeichnung „Rechtsanwalt“ lässt sich bei einer Sozietät der Schriftsatz keiner bestimmten Person zuordnen, der die Verantwortung für seinen Inhalt übernommen hat.

* 3. Eine eindeutige Zuordnung wird auch nicht dadurch hergestellt, dass im Briefkopf der Kanzlei nur eine einzige Rechtsanwältin neben anderen männlichen Rechtsanwälten aufgeführt ist. Denn dies schließt nicht aus, dass eine im Briefkopf nicht auf-

geführte Rechtsanwältin die Verantwortung für den Schriftsatz übernommen hat.

BGH, Beschl. v. 7.9.2022 – XII ZB 215/22

AUS DEN GRÜNDEN:

[1] I. Das Familiengericht hat den Ag. mit einem ihm am 12.11.2021 zugestellten Beschluss verpflichtet, an die Ast. rückständigen und laufenden Kindesunterhalt zu zahlen.

[2] Gegen diese Entscheidung hat der Ag. am 13.12.2021 – einem Montag – durch einen unter dem Briefkopf der Anwaltskanzlei verfassten, durch seine Rechtsanwältin persönlich auf einem sicheren Übermittlungsweg aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) eingereichten und bei Gericht über das Elektronische Gerichtspostfach (EGVP) empfangenen Schriftsatz Beschwerde eingelegt. Auf gerichtlichen Hinweis, dass der Schriftsatz nicht wie erforderlich zumindest einfach signiert sei, da an dessen Ende nur das Wort „Rechtsanwältin“ aufgeführt, aber kein Name angegeben und deshalb die eingereichte Beschwerde unzulässig sei, hat der Antragsgegner vorsorglich Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt und die Beschwerdeeinlegung am 10.1.2022 durch einen mit der maschinenschriftlichen Namenswiedergabe der Rechtsanwältin abschließenden Schriftsatz nachgeholt.

[3] Das OLG hat den Wiedereinsetzungsantrag zurückgewiesen und die Beschwerde verworfen. Die Beschwerdeeinlegung sei innerhalb der Beschwerdefrist nicht formgerecht erfolgt, da das elektronische Dokument entgegen § 130a III ZPO weder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur noch mit der – bei Einreichung auf einem sicheren Übertragungsweg erforderlichen – einfachen Signatur versehen gewesen sei. Die einfache Signatur erfordere eine Wiedergabe des Namens am Ende des Schriftsatzes, beispielsweise in Form eines maschinenschriftlichen Namenszugs, woran es hier fehle. Das Fehlen der einfachen Signatur sei auch nicht aufgrund besonderer Umstände ausnahmsweise ungeschädlich. Ein Wiedereinsetzungsgrund sei nicht gegeben, da die Frist nicht ohne Verschulden versäumt worden sei. Soweit die Rechtsanwältin irrtümlich davon ausgegangen sei, das übermittelte Dokument sei mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen gewesen, hätte sie sich darüber vor Absendung des Dokuments vergewissern müssen. Zumindest bei sorgfältiger Überprüfung des Prüfprotokolls hätte ihr auffallen müssen, dass dort unter „Zusammenfassung und Struktur“ vermerkt gewesen sei: „keine Signatur gefunden“. Hiergegen wendet sich der Ag. mit seiner Rechtsbeschwerde.

[4] II. Die nach §§ 112 Nr. 3, 117 I 4 FamFG, §§ 522 I 4, 574 I 1 Nr. 1 ZPO statthafte Rechtsbeschwerde ist nicht zulässig, weil die Voraussetzungen des § 574 II ZPO nicht erfüllt sind. Die maßgeblichen Rechtsfragen sind durch die höchstrichterliche Rechtsprechung ge-

klärt. Der Ag. vermag auch nicht aufzuzeigen, dass eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich wäre. Das OLG hält sich mit seiner Entscheidung im Rahmen der höchstrichterlichen Rechtsprechung.

[5] 1. Das OLG ist zutreffend zu der Auffassung gelangt, dass der Ag. seine Beschwerde nicht innerhalb der am 13.12.2021 abgelaufenen einmonatigen Beschwerdefrist formgerecht eingelegt hat.

[6] a) Nach § 63 I FamFG ist die Beschwerde binnen einer Frist von einem Monat einzulegen. Als bestimmter Schriftsatz musste sie vor dem Inkrafttreten des § 130d ZPO am 1.1.2022 gem. §§ 64 II 4, 114 I FamFG grundsätzlich durch einen postulationsfähigen Verfahrensbevollmächtigten unterzeichnet sein (vgl. Senatsbeschl., BGHZ 222, 105 = NJW 2019, 2230 Rn. 10 m.w.N.).

[7] Auch schon vor der Gesetzesänderung zum 1.1.2022 konnte die Beschwerdeschrift nach § 113 I 2 FamFG i.V.m. § 130a ZPO als elektronisches Dokument bei Gericht eingereicht werden. Ein solches elektronisches Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen (§ 130a II ZPO). Diese sind geregelt in der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach v. 24.11.2017 (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV, BGBl. I, 3803; geändert durch Verordnung v. 9.2.2018, BGBl. I, 200), die nach § 10 I ERVV zum 1.1.2018 in Kraft getreten ist.

[8] Das elektronische Dokument muss zudem mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person (einfach) signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden (§ 130a III und IV ZPO). Ein mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenes Dokument darf außer auf einem sicheren Übermittlungsweg auch an das EGVP übermittelt werden (§ 4 I ERVV).

[9] b) Da bei der Übermittlung der Beschwerdeschrift keine qualifizierte Signatur verwendet worden ist, wäre der Vorschrift des § 130a III und IV ZPO nur genügt, wenn der Schriftsatz einfach signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht worden wäre.

[10] Eine solche einfache elektronische Signatur besteht gem. Art. 3 Nr. 10 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 23.7.2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-VO) aus Daten in elektronischer Form, die anderen elektronischen Daten beigefügt oder logisch mit ihnen verbunden werden und die der Unterzeichner zum Unterzeichnen verwendet. Bei der durch bzw. mit einem Textverarbeitungsprogramm zum Abschluss des

Schriftsatzes angebrachten Namenswiedergabe des Verfassers handelt es sich um solche Daten. Die einfache Signatur meint mithin die einfache Wiedergabe des Namens am Ende des Textes. Dies kann beispielsweise der maschinenschriftliche Namenszug unter dem Schriftsatz oder eine eingescannte Unterschrift sein (BAGE 172, 186 = NJW 2020, 3476 Rn. 14 f. m.w.N.).

[11] Die einfache Signatur soll – ebenso wie die eigene Unterschrift oder die qualifizierte elektronische Signatur – die Identifizierung des Urhebers der schriftlichen Verfahrenshandlung ermöglichen und dessen unbedingten Willen zum Ausdruck bringen, die volle Verantwortung für den Inhalt des Schriftsatzes zu übernehmen und diesen bei Gericht einzureichen (BAGE 172, 186 = NJW 2020, 3476 Rn. 19 m.w.N.; BSG, NJW 2022, 1334 Rn. 10).

Dazu muss die Namenswiedergabe so entzifferbar sein, dass sie von den Empfängern des Dokuments ohne Sonderwissen oder Beweisaufnahme einer bestimmten Person als Verantwortlicher zugeordnet werden kann (BSG, NJW 2022, 1334 Rn. 9). Fehlt es hieran, ist das Dokument nicht ordnungsgemäß eingereicht. Die einfache Signatur soll gerade sicherstellen, dass die von dem Übermittlungsweg beA ausgewiesene Person mit der Person identisch ist, welche mit der wiedergegebenen Unterschrift die inhaltliche Verantwortung für das Dokument übernimmt (BAGE 172, 186 = NJW 2020, 3476 Rn. 16 m.w.N.; BSG, NJW 2022, 1334 Rn. 9).

Zuordenbarkeit erforderlich

[12] c) Diesen rechtlichen Vorgaben wird die am 13.12.2021 eingegangene Beschwerdeschrift des Ag. nicht gerecht, weil das Dokument auch nicht mit einer einfachen Signatur versehen war. Die Beschwerdeschrift endet nur mit der Bezeichnung „Rechtsanwältin“ ohne weitere Namensangabe. Allein mit dieser Bezeichnung lässt sich der Schriftsatz keiner bestimmten Person zuordnen, die Verantwortung für seinen Inhalt übernommen hat. Eine eindeutige Zuordnung wird auch nicht dadurch hergestellt, dass im Briefkopf der Kanzlei nur eine einzige Rechtsanwältin neben anderen männlichen Rechtsanwältinnen aufgeführt ist.

Denn dies schließt nicht aus, dass eine im Briefkopf nicht aufgeführte Rechtsanwältin die Verantwortung für den Schriftsatz übernommen hat (vgl. BAGE 172, 186 = NJW 2020, 3476 Rn. 17 ff.).

Übernahme der Verantwortung

[13] 2. Ebenfalls rechtsfehlerfrei hat das OLG die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand der Beschwerdefrist abgelehnt.

[14] Die Fristversäumung war nicht unverschuldet i.S.v. § 117 V FamFG i.V.m. § 233 ZPO, weil der Ag. sich das Verschulden seiner Verfahrensbevollmächtigten gem. § 113 I 2 FamFG i.V.m. § 85 II ZPO zurechnen lassen muss.

[15] a) Nach gefestigter Rechtsprechung muss der Verfahrensbevollmächtigte eines Beteiligten alles ihm Zumutbare tun und veranlassen, damit die Frist zur Einlegung oder Begründung eines Rechtsmittels gewahrt wird (Senatsbeschl. v. 21.8.2019 – XII ZB 93/19, FamRZ 2019, 1880 Rn. 5 m.w.N.). In seiner eigenen Verantwortung liegt es, das Dokument gemäß den gesetzlichen Anforderungen entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen oder die Einreichung des einfach signierten elektronischen Dokuments auf einem sicheren Übermittlungsweg persönlich vorzunehmen, damit die Echtheit und die Integrität des Dokuments wie bei einer persönlichen Unterschrift gewährleistet sind (vgl. § 130a III ZPO).

[16] Ein Rechtsirrtum eines Rechtsanwalts über die gesetzlichen Erfordernisse ist regelmäßig nicht unverschuldet. Nach der Rechtsprechung des BGH muss ein Rechtsanwalt die Gesetze kennen, die in einer Anwaltspraxis gewöhnlich zur Anwendung kommen. Eine irri- ge Auslegung des Verfahrensrechts kann als Entschuldigungsgrund nur dann in Betracht kommen, wenn der Verfahrensbevollmächtigte die volle, von einem Rechtsanwalt zu fordernde Sorgfalt aufgewendet hat, um zu einer richtigen Rechtsauffassung zu gelangen. Hierbei ist ein strenger Maßstab anzulegen, denn der Beteiligte, der dem Anwalt die Verfahrensführung überträgt, darf darauf vertrauen, dass er dieser als Fachmann gewachsen ist. Selbst wenn die Rechtslage zweifelhaft ist, muss der bevollmächtigte Anwalt den sicheren Weg wählen. Von einem Rechtsanwalt ist zu verlangen, dass er sich anhand einschlägiger Fachliteratur über den aktuellen Stand der Rechtsprechung informiert. Dazu besteht umso mehr Veranlassung, wenn es sich um eine vor kurzem geänderte Gesetzeslage handelt, die ein erhöhtes Maß an Aufmerksamkeit verlangt. Ein Rechtsirrtum ist nur ausnahmsweise als entschuldigt anzusehen, wenn er auch unter Anwendung der erforderlichen Sorgfaltsanforderungen nicht vermeidbar war (vgl. Senatsbeschl., BGHZ 222, 105 = NJW 2019, 2230 Rn. 25 m.w.N.).

[17] Ein etwa vorliegender Irrtum war nicht unvermeidbar in diesem Sinne. Die BRAK hatte bereits in einem Newsletter zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach (Ausgabe 48/2017 v. 30.11.2017) folgenden Hinweis erteilt: „Die „einfache elektronische Signatur“ (oder einfach: Signatur) besteht einfach darin, einen Namen unter das Dokument zu setzen, gleich ob man ihn tippt oder eine gescannte Unterschrift einfügt.“ Hierüber konnte sich die Bevollmächtigte des Antragsgegners nicht ohne Verletzung ihrer anwaltlichen Sorgfaltspflichten hinwegsetzen. Zudem war im Zeitpunkt der Einreichung der Beschwerdeschrift bereits Rechtsprechung des BAG veröffentlicht, wonach das Wort „Rechtsanwalt“ als Abschluss des Schriftsatzes nicht genügt (BAGE 172, 186 = NJW 2020, 3476).

[18] b) Hat der Verfahrensbevollmächtigte das Dokument entgegen den gesetzlichen Erfordernissen nicht

mit einer einfachen Signatur versehen, entlastet es ihn auch nicht, wenn im Prüfprotokoll der Übermittlung an das EGVP zwar unter „Zusammenfassung und Struktur“ vermerkt ist: „Sämtliche durchgeführten Prüfungen lieferten ein positives Ergebnis“, gleichzeitig jedoch angegeben ist: „keine Signatur gefunden“. Zwar darf der Rechtsanwalt in einem solchen Fall davon ausgehen, dass die Übersendung an das Gericht als solche erfolgreich war (vgl. BGH, Beschl. v. 11.5.2021 – VIII ZB 9/20, NJW 2021, 2201 Rn. 21 f.). Die Bestätigung der ordnungsgemäßen Übertragung besagt aber nichts darüber, ob das eingereichte Dokument für sich genommen den gesetzlichen Erfordernissen hinsichtlich Echtheits- und Integritätsnachweisen entspricht, ebenso wie ein erfolgreiches Telefaxübertragungsprotokoll keine Bestätigung darüber bietet, dass das per Telefax versendete Schriftstück eine rechtsgültige Unterschrift trägt. Angesichts der Angabe „keine Signatur gefunden“ war für die Verfahrensbevollmächtigte offenkundig, dass das Dokument – entgegen ihrer Annahme – nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen war. Somit konnte es allenfalls aufgrund einer enthaltenen einfachen Signatur Rechtswirksamkeit entfalten. Ob eine solche vorhanden war, oblag der Prüfungsverantwortung der Rechtsanwältin.

HINWEISE DER REDAKTION:

Zur einfachen elektronischen Signatur bei einem Einzelanwalt vgl. auch die nachfolgend wiedergegebene Entscheidung des BAG auf S. 338 in diesem Heft.

EINFACHE ELEKTRONISCHE SIGNATUR BEI EINZELANWALT

ArbGG § 46c III 1 Alt. 2, IV

Nach § 46c III 1 Alt. 2 ArbGG muss ein auf einem sicheren Übermittlungsweg i.S.v. § 46c IV ArbGG bei Gericht eingereichter Schriftsatz – zumindest – mit einer einfachen Signatur versehen sein. Dazu genügt bei einem nach dem Briefkopf als solcher ausgewiesenen Einzelanwalt der maschinenschriftliche Abschluss des Schriftsatzes mit „Rechtsanwalt“ (ohne Namenszusatz). Es kommt dann nicht mehr darauf an, ob die darüber geleistete – mit dem Schriftsatz eingescannte – Unterschrift entzifferbar ist.

BAG, Beschl. v. 25.8.2022 – 2 AZN 234/22

AUS DEN GRÜNDEN:

[1] Die auf den Zulassungsgrund des § 72 II Nr. 3 Alt. 2 ArbGG gestützte Beschwerde hat Erfolg.

[2] I. Die Beschwerde ist zulässig. Die Beschwerdeeinlegung und -begründung genügen entgegen der Auffassung des Kl. den sich aus §§ 72 VI, 46c III 1 Alt. 2 ArbGG ergebenden Anforderungen an die Einreichung von elektronischen Dokumenten beim BAG. Nach den

Angaben im Transfervermerk sind beide Schriftsätze als elektronisches Dokument aus dem besonderen Anwaltspostfach von Rechtsanwalt W und damit auf einem sicheren Übermittlungsweg (§ 46c IV 1 Nr. 2 ArbGG) übermittelt worden. Sie weisen auch eine ausreichende einfache Signatur auf.

Bei einem nach dem Briefkopf als solcher ausgewiesenen Einzelanwalt ist zu dessen Identifizierung regelmäßig der maschinenschriftliche Abschluss des Schriftsatzes mit „Rechtsanwalt“ ausreichend. Hierdurch wird ohne Weiteres erkennbar, dass der Kanzleiinhaber – vorliegend Rechtsanwalt W – Urheber der schriftlichen Prozesshandlung ist und die inhaltliche Verantwortung für das betreffende Dokument übernimmt. Weitere Rechtsanwälte sind im Briefkopf der Schriftsätze nicht aufgeführt. Insofern unterscheidet sich der Streitfall maßgeblich von dem Sachverhalt, der der von dem Kl. herangezogenen Entscheidung des BSG v. 16.2.2022 (B 5 R 198/21 B Rn. 9) zugrunde lag. Deshalb kommt es nicht mehr darauf an, ob die darüber geleistete – mit den Schriftsätzen eingescannte – Unterschrift entzifferbar ist.

[3] II. Die Beschwerde ist auch begründet. Das Landesarbeitsgericht hat bei seiner Entscheidung über den Kündigungsschutzantrag betreffend die außerordentliche fristlose Kündigung v. 15.10.2020 den Anspruch der Bekl. auf rechtliches Gehör aus Art. 103 I GG verletzt (§ 72 II Nr. 3 Alt. 2 ArbGG). Das führt in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang zur Aufhebung seines Urteils und zur Zurückverweisung des Rechtsstreits zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht (§ 72a VII ArbGG), ohne dass es auf die Zulässigkeit und Begründetheit der weiteren von der Bekl. erhobenen Rügen ankäme.

[4] 1. Das Landesarbeitsgericht hat zwar wiedergegeben und damit zur Kenntnis genommen, dass die Bekl. die außerordentliche fristlose Kündigung v. 15.10.2020 auch auf den Verdacht pflichtwidrigen Verhaltens des Kl. stützt (vgl. S. 13, erster Absatz des Berufungsurteils). Es hat dieses Vorbringen jedoch bei der Urteilsfindung wieder aus den Augen verloren und deshalb nicht in Erwägung gezogen (vgl. BVerfG v. 27.5.1970 – 2 BvR 578/69 – zu III der Gründe, BVerfGE 28, 378). Die Entscheidungsgründe des Urteils beschäftigen sich an keiner Stelle mit einer „Verdachtskündigung“ und ihren Voraussetzungen.

[5] 2. Der darin liegende Gehörsverstoß ist für die Entscheidung über den Kündigungsschutzantrag betreffend die außerordentliche fristlose Kündigung v. 15.10.2020 erheblich. Hierfür genügt es, dass das Landesarbeitsgericht bei Prüfung der Voraussetzungen einer Verdachtskündigung möglicherweise zu einem anderen Ergebnis gelangt wäre. Das kann nicht ausgeschlossen werden.

[6] 3. Die Zurückverweisung umfasst die weiteren Kündigungsschutzanträge gegen die außerordentliche Kündigung v. 26.10.2020 sowie die ordentlichen Kün-

digungen v. 17.9.2020, 15.10.2020 und 26.10.2020 sowie den Antrag des Kl. auf vorläufige Weiterbeschäftigung.

[7] 4. Demgegenüber verbleibt es bei der Abweisung seines Auflösungsantrags auf der Basis der bis zum ersten Berufungsurteil vermeintlich eingetretenen Auflösungsgründe. Allerdings ist die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts insoweit – wie der als unechter Hilfsantrag angebrachte Auflösungsantrag selbst – auflösend bedingt durch die Abweisung eines der Kündigungsschutzanträge im fortgesetzten Berufungsverfahren. Überdies könnte der Kl. einen neu angebrachten Auflösungsantrag nach der Zurückverweisung (nur) auf Gründe stützen, die erst nach dem Schluss der mündlichen Verhandlung im ersten Berufungsverfahren entstanden sind.

[8] 5. Die Parteien werden darauf hingewiesen, dass dem Landesarbeitsgericht die Schriftsätze aus dem Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren nicht vorliegen.

[9] III. Von einer weiteren Begründung wird nach § 72a V 5 ArbGG abgesehen.

HINWEISE DER REDAKTION

Zur einfachen elektronischen Signatur bei einer Sozietät vgl. auch die vorangehend abgedruckte Entscheidung des BGH auf S. 336 in diesem Heft.

ANMERKUNG:

Die Entscheidung des 2. Senats des BAG wurde vielfach als Vereinfachung für Einzelanwältinnen und Einzelanwälte bei der formwahrenden Einreichung von Schriftsätzen rezipiert: Der abschließende Vermerk „Rechtsanwältin“ bzw. „Rechtsanwalt“ genüge als einfache Signatur, wenn man einen Schriftsatz auf einem sicheren Übermittlungsweg i.S.v. § 130a III ZPO (und den Parallelregelungen in den übrigen Verfahrensordnungen, hier § 46c III ArbGG) einreiche.

Ganz so einfach ist es indes nicht, und die Entscheidung des BAG steht auch nicht, wie von einigen angenommen, im Widerspruch zur Rechtsprechung des BGH.¹ Dieser hatte kürzlich „Rechtsanwalt“ ohne Namenswiedergabe ausdrücklich nicht als einfache Signatur i.S.v. § 130a III ZPO genügen lassen – ebenso wie übrigens der 5. Senat des BAG in einer früheren Entscheidung.²

Tatsächlich legen beide Gerichte dieselben Maßstäbe zugrunde; das BAG kommt lediglich aufgrund unterschiedlich gelagerter Sachverhalte bei der Subsumtion unter dieselben zu einem anderen Ergebnis als der BGH. In dem vom BGH entschiedenen Fall ging es um eine Kanzlei mit mehreren Berufsträgern.

Beide Gerichte gehen von der in Art. 3 Nr. 10 EIDAS-VO niedergelegten Definition einer „einfachen“ elektronischen Signatur aus. Eine solche Signatur besteht aus Daten in elektronischer Form, die anderen elektro-

¹ BGH, Beschl. v. 7.9.2022 – XII ZB 215/22, BRAK-Mitt. 2022, 336 (in diesem Heft).

² BAG, Beschl. v. 14.9.2020 – 5 AZB 23/20, BRAK-Mitt. 2020, 367 Ls. 1 und Rn. 15.

nischen Daten beigefügt oder logisch mit ihnen verbunden werden und die zum Unterzeichnen verwendet werden. Die maschinenschriftliche Wiedergabe des Namens oder eine eingescannte Unterschrift am Ende des Schriftsatzes genügen diesen Anforderungen. Die Einreichung auf einem sicheren Übermittlungsweg i.S.v. § 130a III ZPO u.a. wahrt die prozessuale Form jedoch nur dann, wenn die einfache Signatur von derselben Person stammt, die aus ihrem beA den Schriftsatz eingereicht hat.³

Dass das Fehlen einer einfachen Signatur ausnahmsweise unschädlich sein kann, wenn ohne Beweisaufnahme aufgrund anderer Umstände zweifelsfrei feststeht, dass die oder der Prozessbevollmächtigte die Verantwortung für den Schriftsatz übernimmt, ist in der Rechtsprechung anerkannt.⁴ Dieselben Grundsätze galten vor Inkrafttreten der aktiven Nutzungspflicht für den elektronischen Rechtsverkehr auch für das Fehlen einer handschriftlichen Unterschrift unter einem bestimmenden Schriftsatz.⁵ Hiervon geht auch der 2. Senat des BAG in seiner Entscheidung aus.

Der Senat nimmt an, bei einem nach dem Briefkopf als solcher ausgewiesenen Einzelanwalt sei durch den maschinenschriftlichen Zusatz „Rechtsanwalt“ ohne Weiteres erkennbar, dass der Kanzleiinhaber Urheber der schriftlichen Prozesshandlung sei und die inhaltliche Verantwortung für das betreffende Dokument übernehme, weil im Briefkopf keine weiteren Rechtsanwälte aufgeführt seien.⁶ Diese Annahme ist zwar für Einzelanwältinnen und Einzelanwälte recht komfortabel. Ob andere Gerichte dem in dieser Pauschalität folgen (sollten), erscheint jedoch zweifelhaft.

Denn es ist sowohl bei Sozietäten als auch bei Einzelkanzleien durchaus üblich, in der Kanzlei angestellte oder frei mitarbeitende Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nicht auf dem Briefkopf aufzuführen, um deren Haftung als Scheinsozien zu vermeiden. Darauf weist das OLG Karlsruhe in einer ausführlich begründeten Entscheidung hin.⁷ Das OLG verweist außerdem auf eine weitere nicht selten anzutreffende Konstellation, die Zweifel an der Urheberschaft des im Briefbogen genannten Einzelanwalts begründen kann: die Urlaubs- bzw. Krankheitsvertretung durch einen externen Anwalt, der ebenfalls den Briefbogen des Vertretenen nutzt.⁸

Auch die oben erwähnte Entscheidung des BGH lässt eine weniger großzügige Sicht erkennen: Der dort fragliche Schriftsatz war mit „Rechtsanwältin“ ohne Namenszusatz abgeschlossen; auf dem Briefbogen der Sozietät war nur eine einzige Rechtsanwältin neben mehreren Rechtsanwälten genannt. Dem BGH

genügte das nicht, um eine eindeutige Zuordnung nachzuweisen, denn es sei nicht ausgeschlossen, dass eine im Briefkopf nicht genannte Rechtsanwältin die Verantwortung für den Schriftsatz übernommen habe.⁹

Es ist daher nicht unwahrscheinlich, dass andere Gerichte bei einem mit „Rechtsanwältin“ oder „Rechtsanwalt“ ohne Namenszusatz abgeschlossenen Schriftsatz eine Beweisaufnahme über die Organisation der Kanzlei – also über etwa nicht auf dem Briefbogen genannte mitarbeitende Anwältinnen oder Anwälte bzw. über externe Vertretungen – für erforderlich halten. Die Konsequenz wäre, dass dann keine einfache Signatur und damit keine form- und fristwahrende Einreichung vorläge.

Schon wegen des damit verbundenen Haftungsrisikos sollten Anwältinnen und Anwälte sich deshalb nicht darauf verlassen, dass Gerichte dem BAG folgen und „Rechtsanwalt“ oder „Rechtsanwältin“ als einfache Signatur genügen lassen. Der Grundsatz des sichersten Weges legt nahe, in jedem Fall das zu tun, was eine einfache Signatur definitiv erfordert: die einfache Wiedergabe des Namens am Ende des Textes, beispielsweise maschinenschriftlich oder durch eine eingescannte Unterschrift unter dem Schriftsatz – oder gleich qualifiziert elektronisch zu signieren.

Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ.,
Karlsruhe

⁹ BGH, Beschl. v. 7.9.2022 – XII ZB 215/22 Rn. 12.

beA-NUTZUNGSPFLICHT FÜR SYNDIKUS-RECHTSANWÄLTE

ArbGG §§ 11 II 2 Nr. 4, 46c I, III, 46g

1. Syndikusrechtsanwälte und -anwältinnen, die für einen als Prozessvertreter der Partei bevollmächtigten Verband nach außen erkennbar im Rechtsverkehr als Syndikusrechtsanwälte/-anwältinnen auftreten, unterliegen bei Ausübung dieser Tätigkeit der Pflicht zur Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs gemäß § 46g ArbGG durch Einsatz des für sie in dieser Eigenschaft persönlich eingerichteten beA.

2. Syndikusrechtsanwälte und -anwältinnen sind die einen Schriftsatz verantwortende Person im Sinne des § 46c III 1 Var. 2 ArbGG. Dies wird nicht dadurch infrage gestellt, dass Prozessvertreter der Partei der Verband ist, bei dem Erstere angestellt sind (im Anschluss an LAG Hamm 3.5.2022, 14 Sa 1381/21).

LAG Hamm, Beschl. v. 27.9.2022 – 10 Sa 229/22

AUS DEN GRÜNDEN:

A. Die Parteien streiten über das Bestehen eines Provisionsanspruchs.

³ BAG, Beschl. v. 5.6.2020 – 5 AZN 53/20 Ls. und Rn. 14 ff.; BVerwG, Beschl. v. 12.10.2021 – 8 C 4.21, BRAK-Mitt. 2022, 49; BSG, Beschl. v. 16.2.2022 – B 5 R 198/21 B Rn. 7.

⁴ Etwa BAG, Beschl. v. 14.9.2020 – 5 AZB 23/20, BRAK-Mitt. 2020, 367 Rn. 19.

⁵ S. nur BGH, Beschl. v. 9.10.2010 – IX ZB 60/10 Rn. 5; BAG, Urt. v. 25.2.2015 – 5 AZR 849/13 Rn. 22.

⁶ Rn. 2 des Beschlusses.

⁷ OLG Karlsruhe, Beschl. v. 6.9.2021 – 17 W 13/21 Rn. 24.

⁸ OLG Karlsruhe, Beschl. v. 6.9.2021 – 17 W 13/21 Rn. 25.

Der Kl. war in der Zeit v. 3.2.2020 bis zum 28.2.2021 bei der Bekl. als kaufmännischer Angestellter im Vertrieb beschäftigt.

Mit der am 21.6.2021 beim Arbeitsgericht Gelsenkirchen eingegangenen Klage hat der Kl. Zahlung von Provisionen i.H.v. 1.417,40 Euro brutto verlangt und sich dazu auf eine mündliche Provisionsvereinbarung berufen, die er mit dem Ehemann der Geschäftsführerin der Bekl. geschlossen hätte.

Die Bekl. hat das Vorliegen einer Provisionsvereinbarung sowie auch die entsprechende Vollmacht des Ehemanns der Geschäftsführerin bestritten.

Das Arbeitsgericht hat der Klage vollumfänglich stattgegeben. Nach Durchführung einer Parteivernehmung ist es zu der Würdigung gelangt, der Kl. habe mit dem Ehemann der Geschäftsführerin eine mündliche Provisionsabrede getroffen, die sich die Bekl. jedenfalls nach den Grundsätzen der Anscheinsvollmacht zurechnen lassen müsse.

Gegen dieses ihr am 28.1.2022 zugestellte Urteil v. 18.1.2022 hat die Bekl. durch den Arbeitgeberverband A e.V. vorab per Telefax am 24.2.2022 und später per Originalschriftsatz Berufung beim Landesarbeitsgericht Hamm eingelegt. Der Berufungsschriftsatz wurde ausdrücklich kenntlich gemacht als von „Syndikusrechtsanwalt/Fachanwalt für Arbeitsrecht“ B. stammend (vgl. Bl. 53 d.A.). Ein elektronischer Eingang der Berufung auf sicherem Übermittlungsweg per besonderem elektronischen Anwaltspostfach erfolgte indes nicht.

Die Berufungsbegründung wurde ebenfalls per Telefax sowie durch Originalschriftsatz, eingereicht, nicht jedoch auf elektronischem Weg.

Bereits mit Schriftsatz v. 4.5.2022 rügte der Kl. die Zulässigkeit der Berufung; das Landesarbeitsgericht unterbreitete daraufhin den Parteien unter dem 12.5.2022 einen Vergleichsvorschlag nach § 278 VI ZPO und verwies in der erläuternden Begründung ebenfalls auf die ungeklärte Problematik der aktiven Nutzungspflicht des elektronischen Rechtsverkehrs für die als Vertreter des Arbeitgeberverbandes auftretenden Syndikusrechtsanwälte.

Erneut mit Hinweis v. 30.8.2022 wies das Landesarbeitsgericht darauf hin, dass über die Zulässigkeit der Berufung nunmehr durch Beschluss entschieden werden sollte, da es zu der Rechtsauffassung neige, eine aktive Nutzungspflicht des elektronischen Rechtsverkehrs für Syndikusrechtsanwälte zu bejahen und gab den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme.

B. Die Berufung war mangels formwirksamer Einlegung als unzulässig zu verwerfen.

I. Für den auf Seiten der Bekl. als Prozessbevollmächtigten auftretenden Arbeitgeberverband A e.V. hat Syndikusrechtsanwalt B. am 24.2.2022 Berufung beim Landesarbeitsgericht Hamm eingelegt, diese allerdings lediglich in Papierform übermittelt.

II. Die Einlegung der Berufung erfolgte nicht formwirksam.

Seit dem 1.1.2022 war der für den Arbeitgeberverband handelnde Syndikusrechtsanwalt jedoch gem. § 64 VI ArbGG, § 519 IV ZPO i.V.m. §§ 46g, 46c ArbGG verpflichtet, das für ihn eingerichtete besondere elektronische Anwaltspostfach (im Folgenden beA) zu nutzen.

1. Gemäß § 46g S. 1 ArbGG sind vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, als elektronisches Dokument zu übermitteln (sog. aktive Nutzungspflicht). Näheres zur Ausgestaltung des elektronischen Dokuments regelt § 46c ArbGG. Für die Rechtsanwaltschaft ist dazu als sog. sicherer Übermittlungsweg i.S.d. § 46c IV Nr. 2 ArbGG zur aktiven Nutzung des Elektronischen Rechtsverkehrs (im Folgenden ERV) nach § 31a BRAO das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA), für die Behörden und öffentlichrechtlichen Körperschaften i.S.d. § 46c IV Nr. 3 ArbGG das besondere elektronische Behördenpostfach (im Folgenden beBPO) eingerichtet.

2. Gemäß § 46g S. 2 ArbGG gilt die gleiche Verpflichtung zur Übermittlung elektronischer Dokumente auch für die nach diesem Gesetz, mithin dem ArbGG, vertretungsberechtigten Personen, sofern ein sicherer Übermittlungsweg nach § 46c IV 1 Nr. 2 zur Verfügung steht.

Zu den davon erfassten, im arbeitsgerichtlichen Verfahren vertretungsberechtigten Personen gehört unbestritten gem. § 11 II 2 Nr. 4 ArbGG auch der hier für die Bekl. auftretende Arbeitgeberverband.

Für die Verbände gibt es allerdings derzeit noch keinen zwingend zu verwendenden sicheren Übermittlungsweg, da das besondere elektronische Bürger- und Organisationenpostfach (im Folgenden eBO) zum einen zum hier streitgegenständlichen Zeitpunkt der Berufungseinlegung technisch noch nicht funktionsfähig war und dessen aktive Nutzungspflicht zum anderen erst zum 1.1.2026 beginnt. Grundsätzlich besteht daher für die Arbeitgeberverbände noch keine Verpflichtung, Schriftsätze als elektronisches Dokument einzureichen.

3. Kontrovers diskutiert und höchstrichterlich noch nicht entschieden ist die hier zu entscheidende Frage, wie es sich auswirkt,

Meinungsstreit

falls als zur Prozessführung Beauftragter nunmehr ein Syndikusrechtsanwalt des bevollmächtigten Arbeitgeberverbandes nach Maßgabe des § 11 IV 2 ArbGG i.V.m. § 46c II Nr. 2 2. Alt. BRAO auftritt.

Da für den Syndikusrechtsanwalt ein personenbezogenes beA eingerichtet ist, ihm in dieser Funktion also ein sicherer Übermittlungsweg zur Verfügung stünde, stellt sich die Frage, ob insoweit eine aktive Nutzungspflicht herzuleiten und zu bejahen ist.

Anders ausgedrückt ist umstritten, ob im Rahmen des § 46g ArbGG auf das „ERV-Pflichtenprogramm“ des Verbandes oder aber des im Einzelfall beauftragten

Syndikusrechtsanwalts abgestellt werden muss und ob es im Rahmen des § 46g S. 1 ArbGG auf ein rein statusbezogenes oder aber ein rollenbezogenes Verständnis des Begriffs Rechtsanwalt ankommt. Je nach Rechtsposition stellen sich dann eventuell noch Folgefragen dahingehend, ob es ein nach außen erkennbares, bewusst gewähltes Auftreten als Syndikusrechtsanwalt zu fordern ist und ob darüber letztlich der Arbeitgeberverband oder aber der Syndikusrechtsanwalt selbst entscheiden darf.

a) Auf der einen Seite des Meinungsspektrums positionieren sich *Heimann/Steidle* (NZA 2021, 521 ff.), nach deren Auffassung beim ERV-Pflichtenprogramm allein auf das Organ bzw. den mit der Prozessführung beauftragten Vertreter abgestellt werden müsse. Sei dieser Vertreter zugleich ein zugelassener (Syndikus-)Rechtsanwalt, sei er nach § 46g S. 1 ArbGG i.V.m. § 46c IV 1 Nr. 2 i.V.m. den §§ 31a, 31c BRAO seit dem 1.1.2022 einschränkungslos verpflichtet, Schriftsätze ausschließlich als elektronisches Dokument einzureichen.

Begründet wird diese Auffassung im Wesentlichen damit, dass sich die Gleichsetzung von Rechtsanwalt und Syndikusrechtsanwalt in § 46c BRAO nicht nur auf Berufspflichten bezöge. Die anstehende Einrichtung des eBO gäbe den Verbänden nur einen zusätzlichen potentiellen, sicheren Übermittlungsweg, tangiere aber die aktive und passive Nutzungspflicht des einzelnen Syndikus nicht. Sie sei auch nicht mit der fehlenden Nutzungspflicht des Arbeitgeberverbandes verknüpft, denn die rechtsanwaltliche beA-Nutzungspflicht sei über die BRAO persönlich ausgestaltet und treffe ihn in allen Fällen, in denen er in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt auftrete und unbestritten auch dann, wenn er eine Privatperson ohne eigene aktive Nutzungspflicht vertrete. Auch *Müller* (FA 2022, 62; jurisPK-ERV, § 130a ZPO, Rn. 199) folgt diesem berufsrechtlichen Ansatz und bejaht die beA-Nutzungspflicht des für den Verband auftretenden Syndikusrechtsanwalts insb. im Hinblick auf den reinen Wortlaut des § 46g S. 1 ArbGG verbunden mit seinem Zweck, die elektronischen Posteingänge bei den Gerichten zur Ermöglichung der Führung elektronischer Gerichtsakten zu erhöhen sowie schließlich Praktikabilitäts Erwägungen.

b) Die konträre Rechtsposition zu diesem oben kurz skizzierten berufsrechtlichen Ansatz vertreten *Elking* (NZA 2022, 1009) und zuvor schon *Schrade/Elking* (NZA 2021, 1675) mit einem prozessualen Ansatz, bei dem in der Konsequenz auf das ERV-Pflichtenprogramm des Arbeitgeberverbandes abgestellt wird.

Da prozessual der eigentliche und rechtlich handelnde Prozessbevollmächtigte eben der Arbeitgeberverband und nicht der jeweilige Syndikusrechtsanwalt sei und sowohl die aktive als auch die passive Nutzungspflicht des ERV an den Status der prozessual handelnden Person anknüpfe, fehle es an einer aktiven ERV-Nutzungspflicht. Die Eingabe erfolge nämlich nicht wie gefordert „durch einen Rechtsanwalt“, sondern nach Maßgabe des § 11 II 3 ArbGG nur aufgrund seiner Funktion als

mit der Prozessvertretung beauftragten Person für den eigentlichen Prozessbevollmächtigten, also den Verband, für den es eben derzeit den sicheren Übermittlungsweg noch nicht gebe. Folgerichtig wird dann vertreten, es müsse sogar die Nutzung des persönlichen beA eines beim Verband angestellten (Syndikus-)Rechtsanwalts ausscheiden, da im Rahmen der für die Einreichung einschlägigen Vorschrift des § 46c ArbGG „verantwortende Person“ und Signierender zwangsläufig nur der Verband sein könnte, der wiederum eben nicht Inhaber des beA-Postfachs ist.

c) Zwischen diesen beiden Polen bewegen sich jüngste Entscheidungen des Arbeitsgerichts Stuttgart und des Landesarbeitsgerichts Hamm, die – da jeweils die Wirksamkeit erfolgter elektronischer Einreichungen per beA zu prüfen waren –, zu den Voraussetzungen des § 46c ArbGG ergangen sind.

bisherige Judikatur
Mit Beschluss v. 15.12.2021, 4 BV 139/21, hat das Arbeitsgericht Stuttgart eine durch die Syndikusrechtsanwältin per beA eingereichte Antragsrücknahme im Beschlussverfahren für rechtswirksam erachtet und daraufhin das Verfahren eingestellt. Zur Begründung führt es zusammengefasst aus, der bei Prozessvertretung durch einen Verband handelnde Syndikusrechtsanwalt sei über § 11 II 3 ArbGG zugleich auch „verantwortende Person“ i.S.v. § 46c III 1 Var. 1,2 ArbGG, andernfalls sei nicht nachvollziehbar, wofür die Einrichtung „seiner“ beA durch den Gesetzgeber erfolgt sein soll, wenn der Syndikusrechtsanwalt es für die einzige Tätigkeit, die er nach außen erbringen dürfe, gar nicht „verantwortende Person“ sein könne. Es möge zwar gute Gründe geben, eine Nutzungspflicht zu verneinen, daraus jedoch den Ausschluss von Nutzungsmöglichkeiten zu schlussfolgern, erscheine überschießend. In seiner Anmerkung vertritt Tiedemann explizit die Auffassung, eine ERV-Nutzungspflicht des Syndikus sei abzulehnen, stimmt aber der Nutzungsmöglichkeit indes zu (*Tiedemann*, jurisPR-ArbR 19/2022 Anm. 9).

Mit Urteil v. 3.5.2022, 14 Sa 1381/21 hat sich das Landesarbeitsgericht Hamm der Rechtsauffassung des ArbG Stuttgart angeschlossen und eine per beA eingereichte Berufung eines Syndikusrechtsanwalts ebenfalls für zulässig erachtet. Entgegen *Schrade/Elking* komme es im Rahmen des § 46c ArbGG nicht auf das ERV-Pflichtenprogramm des Verbandes bzw. Vertretungsfragen an.

Mit Urteil v. 18.7.2022, 4 Ca 1688/22 hat das Arbeitsgericht Stuttgart schließlich seine Rechtsprechung weiter präzisiert und entschieden, dass jedenfalls keine ERV-Nutzungspflicht bestünde für einen Verbandsmitarbeiter (hier: Rechtsschutzsekretär), der nur zur Ausübung eines Nebenberufs über eine Zulassung als Rechtsanwalt verfügt, im Prozess jedoch im Rahmen seiner hauptberuflichen Verbandstätigkeit und gerade nicht als Rechtsanwalt auftrat; es macht aber gleichzeitig deutlich, eine grundsätzliche ERV-Nutzungspflicht von Syndikusrechtsanwälten unabhängig von deren Auftreten nach außen abzulehnen.

d) Nach hier vertretener Auffassung besteht nicht nur eine aktive ERV-Nutzungsmöglichkeit, sondern eben auch eine aktive ERV-Nutzungspflicht jedenfalls in den Fällen, in denen nach außen erkennbar für den Verband ein Syndikusrechtsanwalt handelt, wie dies auch in der Kommentierung von *Natter* (JurisPK-ERV/*Natter*, 1. Aufl., § 46c ArbGG, Rn. 41.1) vertreten und begründet wird.

Dabei sind § 46g ArbGG und § 46c ArbGG in ihrem Zusammenspiel sowie die gesetzgeberische Intention, den ERV voran zu treiben, gemeinsam in den Blick zu nehmen. Zusammenfassend lässt sich daraus der gesetzgeberische Wille ableiten, möglichst zügig und umfassend all diejenigen in den ERV einzubinden, für die ein sicherer Übermittlungsweg zur Verfügung steht.

aa) Auszugehen ist zunächst vom reinen Gesetzeswortlaut. Nach § 46g S. 1 ArbGG trifft einen Rechtsanwalt als Einreicher eine aktive beA-Nutzungspflicht; eine Ausnahme für den Syndikusrechtsanwalt ist in dem Gesetz weder vorgesehen noch ist sie erforderlich. Da auch für den Syndikusrechtsanwalt in dieser Funktion ein beA eingerichtet ist (bei gleichzeitiger Rechtsanwaltszulassung ja sogar ein weiteres separates, (§ 46c V BRAO), steht ihm der sichere Übermittlungsweg offen.

Dem ArbG Stuttgart (ArbG Stuttgart, 18.7.2022, 4 Ca 1688/22) ist in der Begründung zu folgen, dass ein rein statusbezogenes Verständnis abzulehnen ist und eine ERV-Nutzungspflicht auch an die Berufsausübung gekoppelt sein muss. Diese Voraussetzung liegt hier jedoch unproblematisch vor, denn der Syndikusrechtsanwalt würde sein beA letztlich genau zu der Art der Berufsausübung nutzen (müssen), zu der ihm die Zulassung erteilt wurde.

bb) Dieser schlichten Wortlauttreue zu § 46g S. 1 ArbGG steht nach Auffassung des Gerichts § 46g S. 2 ArbGG nicht entgegen, denn auch wenn – wohl unbestritten – die vertretungsberechtigte Person in § 46g S. 2 ArbGG der Arbeitgeberverband ist, ergibt sich daraus im Ergebnis nichts anderes. Die beiden Sätze 1 und 2 derselben Norm verfolgen einen einheitlichen Zweck und können als sich ergänzend gelesen werden.

(1) Wie bereits mehrfach ausgeführt und unstrittig, vertreten die Verbandssyndikusrechtsanwälte die am Rechtsstreit beteiligten Unternehmen nicht unmittelbar, sondern vertretungsbefugter Bevollmächtigter bleibt gem. § 11 II Nr. 4 ArbGG der Verband selbst. Flankierend dazu regelt § 46 V 2 Nr. 2 BRAO, dass Syndikusrechtsanwälte Rechtsdienstleistungen ihres Arbeitgebers gegenüber Verbandsmitgliedern erbringen. Verbandsvertreter werden durch ihre Zulassung zum Syndikusrechtsanwalt somit nicht zu rechtsanwaltlichen Bevollmächtigten des jeweils vertretenen Unternehmens, sie genießen über die Verweisung des § 46c I BRAO aber die prozessuale Stellung von Rechtsanwälten und

unterscheiden sich dadurch von Verbandsvertretern ohne entsprechende Zulassung.

(2) Gemäß § 11 II 3 ArbGG handeln Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter. Die Norm ist insoweit wortidentisch mit § 79 II 3 ZPO. Beide Vorschriften enthalten eine Klarstellung zur Postulationsfähigkeit von Bevollmächtigten, die keine natürlichen Personen sind: Im Prozess handlungsbefugt sind außer ihren Organen (nur) die innerhalb des Unternehmens oder Verbands „mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter“, die jedoch wiederum eigene Erklärungen abgeben (so auch LAG Hamm, 3.5.2022, 14 Sa 1381/21, ArbG Stuttgart 15.12.2021, 4 BV 139/21; *Zöller/Althammer*, ZPO, 34. Aufl., § 79 ZPO, Rn. 10). Insoweit gilt nichts anderes als bei der Stellvertretung nach § 164 I BGB, bei welcher der Vertreter in fremden Namen eigene Willenserklärungen abgibt (vgl. LAG Hamm, 3.5.2022, 14 Sa 1381/21; *Ermann/Maier-Reimer/Finkenauer*, BGB, 16. Aufl., § 164 Rn. 3).

(3) Auch in anderem Zusammenhang ist es der Rechtsprechung im Übrigen nicht fremd, auf die persönlichen Eigenschaften der handelnden Personen abzustellen, sofern eine juristische Person nach § 11 II ArbGG bevollmächtigt ist, naheliegender ist dies etwa für den in § 41 Nr. 4 ZPO geregelten Ausschlussgrund entscheiden, bei dem trotz § 11 II ArbGG „Prozessbevollmächtigter“ nur die für die vertretungsberechtigte juristische Person handelnde natürlichen Personen sein könne (BAG, 7.11.2012, 7 AZR 646/10 (A)).

(4) Tatsächlich und körperlich einen Schriftsatz bei Gericht einreichen kann denklogisch immer nur eine natürliche Person unabhängig von der Frage, wer Prozessbevollmächtigter ist.

Soweit nun vertreten wird, § 46g ArbGG knüpfe nicht an die tatsächlich, sondern die rechtlich handelnde Person an, da Personen, die keine natürlichen Personen sind, naturgemäß nie selbst handeln könnten und dann eine aktive Nutzungspflicht für Behörden oder Verbände inhaltsleer bliebe (*Elking*, NZA 2022, 1009 ff.), so vermag dies nicht zu überzeugen. Abzustellen ist vielmehr auf den für die erfolgreiche Nutzung und Förderung des ERV alles entscheidenden sicheren Übermittlungsweg. Da eben für Behörden das beBPO und nunmehr für die Verbände das eBO eingerichtet ist, haben diese bzw. selbstverständlich die für sie jeweils handelnden Personen den dafür gedachten sicheren Übermittlungsweg zu nutzen. Damit bliebe aber auch das eBO nicht ungenutzt, da die Assessoren dies künftig nutzen müssen.

cc) Als Zwischenergebnis lässt sich festhalten, dass sich eine beA-Nutzungspflicht des Syndikusrechtsanwalts zwanglos aus § 46g S. 1 ArbGG herauslesen lässt und diesem Ergebnis § 46 S. 2 ArbGG jedenfalls nicht entgegensteht.

keine Ausnahme vorgesehen

Anknüpfung an die tatsächlich handelnde Person

dd) Unproblematisch ist nach hier vertretener Auffassung auch, dass mit der Prozessvertretung innerhalb der Arbeitgeberverbände regelmäßig Assessoren gleichermaßen wie eben auch Syndikusrechtsanwälte beauftragt sind. Da den Assessoren die Möglichkeit der Einrichtung eines beA nicht offensteht, können sie diesen Übermittlungsweg schlicht nicht nutzen. Es ist aber nicht einsichtig, warum daneben die Syndikusrechtsanwälte das für sie eingerichtete beA nicht nutzen müssten. Die Unterscheidung zwischen Auftreten als Assessoren einerseits und Syndikusrechtsanwälten andererseits wird nicht zuletzt von den Vertretern selbst in jedem Stadium des Verfahrens explizit kenntlich gemacht. Tritt jedoch ein Syndikusrechtsanwalt als solcher nach außen auf, so ist es auch nur folgerichtig, ihn auch den rechtsanwaltlichen Pflichten zu unterwerfen. Es sind auch keine Anhaltspunkte dafür erkennbar, dass der Gesetzgeber in der vorliegenden Fallkonstellation die Syndikusrechtsanwälte privilegieren wollte, was jedoch die Rechtsfolge wäre, würde man ihnen ein Wahlrecht geben, ob sie Schriftsätze weiterhin in Papierform oder aber in elektronischer Form einreichen. Umgekehrt wiederum ist nicht davon auszugehen, dass aufgrund einer vom Gesetzgeber bislang bedauerlicherweise unzulänglich getroffenen Regelung der hier gefundene Lösungsansatz der verbandsangehörigen Partei den Zugang zum Gericht unzulässig erschweren würde. Es ist bereits nicht ersichtlich, dass die Übermittlung per beA gegenüber der bisher üblichen Übermittlung in Papierform eine Erschwerung bedeutet. Auch ansonsten ist nicht von einer unzulässigen Einschränkung auszugehen, da die ungeklärte Rechtslage zwar für alle an den Verfahren Beteiligten inklusive der Gerichte eine unbefriedigende, gleichwohl nicht ungewöhnliche Situation darstellt.

Handelt für den Verband – wie hier – nach außen erkennbar ein Syndikusrechtsanwalt, so folgt aus seiner Stellung als Rechtsanwalt die Pflicht, sein eigens dafür bereit gestelltes beA zu benutzen, um Schriftsätze an das Gericht zu übermitteln. Obliegt hingegen die konkrete Handlung qua erteilter Vollmacht einem Assessor, so hat dieser mangels Einrichtung eines beA oder Einrichtung eines sicheren Übermittlungswegs für den Verband (noch) keine aktive Nutzungspflicht für den ERV. Dieses Verständnis deckt sich mit der in der Literatur dazu auch vertretenen sog. „2-Hüte-Theorie“. Die Differenzierung der Pflichten von Assessoren und Syndikusrechtsanwälten (erläuternd hierzu *Pulz*, NZA 2018, 14 ff.) hat auch in der Vergangenheit nicht zu Problemen geführt und bereitet soweit ersichtlich in der Praxis keine Schwierigkeiten. Sie kann auch in puncto ERV fortgesetzt werden. Ist der Syndikusrechtsanwalt zugleich als Rechtsanwalt zugelassen oder ist er im Rahmen mehrerer Arbeitsverhältnisse als Syndikusrechtsanwalt tätig, hat gem. § 46c V 2 BRAO eine gesonderte Eintragung für jede der Tätigkeiten zu erfolgen. Für jede Eintragung ist jeweils ein gesondertes beA einzurichten, so dass auf den jeweiligen Tätigkeitsbe-

eigenes beA des Syndikusrechtsanwalts

reich zugeschnittene Zugangsberechtigungen vergeben werden können und die Vertraulichkeit innerhalb der jeweiligen Mandats- und Arbeitsverhältnisse gewährleistet werden kann. Es ist dann aber nicht einsichtig, warum das eigens für die Tätigkeit als Verbandssyndikusrechtsanwalt zugeordnete beA nicht auch zu eben jenem Zweck genutzt werden müsste, wie dies der übrigen Rechtsanwaltschaft ebenso aufgebürdet wird.

ee) Auch im Hinblick auf den mit § 46g ArbGG aufs Engste verknüpfte § 46c III 1 ArbGG gilt nichts anderes. Normzweck dort ist wie bei § 130a III 1 ZPO auch, die Sicherstellung von Authentizität und Integrität eines elektronischen Dokuments. Dieser Zweck hat zwar mit der Frage der Prozessvertretung nichts zu tun, da maßgeblich allein die Authentizität und Integrität des eingereichten elektronischen Dokuments, d.h. der Nachweis für die Verknüpfung des Erklärungsinhalts („elektronisches Dokument“) mit der Identität des Absenders („verantwortende Person“) ist und nur auf elektronischem Wege die Funktion der handschriftlichen Unterschrift nach § 130 Nr. 6 Hs. 1 ZPO ersetzt wird (vgl. LAG Hamm, 3.5.2022, 14 Sa 1381/21; ArbG Stuttgart 15.12. 2021, 4 BV 139/21; *JurisPK-ERV/Müller* 1. Aufl., § 130a ZPO, Rn. 52).

Bei der eigenhändigen Unterzeichnung ist der Unterzeichner aber derjenige, welcher den Inhalt verantwortet, selbst wenn er für einen bevollmächtigten Verband handelt. Verantwortende Person i.S.d. § 46c III ArbGG ist immer die handelnde natürliche Person i.S.d. § 11 II 3 ArbGG, es gilt nichts anderes als bei der eigenhändigen Unterzeichnung eines Schriftsatzes.

Die Einrichtung eines separaten beA als sicheren Übermittlungswegs durch den Gesetzgeber wäre überflüssig, wenn Syndikusrechtsanwälte für die einzige Tätigkeit, die sie nach außen erbringen dürfen, gar nicht „verantwortende Person“ i.S.v. § 46c III 1 Var. 2 ArbGG sein könnten (vgl. LAG Hamm, 3.5.2022, 14 Sa 1381/21; ArbG Stuttgart, 15.12.2021, 4 BV 139/21).

Aus Sicht des hier erkennenden Gerichts spricht auch gerade nichts dagegen, ausgehend von der „verantwortenden Person“ aus § 46c ArbGG Rückschlüsse zu ziehen auf die Frage, auf welches ERV-Pflichtenprogramm es nach § 46g ArbGG, § 173 ZPO ankommen muss.

ff) Da nunmehr den Verbänden selbst mit dem eBO ein Postfach zur Verfügung stehen und ab 2026 eine eigene ERV-Nutzungspflicht etabliert wird, ergibt sich daraus nur ein weiterer sicherer Übermittlungsweg zur Nutzung des ERV; es ist jedoch der gesetzgeberischen Intention an keiner Stelle zu entnehmen, dass für einen Prozessbevollmächtigten (oder aber eine einen Schriftsatz zu verantwortenden Person) nur ein Übermittlungsweg exklusiv zur Verfügung stehen dürfte (ebenso *JurisPK-ERV/Natter*, § 46c ArbGG, Rn. 41c).

Vergleichend heranzuziehen ist hier auch die Einführung des § 31b BRAO ab August 2022 und der erst dadurch vorgesehenen Schaffung eines besonderen elek-

eBO als weiterer Übermittlungsweg

tronischen Anwaltspostfaches für Berufsausübungsgesellschaften als Berufsträgergesellschaften, denn auch daraus lässt sich nicht der Rückschluss ziehen, die einzelnen Berufsträger in einer solchen Gesellschaft dürften ihr beA im Rahmen von Mandaten, die der Gesellschaft erteilt werden, nicht nutzen. Dies wird vom Bundesgerichtshof im Gegenteil im Hinblick auf die passive Nutzungsmöglichkeit und den daraus resultierenden, als zumutbar angesehenen organisatorischen Mehraufwand für die Gesellschaft sogar vorausgesetzt (vgl. BGH, 19.5.2019, AnwZ (Brgf) 69/18; LAG Hamm 3.5.2022, 14 Sa 1381/21).

Unter allen Gesichtspunkten ist daher im Ergebnis festzuhalten, dass für Verbandssyndikusrechtsanwälte, die als solche nach außen auftreten und ihren Beruf ausüben, über das ihnen eigens zu diesem Zweck eingerichtete beA eine ERV-Nutzungspflicht besteht.

Die nur in Papierform erhobene Berufung der Bekl. war gem. §§ 64, 66 ArbGG i.V.m. § 522 ZPO mangels formwirksamer Einlegung als unzulässig zu verwerfen mit der Kostenfolge des § 97 ZPO.

Die Revisionsbeschwerde wird zugelassen.

HINWEISE DER REDAKTION:

Die vom LAG Hamm zugelassene Revisionsbeschwerde wurde eingelegt. Das Verfahren ist unter dem Aktenzeichen 10 AZB 18/22 beim BAG anhängig.

KEINE ABHÄNGIGE BESCHÄFTIGUNG BEI BLOSSER UMSATZBETEILIGUNG

SGB IV §§ 7 I, 7a

*** Eine Rechtsanwältin ist nicht versicherungspflichtig beschäftigt, wenn ihre Vergütung ausschließlich über eine Beteiligung am monatlichen Nettoumsatz der von ihr bearbeiteten Mandate erfolgt und sie vom Kanzleieinhaber nicht mit der Erstellung von Entwürfen oder gutachtlichen Stellungnahmen beauftragt wird.**

LSG Baden-Württemberg, Urt. v. 2.8.2022 – L 11 BA 2492/20

AUS DEM TATBESTAND:

[1] Streitig ist, ob die Beigeladene ihre Tätigkeit als Rechtsanwältin in der Kanzlei des Kl. in der Zeit v. 1.1.2010 bis zum 31.3.2016 im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt hat und deshalb der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung unterlag.

[2] Der Kl. ist als Rechtsanwalt zugelassen. Er ist Fachanwalt für Arbeitsrecht, Fachanwalt für Familienrecht und Mediator. Im streitigen Zeitraum betrieb er die „Anwalts- & Mediationskanzlei B.“. Die Beigeladene war

nach ihrer Zulassung als Rechtsanwältin im Jahre 2003 bis Februar 2005 als angestellte Rechtsanwältin in einer anderen Kanzlei tätig; bis Februar 2008 befand sie sich in Elternzeit. Im Oktober 2009 richtete die Beigeladene (auf ein entsprechendes Inserat des Kl.) an den Kl. eine „Bewerbung als freie Mitarbeiterin bei der Kanzlei B.S.“. Schriftliche Vereinbarungen über die Tätigkeit der Beigeladenen in der Kanzlei des Kl. wurden nicht getroffen. Die Vergütung erfolgte ausschließlich über eine Beteiligung am Umsatz der von der Beigeladenen bearbeiteten Mandate; die Beigeladene rechnete 40 % ihres monatlichen Nettoumsatzes ab. Ob sie darüber hinaus – wie vom Kl. angegeben – Anspruch auf 50 % ab einem monatlichen Nettoumsatz von mehr als 6.000 Euro gehabt hätte, ist zwischen dem Kl. und der Beigeladenen streitig. Einen höheren Anteil am Honorarumsatz machte die Beigeladene jedenfalls zu keinem Zeitpunkt geltend. Gebühren und Auslagen für ihre anwaltliche Tätigkeit forderte die Beigeladene selbst von den Mandanten an. Die von ihr unterschriebenen Rechnungen an die Mandanten erfolgten unter dem Briefkopf der Kanzlei des Kl. Darauf war die Beigeladene als Rechtsanwältin ohne Hinweis auf ein Anstellungsverhältnis aufgeführt; auf die in der Verwaltungsakte der Bekl. befindlichen (anonymisierten) Schreiben der Beigeladenen (Bl. 215/244) wird Bezug genommen. Die Mandanten zahlten die von ihnen geschuldeten Kosten auf das Kanzleikonto des Kl. ein. Für die Auszahlung des ihr zustehenden Honorars stellte die Beigeladene dem Kl. monatlich Honorarrechnungen; auf die in der Verwaltungsakte der Bekl. (Bl. 62/214 sowie Bl. 293/365) enthaltenen Rechnungen der Beigeladenen und die dazu gehörenden Buchungsvorgänge wird verwiesen. Der Kl. stellte der Beigeladenen in seiner Kanzlei ein eigenes Zimmer mit einer von ihm gestellten Ausstattung, darunter u.a. auch Lizenzen für die Nutzung juristischer Datenbanken, zur Verfügung. Die Kosten der erforderlichen Berufshaftpflichtversicherung sowie die Kosten der beruflichen Fort- und Weiterbildungen trug die Beigeladene. Die Aktenführung erfolgte über das Sekretariat der Kanzlei (vgl. u.a. Schreiben der Beigeladenen v. 30.6.2017, Bl. 280 f. der Verwaltungsakte der Bekl.).

[3] Zum 31.3.2016 endete die Tätigkeit der Beigeladenen für den Kl. Über die konkreten Einzelheiten der Trennung und über (möglicherweise) wechselseitig bestehende Ansprüche herrschte zwischen der Beigeladenen und dem Kl. Streit. Deswegen richtete der Kl. am 25.10.2016 an die RAK F. ein Vermittlungersuchen, in dem sich der Kl. als Antragsteller und die Beigeladene als Antragsgegnerin gegenüberstanden (VM/66/2016) und das vom Kl. geltend gemachte offene Gehaltsforderungen sowie die Abwehr – aus seiner Sicht – unberechtigter Forderungen der Beigeladenen zum Gegenstand hatte. Die Beigeladene hatte sich im Dezember 2015 bei der Universität Konstanz für eine juristische Tätigkeit beworben. Da sie die verbindliche Zusage der Universität erst am 26.3.2016 erhielt, konnte sie nach eigenen Angaben „Herrn Rechtsanwalt B. auch erst am

nächsten Werktag, dem 29.3.2016 mitteilen [...], dass ich aus wirtschaftlichen Gründen eine Nebenbeschäftigung im Umfang von 50 % als Volljuristin im Justizariat der Universität Konstanz aufnehmen werde“ (Schreiben der Beigeladenen v. 9.1.2017 an die RAK F.). Sie habe, so die Beigeladene weiter, ihre Tätigkeit beim Kl. keineswegs beenden wollen, sondern insb. im Hinblick auf die Verbundenheit mit den Mandanten fortführen wollen. Da sie im April 2016 vorübergehend Vollzeit arbeiten müssen, habe sie in dieser Zeit vertreten werden und ab Mai ihrer Tätigkeit für den Kl. neben der Anstellung bei der Universität Konstanz wieder voll nachgehen wollen (Schreiben der Beigeladenen v. 9.1.2017 an die RAK F.). Demgegenüber zeigte sich der Kl. vollkommen überrascht („fiel aus allen Wolken“), als er am frühen Nachmittag des 29.3.2016 von der Beigeladenen erfahren habe, dass diese ihre Tätigkeit am 31.3.2016 einstellen werde. Er habe die Beigeladene gebeten, ihre Tätigkeit über den 31.3.2016 hinaus fortzuführen, da er sich nicht der Lage gesehen habe, auch noch das gesamte Referat der Beigeladenen – über 200 Akten – zusätzlich zu übernehmen. Dies habe die Beigeladene jedoch abgelehnt (Schreiben des Kl. v. 31.1.2017 an die RAK F.). Die RAK F. stellte ihre Vermittlungsbemühungen im Juli 2017 ein. In einem an den Kl. gerichteten Schreiben v. 11.7.2017 (Bl. 278 der Verwaltungsakte der Bekl.) führte die RAK aus, die Beigeladene habe sich zu dem Vermittlungsvorschlag der RAK v. 9.6.2017 trotz mehrmaliger Erinnerung nicht geäußert. Mangels jeglicher Mitwirkung der Beigeladenen werde keine sinnvolle Veranlassung gesehen, weitere Vermittlungsbemühungen zu unternehmen.

[4] In einem Verfahren vor dem Arbeitsgericht Ulm (6 Ca 4/18) schlossen der Kl. und die Beigeladene den Vergleich v. 27.7.2018. Darin waren sich der Kl. und die Beigeladene einig, dass das zwischen ihnen bestehende Vertragsverhältnis mit Ablauf des 31.3.2016 geendet hat. Der Kl. verpflichtete sich, an die Beigeladene als Entschädigung eine Abfindung i.H.v. 11.000 Euro brutto zu zahlen. Das statusrechtliche Verfahren sollte durch diesen Vergleich nicht berührt werden.

[5] Bereits am 17.5.2017 hatte die Beigeladene bei der Clearingstelle für sozialversicherungsrechtliche Statusfragen der Deutschen Rentenversicherung Bund (Bekl.) einen Antrag auf Feststellung ihres sozialversicherungsrechtlichen Status in ihrer Tätigkeit als Rechtsanwältin für den Kl. gestellt. Auf dem Antragsformular der Bekl. gab sie u.a. an, sie habe für den Kl. eine Vollzeittätigkeit mit verantwortlicher vollumfänglicher Mandatsbearbeitung ausgeübt. Die Mandate seien ihr vom Kl. zugewiesen und ggf. wieder entzogen worden. Sie habe zahlreiche detaillierte Weisungen zu Art und Weise der Mandatsbearbeitung und Abrechnung erhalten. Der Kl. habe durch jederzeitige Zugriffsmöglichkeiten auf sämtliche Schriftsätze und Daten über die obligatorisch zu nutzende Software die Kontrolle über ihre Tätigkeit gehabt. Eine Kontrolle sei auch durch das Sekretariat erfolgt. Auch ihr persönlicher Kalender sei vom Kl. kontrolliert worden. Ihre Anwesenheit während der Bürozei-

ten sei vorausgesetzt worden, auch sei sie zur Teilnahme an regelmäßigen Bürobesprechungen verpflichtet gewesen.

[6] Der Kl. gab im Verwaltungsverfahren u.a. an, die Beigeladene sei von ihren Mandanten beauftragt und bevollmächtigt worden. Er habe ihr keine Aufträge erteilt. Sie habe also nicht für ihn Vorträge, Voten, Aktenpiegel oder Schriftsätze anfertigen müssen. In jedem einzelnen von ihr bearbeiteten Fall sei von den Mandanten nur ihr Vollmacht erteilt worden. Sie habe auch selbst entscheiden können, welche Mandate sie annehme und welche nicht. Zu Beginn ihrer Tätigkeit habe er z.B. der Beigeladenen angetragen, ein bislang von ihm bearbeitetes Mandat zu übernehmen, dies habe die Beigeladene jedoch abgelehnt, weil ihr der Mandant zu schwierig gewesen sei. Die Beigeladene sei in der Gestaltung ihrer Arbeitszeit sowie des Tätigkeitsortes frei gewesen. Sie sei berechtigt gewesen, anderen Rechtsanwälten Untervollmacht zu erteilen und habe ihre Leistungen gegenüber den Mandanten abgerechnet (Schreiben des Kl. v. 13.7.2017, Bl. 34 ff. der Verwaltungsakte der Bekl.).

[7] Die Beigeladene nahm hierzu mit Schreiben v. 30.6.2017 Stellung (Bl. 280/288 der Verwaltungsakte der Bekl.) und führte u.a. aus, Abwesenheitszeiten während der üblichen Bürostunden habe sie dem Sekretariat mitteilen müssen, wo diese in dem dort geführten zentralen Fristenkalender in einer ihr zugeordneten Spalte mit der genauen Uhrzeit eingetragen worden seien. Abwesenheiten hätten zudem abgesprochen werden müssen, da immer mindestens ein Anwalt habe anwesend sein sollen. Einige Akten seien ihr vom Kl. mit der Weisung übergeben worden, die Akten vollumfänglich weiterzubearbeiten. Daneben habe das Sekretariat neu eingehende Mandate auf Weisung des Kl. verteilt. Dabei habe sie kein Mitspracherecht gehabt, welches Mandat sie habe übernehmen wollen. Ihre Anwesenheit sei auch gewünscht gewesen, um die kostenlosen telefonischen Beratungen für die Kunden einer Rechtsschutzversicherung zu leisten, mit der der Kl. eine Kooperationsvereinbarung gehabt habe. Sie habe für die Kanzlei auch Telefondienst leisten müssen. Beratungstermine seien ohne Rücksprache mit ihr vom Sekretariat für sie vereinbart worden.

[8] Mit formal getrennten, aber inhaltlich identischen an den Kl. und die Beigeladene gerichteten Bescheiden v. 29.9.2017 führte die Bekl. aus, die Prüfung habe ergeben, dass die Tätigkeit der Beigeladenen als Rechtsanwältin in der Anwaltskanzlei des Kl. v. 1.10.2009 bis zum 31.3.2016 im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt worden sei. In dem Beschäftigungsverhältnis bestehe v. 1.1.2010 bis 31.3.2016 Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung. Die Versicherungspflicht beginne am 1.1.2010. Vom 1.10.2009 bis 31.12.2009 bestehe in dem Beschäftigungsverhältnis in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit.

[9] Gegen diesen Bescheid legte der Kl., vertreten durch seinen Prozessbevollmächtigten, am 5.10.2017 Widerspruch ein. (...)

[11] Die Widerspruchsstelle der Bekl. wies den Widerspruch des Kl. mit Widerspruchsbescheid v. 16.3.2018 als unbegründet zurück. Im Rahmen der vorzunehmenden Gesamtabwägung überwogen die Kriterien, die für das Vorliegen einer abhängigen Beschäftigung sprechen. Dabei seien besonders die Umstände der festen Vergütung, des fehlenden unternehmerischen Risikos und der Eingliederung in den Betrieb der Kanzlei mit Weisungsabhängigkeit entscheidend. Die Verantwortung für das Qualitätsmanagement liege beim Kl. als Auftraggeber. Die zugesicherten Abläufe gegenüber den Mandanten könnten nur erfüllt werden, wenn der Kl. diese Arbeitsabläufe durch eine einheitliche Büroinfrastruktur und Bürohandlungsanweisungen verantwortlich steuere und die Umsetzung beaufsichtige, was denkbare Weisungen gegenüber der Auftragnehmerin voraussetze. Die Beigeladene habe auch inhaltlichen und fachlichen Weisungen unterlegen, wie sie allenfalls bei einer angestellten Assessorin und Rechtsanwältin denkbar seien. Ein nennenswerter Kapitaleinsatz der Beigeladenen, der auch mit der Gefahr des Verlustes eingesetzt werde, habe nicht vorgelegen. Räume, Arbeitsmittel und Personal hätte der Beigeladenen unentgeltlich zur Verfügung gestanden. Die Beigeladene habe folglich kein nennenswertes unternehmerisches Risiko getragen.

[12] Am 19.3.2018 hat der Kl. Klage beim Sozialgericht Konstanz (SG) erhoben. Er und die Beigeladene haben ihr Vorbringen im Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren wiederholt und vertieft. Die Bekl. hat auf ihre Ausführungen in dem angefochtenen Bescheid verwiesen.

[13] Das SG hat den Sachverhalt mit dem Kl. und der Beigeladenen am 19.5.2020 in nichtöffentlicher Sitzung erörtert. Die Beigeladene hat u.a. angegeben, sie habe im Prinzip durchgängig von 8:30 Uhr und 9:00 Uhr bis ungefähr 16:45 Uhr in der Kanzlei des Kl. gearbeitet. Insofern sei sie von einer Vollzeitstelle ausgegangen. Eine Absprache bezüglich der zeitlichen Regelung habe es insofern nicht gegeben. Habe sie einmal die Kanzlei früher als die genannten Zeiten verlassen müssen oder habe sie dies auch aus sonstigen Gründen getan, so habe sie diese frühere Abwesenheit in einen entsprechenden Kalender selbst eingetragen oder durch das Sekretariat eintragen lassen, da sie ansonsten immer habe erreichbar sein wollen. Auf den Hinweis des Kl., die Beigeladene habe selbstständig darüber entscheiden können, wann sie komme und wann sie gehe, hat die Beigeladene erwidert, dass zwar im Aufnahmegespräch über keine konkrete Arbeitszeit gesprochen worden sei, jedoch habe die Kanzlei des Kl. über feste Bürozeiten verfügt, in denen eine Erreichbarkeit habe gewährleistet werden sollen. Man habe ihr gesagt, dass sie, sollte sie nicht im Büro anwesend sein, sich entsprechend in einen Kalender einzutragen habe.

[14] Mit Urteil v. 27.7.2020 hat das SG die Klage abgewiesen. (...)

[25] Am 8.8.2020 hat der Kl. gegen das Urteil des SG Berufung beim LSG Baden-Württemberg eingelegt und diese mit Schriftsatz seines Prozessbevollmächtigten v. 6.1.2021 ausführlich begründet. Er verfolge in der zweiten Instanz weiter das Klageziel, welches er in der ersten Instanz verfolgt habe. Das die Klage abweisende Urteil des SG sei unrichtig. Tatsächlich sei die Beigeladene als selbstständige Rechtsanwältin tätig gewesen. (...)

[35/36] Der Kl. beantragt, das Urteil des SG Konstanz v. 27.7.2020 sowie den Bescheid der Bekl. v. 29.9.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides v. 16.3.2018 aufzuheben und festzustellen, dass die Tätigkeit der Beigeladenen als Rechtsanwältin in der Kanzlei des Kl. in der Zeit v. 1.1.2010 bis 31.3.2016 nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung, der sozialen Pflegeversicherung, der gesetzlichen Rentenversicherung und nach dem Recht der Arbeitsförderung unterlag.

[37/38] Die Bekl. beantragt die Berufung des Kl. gegen das Urteil des SG Konstanz v. 27.7.2020 zurückzuweisen.

[39/40] Die Bekl. hält die Entscheidung des SG für zutreffend. Die Beigeladene stellt keinen Antrag.

[41] Vor dem 10. Senat, bei dem das Berufungsverfahren zunächst anhängig war, ist am 19.7.2021 ein Erörterungstermin durchgeführt worden. (...)

[42] Durch Beschluss des Präsidiums des LSG Baden-Württemberg ist das Verfahren zum 1.1.2022 an den 11. Senat abgegeben worden.

[43] Mit Verfügung v. 11.3.2022 hat der Senatsvorsitzende die Beteiligten darauf hingewiesen, von welchem Sachverhalt der Senat derzeit ausgeht. Hierzu hat sich zunächst der Kl. mit Schriftsatz seines Prozessbevollmächtigten v. 11.3.2022 geäußert; hierauf wird verwiesen. Mit Schreiben v. 28.7.2022 (Bl. 181/184 der Senatsakte) hat auch die Beigeladene zu der Verfügung des Gerichts Stellung genommen und erläutert, welche Vorgaben ihr gemacht worden seien. Der Kl. habe ihr gegenüber klar und deutlich kommuniziert, dass während der Bürostunden stets ihre Erreichbarkeit für die Mandanten gewährleistet sein müsse und daher ihre Anwesenheit zu den üblichen Bürozeiten erwartet werde. Sie habe ihre Anwesenheit zu den üblichen Bürozeiten als verbindliche Anweisung und ausdrückliche Anordnung verstanden und dementsprechend neben allen beruflichen Terminen auch alle notwendigen privaten Abwesenheiten wegen Arztterminen etc. dem Vorzimmer mitgeteilt und in den Bürokalendar eintragen lassen. Der Kl. habe ihr zu keinem Zeitpunkt mehr als einen Anteil von 40 % ausbezahlt. Es habe keinerlei schriftliche Abmachungen gegeben. Hierauf hat der Prozessbevollmächtigte des Kl. mit Schriftsatz v. 1.8.2022 erwidert (Bl. 185 f. der Senatsakte). Er hat u.a. daran festgehalten, dass die Beigeladene ab einem Nettoumsatz von monatlich mehr als 6.000 Euro einen Anspruch auf 50 % gehabt habe. (...)

AUS DEN GRÜNDEN:

[45] Die gem. § 143 SGG statthafte und gem. § 151 I SGG form- und fristgerecht eingelegte Berufung des Kl. ist zulässig. Die Berufung bedurfte insb. nicht der Zulassung nach § 144 I 1 SGG, denn die Klage betrifft weder eine Geld-, Dienst- oder Sachleistung noch einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt.

[46] Gegenstand des Verfahrens ist der Bescheid der Bekl. v. 29.9.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides v. 16.3.2018 (§ 95 SGG), mit dem die Bekl. gegenüber dem Kl. und der Beigeladenen festgestellt hat, dass für die Tätigkeit der Beigeladenen als Rechtsanwältin in der Anwaltskanzlei des Kl. in der Zeit v. 1.1.2010 bis zum 31.3.2016 Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung besteht. Zulässige Klageart ist die kombinierte Anfechtungs- und Feststellungsklage (§§ 54 I, 55 I Nr. 1, 56 SGG). Da von der Bekl. ausdrücklich verfügt wurde, dass die festgestellte Versicherungspflicht am 1.1.2010 beginnt, wäre die Zeit davor nicht zulässiger Streitgegenstand einer Feststellungsklage. Gegenstand einer Statusfeststellung nach § 7a SGB IV ist nach der ständigen Rechtsprechung des BSG allein das Vorliegen oder Nichtvorliegen von Versicherungspflicht. Das Vorliegen einer Beschäftigung i.S.v. § 7 I SGB IV ist, neben der Entgeltlichkeit, lediglich eine von mehreren Voraussetzungen für die Versicherungspflicht und damit nur ein Element der mit unmittelbaren Rechtsfolgen verbundenen Feststellung von Versicherungspflicht. Demzufolge sind weder die Deutsche Rentenversicherung Bund als „Clearingstelle“ noch die Gerichte befugt, im Rahmen von § 7a SGB IV isoliert das Vorliegen von Beschäftigung festzustellen. Zwar räumt auch das BSG ein, dass für ein zulässiges Begehren auf Feststellung von Beschäftigung ein Bedürfnis besteht, dem aber erst durch die ab 1.4.2022 geltende Neuregelung des § 7a SGB IV Rechnung getragen wurde (BSG 27.4.2021, B 12 KR 27/19 R, Rn. 12). Ob für die Zeit v. 1.10.2009 bis 31.12.2009 in dem (von der Bekl. angenommenen) Beschäftigungsverhältnis in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit bestand, bedarf daher keiner Entscheidung.

[47] Die Berufung des Kl. ist auch begründet. Das SG hat die Klage zu Unrecht abgewiesen, denn der angefochtene Bescheid ist rechtswidrig und verletzt den Kl. in seinen Rechten. Die Beigeladene unterlag in ihrer Tätigkeit für den Kl. nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung.

[48] Nach § 7a I 1 SGB IV in der bis zum 31.3.2022 geltenden Fassung können die Beteiligten schriftlich (und seit dem 5.4.2017 auch elektronisch) eine Entscheidung der nach § 7a I 3 SGB IV zuständigen Bekl. (Clearingstelle) beantragen, ob Versicherungspflicht aufgrund einer Beschäftigung vorliegt, es sei denn, die Einzugsstelle oder ein anderer Versicherungsträger hat im Zeit-

punkt der Antragstellung bereits ein Verfahren zur Feststellung einer Beschäftigung eingeleitet. Inhaltlich entscheidet die Clearingstelle gem. § 7a II SGB IV aufgrund einer Gesamtwürdigung aller Umstände. § 7a VI SGB IV regelt in Abweichung von den einschlägigen Vorschriften der einzelnen Versicherungszweige und des SGB IV den Eintritt der Versicherungspflicht (S. 1) und die Fälligkeit des Gesamtsozialversicherungsbeitrags (S. 2). Das Verwaltungsverfahren ist in den Absätzen 3 bis 5 der Vorschrift geregelt. Die Bekanntgabe der Statusfeststellung gegenüber den Beteiligten erfolgt seitens der Bekl. durch einen Verwaltungsakt mit Doppelwirkung.

[49] Im streitigen Zeitraum unterlagen Personen, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt waren, der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 5 I Nr. 1 SGB V),

Voraussetzungen abhängiger Beschäftigung

der sozialen Pflegeversicherung (§ 20 I 1 und 2 Nr. 1 SGB XI), der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI) sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung (§ 25 I 1 SGB III). Beschäftigung ist gem. § 7 I SGB IV die nichtselbstständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis (S. 1). Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers (S. 2). Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG setzt eine abhängige Beschäftigung voraus, dass der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber persönlich abhängig ist. Bei einer Beschäftigung in einem fremden Betrieb ist dies der Fall, wenn der Beschäftigte in den Betrieb eingegliedert ist und dabei einem Zeit, Dauer, Ort und Art der Ausführung umfassenden Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliegt. Diese Weisungsgebundenheit kann – vornehmlich bei Diensten höherer Art – eingeschränkt und zur „funktionsgerecht dienenden Teilhabe am Arbeitsprozess“ verfeinert sein. Demgegenüber ist eine selbstständige Tätigkeit vornehmlich durch das eigene Unternehmerrisiko, das Vorhandensein einer eigenen Betriebsstätte, die Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet. Ob jemand beschäftigt oder selbstständig tätig ist, richtet sich danach, welche Umstände das Gesamtbild der Arbeitsleistung prägen und hängt davon ab, welche Merkmale überwiegen. Die Zuordnung einer Tätigkeit nach deren Gesamtbild zum rechtlichen Typus der Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit setzt voraus, dass alle nach Lage des Einzelfalls als Indizien in Betracht kommenden Umstände festgestellt, in ihrer Tragweite zutreffend erkannt und gewichtet, in die Gesamtschau mit diesem Gewicht eingestellt und nachvollziehbar, d.h. den Gesetzen der Logik entsprechend und widerspruchsfrei gegeneinander abgewogen werden.

[50] Bei der Statusbeurteilung ist regelmäßig vom Inhalt der zwischen den Beteiligten getroffenen Vereinbarungen auszugehen, den die Verwaltung und die Gericht-

te konkret festzustellen haben. Liegen schriftliche Vereinbarungen vor, so ist neben deren Vereinbarkeit mit zwingendem Recht auch zu prüfen, ob mündliche oder konkludente Änderungen erfolgt sind. Schließlich ist auch die Ernsthaftigkeit der dokumentierten Vereinbarungen zu prüfen. Erst auf der Grundlage der so getroffenen Feststellungen über den (wahren) Inhalt der Vereinbarungen ist eine wertende Zuordnung des Rechtsverhältnisses zum Typus der Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit vorzunehmen (st. Rspr.; vgl. zum Ganzen BSG 4.6.2019, B 12 R 11/18 R, BSGE 128, 191 = SozR 4-2400 § 7 Nr. 42, Rn. 14 f m.w.N.). Diese wertende Zuordnung kann nicht mit bindender Wirkung für die Sozialversicherung durch die Vertragsparteien vorgegeben werden, indem sie z.B. vereinbaren, eine selbstständige Tätigkeit zu wollen. Denn der besondere Schutzzweck der Sozialversicherung schließt es aus, dass über die rechtliche Einordnung einer Person – als selbstständig oder beschäftigt – allein die Vertragsschließenden entscheiden. Über zwingende Normen kann nicht im Wege der Privatautonomie verfügt werden. Vielmehr kommt es entscheidend auf die tatsächliche Ausgestaltung und Durchführung der Vertragsverhältnisse an (BSG v. 19.10.2021, B 12 R 10/20 R, Rn. 21-22).

[51] Diese gesetzlichen Regelungen und die vom BSG in ständiger Rechtsprechung festgehaltenen Grundsätze, von denen auch der Senat in ständiger Rechtsprechung ausgeht, gelten auch für die hier vorzunehmende Beurteilung, ob die Tätigkeit einer Rechtsanwältin in der Kanzlei eines anderen Rechtsanwalts als abhängige Beschäftigung oder als selbstständige Tätigkeit (im Rahmen einer sog. freien Mitarbeiter) zu werten ist.

[52] Da schriftliche Vereinbarungen nicht bestehen, ist von dem auszugehen, was zwischen dem Kl. und der Beigeladenen mündlich vereinbart wurde, soweit

mündliche Vereinbarung

dies rückwirkend nach fast zwölf Jahren überhaupt noch mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden kann. Nach dem insoweit übereinstimmenden Vortrag des Kl. und der Beigeladenen sollte die Beigeladene nicht als angestellte Anwältin tätig werden, sondern als freie Mitarbeiterin. Diesem erkennbaren Willen der Beteiligten kommt jedoch – wie bereits dargelegt – keine oder allenfalls eine sehr untergeordnete Bedeutung zu, da die Versicherungspflicht in den Systemen der sozialen Sicherheit weder vertraglich vereinbart noch ausgeschlossen werden kann. Übereinstimmend haben der Kl. und die Beigeladene ferner angegeben, dass damals für die Beigeladene keine festen Arbeitszeiten vereinbart wurden. Im Erörterungstermin vor dem SG am 19.5.2020 hat die Beigeladene auf den Hinweis des Kl., die Beigeladene habe selbstständig darüber entscheiden können, wann sie komme und wann sie gehe, erwidert, dass zwar im Aufnahmegespräch über keine konkrete Arbeitszeit gesprochen worden sei. Jedoch habe die Kanzlei des Kl. über feste Bürozeiten verfügt, in denen eine Erreichbarkeit habe gewährleistet werden

sollen. Man habe ihr gesagt, dass sie, sollte sie nicht im Büro anwesend sein, sich entsprechend in einen Kalender einzutragen habe. Ausgehend von diesen Angaben der Beigeladenen lässt sich eine vertragliche Vereinbarung über bestimmte tägliche oder wöchentliche Arbeitszeiten nicht feststellen. Die vom Kl. ausgesprochene Bitte, Abwesenheitszeiten in einem Kalender festzuhalten, ist noch keine verbindliche Regelung über eine konkrete Arbeitszeit. Für die vertragliche Vereinbarung einer festen (z.B. wöchentlichen) Arbeitszeit gab es im Übrigen auch gar keinen Grund, da die Vergütung der Beigeladenen hiervon nicht abhing. Mündlich vereinbart wurde ferner, dass die Vergütung ausschließlich über eine Beteiligung am Umsatz der von der Beigeladenen bearbeiteten Mandate erfolgt; die Beigeladene sollte (mindestens) 40 % ihres monatlichen Nettoumsatzes erhalten. Dies wurde während des gesamten hier streitbefangenen Zeitraums auch so praktiziert. Die Beigeladene erhielt vereinbarungsgemäß also weder einen festen Stundenlohn noch ein festes Monatsgehalt.

[53] Damit bleibt als Zwischenergebnis festzuhalten, dass keine einzige der zwischen dem Kl. und der Beigeladenen zu Beginn der Tätigkeit der Beigeladenen mündlich vereinbarten Regelungen für eine abhängige Beschäftigung spricht. Die Auffassung des SG, wonach der Umstand, dass die Beigeladene Urlaub nehmen konnte, wann sie wollte, mithin nicht – wie ein Angestellter – Urlaub zunächst beantragen musste, als „Vorhalten“ gesetzlicher Arbeitnehmerrechte zu werten sei, vermag der Senat nicht nachzuvollziehen. Es handelt sich dabei vielmehr um ein Privileg, das im Allgemeinen nur dem Kanzleihinhaber bzw. den Partnern einer Anwaltssozietät zusteht, ganz sicher aber nicht einer angestellten Anwältin. Dass die Beigeladene auf Bitten des Kl. auf Urlaub verzichtet hat, hat sie selbst nicht behauptet.

[54] Sprechen – wie im vorliegenden Fall – die (noch zu verlässig feststellbaren)

Indizien für Abhängigkeit

vertraglichen Vereinbarungen nicht für eine abhängige Beschäftigung, kann sich eine solche dennoch aus den tatsächlichen Umständen ergeben. Die Subsumtion des konkret feststellbaren Sachverhalts unter den (unbestimmten) Rechtsbegriff der Beschäftigung i.S.d. § 7 SGB IV beschränkt sich nicht auf die Bewertung der vertraglichen Vereinbarungen, sondern muss sämtliche Umstände, unter denen eine Tätigkeit verrichtet wird, berücksichtigen. Den sich aus den tatsächlichen Verhältnissen ergebenden Schlussfolgerungen kommt im Zweifel Vorrang vor einer Bewertung (nur) der vertraglichen Vereinbarungen zu. Auch die tatsächlichen Umstände, unter denen die Beigeladene ihre Tätigkeit als Rechtsanwältin in der Kanzlei des Kl. ausübte, erlauben jedoch nur den Schluss auf das Vorliegen einer nicht versicherungspflichtigen, selbstständigen Tätigkeit.

[55] Bei der Bearbeitung der von der Beigeladenen übernommenen Mandate bestand kein Weisungsrecht

des Kl., ein solches Weisungsrecht wurde vom Kl. auch nicht wahrgenommen. Deshalb kann dahingestellt bleiben, ob und inwiefern eine solches Weisungsrecht mit dem anwaltlichen Berufsrecht vereinbar wäre. Die Beigeladene war nicht verpflichtet, dem Kl. zuzuarbeiten, sie musste für ihn keine Entwürfe oder Gutachten fertigen. Der Senat geht auch nicht von einer für die Beigeladenen verbindlichen Zuteilung der Verfahren an die Beigeladene durch das Sekretariat der Anwaltskanzlei aus. Für die Wahrnehmung eines anwaltlichen Mandats bedarf es einer Vollmachtserteilung durch die Mandanten, und die notwendige Vollmacht wurde ausschließlich der Beigeladenen und nicht auch dem Kl. erteilt. Dies ergibt sich aus den Angaben des Kl., denen die Beigeladene nicht widersprochen hat. In dem Erörterungstermin vor dem 10. Senat am 19.7.2021 hat die Beigeladene hierzu lediglich erklärt, die Vollmachten, die sie verwendet habe, seien ihr so vorgegeben und von ihr übernommen worden. Sie habe auf deren Gestaltung keinen Einfluss gehabt.

[56] Die Beigeladene war auch nicht in einer ihre Tätigkeit prägenden Weise in den Betriebsablauf der Kanzlei des Kl. eingegliedert.

Die in § 7 I 2 SGB IV genannten Anhaltspunkte der Weisungsgebundenheit und der

nicht eingegliedert Eingliederung stehen weder in einem Rangverhältnis zueinander noch müssen sie stets kumulativ vorliegen. Insbesondere bei Hochqualifizierten oder Spezialisten (sog. Diensten höherer Art) kann das Weisungsrecht aufs Stärkste eingeschränkt sein. Dennoch kann die Dienstleistung in solchen Fällen fremdbestimmt sein, wenn sie ihr Gepräge von der Ordnung des Betriebes erhält, in deren Dienst die Arbeit verrichtet wird. Die Weisungsgebundenheit der Arbeitnehmerin verfeinert sich in solchen Fällen „zur funktionsgerechten, dienenden Teilhabe am Arbeitsprozess“ (BSG 4.6.2019, B 12 R 11/18 R, BSGE 128, 191 = SozR 4-2400 § 7 Nr. 42 Rn. 29 m.w.N.). Dabei kann jedoch nicht jede Anpassung an eine vorgefundene Organisation als eine die Tätigkeit prägende Eingliederung in eine fremde Arbeitsorganisation gewertet werden (vgl. bereits BSG 14.5.1981, 12 RK 11/80, BB 1981, 1581 zu den „Sachgegebenheiten“ einer anwaltlichen Tätigkeit in einer Kanzlei). Eine solche fremdbestimmte Eingliederung hat das BSG z.B. angenommen, wenn bei einer arbeitsteiligen Zusammenarbeit mit dem Personal des Auftraggebers dessen Organisationsstrukturen sowie dessen personelle und sächliche Betriebsmittel unentgeltlich genutzt werden (BSG 19.10.2021, B 12 R 10/20 R Rn. 28-31 zum Notarzt im Rettungsdienst). Eine solche arbeitsteilige Zusammenarbeit, die einer Tätigkeit ihr Gepräge geben kann, liegt nicht allein deshalb vor, weil die Beigeladene für die Bearbeitung ihrer Mandate auch das Sekretariat der Anwaltskanzlei eingesetzt hat. Die Tätigkeit einer Rechtsanwältin erhält ihr Gepräge nicht dadurch, dass sie eine bestimmte Software verwendet, ihre Diktate durch das Sekretariat schreiben lässt und Termine durch das Sekretariat der Kanzlei vereinbaren oder in Kalender eintra-

gen lässt. Auch Richter sind zwar auf eine funktionierende Geschäftsstelle bzw. Serviceeinheit und eine funktionierende Software angewiesen, ihre Tätigkeit wird dadurch jedoch (hoffentlich!) nicht maßgeblich geprägt. Nichts anderes kann für die Tätigkeit einer Rechtsanwältin gelten. Im Übrigen hat die Beigeladene die Büroorganisation des Kl. auch nicht unentgeltlich genutzt, sondern hierfür bezahlt, indem sie 60 v.H. des von ihr erzielten monatlichen Nettoumsatzes dem Kl. überlassen hat. Die Auffassung des SG, bereits durch die Option, an Büroberechtigungen in der Kanzlei teilnehmen zu dürfen, manifestiere sich die Eingliederung der Beigeladenen in die Arbeits- und Betriebsorganisation in der Kanzlei des Kl., teilt der Senat nicht.

[57] Bei der Prüfung, ob eine Rechtsanwältin abhängig beschäftigt oder selbstständig tätig ist, kommt nach Auffassung des Senats angesichts der berufsrechtlichen Vorgaben für die Tätigkeit einer Rechtsanwältin der Art der Vergütung i.R. der vorzunehmenden Gesamtabwägung eine ausschlaggebende Bedeutung zu (vgl. zur Bedeutung einer Vergütung nur in Form einer Umsatzbeteiligung Urteil des Senats v. 13.12.2016, L 11 R 391/15 Rn. 49 sowie Urt. v. 25.1.2022, L 11 BA 1015/20, Rn. 37). Soweit die Bekl. in diesem Zusammenhang davon ausgeht, dass die Beigeladene kein unternehmerisches Risiko zu tragen hatte, vermag sich der Senat dem nicht anzuschließen. Festangestellte Rechtsanwälte haben im Gegensatz zu freien Mitarbeitern bereits dann einen Anspruch auf Vergütung, wenn sie arbeitsbereit sind, d.h. sich an einem vom Arbeitgeber bestimmten Ort (innerhalb oder außerhalb des Betriebs) bereithalten, um im Bedarfsfalle die Arbeit aufzunehmen. Die Arbeitsbereitschaft eines Arbeitnehmers ist vergütungspflichtige Arbeit. Denn dazu zählt nicht nur jede Tätigkeit, die als solche der Befriedigung eines fremden Bedürfnisses dient, sondern auch eine vom Arbeitgeber veranlasste Untätigkeit, während derer der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz oder an einer vom Arbeitgeber bestimmten Stelle anwesend sein muss und nicht frei über die Nutzung des Zeitraums bestimmen kann, er also weder eine Pause noch Freizeit hat (BAG 19.11.2014, 5 AZR 1101/12, BAGGE 150, 82 Rn. 16). Der Umstand, dass die Beigeladene nicht schon für eine bloße Arbeitsbereitschaft, sondern nur dann einen Anspruch auf eine Vergütung hatte, wenn sie durch die Bearbeitung von Mandaten einen Honorarumsatz erzielte, ist nicht nur für eine abhängige Beschäftigung untypisch.

Dies begründet auch ein gewisses unternehmerisches Risiko. So trug die Beigeladene das Risiko, die Kosten für ihre Berufshaftpflichtversicherung auch dann tragen zu müssen, wenn sie keinen Umsatz erzielt. Auch bestand die Gefahr, dass sie viel Arbeitszeit für wenig lukrative Mandate aufwenden muss, außerdem trug sie das Risiko einer mangelnden Zahlungsbereitschaft der Mandanten, wenn sie auf Vorschusszahlungen verzichtet. Soweit bei reinen Dienstleistungen wie sie hier zu beurteilen sind für die Annahme von Selbstständigkeit

überhaupt ein unternehmerisches Risiko verlangt wird, wäre ein solches Risiko auch in diesem Fall zwar nur dann ein Hinweis auf eine selbstständige Tätigkeit, wenn diesem Risiko auch größere Freiheiten in der Gestaltung und der Bestimmung des Umfangs beim Einsatz der eigenen Arbeitskraft oder größere Verdienstmöglichkeiten gegenüberstehen (BSG 18.11.2015, B 12 KR 16/13 R, BSGE 120, 99-113). Genau dies war hier aber in geradezu klassischer Weise der Fall: Der Beigeladenen stand es frei, so viele Mandate zu bearbeiten wie sie wollte. Die mit dem Kl. vereinbarte Vergütungsregelung war sogar darauf angelegt, die Beigeladene zur Erreichung eines möglichst großen Umsatzes anzuhalten. Je höher der Umsatz der Beigeladenen war, desto höher war auch der dem Kl. zustehende Betrag. Dass die Beigeladene aus eigenem Entschluss auf eine Mandantenakquise verzichtete, kann nicht dem Kl. angelastet werden. Die Beigeladene stellte zudem die von ihren Mandanten geschuldete Vergütung diesen selbst in Rechnung, konnte als zumindest in gewissen Umfang darüber befinden, ob sie alle erbrachten Leistungen von den Mandanten tatsächlich einforderte. Soweit der Kl. die Abrechnungspraxis der Beigeladenen kritisiert haben sollte, vermag dies eine prägende Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Kl. nicht zu begründen. Mit kritischen Anmerkungen durch Kollegen müssen auch Partner einer Kanzlei rechnen, wenn sie keine oder zu geringe Vorschusszahlungen verlangen oder angefallene Honorare nicht abrechnen.

[58] Die Auffassung der Beigeladenen, der Kl. habe durch seine Gestaltung des Kanzleibriefkopfes, in welchem die Namensnennung sämtlicher Anwälte ohne Einschränkungen erfolgt sei sowie durch das Kanzleischild, auf welchem ebenfalls sämtliche Anwälte aufgeführt gewesen seien, für Außenstehende bzw. Mandanten den Eindruck einer umfassenden Sozietät erweckt, trifft zu. Die Beigeladene hat ihre Tätigkeit im Rechtsverkehr (Außenverhältnis) als gleichberechtigtes Mitglied (Sozia) der Anwaltssozietät des Kl. wahrgenommen. Bei der Erteilung eines Anwaltsmandats handelt es sich in der Regel um ein sog. unternehmensbezogenes Geschäft. Demnach kommt zwar ein Anwaltsvertrag, zumal wenn er in einer Kanzlei geschlossen wurde, grundsätzlich nur mit demjenigen Berufsträger zustande, der die Stellung des Kanzleihinhabers nach außen hin einnimmt (OLG Bamberg, Hinweisbeschl. v. 13.2.2012, 4 U 205/11, BeckRS 2013, 5452). Der Mandatsvertrag kommt jedoch nach Rechtscheingrundsätzen mit allen Soziern und Scheinsoziern zustande. Selbst der angestellte Anwalt, der nach außen wie ein Sozius agiert, gilt haftungsrechtlich als Sozius (BGH v. 21.7.2011, IV ZR 43/10, AnwBl. 2011, 783).

Diese Gestaltung des Kanzleibriefkopfes ist aber kein Indiz für das Vorliegen einer abhängigen Beschäftigung mit dem Kl. (Innenverhältnis). Ohne Erteilung einer Vollmacht, wäre die Bearbeitung eines von der Beigeladenen übernommenen Mandats durch den Kl.

nicht möglich gewesen. Eine Haftung nach Rechtscheingrundsätzen ersetzt nicht die Erteilung einer Vollmacht durch den Mandanten. Die Beigeladene hat zu keinem Zeitpunkt darauf hingewirkt, auf dem Briefkopf als angestellte Anwältin gekennzeichnet zu werden. Daraus könnte allenfalls der Schluss gezogen werden, dass sie selbst von Anfang an – und für die gesamte Dauer ihrer Tätigkeit beim Kl. – davon ausgegangen ist, eine selbstständige Tätigkeit auszuüben. (...)

ANMERKUNG:

Die Ausführungen des LSG Baden-Württemberg zu den Tatbestandsmerkmalen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses sind zunächst einmal in arbeitsrechtlicher Hinsicht aufschlussreich, ermöglichen sie doch eine praktikable Abgrenzung einer freien Mitarbeit in einer Kanzlei von einer (verdeckten) abhängigen Beschäftigung. Bei der Entscheidung, ob freie Mitarbeit oder ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis vorliegt, konkretisiert das Gericht die Voraussetzungen des § 7 I 2 SGB IV, d.h. das Vorliegen eines Weisungsrechts sowie die Eingliederung in einen fremden Betrieb (Rn. 49). Es führt zutreffend aus, dass die Weisungsgebundenheit bei Diensten höherer Art eingeschränkt und zur „funktionsgerecht dienenden Teilhabe am Arbeitsprozess“ verfeinert werden kann.

Große Bedeutung misst das Gericht dem Umstand zu, ob der Kanzleihinhaber ein Weisungsrecht hinsichtlich der Übernahme und der Bearbeitung von Mandaten hat (Rn. 55). Zudem nennt das Gericht den Grad des unternehmerischen Risikos als entscheidungserhebliches Kriterium (Rn. 57).¹ So spielt im Rahmen der Betrachtung auch eine Rolle, ob ein fester Stundenlohn oder ein festes Monatsgehalt vereinbart wurde. Das Gericht führt in überzeugender Weise aus, dass dem unternehmerischen Risiko gegenüberstehende größere Freiheiten beim Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie bessere Verdienstmöglichkeiten ebenfalls für eine Selbstständigkeit sprechen. Dies drücke sich vorliegend in eigenen Entscheidungsbefugnissen hinsichtlich der von der Rechtsanwältin bearbeiteten Mandate sowie der Honorarforderungen gegenüber Mandanten aus. Das Gericht führt überdies aus, dass die vom Kläger gegenüber der Beklagten ausgesprochene Bitte, Abwesenheitszeiten in einen Kalender einzutragen, keine verbindliche Regelung über eine konkrete Arbeitszeit sei (Rn. 52).

Interessant sind auch die Ausführungen des Gerichts zur unentgeltlichen Nutzung der personellen und sächlichen Ressourcen der Kanzlei. Zwar hatten die Rechtsanwältin und die Kanzlei vorliegend keine separate Vereinbarung zur Nutzung der Kanzleiresourcen geschlossen. Die pauschale Abtretung von 60 % der Honorareinnahmen der freien Mitarbeiterin an den Kanzleihinhaber beinhaltet aber nach zutreffender Auffassung des Gerichts den finanziellen Beitrag zur Mitbenutzung der Kanzleiresourcen, so dass das Fehlen einer eigenständigen Vereinbarung hierzu einer Selbstständigkeit nicht entgegensteht (Rn. 56). Ohne-

¹ Vgl. hierzu auch Kilian, BRAK-Mitt. 2015, 64 (65).

hin komme der Art der Vergütung im Rahmen der vorzunehmenden Gesamtabwägung eine ausschlaggebende Bedeutung zu (Rn. 57). Das Gericht weist zutreffend darauf hin, dass die Rechtsanwältin einen Anspruch auf Vergütung nur bei Erzielung von Honorarumsätzen hatte. Aufschlussreich ist außerdem die Feststellung des Gerichts, dass die Gestaltung des Kanzleibriefkopfes, in welchem die Namensnennung sämtlicher Anwälte ohne Einschränkung erfolgt sei, sowie des Kanzleischildes keinen Rückschluss auf die Frage, ob ein Beschäftigungsverhältnis gegeben ist, zulasse. Hier unterscheidet das Gericht zutreffend zwischen dem Außenverhältnis, in welchem das Mandatsverhältnis nach Rechtsscheingrundsätzen mit allen Soziern und Scheinsoziern zustande kommt, und dem Innenverhältnis. In letzterem wäre die Bearbeitung eines von der Rechtsanwältin übernommenen Mandats durch den Kläger ohne Erteilung einer Vollmacht nicht möglich gewesen (Rn. 58).

Das Urteil ist indes auch in sozialrechtlicher Hinsicht relevant. Im vorliegenden Fall hatte die freie Mitarbeiterin gem. § 7a SGB IV die Clearingstelle der DRV als Entscheidungsstelle für die Frage, ob sie als abhängig Beschäftigte oder als Selbstständige einzustufen ist, angerufen. Bei der Clearingstelle handelt es sich um eine zentrale Prüfstelle der DRV zur Klärung von Fragen und Unklarheiten hinsichtlich des sozialversicherungsrechtlichen Status. Sie trifft auf Antrag der Betroffenen (z.B. Arbeitgeber oder Arbeitnehmer) eine Entscheidung über die Arbeitnehmereigenschaft oder die Selbstständigkeit einer Person. Damit entscheidet sie per Verwaltungsakt, der per Rechtsbehelf sowie im sozialgerichtlichen Verfahren überprüfbar ist, über die Versicherungspflicht der Beschäftigten. In ihrer Entscheidung hatte die Clearingstelle vorliegend eine abhängige Beschäftigung bejaht, was Nachzahlungen von Sozialversicherungsabgaben für mehrere Jahre durch die Kanzlei nach sich gezogen hätte.

Es ist zu begrüßen, dass das LSG in diesem Fall die freiberufliche sowie selbstständige Tätigkeit als

Rechtsanwältin, bei welcher diese die organisatorischen Ressourcen einer Kanzlei mitbenutzt, nicht als abhängige Beschäftigung und damit als sozialversicherungspflichtig klassifiziert hat und damit die Annahme eines „abhängigen Beschäftigungsverhältnisses“ nicht unnötig überspannt hat.

Rechtsanwalt Sven Krautschneider, BRAK, Berlin

beA-NUTZUNGSPFLICHT IN INTERPROFESSIONELLER SOZietät

BRAO §§ 31, 31a, 31b; FGO § 52d

Reicht ein Berufsträger, der (zumindest auch) als Rechtsanwalt zugelassen ist, ab dem 1.1.2022 einen bestimmenden Schriftsatz bei einem Finanzgericht ein, ist dieser formunwirksam, wenn er nicht über das besondere elektronische Anwaltspostfach eingereicht wird und Hinderungsgründe nicht glaubhaft gemacht sind.

FG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 12.7.2022 – 4 V 1340/22

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Ein Rechtsanwalt ist auch dann verpflichtet, einen Antrag auf finanzgerichtliche Aussetzung der Vollziehung als elektronisches Dokument zu übermitteln, wenn er zusätzlich als Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen ist. Soweit teilweise vertreten wird, dass bei einer Mehrfachzulassung ein Bevollmächtigter als Rechtsanwalt zwar unter die Nutzungspflicht nach § 52d S. 1 FGO falle, er aber „in Eigenschaft als Steuerberater“ erst ab dem Jahr 2023 unter die aktive Nutzungspflicht falle, folgt dem jedenfalls das FG Berlin-Brandenburg (BRAK-Mitt. 2022, 165 mit Anm. von *Seltmann*) nicht.

STEUERN

BEITRÄGE ZUR BERUFSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG ALS ARBEITSENTGELT

BRAO § 51; StGB IV §§ 14, 17

* Wendet ein Arbeitgeber für den bei ihm angestellten Rechtsanwalt Beiträge für dessen Berufshaftpflichtversicherung auf, stellen diese einen geldwerten Vorteil und mithin ein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt dar.

BSG, Urt. v. 28.6.2022 – B 12 R 1/20 R

AUS DEN GRÜNDEn:

[1] I. Zwischen den Beteiligten ist die Festsetzung von Sozialversicherungs- und Umlagebeiträgen nebst Säumniszuschlägen für die Zeit v. 1.1.2010 bis zum 31.12.2012 streitig.

[2] Der Kl. ist Rechtsanwalt und seit April 2009 alleiniger Inhaber seiner Kanzlei. Er schloss für sich und die von ihm angestellten, zu 11. bis 16. beigeladenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (im Folgenden: die Beigeladenen) eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Rechtsanwälte ab. Bei einer Deckungssumme von 2 Mio.

pro Schadensfall und 4,5 Mio. pro Versicherungsjahr zahlte er jährliche Beiträge von 1.417,20 Euro zuzüglich 19 v.H. Versicherungssteuer (insgesamt: 1.686,47 Euro) für jeden der Beigeladenen. Für eine Versicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 250.000 Euro pro Versicherungsfall und 1 Mio. Euro pro Versicherungsjahr wären jeweils 504,66 Euro nebst Versicherungssteuer (insgesamt: 600,55 Euro) aufzuwenden gewesen.

[3] Bis einschließlich 2009 führte die Kanzlei Beiträge zur Sozialversicherung unter Berücksichtigung der von ihr getragenen Beiträge zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung als geldwerte Vorteile zugunsten der Beigeladenen ab. Wegen der insoweit ab 2010 unterbliebenen Beitragszahlung forderte die Bekl. Sozialversicherungsbeiträge von 4.776,61 Euro zur gesetzlichen Kranken-, sozialen Pflege- und zur Arbeitslosenversicherung sowie Insolvenzgeldumlage und Säumniszuschläge von 786,50 Euro (insgesamt: 5.563,11 Euro) für den Zeitraum 2010 bis 2012 (Betriebsprüfungsbescheid v. 8.7.2013, Widerspruchsbescheid v. 17.10.2013). Die übernommenen Beiträge zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von jährlich 1.668,47 Euro je Beigeladenem seien als geldwerte Vorteile beitragspflichtiges Arbeitsentgelt.

[4] Die dagegen gerichtete Klage ist erfolglos geblieben (Urt. des SG Halle v. 19.5.2015). Das LSG hat die Berufung des Kl. zurückgewiesen. Die beigeladenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte seien gesetzlich zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung verpflichtet. Damit scheidet in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des BFH ein dem Arbeitsentgeltbegriff entgegenstehendes überwiegendes eigenbetriebliches Interesse des Kl. als Arbeitgeber aus. Ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 I GG liege gegenüber der Gruppe der Steuerberater nicht vor. Die Voraussetzungen zur Erhebung von Säumniszuschlägen seien gegeben. Der Kl. habe die unverschuldete Unkenntnis von seiner Zahlungspflicht nicht glaubhaft gemacht, weil bis Ende 2009 Beiträge abgeführt worden seien. Der übersandte Lohnsteueraußenbericht enthalte keine Feststellungen zu den Versicherungsbeiträgen (Urt. des LSG Sachsen-Anhalt v. 11.3.2020).

[5] Der Kl. rügt mit seiner vom LSG zugelassenen Revision die Verletzung von § 14 I und § 17 I 2 SGB IV i.V.m. § 1 S. 1 Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) sowie des § 51 BRAO. Kein Arbeitsentgelt seien Vorteile, die sich bei objektiver Würdigung aller Umstände nicht als Entlohnung, sondern lediglich als notwendige Begleiterscheinung betriebsfunktionaler Zielsetzung erwiesen. Die Berufshaftpflichtversicherung diene überwiegend seiner eigenen Absicherung. Obwohl es sich bei den Beigeladenen um angestellte Rechtsanwälte handle, unterstelle das LSG eine „Briefkopfhafnung“. Begriffe wie „Zahlungsunfähigkeit des Kanzleihinhabers“ und „Arbeitsplatzverlust“ seien aus der Luft gegriffen. Als alleiniger Kanzleihinhaber hafte er auch für das Verschulden der angestellten Rechtsanwälte.

[6] Die Bekl. hat in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat die angefochtenen Verwaltungsakte insoweit zurückgenommen, als Sozialversicherungsbeiträge auf einen Versicherungsbeitrag von mehr als 600,55 Euro jährlich und insoweit Säumniszuschläge festgesetzt worden sind. Der Kl. hat dieses Teilerkenntnis angenommen.

[7] Der Kl. beantragt, die Urteile des LSG Sachsen-Anhalt v. 11.3.2020 und des SG Halle v. 19.5.2015 sowie den Bescheid der Bekl. v. 8.7.2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids v. 17.10.2013 und der Fassung des Teilerkenntnisses v. 28.6.2022 aufzuheben.

[8] Die Bekl. beantragt, die Revision des Kl. zurückzuweisen.

[9] Die Beigeladenen haben keine Anträge gestellt.

[10] II. Die über das angenommene Teilerkenntnis der Bekl. hinausgehende Revision des Kl. ist zulässig, aber unbegründet (§ 170 I 1 SGG). Die Bekl. hat zu Recht Sozialversicherungsbeiträge auf den vom Kl. für die Mindesthaftpflichtversicherung der beigeladenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte übernommenen Versicherungsbeitrag von jeweils 600,55 Euro jährlich sowohl dem Grunde (dazu 1.) als auch der Höhe nach (dazu 2.) erhoben und insoweit Säumniszuschläge festgesetzt (dazu 3.). Diesbezüglich ist der Bescheid der Bekl. v. 8.7.2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids v. 17.10.2013 und der Fassung des Teilerkenntnisses v. 28.6.2022 rechtmäßig, der Kl. nicht in seinen Rechten verletzt, und hat das LSG zu Recht seine Berufung gegen das klageabweisende Urteil zurückgewiesen. Über die Rechtmäßigkeit der darüber hinausgehenden Verwaltungsentscheidung war nicht mehr zu entscheiden, nachdem sie von der Bekl. aufgehoben worden ist und sich der Rechtsstreit insoweit mit der Annahme des Teilerkenntnisses in der Hauptsache erledigt hat (§ 101 II SGG).

[11] 1. Rechtsgrundlage der Beitragsfestsetzung ist § 28p I 1 und 5 SGB IV i.d.F. der Bekanntmachung v. 12.11.2009 (BGBl. I 3710). Danach prüfen die Träger der Rentenversicherung bei den Arbeitgebern, ob diese ihre Meldepflichten und ihre sonstigen Pflichten nach dem SGB IV, die im Zusammenhang mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag stehen, ordnungsgemäß erfüllen; sie prüfen insbesondere die Richtigkeit der Beitragszahlungen und der Meldungen (§ 28a SGB IV) mindestens alle vier Jahre (Satz 1). Sie erlassen im Rahmen der Prüfung Verwaltungsakte zur Versicherungspflicht und Beitragshöhe in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung einschließlich der Widerspruchsbescheide gegenüber den Arbeitgebern (Satz 5). Die für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag geltenden Vorschriften des SGB IV sind auf die Umlage für das Insolvenzgeld entsprechend anzuwenden (§ 359 I 2 SGB III i.d.F. des Unfallversicherungsmodernisierungsgesetzes <UVMG> v. 30.10.2008, BGBl. I 2130).

[12] In der Kranken- und Pflegeversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung werden bei versicherungspflichtig Beschäftigten der Beitragsbemessung das Arbeitsentgelt zugrunde gelegt (§ 226 I 1 Nr. 1

SGB V, § 57 I 1 SGB XI i.d.F. des Gesetzes zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung <GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz – GKV-WSG> v. 26.3.2007 BGBl. I 378, § 342 SGB III). Auch die Umlage für das Insolvenzgeld ist nach einem Prozentsatz des Arbeitsentgelts (Umlagesatz) zu erheben (§ 358 II 1 SGB III i.d.F. des UVMG v. 30.10.2008, BGBl. I 2130). Arbeitsentgelt sind nach § 14 I 1 SGB IV (i.d.F. der Bekanntmachung v. 12.11.2009, BGBl. I 3710) alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung, gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden.

Der gesetzlich nicht definierte Begriff der Einnahmen umfasst jeden geldwerten **geldwerter Vorteil** (vgl. BSG, Urt. v. 14.7.2004 – B 12 KR 10/02 R, BSGE 93, 109 = SozR 4-5375 § 2 Nr. 1, Rn. 19), der dem Versicherten in ursächlichem Zusammenhang mit einer Beschäftigung zufließt (BSG, Urt. v. 18.1.2018 – B 12 R 1/17 R, SozR 4-2400 § 14 Nr. 23 Rn. 15; BSG, Urt. v. 26.4.2018 – B 5 R 26/16 R, BSGE 126, 14 = SozR 4-2600 § 96a Nr. 18, Rn. 22 m.w.N.). Hierzu gehören insb. die Gegenleistungen des Arbeitgebers für die erbrachte Arbeitsleistung des Beschäftigten (BSG, Urt. v. 7.3.2007 – B 12 KR 4/06 R, SozR 4-2400 § 14 Nr. 8 Rn. 15 m.w.N.). Darunter fallen in erster Linie der tarif- oder einzelvertraglich vereinbarte Bruttoverdienst (vgl. BSG, Urt. v. 14.7.2004 – B 12 KR 7/04 R, SozR 4-2400 § 22 Nr. 1 Rn. 19), aber auch sonstige Vorteile, die mit Rücksicht auf das der Beschäftigung zugrunde liegende Rechtsverhältnis gewährt werden.

[13] Um einen solchen Vorteil handelt es sich für die Beigeladenen bei den Versicherungsbeiträgen, die für ihre Mindestberufshaftpflichtversicherung nach § 51 I und IV BRAO (i.d.F. des Gesetzes zur Einführung des Euro in Rechtspflegegesetzen und in Gesetzen des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts, zur Änderung der Mahnvordruckverordnungen sowie zur Änderung weiterer Gesetze v. 13.12.2001, BGBl. I 3574) vom Kl. übernommen worden sind. Der Senat schließt sich insofern der Rechtsprechung des BFH (Urt. v. 1.10.2020 – VI R 11/18, BFHE 270, 475 und VI R 12/18, BFHE 270, 484; Urt. v. 15.12.2021 – VI R 32/19) zu § 19 Einkommensteuergesetz (EStG) an.

[14] Danach gehören Vorteile „für“ eine Beschäftigung im privaten Dienst zu den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit (§ 19 I 1 Nr. 1 EStG), wenn sie durch das individuelle Dienstverhältnis veranlasst sind, ohne dass ihnen eine Gegenleistung für eine konkrete (einzelne) Dienstleistung des Arbeitnehmers zugrunde liegen muss. Diese Veranlassung nimmt der BFH an, wenn die Einnahmen dem Empfänger mit Rücksicht auf das Dienstverhältnis zufließen und sich als Ertrag der nichtselbstständigen Arbeit darstellen, sich die Leistung des Arbeitgebers also im weitesten Sinne als Gegenleistung für das Zurverfügungstellen der individuellen Arbeits-

kraft des Arbeitnehmers erweist. Steuerbarer Arbeitslohn liegt daher auch dann vor, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung seiner Einnahmen erstattet (BFH, Urt. v. 1.10.2020 – VI R 11/18, BFHE 270, 475 und VI R 12/18, BFHE 270, 484, jeweils Rn. 11 f.) oder die Kosten für die Herstellung der persönlichen Voraussetzungen der Berufsausübung trägt (vgl. BFH, Urt. v. 15.12.2021 – VI R 32/19). Demgegenüber sind Vorteile, die sich bei objektiver Würdigung aller Umstände nicht als Entlohnung, sondern lediglich als notwendige Begleiterscheinung betriebsfunktionaler Zielsetzungen erweisen, nicht als Arbeitslohn anzusehen. Vorteile haben dann keinen Arbeitslohncharakter, wenn sie im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers gewährt werden. Das ist der Fall, wenn sich aus den Begleitumständen wie Anlass, Art und Höhe des Vorteils, Auswahl der Begünstigten, freie oder nur gebundene Verfügbarkeit, Freiwilligkeit oder Zwang zur Annahme des Vorteils und seiner besonderen Geeignetheit für den jeweils verfolgten betrieblichen Zweck ergibt, dass diese Zielsetzung ganz im Vordergrund steht und ein damit einhergehendes eigenes Interesse des Arbeitnehmers, den betreffenden Vorteil zu erlangen, deshalb vernachlässigt werden kann (BFH, Urt. v. 1.10.2020 – VI R 11/18, BFHE 270, 475 und VI R 12/18, BFHE 270, 484, jeweils Rn. 13).

[15] Es kann hier dahinstehen, ob diese Maßstäbe auch für den Arbeitsentgeltbegriff nach § 14 I SGB IV gelten oder erst nach § 17 I 1 Nr. 1 SGB IV (i.d.F. des Dritten Gesetzes zur Änderung des SGB IV und anderer Gesetze v. 5.8.2010, BGBl. I 1127) i.V.m. § 1 I 1 Nr. 1 Hs. 1 SvEV (i.d.F. der Verordnung zur Neuordnung der Regelungen über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt v. 21.12.2006, BGBl. I 3385) heranzuziehen sind. Danach sind einmalige Einnahmen, laufende Zulagen, Zuschläge, Zuschüsse sowie ähnliche Einnahmen, die zusätzlich zu Löhnen oder Gehältern gewährt werden, nicht dem Arbeitsentgelt zuzurechnen, soweit sie lohnsteuerfrei sind. Denn die von einem Arbeitgeber übernommene Mindestversicherungsprämie ist jedenfalls nicht lohnsteuerfrei. Im Ergebnis liegt beitragspflichtiges Arbeitsentgelt in Höhe des vom Kl. übernommenen Prämienanteils vor, der auf die Mindestberufshaftpflichtversicherung nach § 51 I und IV BRAO entfällt.

[16] Rechtsanwälte sind nach § 51 I 1 BRAO verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen und für die Dauer ihrer Zulassung aufrechtzuerhalten. Diese personen- und nicht tätigkeitsbezogene Verpflichtung trifft auch angestellte Rechtsanwälte. Dabei lässt § 51 BRAO sowohl die eigene Versicherung des angestellten Rechtsanwalts als auch dessen Einbeziehung in die Versicherung der anstellenden Kanzlei oder Sozietät zu (*Diller*, in Henssler/Prütting, Kommentar zur BRAO, 5. Aufl. 2019, § 51 Rn. 20; *Moll*, in Henssler/Streck, Handbuch Sozietätsrecht, 2. Aufl. 2011, S 786 Rn. 147; unklar: *Dahns*, in Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 3. Aufl. 2020, § 51 BRAO Rn. 6).

Eine Berufshaftpflichtversicherung ist Voraussetzung sowohl für die Erteilung als auch die Aufrechterhaltung der Zulassung als Rechtsanwalt (§ 12 II BRAO i.d.F. des Gesetzes zur Stärkung

Berufspflicht

der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft v. 26.3.2007, BGBl. I 358; § 14 II Nr. 9 BRAO i.d.F. des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung v. 5.10.1994, BGBl. I 2911 i.V.m. dem Gesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung und anderer Gesetze v. 19.12.1998, BGBl. I 3836) und damit eine notwendige Bedingung für die Ausübung des Berufs eines Rechtsanwalts sowie das Erzielen von Einkünften aus dieser Tätigkeit. Kommt er der ihn persönlich treffenden gesetzlichen Verpflichtung nach, handelt er typischerweise im eigenen Interesse; übernimmt der Arbeitgeber – wie hier – die Berufshaftpflichtversicherung oder die hierfür aufzuwendenden Beiträge, handelt dieser zwar auch in seinem eigenbetrieblichen Interesse, aber auch im wesentlichen Interesse des angestellten Rechtsanwalts (BFH, Urt. v. 1.10.2020 – VI R 11/18, BFHE 270, 475 und VI R 12/18, BFHE 270, 484, jeweils Rn. 15).

[17] Die mit der Übernahme der Versicherungsprämien durch den Kl. verbundene Freistellung der Beigeladenen von den Aufwendungen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtung

wesentliches Interesse des angestellten Anwalts

führt bei diesen zu einem geldwerten Vorteil i.H.v. jeweils 600,55 Euro jährlich. Dieser Betrag wäre nach den nicht mit zulässigen und begründeten Rügen angegriffenen und damit den Senat bindenden Feststellungen des LSG (§ 163 SGG) für eine Berufshaftpflichtversicherung mit der gesetzlich vorgesehenen Mindestdeckungssumme von 250.000 Euro je Versicherungsfall und 1 Mio Euro je Versicherungsjahr (§ 51 IV BRAO) aufzuwenden gewesen.

[18] Ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 I GG ist mit der Beitragspflicht nicht verbunden. Soweit der Kl. Rechtsanwälte gegenüber Steuerberatern zu Unrecht anders behandelt sieht, kann offenbleiben, ob es insoweit schon an im Sinn des Gleichbehandlungsgrundsatzes vergleichbaren Personengruppen fehlt. Sofern der Kl. im Berufungsverfahren darauf hingewiesen hat, dass nur

selbstständige, nicht aber angestellte Steuerberater gegen die aus ihrer Berufstätigkeit sich ergebenden Haftpflichtgefahren angemessen versichert sein müssen (§ 67 I Steuerberatungsgesetz), zeigt er bereits selbst berufsrechtliche Unterschiede der beiden Berufsgruppen auf.

[19] 2. Die Bekl. hat die geldwerten Vorteile zutreffend als einmalige Zuwendungen i.S.d. § 23a I 1 SGB IV (i.d.F. der Bekanntmachung v. 12.11.2009, BGBl. I 3710) eingeordnet (vgl. BSG, Urt. v. 26.1.2005 – B 12 KR 3/04 R, SozR 4-2400 § 14 Nr. 7 Rn. 15). Fehler in der Berechnung der zu zahlenden Beiträge, insb. unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze (§ 23a III 1 SGB IV i.d.F. v. 12.11.2009 a.a.O.), sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

[20] 3. Die Bekl. hat zu Recht Säumniszuschläge festgesetzt. Gemäß § 24 SGB IV (i.d.F. der Bekanntmachung v. 12.11.2009, BGBl. I 3710) ist für Beiträge und Beitragsvorschüsse, die der Zahlungspflichtige nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages gezahlt hat, für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des rückständigen, auf 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages zu zahlen (Abs. 1 Satz 1). Diese objektiven Voraussetzungen für die Erhebung von Säumniszuschlägen sind hier erfüllt. Der Kl. hat die geschuldeten Beiträge nicht rechtzeitig gezahlt. Wird eine Beitragsforderung – wie hier – durch Bescheid mit Wirkung für die Vergangenheit festgestellt, ist ein darauf entfallender Säumniszuschlag (nur dann) nicht zu erheben, soweit der Beitragsschuldner glaubhaft macht, dass er unverschuldet keine Kenntnis von der Zahlungspflicht hatte (Abs. 2). Das ist nach den für den Senat bindenden Feststellungen des LSG nicht der Fall. Anhaltspunkte dafür, dass das LSG von einem unrichtigen Verschuldensmaßstab (vgl. hierzu BSG, Urt. v. 12.12.2018 – B 12 R 15/18 R, BSGE 127, 125 = SozR 4-2400 § 24 Nr. 8 Rn. 11 ff.) ausgegangen sein könnte, liegen nicht vor. Vielmehr spricht die Beitragszahlung bis einschließlich 2009 für das Erkennen des Kl. seiner jedenfalls möglichen Beitragspflicht.

HINWEISE DER REDAKTION:

S. hierzu den Kurzbeitrag von *Herberg/Schroeder-Printzen* auf S. 301 in diesem Heft.

SONSTIGES

UNGÜLTIGE VORSTANDSWAHLEN

BRAO §§ 68 I, IV, 69 I Nr. 2, III 1

1. Ein durch Amtsniederlegung nach § 69 I Nr. 2 BRAO als Mitglied des Vorstands ausgeschiedener Rechtsanwalt kann nicht im Wege der Nachwahl

gem. § 69 III 1 BRAO für den von ihm niedergelegten Sitz im Vorstand wiedergewählt werden.

2. Das Ausscheiden eines Rechtsanwalts als Mitglied des Vorstands durch Amtsniederlegung nach § 69 I Nr. 2 BRAO steht seiner (erneuten) Wahl in den Vorstand im Rahmen turnusgemäßer Neuwahlen nach § 68 I BRAO auch dann nicht

entgegen, wenn der Rest der Amtszeit des von ihm niedergelegten Mandats noch nicht abgelaufen ist.

3. § 68 IV BRAO ist auf den Fall der gleichzeitigen Durchführung einer Nach- mit einer turnusmäßigen Neuwahl entsprechend anwendbar.

BGH, Urt. v. 12.9.2022 – AnwZ (Brfg) 41/21

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Eine Vorstandswahl ist lediglich bei einem Wahlfehler für ungültig zu erklären, der auf das Wahlergebnis von Einfluss ist oder konkret und nicht nur theoretisch von Einfluss sein kann. Dies kann auch bei einem Verstoß gegen § 68 II 1 BRAO (Teilneuwahlen des Vorstands) der Fall sein. Das Gericht darf trotz eines solchen Fehlers davon absehen, die angefochtene Wahl für ungültig zu erklären, wenn es dem wahlprüfungsrechtlichen Grundsatz des geringstmöglichen Eingriffs entspricht oder wenn das Interesse am Bestandsschutz des im Vertrauen auf die Gesetzmäßigkeit der Wahl gewählten Vorstands den festzustellenden Wahlfehler überwiegt (vgl. BGH, BRAK-Mitt. 2010, 169).

ELEKTRONISCHE WAHL ZUR SATZUNGSVERSAMMLUNG

BRAO § 191 II 2; GG Art. 38

* **1. Die Vorschrift des § 191b II 2 BRAO, nach der die Wahlen der Satzungsversammlung auch als elektronische Wahlen durchgeführt werden können, verstößt weder gegen das Demokratiegebot noch gegen die allgemeinen Wahlgrundsätze des Art. 38 GG,**

* **2. Aus dem Grundsatz der freien Wahl ergibt sich kein Anspruch darauf, auf dem Stimmzettel eine Nein-Stimme abgeben oder sich dort der Stimme ausdrücklich enthalten zu können. Eine solche Gestaltung wäre zweckwidrig, wenn es wie bei der Wahl zur Satzungsversammlung darum geht, die zu Wählenden positiv zu bestimmen.**

* **3. Es ist unschädlich, wenn die Wahlordnung einer Rechtsanwaltskammer keine „Härtefallregelung“ für Wahlberechtigte vorsieht, die keinen Computer besitzen oder aufgrund ihres Alters geringere oder gar keine Computerkenntnisse haben. Rechtsanwälte müssen bereits aufgrund der Regelung in § 31a VI BRAO ein beA unterhalten, so dass davon ausgegangen werden darf, dass sie mit der erforderlichen EDV ausgestattet und hinreichend vertraut sind.**

BGH, Beschl. v. 30.5.2022 – AnwZ (Brfg) 47/21

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Rechtsanwaltskammern können gem. § 64 I 3 BRAO auch für Vorstandswahlen vorsehen, dass diese als elektronische Wahl durchgeführt werden.

SOZIALVERSICHERUNGSPFLICHT VON ANWÄLTLICHEN GESELLSCHAFTER-GESCHÄFTSFÜHRERN

BRAO §§ 1, 59f IV a.F.; SGB III § 25 I 1; SGB IV §§ 7 I, 7a; SGB VI § 1 S. 1 Nr. 1; GmbHG § 37 I

* **1. Rechtsanwälte, die als Gesellschafter-Geschäftsführer einer Rechtsanwaltsgesellschaft tätig sind, sind grundsätzlich sozialversicherungspflichtig.**

* **2. Etwas anderes gilt nur dann, wenn diese über einen Anteil von mind. 50 % am Stammkapital der GmbH verfügen.**

* **3. An der Einordnung der Geschäftsführertätigkeit zum rechtlichen Typus der abhängigen Beschäftigung ändert die freiberufliche Tätigkeit als Rechtsanwalt nichts. Diese Tätigkeit kann von vornherein nicht ohne den rechtlichen und organisatorischen Rahmen beurteilt werden, der sich für die Rechtsanwälte aus der Stellung als GmbH-Geschäftsführer ergeben.**

BSG, Urt. v. 28.6.2022 – B 12 R 4/20 R

AUS DEN GRÜNDEN:

[1] I. Zwischen den Beteiligten ist im Rahmen eines Statusfeststellungsverfahrens streitig, ob die Kl. in ihrer jeweiligen Tätigkeit als Gesellschafter-Geschäftsführer der beigeladenen Rechtsanwalts-GmbH aufgrund Beschäftigung der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) und nach dem Recht der Arbeitsförderung unterliegen.

[2] Die fünf Kl. gründeten am 28.12.2011 notariell beurkundet die beigeladene Rechtsanwalts-GmbH. Gegenstand der GmbH ist die Übernahme und die Ausführung von Anwaltsaufträgen, insb. die Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten und alle damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte, die durch in Diensten der Gesellschaft stehende, zugelassene Rechtsanwälte unabhängig, weisungsfrei und eigenverantwortlich unter Beachtung ihres Berufsrechts ausgeführt werden. Am Stammkapital der Gesellschaft sind die Kl. zu je einem Fünftel beteiligt. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wenn Gesetz oder Satzung nicht eine höhere Mehrheit vorschreiben. Jeder Geschäftsanteil gewährt eine Stimme. Beschlüsse über Änderungen des Gesellschaftsvertrags, die Auflösung der Gesellschaft, Zustimmung zur Verfügung über einen Geschäftsanteil und eine Kapitalerhöhung oder Kapitalherabsetzung bedürfen einer Mehrheit von 100 v.H.

[3] Am 30.12.2011 schloss die Beigeladene mit den zu Geschäftsführern bestellten Kl. jeweils mit Wirkung ab

1.1.2012 einen Geschäftsführungsvertrag (GV). Danach sind die Geschäftsführer in allen Angelegenheiten der Mandatsführung jeweils allein zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt (§ 3 Nr. 2 S. 3 GV). Für bestimmte Angelegenheiten außerhalb der eigentlichen Mandatsführung bedürfen sie der Zustimmung der Gesellschafterversammlung (§ 3 Nr. 3 GV). Sie erhalten als Vergütung jeweils ein Monatsgehalt von brutto 6.500 Euro zuzüglich eines 13. Monatsgehalts und eine gewinnabhängige Vergütung (Tantieme) i.H.v. 10 v.H. des tantiemepflichtigen Gewinns der Beigeladenen (§ 4 Nr. 1 Buchst a bis c GV). Ferner wurden Ansprüche auf Weiterzahlung der Vergütung bei Arbeitsunfähigkeit für die Dauer von sechs Monaten sowie auf Jahresurlaub von 30 Arbeitstagen vereinbart (§§ 5 und 6 GV). Die Kl. übernahmen Bürgschaften i.H.v. jeweils 50.000 Euro für die Beigeladene. Aufgrund seiner Abberufung als Geschäftsführer zum 31.12.2014 wurde dem Kl. zu 4. eine Abfindung für den „Verlust des Arbeitsplatzes“ i.H.v. 60.000 Euro gewährt. Seine Geschäftsanteile wurden zu gleichen Teilen von den anderen Kl. übernommen.

[4] Auf die Statusfeststellungsanträge der Kl. stellte die beklagte Deutsche Rentenversicherung Bund gegenüber jedem einzelnen Kl. sowie gegenüber der Beigeladenen jeweils fest, dass die Tätigkeit als Gesellschafter-Geschäftsführer der Beigeladenen seit dem 1.1.2012 – hinsichtlich des Kl. zu 4. bis 31.12.2014 – im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt werde und Versicherungspflicht in der GRV sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung bestehe (Bescheide v. 14.12.2015). Die Widersprüche wies sie zurück (Widerspruchsbescheid betreffend Kl. zu 1. v. 16.2.2016, betreffend Kl. zu 2. v. 24.2.2016, betreffend Kl. zu 3. v. 21.3.2016, betreffend Kl. zu 4. v. 22.6.2016 und betreffend Kl. zu 5. v. 25.8.2016).

[5] Das SG Mannheim hat die Klagen nach Verbindung zu einem gemeinsamen Verfahren abgewiesen (Urt. v. 15.2.2017). Das LSG Baden-Württemberg hat die Berufung zurückgewiesen. Die Kl. hätten nur über eine jeweilige Kapitalbeteiligung von 20 v.H., später 25 v.H. verfügt. Im Gesellschaftsvertrag sei keine umfassende echte oder qualifizierte Sperrminorität geregelt. An der damit fehlenden Rechtsmacht, die Geschicke der GmbH bestimmen zu können, änderten auch die übernommenen Bürgschaften nichts. Dass die Kl. als Rechtsanwälte für die Beigeladene tätig gewesen seien, bewirke nicht ihre Selbstständigkeit. Auch ein angestellter Rechtsanwalt übe einen freien Beruf aus und sei in weiten Teilen in seiner Berufstätigkeit keiner Weisung unterworfen. Die Kl. seien auch in den Betrieb der Beigeladenen eingegliedert gewesen. Sie hätten die bereitgestellten Büros samt Ausstattung genutzt und mit dem Unterstützungspersonal zusammengearbeitet. Zudem hätten die Kl. auch nicht anwaltliche Tätigkeiten verrichten müssen. Auch der GV spreche für eine abhängige Beschäftigung. Die monatlich feststehende Vergütung entspreche exakt dem Typus eines Angestellten. Gewinnabhängige Tantiemen seien auch bei abhängig Beschäftigten möglich. Das Entgelt liege nicht erkennbar über dem

Entgelt eines vergleichbar eingesetzten angestellten Geschäftsführers und Rechtsanwalts. Sowohl der Urlaubsanspruch als auch die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall seien für eine selbstständige Tätigkeit atypisch. Dass die Kl. selbst von ihrer abhängigen Beschäftigung ausgingen, ergebe sich daraus, dass dem Kl. zu 4. eine Abfindung für den Verlust des „Arbeitsplatzes“ gewährt worden sei. Die Kl. hätten schließlich allein das Risiko des Entgeltausfalls in der Insolvenz und damit kein relevantes unternehmerisches Risiko zu tragen (Urt. v. 17.9.2019).

[6] Mit ihren vom Senat zugelassenen Revisionen rügen die Kl. die Verletzung des § 7 I SGB IV sowie des Art. 2 I i.V.m. Art. 20 III GG. Das LSG habe grundlegend verkannt, dass es sich bei der Beigeladenen um eine Rechtsanwalts-Gesellschaft mbH handele und sie als Rechtsanwälte deren Gesellschafter-Geschäftsführer seien. Zudem könnten nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Anwalts-GmbH nur Rechtsanwälte deren Gesellschafter sein. Als unabhängige Organe der Rechtspflege sei ihnen verfassungs-, gesellschafts- und berufsrechtlich sowie dienstvertraglich eine weisungsfreie Beschäftigung garantiert, ohne in die Arbeitsorganisation eines Weisungsgebers eingegliedert zu sein. Das Weisungsrecht der Gesellschafterversammlung stehe unter dem Vorbehalt abweichender Bestimmungen der die gesetzlichen Rahmenbedingungen einer Rechtsanwalts-Gesellschaft berücksichtigenden Satzung. Diese sei als Sonderform der GmbH nicht mit anderen „gewerblichen“ Kapitalgesellschaften zu vergleichen. Die Gesellschafterversammlung könne lediglich unternehmerische Entscheidungen bindend treffen. Zudem schließe das Berufsrecht die gesellschaftsrechtliche Weisungsbefugnis der Gesellschafterversammlung gegenüber den Gesellschafter-Geschäftsführern der Anwalts-GmbH normativ aus. Die in § 59f IV BRAO gewährleistete Unabhängigkeit erstreckte sich auch auf als Geschäftsführer einer Rechtsanwalts-Gesellschaft tätige Rechtsanwälte. Die Unvereinbarkeit anwaltlicher Tätigkeit mit beruflicher Abhängigkeit folge ferner aus § 46 BRAO. Die Urteile des BSG zu sog. Honorärärzten und Gesellschafter-Geschäftsführern einer Steuerberatungsgesellschaft seien auf die Anwalts-GmbH nicht übertragbar. Ungeachtet dessen lasse auch der jeweilige GV keine Rückschlüsse auf eine weisungsgebundene Beschäftigung zu. Dabei handele es sich nicht um eine typische Vertragsgestaltung für Fremdgeschäftsführer. Vielmehr trage die Vertragsgestaltung gerade den nicht dispositiven Vorgaben des Berufsrechts Rechnung. Schließlich habe das LSG mit der angefochtenen Entscheidung die Grenzen richterlicher Rechtsfortbildung überschritten.

[7] Der Kl. zu 1. beantragt, die Urteile des LSG Baden-Württemberg v. 17.9.2019 und des SG Mannheim v. 15.2.2017 sowie den Bescheid der Bekl. v. 14.12.2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids v. 16.2.2016 aufzuheben und die Bekl. zu verurteilen, festzustellen, dass er in seiner Tätigkeit als Gesellschafter-Geschäftsführer der Beigeladenen seit dem 1.1.2012 nicht der

Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung und nach dem Recht der Arbeitsförderung unterlag.

[8] Der Kl. zu 2. beantragt, die Urteile des LSG Baden-Württemberg v. 17.9.2019 und des SG Mannheim v. 15.2.2017 sowie den Bescheid der Bekl. v. 14.12.2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids v. 24.2.2016 aufzuheben und die Bekl. zu verurteilen, festzustellen, dass er in seiner Tätigkeit als Gesellschafter-Geschäftsführer der Beigeladenen seit dem 1.1.2012 nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung und nach dem Recht der Arbeitsförderung unterlag.

[9] Der Kl. zu 3. beantragt, die Urteile des LSG Baden-Württemberg v. 17.9.2019 und des SG Mannheim v. 15.2.2017 sowie den Bescheid der Bekl. v. 14.12.2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids v. 21.3.2016 aufzuheben und die Bekl. zu verurteilen, festzustellen, dass er in seiner Tätigkeit als Gesellschafter-Geschäftsführer der Beigeladenen seit dem 1.1.2012 nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung und nach dem Recht der Arbeitsförderung unterlag.

[10] Der Kl. zu 4. beantragt, die Urteile des LSG Baden-Württemberg v. 17.9.2019 und des SG Mannheim v. 15.2.2017 sowie den Bescheid der Bekl. v. 14.12.2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids v. 22.6.2016 aufzuheben und die Bekl. zu verurteilen, festzustellen, dass er in seiner Tätigkeit als Gesellschafter-Geschäftsführer der Beigeladenen v. 1.1.2012 bis zum 31.12.2014 nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung und nach dem Recht der Arbeitsförderung unterlag.

[11] Die Kl. zu 5. beantragt, die Urteile des LSG Baden-Württemberg v. 17.9.2019 und des SG Mannheim v. 15.2.2017 sowie den Bescheid der Bekl. v. 14.12.2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids v. 25.8.2016 aufzuheben und die Bekl. zu verurteilen, festzustellen, dass sie in ihrer Tätigkeit als Gesellschafterin-Geschäftsführerin der Beigeladenen seit dem 1.1.2012 nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung und nach dem Recht der Arbeitsförderung unterlag.

[12] Die Bekl. beantragt, die Revisionen der Kl. zurückzuweisen.

[13] Sie hält das angefochtene Urteil des LSG für zutreffend.

[14] Die Beigeladene hat keinen Antrag gestellt. Die Bundesagentur für Arbeit ist auf die Möglichkeit eines Antrags auf Beiladung nach § 75 IIb 2 SGG hingewiesen worden. Hiervon hat sie keinen Gebrauch gemacht.

[15] II. Die zulässigen Revisionen der Kl. sind unbegründet (§ 170 I 1 SGG). Zu Recht hat das LSG ihre Berufungen gegen das nach der verfahrensrechtlich unbedenklichen Verbindung der fünf Klagen (vgl. BSG, Urt. v. 18.12.1969 – 2 RU 314/67, BSGE 30, 230, 231 f. = SozR Nr. 4 zu § 113 SGG S Da 2, Rn. 15) ergangene kla-

geabweisende Urteil des SG zurückgewiesen. Die angefochtenen Bescheide sind rechtmäßig und verletzen die Kl. nicht in ihren Rechten. Die Bekl. hat zutreffend festgestellt, dass die Kl. ab 1.1.2012 – der Kl. zu 4. bis 31.12.2014 – in ihrer jeweiligen Tätigkeit als Gesellschafter-Geschäftsführer der Beigeladenen wegen Beschäftigung versicherungspflichtig in der GRV und nach dem Recht der Arbeitsförderung waren.

[16] Im streitigen Zeitraum unterlagen Personen, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt waren, der Versicherungspflicht in der GRV und nach dem Recht der Arbeitsförderung (vgl. § 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI i.d.F. des Gesetzes zur Förderung ganzjähriger Beschäftigung v. 24.4.2006, BGBl. I 926; § 25 I 1 SGB III i.d.F. des Gesetzes zur Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente <Job-AQTIV-Gesetz> v. 10.12.2001 BGBl. I 3443). Nach den für die Statusbeurteilung von Geschäftsführern einer GmbH geltenden Maßstäben (dazu 1.) waren die Kl. abhängig beschäftigt (dazu 2.). Sie können sich nicht darauf berufen, als Rechtsanwälte und damit als unabhängige Organe der Rechtspflege und Angehörige eines sog. freien Berufs in einer Rechtsanwalts-gesellschaft tätig gewesen zu sein (dazu 3.).

[17] 1. Beschäftigung ist gem. § 7 I SGB IV (i.d.F. der Bekanntmachung v. 12.11.2009, BGBl. I 3710) die nichtselbstständige Arbeit, insb. in einem Arbeitsverhältnis (S. 1). Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers (S. 2). Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG setzt eine abhängige Beschäftigung voraus, dass der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber persönlich abhängig ist. Die hierfür vom Senat entwickelten Abgrenzungsmaßstäbe (vgl. BSG, Urt. v. 4.6.2019 – B 12 R 11/18 R, BSGE 128, 191 = SozR 4-2400 § 7 Nr. 42 Rn. 14 f. Honorararzt) gelten grundsätzlich auch für Geschäftsführer einer GmbH. Ob ein Beschäftigungsverhältnis vorliegt, richtet sich bei dem Geschäftsführer einer GmbH aber in erster Linie danach, ob er nach der ihm zukommenden, sich aus dem Gesellschaftsvertrag ergebenden Rechtsmacht ihm nicht genehme Weisungen verhindern oder Beschlüsse beeinflussen kann, die sein Anstellungsverhältnis betreffen (BSG, Urt. v. 7.7.2020 – B 12 R 17/18 R, SozR 4-2400 § 7 Nr. 49 Rn. 16 m.w.N.).

[18] Ist ein GmbH-Geschäftsführer zugleich als Gesellschafter am Kapital der Gesellschaft beteiligt, sind der Umfang der Kapitalbeteiligung und das Ausmaß des sich daraus für ihn ergebenden Einflusses auf die Gesellschaft das wesentliche Merkmal bei der Abgrenzung von abhängiger Beschäftigung und selbstständiger Tätigkeit. Ein Gesellschafter-Geschäftsführer ist nicht per se kraft seiner Kapitalbeteiligung selbstständig tätig, sondern muss, um nicht als abhängig beschäftigt angesehen zu werden, über seine Gesellschafterstellung hinaus die Rechtsmacht besitzen, durch Einflussnahme auf die Gesellschafterversammlung die Geschicke der Gesellschaft bestimmen zu können.

Eine solche Rechtsmacht ist bei einem Gesellschafter gegeben, der zumindest 50 v.H. der Anteile am Stammkapital hält. Ein Geschäftsführer, der nicht

Selbstständigkeit bei mindestens 50 %

über diese Kapitalbeteiligung verfügt, ist grundsätzlich abhängig beschäftigt. Er ist ausnahmsweise nur dann als Selbstständiger anzusehen, wenn ihm nach dem Gesellschaftsvertrag eine umfassende („echte“ oder „qualifizierte“), die gesamte Unternehmenstätigkeit erfassende Sperrminorität eingeräumt ist. Der selbstständig tätige Gesellschafter-Geschäftsführer muss in der Lage sein, einen maßgeblichen Einfluss auf alle Gesellschafterbeschlüsse auszuüben und dadurch die Ausrichtung der Geschäftstätigkeit des Unternehmens umfassend mitbestimmen zu können. Ohne diese Mitbestimmungsmöglichkeit ist der Minderheitsgesellschafter-Geschäftsführer nicht im „eigenen“ Unternehmen tätig, sondern in weisungsgebundener, funktionsgerecht dienender Weise in die GmbH als seine Arbeitgeberin eingegliedert. Deshalb ist eine „unechte“, nur auf bestimmte Gegenstände begrenzte Sperrminorität nicht geeignet, die erforderliche Rechtsmacht zu vermitteln (st.Rspr.; vgl. zuletzt BSG, Urt. v. 1.2.2022 – B 12 KR 37/19 R Rn. 13 m.w.N., zur Veröffentlichung in BSGE und SozR vorgesehen).

[19] 2. Ausgehend von diesen Maßstäben und seinen Feststellungen ist das LSG rechtsfehlerfrei zu dem Ergebnis gekommen, dass eine abhängige Beschäftigung und damit Versicherungspflicht in der GRV und nach dem Recht der Arbeitsförderung vorlag. Die Kl. hatten nicht die notwendige gesellschaftsrechtliche Rechtsmacht, um die Geschicke der GmbH maßgeblich zu gestalten oder ihnen nicht genehme Weisungen zu verhindern. Sie waren damit in einen fremden Betrieb eingliedert und führten kein eigenes Unternehmen.

[20] Als Geschäftsführer nach § 6 III GmbHG (i.d.F. des Gesetzes zur Änderung des GmbHG und anderer handelsrechtlicher Vorschriften v. 4.7.1980, BGBl. I 836) unterlagen sie gem. §§ 37 I, 38 I, 46 Nr. 5 und 6 GmbHG dem Weisungsrecht der Gesellschafterversammlung (vgl. zum Weisungsrecht *Altmeppen*, GmbHG, 10. Aufl. 2021, § 37 Rn. 3; *Kleindiek*, in Lutter/Hommelhoff, GmbH-Gesetz, 20. Aufl. 2020, § 37 Rn. 1; *Stephan/Tieves*, MüKo-GmbHG, 3. Aufl. 2019, § 37 Rn. 107).

Sie verfügten als Minderheitsgesellschafter mit einer Beteiligung von 20 v.H., ab

Weisungsrecht

1.1.2015 von 25 v.H., und mit nur einer von fünf, später vier Stimmen nicht über eine umfassende Sperrminorität. Mangels einer im Gesellschaftsrecht wurzelnden Rechtsmacht rechtfertigt die Übernahme von Bürgschaften durch die Kl. kein anderes Ergebnis (vgl. BSG, Urt. v. 29.7.2015 – B 12 KR 23/13 R, BSGE 119, 216 = SozR 4-2400 § 7 Nr. 24, Rn. 27 m.w.N.).

[21] Die Annahme von Beschäftigung aufgrund der Rechtsverhältnisse wird durch die Ausgestaltung des jeweiligen GV bestätigt. Unabhängig davon, dass

danach die klagenden Geschäftsführer den Weisungen der Gesellschafterversammlung unterliegen (§ 1 Nr. 2 GV), enthält er für eine abhängige Beschäftigung typische Regelungen. Die Kl. erhielten eine Festvergütung und hatten Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub von 30 Arbeitstagen je Kalenderjahr sowie auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall. Der Gewährung erfolgsabhängiger Tantiemen kommt zwar als Anknüpfungspunkt für ein wirtschaftliches Eigeninteresse Bedeutung zu, dieses ist aber nicht allein entscheidend. Auch bei Arbeitnehmern sind leistungsorientierte Vergütungsbestandteile verbreitet (BSG, Urt. v. 7.7.2020 – B 12 R 17/18 R, SozR 4-2400 § 7 Nr. 49 Rn. 20 m.w.N.). Den Kl. waren für die Erfüllung ihrer Aufgaben zwar Freiheiten eingeräumt. Sie waren u.a. nicht an feste Arbeitszeiten gebunden (§ 1 Nr. 3 S. 3 GV). Freiräume sind jedoch für viele Beschäftigte gegeben, die höhere Dienste leisten und von denen erwartet wird, dass sie ihre Aufgaben im Rahmen funktionsgerechter, dienender Teilhabe am Arbeitsprozess erfüllen (vgl. BSG, Urt. v. 7.7.2020 – B 12 R 17/18 R, a.a.O., m.w.N.). Die Übernahme einer Bürgschaft begründet regelmäßig kein unternehmerisches Risiko, das zur Annahme von Selbstständigkeit zwingt (vgl. BSG, Urt. v. 29.8.2012 – B 12 KR 25/10 R, BSGE 111, 257 = SozR 4-2400 § 7 Nr. 17 Rn. 29).

[22] 3. An der Einordnung der Geschäftsführer-Tätigkeit zum rechtlichen Typus der abhängigen Beschäftigung ändert die „freiberufliche“ Tätigkeit als Rechtsanwalt nichts. Zu Recht hat das LSG diese in seine Gesamtwertung miteinbezogen (dazu a). Die für GmbH-Geschäftsführer geltenden Maßstäbe werden aber nicht berufsrechtlich, insb. durch die Regelungen der BRAO über die Rechtsanwaltsgesellschaft, überlagert (dazu b).

[23] a) Dass die Statusbeurteilung die Berufsausübung als Rechtsanwalt umfasst, ergibt sich schon daraus, dass die Kl. nach dem jeweiligen GV sämtliche Arbeiten gewissenhaft auszuführen, die Belange der Gesellschaft nach bestem Wissen und Können zu wahren und über die betriebsübliche Arbeitszeit hinaus tätig zu sein hatten (§ 1 Nr. 3 S. 1 und 2 GV). Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich somit auf den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der beigeladenen Rechtsanwaltsgesellschaft, die von Rechtsanwälten verantwortlich geführt werden muss und deren Geschäftsführer mehrheitlich Rechtsanwälte sein müssen (§ 59f I BRAO). Ihr Gegenstand ist die Übernahme und Ausführung von Aufträgen, insb. die Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten und alle damit in Zusammenhang stehenden Geschäfte, die durch in Diensten der Gesellschaft stehende, zugelassene Rechtsanwälte unabhängig, weisungsfrei und eigenverantwortlich unter Beachtung ihres Berufsrechts ausgeführt werden (§ 3 Nr. 1 der Satzung; vgl. auch § 59c I BRAO i.d.F. des Gesetzes zur Änderung der BRAO, der Patentanwaltsordnung und anderer Gesetze v. 31.8.1998, BGBl. I 2600, und § 59e I BRAO i.d.F. des Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts v. 12.12.2007, BGBl. I 2840). Die „freiberufliche“ Tätigkeit als Rechtsanwalt kann

deshalb von vorneherein nicht ohne den rechtlichen und organisatorischen Rahmen beurteilt werden, der sich für die Kl. aus der Stellung als GmbH-Geschäftsführer ergibt. Damit kommt es hier nicht auf die Kriterien einer sog. „einheitlichen Beschäftigung“ (vgl. hierzu etwa BSG, Urte. v. 31.10.2012, B 12 R 1/11 R, SozR 4-2400, § 14 Nr. 16 Rn. 16 f m.w.N.) an.

[24] b) Die für GmbH-Geschäftsführer geltenden Maßstäbe werden nicht berufsrechtlich überlagert. Die Abgrenzung zwischen Beschäftigung und Selbstständigkeit erfolgt nach ständiger Rechtsprechung des Senats grundsätzlich nicht abstrakt für bestimmte Berufs- und Tätigkeitsbilder. Es ist daher möglich, dass ein und derselbe Beruf – je nach konkreter Ausgestaltung der vertraglichen Grundlagen in ihrer gelebten Praxis – entweder in Form der Beschäftigung oder als selbstständige Tätigkeit ausgeübt wird. Maßgebend sind stets die konkreten Umstände des individuellen Sachverhalts (zuletzt BSG, Urte. v. 27.4.2021 – B 12 R 16/19 R, SozR 4-2400 § 7 Nr. 58 Rn. 15 Fahrkartenkontrolleur; grundlegend BSG, Urte. v. 4.6.2019 – B 12 R 11/18 R, BSGE 128, 191 = SozR 4-2400 § 7 Nr. 42 Rn. 18 m.w.N. Honorararzt). Etwas anderes gilt nicht wegen der von den Revisionsklägern hervorgehobenen Zuordnung des Rechtsanwalts zu den sog. freien Berufen. Allein aus der Zuordnung zu einem „Freien Beruf“ lässt sich jedoch keine normative Wirkung in dem Sinn ableiten, dass die Angehörigen eines solchen Berufs grundsätzlich einer selbstständigen Tätigkeit nachgingen und in erhöhtem Maße vor gesetzgeberischen Eingriffen – hier durch Begründung der Versicherungspflicht – geschützt wären. Auf die Verkehrsan-schauung, der der Typusbegriff letztlich entspringt, kommt es für die Abgrenzung zwischen Beschäftigung und Selbstständigkeit nicht an (vgl. hierzu ausführlich BSG, Urte. v. 7.7.2020 – B 12 R 17/18 R, SozR 4-2400 § 7 Nr. 49 Rn. 33 m.w.N. Steuerberater).

[25] Ebenso wenig gebietet es die Widerspruchsfreiheit der Gesamtrechtsordnung (vgl. zu diesem Gesichtspunkt BSG, Urte. v. 11.11.2015 – B 12 KR 13/14 R, BSGE 120, 59 = SozR 4-2400 § 7 Nr. 26, Rn. 24 m.w.N.; *Bernsdorff*, Der Betrieb 2014, 1551), Angehörige freier Berufe stets als selbstständig anzusehen. Das Berufsrecht der Rechtsanwälte geht zwar grundsätzlich vom Leitbild der selbstständigen Tätigkeit aus (BT-Dr. 18/5201, 25 zu Nr. 2 <§ 46 I BRAO-E>), lässt aber auch den Status als Arbeitnehmer zu. Auch wenn der Rechtsanwalt einem freien Beruf nachgeht (vgl. § 2 I BRAO), darf er diesen auch als Angestellter solcher Arbeitgeber ausüben, die als Rechtsanwälte, Patentanwälte oder rechts- oder patentanwaltliche Berufsausübungsgesellschaften tätig sind (§ 46 I BRAO). Angestellte anderer als der zuvor genannten Personen oder Gesellschaften üben ihren Beruf als (angestellter) Syndikusrechtsanwalt aus, sofern sie im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses für ihren Arbeitgeber anwaltlich tätig sind (§ 46 II 1 BRAO). Zwar sind diese Vorschriften erst mit Wirkung

ab 1.1.2016 durch das Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte und zur Änderung der Finanzgerichtsordnung v. 21.12.2015 (BGBl. I 2517) eingeführt worden. Bereits nach früherer Rechtslage war aber die Rechtsanwaltschaftigkeit in arbeits- und sozialversicherungsrechtlich abhängiger Stellung bei Arbeitgebern zulässig, die denselben Berufspflichten wie angestellte Rechtsanwälte unterlagen (vgl. BT-Drs., a.a.O.; vgl. auch BSG, Urte. v. 14.5.1981 – 12 RK 11/80).

[26] Darüber hinaus verfolgen das anwaltliche Berufsrecht und das Sozialversicherungsrecht unterschiedliche Zwecke. Die Berufspflichten und die Gewährleistung der Unabhängigkeit dienen insb. dem Gemeinwohl in Gestalt der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege (vgl. BVerfG, Beschl. v. 3.7.2003 – 1 BvR 238/01, BVerfGE 108, 150 Rn. 43 f.; BT-Drs. 12/4993, 27). Die Sozialversicherung dient hingegen der sozialen Absicherung des Einzelnen und dem Schutz der Mitglieder der Pflichtversicherungssysteme, die in einer Solidargemeinschaft zusammengeschlossen sind. Dabei betrifft der in § 7 I 1 SGB IV geregelte Typusbegriff der Beschäftigung den Kernbereich der schutzbedürftigen Personen. Mit dieser unterschiedlichen Zielsetzung ist eine am Berufsrecht orientierte Auslegung des sozialversicherungsrechtlichen Begriffs der Beschäftigung nicht zu vereinbaren. Denn mit der Statusfeststellung werden die Berufspflichten der Rechtsanwälte weder gesichert noch beeinträchtigt (vgl. BSG, Urte. v. 7.7.2020 – B 12 R 17/18 R, SozR 4-2400 § 7 Nr. 49 Rn. 35 m.w.N. Steuerberater).

[29] Die im Berufsrecht verankerte Stellung des Rechtsanwalts als unabhängiges Organ der Rechtspflege (§ 1 BRAO) und die fachliche Unabhängigkeit als prägendes Element auch im Fall einer Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt (§ 43a I BRAO i.d.F. des Gesetzes zur Neuordnung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und der Patentanwälte v. 2.9.1994, BGBl. I 2278; § 46 III BRAO i.d.F. des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte und zur Änderung der Finanzgerichtsordnung v. 21.12.2015, BGBl. I 2517) sind als solche keine Merkmale, denen ausschlaggebende Bedeutung für die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung zukommt. § 7 I 2 SGB IV bestimmt zwar, dass eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind. Daraus folgt aber nicht, dass Weisungsgebundenheit und Eingliederung in den Betrieb stets kumulativ vorliegen müssten. Die in § 7 I 2 SGB IV genannten Merkmale sind schon nach dem Wortlaut der Vorschrift nur „Anhaltspunkte“ für eine persönliche Abhängigkeit, also im Regelfall typische Merkmale einer Beschäftigung und keine abschließenden Bewertungskriterien (vgl. hierzu BSG, Urte. v. 4.6.2019 – B 12 R 11/18 R, BSGE 128, 191 = SozR 4-2400 § 7 Nr. 42 Rn. 29 Honorararzt und BT-Drs. 14/1855, 6). Ungeachtet dessen kann das Weisungsrecht insb. bei sog. Diensten höherer Art aufs Stärkste eingeschränkt sein und

sich die Weisungsgebundenheit des Arbeitnehmers bei von der Ordnung des Betriebs geprägten Dienstleistungen „zur funktionsgerechten, dienenden Teilhabe am Arbeitsprozess“ verfeinern (BSG, Urt. v. 4.6.2019 a.a.O.). Insoweit hat der Senat bereits mit Urt. v. 14.5.1981 (12 RK 11/80 Rn. 42) bestätigt, dass ein zugelassener Rechtsanwalt in der Kanzlei eines anderen Rechtsanwalts sowohl als abhängig Beschäftigter wie auch als freier Mitarbeiter tätig sein kann. Er hat erkannt, dass sich das Abgrenzungsmerkmal der äußeren Weisungsgebundenheit hinsichtlich Zeit, Ort und Dauer des Arbeitseinsatzes so reduzieren kann, dass es eine sichere Unterscheidung zwischen abhängiger und selbstständiger Ausübung nicht mehr erlaubt und Rückschlüsse aus anderen Kriterien (damals: Vergütung) gezogen werden müssen. Hier kommt es entscheidend auf die weisungsunterworfenen Eingliederung der Geschäftsführer in die vorgegebene – fremde – Ordnung der beigeladenen Rechtsanwaltsgesellschaft an. Wählen Berufsträger die Rechtsform einer ggf. mit haftungs- und steuerrechtlichen Vorteilen verbundenen GmbH in Form einer Rechtsanwaltsgesellschaft, können sie sich nicht darauf berufen, die Zusammenarbeit mit den anderen Gesellschaftern habe unabhängig von der gewählten Gesellschaftsform der einer Sozietät freiberuflich selbstständiger Rechtsanwälte entsprochen (vgl. BSG, Urt. v. 7.7.2020 – B 12 R 17/18 R, SozR 4-2400 § 7 Nr. 49 Rn. 36 m.w.N. Steuerberater).

[30] Die durch das Gesetz zur Änderung der BRAO, der Patentanwaltsordnung und anderer Gesetze v. 31.8.1998 (BGBl. I 2600) mit Wirkung v. 1.3.1999 eingeführten Regelungen über die Rechtsanwaltsgesellschaft (§§ 59c ff. BRAO) zwingen nicht zu einer abweichenden Bewertung. Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren Unternehmensgegenstand die Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten ist, können als Rechtsanwaltsgesellschaften zugelassen werden (§§ 59c I, 59d BRAO). Gesellschafter einer Rechtsanwaltsgesellschaft können nur Rechtsanwälte und Angehörige der in § 59a I 1 und II BRAO genannten Berufe sein; sie müssen in der Rechtsanwaltsgesellschaft beruflich tätig sein (§ 59e I 1 und 2 BRAO). Die Mehrheit der Geschäftsanteile und der Stimmrechte muss Rechtsanwälten zustehen; sofern Gesellschafter zur Ausübung eines in § 59e I 1 genannten Berufs nicht berechtigt sind, haben sie kein Stimmrecht (§ 59e II BRAO i.d.F. des Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts v. 12.12.2007, BGBl. I 2840). Die Rechtsanwaltsgesellschaft muss von Rechtsanwälten verantwortlich geführt werden, die Geschäftsführer müssen mehrheitlich Rechtsanwälte sein und Geschäftsführer kann nur sein, wer zur Ausübung eines in § 59e I 1 BRAO genannten Berufs berechtigt ist (§ 59f I und II BRAO; zur Unvereinbarkeit mit Art. 12 I GG und Nichtigkeit von § 59e II 1 und § 59f I BRAO, soweit sie der Zulassung einer Berufsausübungsgesellschaft von Rechts- und Patentanwälten als Rechtsanwaltsgesellschaft entgegenstehen, wenn nicht die Mehrheit der Geschäftsanteile und Stimmrechte sowie die verantwortliche Führung der Gesellschaft

und die Mehrheit der Geschäftsführer den Rechtsanwälten überlassen sind, vgl. BVerfG, Beschl. v. 14.1.2014 – 1 BvR 2998/11 u.a., BVerfGE 135, 90). Die Unabhängigkeit der Rechtsanwälte, die Geschäftsführer oder gem. § 59f III BRAO bevollmächtigt sind, bei der Ausübung ihres Rechtsanwaltsberufs ist zu gewährleisten; Einflussnahmen der Gesellschafter, namentlich durch Weisungen oder vertragliche Bindungen, sind unzulässig (§ 59f IV BRAO). Diese normative Ausgestaltung der Rechtsanwaltsgesellschaft vermag die abhängige Beschäftigung der sie führenden Geschäftsführer, die zugleich Rechtsanwälte sind, nicht auszuschließen.

[31] Gesellschaften mit beschränkter Haftung können als Rechtsanwaltsgesellschaften zugelassen werden (§§ 59c ff. BRAO). Keine solche Rechtsanwaltsgesellschaft sind Anwaltssozietäten in der Form von Gesellschaften bürgerlichen Rechts und Partnerschaften (*Brüggemann*, in *Weyland*, 10. Aufl. 2020, BRAO, § 59c Rn. 1; vgl. aber § 59b II BRAO in der ab 1.8.2022 gültigen Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe v. 7.7.2021, BGBl. I 2363). Wegen ihrer Rechtsform als GmbH sind auf eine Rechtsanwaltsgesellschaft bei Fehlen spezieller abweichender berufsrechtlicher Normen die Regelungen des GmbHG grundsätzlich anwendbar. Daher sind auch die Geschäftsführer einer Rechtsanwaltsgesellschaft der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche für den Umfang ihrer Befugnis, die Gesellschaft zu vertreten, durch den Gesellschaftsvertrag oder, soweit dieser nicht ein anderes bestimmt, durch die Beschlüsse der Gesellschafter festgesetzt sind (vgl. § 37 I GmbHG; dazu ausführlich oben unter 2.). Die spezielle Ausformung der personellen Zusammensetzung der Gesellschafterversammlung einerseits und der Geschäftsführung andererseits (§§ 59e I 1 und 2, 59f I BRAO) ändert daran nichts. Sie sagt nichts über die Rechtsmachtverteilung innerhalb der GmbH und die grundsätzliche Weisungsunterworfenheit des Geschäftsführers aus.

[32] Auch die ausdrücklichen Regelungen über die Gewährleistung der Unabhängigkeit der Rechtsanwälte und das Verbot von Einflussnahmen durch Weisungen nach § 59f IV

Eingliederung und Weisungsunterworfenheit

BRAO schließen eine Eingliederung und Weisungsunterworfenheit des Geschäftsführers einer Rechtsanwalts-gesellschaft i.S.d. § 7 I 2 SGB IV nicht kategorisch aus. Dies folgt bereits aus dem Wortlaut des § 59f IV 1 BRAO, der die „Unabhängigkeit der Rechtsanwälte“ auf die „Ausübung ihres Rechtsanwaltsberufs“, nicht aber auf die Geschäftsführung insgesamt bezieht.

[33] Diese Einschätzung wird durch die Gesetzesmaterialien bestätigt. Danach müsse dem verantwortlichen Rechtsanwalt – im Verhältnis zu den Gesellschaftern und zu etwaigen an der Geschäftsführung Beteiligten –

zwar dasselbe Maß an Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit zustehen wie einem Anwaltssozius. Das bedeute jedoch nicht, dass jegliche Arten von Weisungen schlechthin unzulässig wären. Ebenso wie bei anderen beruflichen Zusammenschlüssen – etwa in einer Partnerschaft oder BGB-Gesellschaft – könne es in Rechtsanwaltsgesellschaften vorkommen, dass die Berufskollegen für die Berufsausübung Vorgaben machten. Dies sei beispielsweise gerechtfertigt, wenn es darum gehe, besonders haftungsgefährdendes und sonst berufswidriges Verhalten des Kollegen zu unterbinden (BT-Drs. 13/9820, 15 zu § 59f). In der Beschlussempfehlung und im Bericht des Rechtsausschusses, auf dessen Vorschlag die Einfügung des § 59f IV BRAO zurückgeht, wird insoweit ausgeführt, dass sich aus der Vorschrift des § 37 GmbHG ein Weisungsrecht der Gesellschafter gegenüber den Geschäftsführern ergebe. Die Vorschrift des § 59f IV BRAO solle deshalb klarstellen, dass auch die in der Anwaltsgesellschaft als Geschäftsführer oder in vergleichbarer Funktion tätigen Rechtsanwälte berufliche Unabhängigkeit genießen würden (BT-Drs. 13/11035, 24 f. zu § 59f IV). Auch die Gesetzesmaterialien heben demnach lediglich die fachliche Unabhängigkeit in Bezug auf die anwaltliche Tätigkeit auch von geschäftsführenden Rechtsanwälten hervor.

[34] Die rechtswissenschaftliche Literatur schließt sich dieser Sichtweise überwiegend an (vgl. *Brüggemann*, in Weyland, BRAO, 10. Aufl. 2020, § 59f Rn. 4; *Henssler*, in Henssler/Prütting, BRAO, 5. Aufl. 2019, § 59f Rn. 34). Angesichts der Allzuständigkeit der Gesellschafterversammlung und des legitimen Interesses des Kapitaleigners, die Geschäftspolitik zu bestimmen, müsse der Gesellschafterversammlung z.B. das Recht zustehen, über die Annahme bestimmter, etwa besonders haftungsträchtiger Mandate zu entscheiden (*Kleine-Cosack*, BRAO, 8. Aufl. 2020, § 59f Rn. 8). Andererseits wird zwar vertreten, dass Einzelweisungen der Gesellschafter gegenüber den Geschäftsführern unzulässig seien, während die anwaltlichen Gesellschafter die allgemeine Geschäftspolitik der Gesellschaft durchaus mitbestimmen dürften (*Bormann/Strauß*, in Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 3. Aufl. 2020, § 59f BRAO Rn. 10). Selbst aus dieser Einschätzung lässt sich aber eine umfassende Gestaltungsmacht und Weisungsfreiheit eines anwaltlichen Mit-Geschäftsführers einer Rechtsanwaltsgesellschaft, die mit der Rechtsmacht eines Mehrheits-Gesellschafter-Geschäftsführers vergleichbar wäre, nicht ableiten. § 59f IV BRAO versetzt keinen der Kl. in die Lage, über das unternehmerische Geschick der Beigeladenen insgesamt wie ein Unternehmensinhaber zu entscheiden.

[35] Dieses Ergebnis wird durch einen Vergleich mit der ab 1.8.2022 geltenden künftigen Rechtslage bestätigt. Durch das Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe v. 7.7.2021 (BGBl. I 2363) ist der Zweite Abschnitt des Dritten Teils der BRAO mit Wirkung v. 1.8.2022 neu gefasst worden. Danach dürfen sich Rechtsanwälte zur gemeinschaftlichen Ausübung ihres Berufs zu Berufsausübungsgesellschaften verbinden; als Rechtsform solcher Berufsausübungsgesellschaften kommen Gesellschaften nach deutschem Recht einschließlich der Handelsgesellschaften, Europäische Gesellschaften und nach dem Recht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zulässige Gesellschaften in Betracht (§ 59b I 1 und II 1 BRAO n.F.). Nur Rechtsanwälte oder Angehörige eines der in § 59c I 1 BRAO n.F. genannten Berufe können Mitglieder des Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans einer zugelassenen Berufsausübungsgesellschaft sein (§ 59j I 1 BRAO n.F.). Die Unabhängigkeit der Rechtsanwälte, die dem Geschäftsführungsorgan der Berufsausübungsgesellschaften angehören oder in sonstiger Weise die Vertretung der Berufsausübungsgesellschaft wahrnehmen, bei der Ausübung ihres Rechtsanwaltsberufs ist zu gewährleisten und Einflussnahmen durch die Gesellschafter, insb. durch Weisungen oder vertragliche Bindungen, sind unzulässig (§ 59j VI BRAO n.F.). Dieses Unabhängigkeitsgebot entspricht nach den Gesetzesmaterialien der bisherigen Rechtslage. Danach müsse anwaltlichen Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern zwar die gleiche Unabhängigkeit zukommen wie einer Anwaltssozia oder einem Anwaltssozius. Dies bedeute jedoch nicht, dass Vorgaben in allen Fällen unzulässig wären. Denkbar sei insb. eine Begrenzung besonders haftungsträchtiger Tätigkeiten (BT-Drs. 19/27670, 195 zu Abs. 6). Eine umfassende Weisungsfreiheit mit einer sich auf die gesamte Unternehmenstätigkeit erstreckenden Gestaltungsmacht anwaltlicher Geschäftsführer einer Berufsausübungsgesellschaft ist daher auch im künftigen Recht nicht vorgesehen.

HINWEISE DER REDAKTION:

Die von dieser Entscheidung betroffenen Rechtsanwälte haben gegen das Urteil des BSG Verfassungsbeschwerde eingelegt. Sie ist beim BVerfG anhängig unter dem Az: 1 BvR 1785/22. Über ihre Annahme ist bisher noch nicht entschieden worden.

Die neue Fachzeitschrift für Nachhaltigkeit & Recht

Der rechtliche
Rahmen für
Environmental
Social
Governance

ESGZ verbindet Nachhaltigkeit und Recht:



- ESGZ lichtet den Dschungel an Gesetzesvorhaben, -vorgaben und Regularien.
- ESGZ nimmt das Thema Nachhaltigkeit mit allen Facetten in den Fokus.
- ESGZ gibt wirkungsvolle Impulse für die Umsetzung.
- ESGZ bietet Fachbeiträge namhafter Autor(inn)en zur Nachhaltigkeitsdebatte.
- ESGZ gibt konkrete Antworten und zeigt Lösungen aus der Praxis.
- ESGZ ist Fachzeitschrift und Magazin zugleich.



» Jetzt GRATIS-Paket bestellen: www.esg-zeitschrift.de

FACHMEDIEN
otto schmidt

Die Theorie sitzt also. Heute geht es in der zweiten Episode ab zur Praxis-Übung! Wie reagiere ich auf Angriffe, ganz gleich ob sie verbal oder nonverbal erfolgen? Welche Bedeutung hat meine Körpersprache? In welchem Tempo sollte ich sprechen? Wie werde ich besser wahrgenommen und wie setze ich mich im Job effektiv durch? Wir lernen heute, wie ich mich verbal gegen den Chef durchsetze, ohne seinen Rang in Frage zu stellen, wie ich herabsetzenden Äußerungen von Kollegen begegne und worauf ich bei Binnenkommunikation achten muss. Und vielleicht noch wichtiger: Wie hilft mir „Zweisprachigkeit“, um ein harmonisches Verhältnis zu Kollegen und Kolleginnen zu etablieren? Und gilt das vielleicht alles gar nicht, wenn ich in einem Büro oder Unternehmen mit „flachen Hierarchien“ arbeite? All das erfahren wir heute ebenso, wie Tipps fürs Homeoffice und Videokonferenzen. Was sollten wir da beachten? Wie werden wir wahrgenommen? Und last but not least kommt heute die große Enthüllung: Bin ich eine Vertikale oder Horizontale? Ich fand das Ergebnis sehr überraschend... Und was seid Ihr? Hört mal rein!

Folge 81: Beruflicher Erfolg durch Arroganz – Tipps vom Coach Teil 1

Heute haben wir mal wieder was ganz Besonderes für Euch. Der STERN hat über unseren heutigen Gast gesagt: „Er ist zum Experten des professionellen Miteinanders geworden, weil er in Deutschland erstaunlicherweise fast allein dasteht mit seinem Wissen“. Wir sprechen heute über Kommunikation, über das, was richtige Kommunikation bewirken kann und darüber, warum sie uns ganz oft im Beruf Schwierigkeiten bereitet. Schockierend, aber wahr: Für beruflichen Erfolg müssen wir erstmal eine Fremdsprache lernen. Denn auch, wenn wir alle glauben, dieselbe Sprache zu sprechen: tun wir nicht. Vor allem Männer und Frauen nicht. Klingt nach Steinzeit-Klischee? Dachten wir auch. Stimmt aber leider. Wir müssen akzeptieren, dass machtvolleres Kommunikationswerkzeug rein gar nichts mit political correctness zu tun hat. Warum das so ist, warum es immer und immer wieder um Abklärung des eigenen Rangs und Verteidigung des eigenen Territoriums geht, wie wir lernen können, einander zu verstehen und wie wir uns beruflich mit Erfolg durchsetzen, erfahren wir heute von Dr. Peter Modler, Coach und Bestsellerautor. Wir lernen, warum Trump ein Rede-Duell gegen eine brillante Hillary Clinton gewinnen konnte, wie kommunikative Missverständnisse beruflichen Erfolg verhindern und warum falsche Kommunikation nicht erst im Job, sondern schon im Studium zum Stolperstein werden kann. Brauchen wir alle mehr „Ladida-Attitüde“? Oder vielleicht einfach nur einen Büro-Dackel? In dieser Folge erfahren wir das, warum die Serie Ally McBeal doch irgendwie wichtig für den Anwaltsalltag ist und vieles mehr. Für unschlagbare Tipps: Reinhören!

Folge 80: Reset-Knopf: Neustart für berufliches und privates Glück

Heute drücken wir mal wieder den Reset-Knopf. Aus einem Neuanfang zur rechten Zeit kann nämlich eine

echte Erfolgsgeschichte werden. Unser heutiger Gast hat sich getraut: Mit Mut zur Veränderung hat sie während voller Fahrt die Notbremse gezogen und komplett von vorne angefangen und es geschafft, sich innerhalb von nur 1,5 Jahren nicht nur beruflich komplett neu auszurichten, ein erfolgreiches Unternehmen aufzubauen, sondern auch privat zu Glück und Erfüllung zu finden. Rechtsanwältin Irina Shafir ist Expertin für Forderungsmanagement, bildet Mitarbeiter zu zertifizierten Forderungsmanager:innen aus und ist Gründerin der Shafir Legal Marketing GmbH. Sie ist nicht nur ein echter Profi in Sachen Social Media Content – und ja: wir kriegen heute Tipps, wie man erfolgreich für sich wirbt – sondern beschäftigt sich beruflich wie privat mit den Themen Resilienz, Gelassenheit und Mindset. Last but not least ist Irina sozusagen eine Spezialistin in Sachen Neuanfang. Den ersten hat sie im Alter von sieben Jahren hingelegt, als sie – ohne ein Wort Deutsch zu sprechen – mit ihrer Familie ihre Heimat in der Ukraine verlassen hat. Eine doppelte Erfolgsgeschichte! Gemeinsam beleuchten wir die Werbewirksamkeit von Social Media und sprechen über Profioptimierung. Von Irina erfahren wir, was man beim Erstellen von Content beachten sollte und was eigentlich modernes Forderungsmanagement ist.

Folge 79: Metaverse, Produktpiraten und Festivals

Heute geht es um virtuelle Wirklichkeiten, Piraten und Musik. Was hat das bitte mit Anwaltsalltag zu tun? Sehr viel! Rechtsanwalt Dr. Holger Gauss aus der Kanzlei Grünecker und Partner segelt zwar nicht mit der Black Pearl durch die Weltmeere, ist aber ein klein wenig auf der ganzen Welt zu Hause und ein echter Experte in Sachen gewerblicher Rechtsschutz. Seine Kanzlei ist verantwortlich für 20.000 Marken und 70.000 Patente. Holger kennt sich unter anderem bestens aus mit Produktpiraterie, Markenschutz und Grenzbeschlagnahmen. Wir erfahren, wie moderne Marktüberwachung funktioniert und was uns droht, wenn wir im Ausland Produktfälschungen erwerben. Wir plaudern über gefälschte Ferraris, Adihash, Hugo Bossi und Musik. Holger ist nämlich auch fleißiger Festival- und Konzertbesucher. Piraten und Konzerte...darüber müssen wir sprechen. Und Schuhe! Wir sprechen über Schuhe! Wir erfahren, was die IRA mit dem König der Löwen zu tun hat und lassen uns erklären, was das Metaversum ist, was es dort gibt und welche rechtlichen Thematiken sich hieraus ergeben können. Auch auf das Thema Diversity gehen wir ein. Auch ein kleines Extra gibt es in dieser Folge: Holgers Kanzlei sucht aktuell Anwältinnen und Anwälte für ihr Team! Auch Berufseinsteiger sind willkommen.

Folge 78: Klare Botschaften – Die Kunst der Souveränität

Nachdem wir mit einer doppelten Portion Dr. Alex Stevens Eure Wünsche aus dem Sommer-Voting umgesetzt haben, konnte ich mir heute einen persönlichen Herzenswunsch erfüllen. Und nein, ausnahmsweise mal keine Anwaltskollegin, auch keine Band, sondern jemand, der mich persönlich – privat wie beruflich – sehr inspiriert hat und uns allen ein paar wirksame Tools für den Alltag mit auf den Weg geben wird. Karin Kuschik wird

Versicherungs wirtschaftHEUTE

NEU

Das erste Plus des Tages

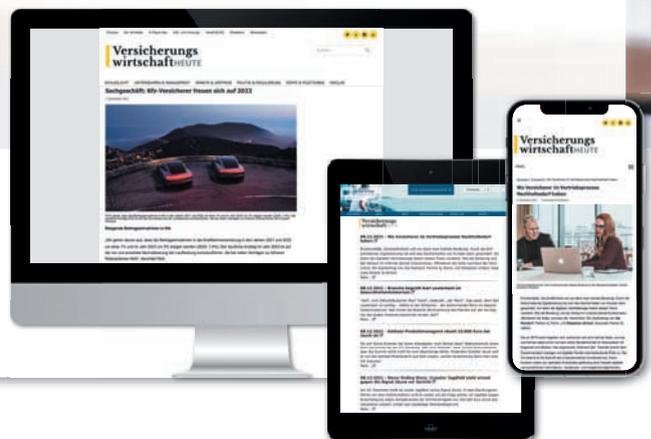
Behalten Sie mit dem Tagesreport das Geschehen im Auge und bleiben Sie auch von unterwegs aus immer up-to-date.

15,90 €
im Monat

Einführungspreis
für die ersten
12 Monate, danach
21,90 € / Monat.

Ihr neues PLUS des Tages:

- Zugang zu allen Beiträgen, Recherchen und Managermeinungen
- Exklusive Fach- und Buchinhalte, zusammengestellt von der VW-Redaktion
- Zugang zum Managerforum VersicherungswirtschaftCLUB
- Mobil abrufbar



BERATUNG. zeitschrift@vww.de
Telefon +49 (0)931-4170-405



JETZT BESTELLEN.
versicherungswirtschaft-heute.de/abos

Verlag Versicherungswirtschaft

HÜLFSKASSE DEUTSCHER RECHTSANWÄLTE

Hamburg, Dezember 2022

Pressemitteilung: AUFRUF ZUR WEIHNACHTSSPENDENAKTION 2022

Die Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte startet Anfang November mit der jährlichen Weihnachtsspendenaktion. Die Aktion läuft bundesweit.

Gerade in dieser schwierigen Zeit mit steigenden Kosten – wie für Lebensmittel und Energie – hoffen viele Bedürftige auf eine Beihilfe.

Schon im vergangenen Jahr folgten erfreulich viele Menschen dem Aufruf zur Solidarität.



Für Bedürftige innerhalb der Anwaltschaft gingen fast 225.000 Euro an Spenden ein.

Die Hilfskasse dankt allen Spender:innen hierfür sehr herzlich im Namen der Unterstützten.

Die Mittel ermöglichten es, bundesweit an bedürftige Rechtsanwält:innen sowie deren Familien einen großzügigen Betrag auszuzahlen. Erwachsene und Kinder freuten sich über jeweils 700,00 Euro.

So konnte die Hilfskasse zum Beispiel einen Rechtsanwalt und seine drei Kinder in Ostdeutschland unterstützen. Der Anwalt hatte einen Schlaganfall erlitten und ist inzwischen leider arbeitsunfähig.

In diesem Rahmen bittet die Hilfskasse um Kontaktaufnahme, sollten den Lesern Kolleg:innen in Schwierigkeiten bekannt sein oder jemand selbst betroffen sein. Der karitative Verein unterstützt nicht nur in seinen vier Mitgliedskammerbezirken beim Bundesgerichtshof, Braunschweig, Hamburg und Schleswig-Holstein, sondern auch in den anderen 24 Kammerbezirken.

Spendenmöglichkeiten:

Online: <https://huelfskasse.de/spenden/>

Deutsche Bank Hamburg

IBAN: DE45 2007 0000 0030 9906 00

BIC: DEUT DEHH XXX

Steuer-Nr.: 17/432/06459

Kontakt:

Hilfskasse

Deutscher Rechtsanwälte

Christiane Quade

Steintwietenhof 2

20459 Hamburg

Tel.: (040) 36 50 79

Fax: (040) 37 46 45

E-Mail: www.huelfskasse.de

Internet: info@huelfskasse.de

uns dabei helfen, unsere innere Souveränität zu entdecken. Man könnte ja meinen, wir Anwälte seien per se sowieso immer und überall souverän. Stimmt natürlich. Meistens. Manchmal. Vielleicht nicht immer. Wer kennt es nicht, das innere Stimmchen, das einem zuflüstert: „Menno, wieso habe ich das gerade gesagt?“ Falls es Euch auch so geht, dann ist diese Folge genau Euer Ding. Warum Souveränität privat wie beruflich unbezahlbar ist und wie man souverän werden kann, lernen wir heute von Karin, Business- und Life-Coach, Speakerin und ganz nebenbei Bestsellerautorin. Und natürlich

bekommen wir in dieser Folge viele praktische Tipps für souveränes Auftreten, die unser Leben besser und vor allem leichter machen können. Wir sprechen über Kommunikation, Missverständnisse und Selbstliebe. Und am Ende dieser Folge besitzen wir alle einen kleinen Werkzeugkasten, der uns durch Job und Privatleben hilft.

Sie können den Podcast unter www.brak.de anhören, einen RSS-Feed einrichten oder über Spotify, Deezer, Apple anhören oder abonnieren.

Fachanwaltslehrgang
Steuerrecht



Tim M. macht gerade seinen Fachanwalt.

www.fachseminare-von-fuerstenberg.de/str



Fachseminare
von Fürstenberg

Dank unseres Blended Learning Modells kann sich Tim M. die Lernzeiten flexibel einteilen. Und Sie können das auch!

▶ **50% Online-gestütztes Eigenstudium**

Lerneinheiten webbasiert durchführen, wenn es zeitlich am besten passt.

▶ **50% Präsenzseminar**

Für den direkten Austausch mit DozentInnen und KollegInnen vor Ort.

▶ **12 statt 24 Tage**

Nur noch 12 statt 24 Präsenzseminartage bedeuten mehr Zeit für die Kanzlei und die Familie.


Deutsche **Anwalt** Akademie

ottoschmidt

Erbfälle leicht gemacht.



Otto Schmidt
online



Neuaufgabe: Buch + Online-Zugang. 250 Muster zum Download.

*Groll/Steiner Praxis-Handbuch **Erbrechtsberatung**
Hrsg. bis zur 3. Aufl. von RA Prof. Dr. Klaus Michael
Groll, ab der 4. Aufl. von RA Dr. Anton Steiner.
6. neu bearbeitete Auflage 2023, ca. 2.500 Seiten,
Lexikonformat, gbd. ca. 200 €.
ISBN Print: 978-3-504-18069-0
Erscheint im März.
Buch + Datenbank, Freischaltcode im Buch.*

i **Das Werk online**
otto-schmidt.de/akr
juris.de/notareprem

Das Praxis-Handbuch deckt das gesamte materielle Erbrecht vor und nach dem Erbfall bei In- und Auslandsfällen sowie das Verfahrens- und Steuerrecht ab. Es bietet allerhöchste Aktualität in punkto Rechtsprechung und Gesetzgebung. Insbesondere das am **1.1.2023 in Kraft tretende Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts** ist vollständig eingearbeitet.

Dezidiert auf die Bedürfnisse der Beraterinnen und Berater in Erbschaftsangelegenheiten zugeschnitten, erleichtern zahlreiche Beratungshinweise, Formulierungsvorschläge, Checklisten und Berechnungsbeispiele die Beratung und Vertretung. Ausgehend von praxistypischen Beratungssituationen werden systematisch Lösungs- und Gestaltungsvorschläge entwickelt. So lassen sich auch anspruchsvolle Fälle leicht lösen.

Gratis-Leseprobe und Bestellung unter www.otto-schmidt.de

ottoschmidt